

Gerhard Strate

Der Fall Mollath

orell füssli



Vom Versagen der
Justiz und Psychiatrie

Die deutsche Gerichtsbarkeit erfreute sich bislang höchsten Ansehens. Mit dem Fall des Gustl Mollath hat sich dies geändert. Für viele hat seine Geschichte das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit deutscher Strafprozesse ernsthaft beschädigt.

Der Hamburger Rechtsanwalt Gerhard Strate war im Wiederaufnahmeverfahren Verteidiger Gustl Mollaths. Sein Buch ist nicht nur eine kritische Zusammenfassung eines unglaublichen Rechtsfalls, sondern vor allem die scharfe Abrechnung mit übermächtigen Gutachtern, selbstgerechten Richtern und einer nachlässigen Rechtsfindung – die jeden von uns genauso treffen könnte.



Was ist Wahrheit und ab wann neigt die Justiz zur Selbstherrlichkeit? Wie verfährt sie mit den eigenen Irrtümern und wo werden die Sachverständigen zum eigentlichen Problem?

Der Fall des Gustl Mollath beschäftigte monatelang Politik und Medien, Talkshows und Unterstützerkreise. Mollath, der jahrelang und gegen seinen Willen in der Psychiatrie festgehalten wurde, ist am 14. August 2014 in einem spektakulären Wiederaufnahmeverfahren vom Landgericht Regensburg freigesprochen worden.

Verteidiger in diesem Verfahren war der Hamburger Rechtsanwalt Gerhard Strate. In seinem ebenso persönlichen wie kritischen Buch zieht er die bittere Bilanz eines Justizskandals, der um Haaresbreite in der persönlichen Katastrophe des Angeklagten und der endgültigen Beschädigung der Justiz geendet wäre.



Einer breiten Öffentlichkeit wurde **Gerhard Strate** erstmals bekannt, als er Ende der 1980er Jahre Monika Böttcher, ehemals Weimar, verteidigte. Seitdem gilt er als Spezialist für besonders schwierige Fälle. Strate war maßgeblich beteiligt an dem Wiederaufnahmeverfahren des Gustl Mollath, dessen Fall schon heute zu den spektakulärsten Rechtsfällen der deutschen Nachkriegsgeschichte gehört.

»Die Aufgabe des Strafverteidigers ist es, Vertrauen zu schenken, wo es jeder verweigert, Mitgefühl zu entfalten, wo die Gefühle erstorben sind, Zweifel zu säen, wo sie keiner mehr hat und Hoffnung zu pflanzen, wo sie längst verfliegen war.« Gerhard Strate in einer Festansprache an der Universität Rostock am 23.11.2003.

www.strate.net



Die Zuschreibung geistiger Verwirrtheit allein auf den Zuruf Dritter hat – wie das Beispiel König Ludwigs II. zeigt – eine unselige Tradition. *G. Strate*

Gerhard Strate

Der Fall Mollath

Vom Versagen der Justiz und Psychiatrie

orell füssli Verlag

© 2014 Orell Füssli Verlag AG, Zürich www.ofv.ch

Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Dadurch begründete Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf andern Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Vervielfältigungen des Werkes oder von Teilen des Werkes sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie sind grundsätzlich vergütungspflichtig.

Die im Frontispiz abgebildete Graphik wurde gestaltet durch Stephan Reichle, Füssen.

Das Bildnis Ludwigs II. ist erfasst im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Geheimes Hausarchiv, Wittelsbacher Bildersammlung König Ludwig II. 17/18.

Umschlaggestaltung: Hauptmann & Kompanie Werbeagentur, Zürich

Umschlagfoto: © Gerhard Strate

Foto Frontispiz: © Benne Ochs, Hamburg

Druck: fgb • freiburger graphische betriebe, Freiburg

ISBN 978-3-280-05559-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC* C106847

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader

Dieses Buch ist gewidmet Dr. Johann Simmerl aus Mairkofen – einem Psychiater, der mit den Augen und Ohren eines Menschen seinen Beruf ausübt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

- 1 Wie alles anfing 15
- 2 Kriminalisierung Mollaths: Wechselnde Schauplätze 27
- 3 Die Psychiatrisierung beginnt mit einem Kaffeeklatsch 51
- 4 Eine Abschweifung: Stigmatisierung und forensische Psychiatrie 59
- 5 Das Unheil nimmt seinen Lauf 67
- 6 Omnipotenzfantasien und Pathologisierungswahn 75
- 7 Der Seelenbürokrat 83
- 8 Im Vorgriff auf den Massregelvollzug: Der stigmatisierte Beschuldigte wird entrechtet 95
- 9 Euphemismen und Dysphemismen 119
- 10 Der Abweichler 125
- 11 Nacks Nimbus und Postels Possen 131
- 12 Die Allzweckwaffe aus der Hauptstadt 135
- 13 Der Mensch als Objekt der Begutachtung? 147
- 14 Therapeutische Nebelwelten 151
- 15 Zeitgeist – der Wahn der Mehrheit 167
- 16 Es gibt kein richtiges Leben im falschen 171
- 17 Der Rattenkönig 179
- 18 Von der Übernachhaltigkeit des psychiatrischen Etiketts 189
- 19 Einige Schlussbemerkungen zur forensischen Psychiatrie 199
- 20 Das Wiederaufnahmeverfahren 207
7. Juli 2014, 1. Hauptverhandlungstag 209
8. Juli 2014, 2. Hauptverhandlungstag 212

- 9. Juli 2014, 3. Hauptverhandlungstag 214
- 10. Juli 2014, 4. Hauptverhandlungstag 218
- 11. Juli 2014, 5. Hauptverhandlungstag 219
- 14. Juli 2014, 6. Hauptverhandlungstag 223
- 15. Juli 2014, 7. Hauptverhandlungstag 227
- 16. Juli 2014, 8. Hauptverhandlungstag 231
- 17. Juli 2014, 9. Hauptverhandlungstag 235
- 18. Juli 2014, 10. Hauptverhandlungstag 239
- 23. Juli 2014, 11. Hauptverhandlungstag 241
- 24. Juli 2014, 12. Hauptverhandlungstag 249
- 25. Juli 2014, 13. Hauptverhandlungstag 251
- 28. Juli 2014, 14. Hauptverhandlungstag 252
- 8. August 2014, 15. Hauptverhandlungstag 259
- 14. August 2014, 16. Hauptverhandlungstag 268

Nachwort 271

Vorwort

Was geschah am 8. August 2006?

Ein Mann wird am frühen Morgen dieses Tages aus dem Hochsicherheitstrakt des Bezirkskrankenhauses Straubing nach Nürnberg gefahren. Er ist gefesselt und wird begleitet von ihm bewachenden Justizbeamten. Ziel der Fahrt ist das Landgericht Nürnberg-Fürth in der Fürther Strasse 110. Gefesselt wird er in den Gerichtssaal 226 gebracht. Er wird dort erwartet von den Richtern der 7. Strafkammer, einem Staatsanwalt, einem Pflichtverteidiger und einem psychiatrischen Sachverständigen.

Was an diesem Tag Gustl Mollath widerfährt, werden acht Jahre später die Hauptakteure – die Richter, der Staatsanwalt, der Pflichtverteidiger, der psychiatrische Sachverständige – nicht mehr erinnern. Kein Detail. Nichts. Nur zwei von ihnen, ein Schöffe und der Sachverständige, verfügen dann noch über jeweils zwei Zettel, auf denen sie einzelne Stichwörter festgehalten haben. Diese geben aber keine echte Erinnerungsstütze. Fest steht aufgrund des Protokolls lediglich, dass Zeugen gehört wurden. Der Inhalt der Aussagen ist – wie in deutschen Gerichtsverhandlungen dieser Instanz üblich – nicht im Protokoll festgehalten, ihm lassen sich nur die äusseren Daten entnehmen.

Aus diesem Protokoll ergibt sich die Verlesung zweier Anklagen (und eines Strafbefehls), denen zufolge Mollath seine damalige Ehefrau in den Jahren 2001 und 2002 zweimal misshandelt, sie einmal für eine Stunde der Freiheit beraubt und ihr in ihrer Abwesenheit einen Brief gestohlen haben soll. Ausserdem habe er im Januar 2005, also zweieinhalb Jahre später, bei zehn Personen, die ihm angeblich missliebiger waren, Reifen ihrer Pkws angestochen. Dem Protokoll lässt sich wei-

terhin entnehmen, dass die gehörten neun Zeugen im Zehn-Minuten-Takt durch den Gerichtssaal geschleust wurden. Der Sachverständige, der von wahnhaften Störungen, Schizophrenie und krankheitsbedingter Gefährlichkeit sprach, brauchte dem Protokoll zufolge vierzig Minuten, um Gustl Mollath genau diese Befunde zu bescheinigen.

Nach kurzen Plädoyers und einer anschließenden kurzen Beratung wird Gustl Mollath wegen erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit und nicht ausschliessbarer Schuldunfähigkeit von den Anklagevorwürfen freigesprochen. Dieser formelle Freispruch ist für ihn der Beginn eines viel grösseren Dramas. Denn zugleich wird die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt angeordnet. Insgesamt verhandelt die 7. Strafkammer an diesem 8. August 2006 knapp sieben Stunden, wovon anderthalb Stunden für Kaffee- und Beratungspausen gebraucht werden. Gegen 16.15 Uhr wird Gustl Mollath wieder gefesselt nach Straubing zurückgeführt.

Fast genau sieben Jahre nach dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth wird er am 6. August 2013 auf Anordnung des Oberlandesgerichts Nürnberg in die Freiheit entlassen. Ein weiteres Jahr später erfolgt das Wiederaufnahmeverfahren.

Wäre der Gerichtssaal 226 in der Fürther Strasse 110 ein Tatort – etwa für eine dort begangene Rechtsbeugung, tateinheitlich verbunden mit einer heute noch unverjährten schweren Freiheitsberaubung –, so müsste der Kriminalist konstatieren: Es fehlt die Tatort- und Spurenmappe.

Und schlimmer noch: Sowohl die potenziell Beschuldigten einer solchen Tat als auch ihre Zeugen leiden alle an Amnesie. Das weckt einerseits Verständnis, denn wer weiss schon, was er heute vor acht Jahren erlebt oder getan hat? Doch das Gedächtnis ist nie tot, solange der Erinnerungsträger noch lebt. Es lässt sich auffrischen und revitalisieren. Schon ein einzelnes Foto ist wie ein Lidschlag, der plötzlich den Blick in eine längst entschwundene Szene der Vergangenheit eröffnet. Ein wiederentdeckter Brief aus früheren Jahren, empfangen oder gar selbst verfasst, macht bei seiner Lektüre die Trübheit der Erinnerung wieder klar. «Ein Schauer fasst mich, Träne folgt den Tränen» – so beschreibt Goethe dieses Erlebnis zurückkommender Erinnerung.

Für Richter gibt es dieses Erlebnis nicht. Sie belassen die Tränen den Verurteilten. Was sie selbst getan haben, ist in ihrem Kopf eine versickerte Mulde. Die Richter mögen die von ihnen verfassten Urteile zehnmal lesen. Es verbleibt bei dem Zustand völliger Erinnerungslosigkeit. Allenfalls erinnern sie – wie die Verfasserin des Urteils vom 8. August 2006 – noch den Umstand, dass das von ihr gefertigte Diktat der schriftlichen Urteilsgründe in grosser Eile erledigt werden musste. Denn sie hatte eine *Urlaubsreise* anzutreten.

Oder war die Amnesie dieser Richter nur eine selbst gewährte Amnestie?

Dieser Zustand völliger Erinnerungslosigkeit, den die Richter der Hauptverhandlung in Nürnberg in dem acht Jahre später durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren angaben, war – gemessen an den Massstäben normalen menschlichen Erlebens und erwachsener Verstandeskraft – nicht gerade naheliegend. Die forensische Psychiatrie hätte dafür – wie auch sonst für alles – sicherlich eine Erklärung gehabt: möglicherweise die einer «posttraumatischen Störung». Die dann allerdings ihren Ursprung nicht in selbst *erlittenen*, sondern in selbst *verübten* Straftaten hätte. Das könnte man nicht einmal mehr sicher ausschliessen. Dann zu erkennen, wie verlogen gestandene Justizjuristen sein könnten, täte weh! Sie selbst würden einen derartigen Gedächtnisschwund den von *ihnen* verhörten Zeugen *nie* zubilligen.

Gustl Mollath ist am 14. August 2014 durch die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg von allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen worden. *Prozessual* ist damit die vollständige Rehabilitierung Mollaths erreicht. Dennoch entspricht dieser Freispruch nicht in vollem Umfang den Erwartungen Gustl Mollaths. Festzuhalten ist aber, dass das Gericht den Vorwurf der Sachbeschädigung, also die angeblich durch ihn verübten Reifenstechereien, und auch den Vorwurf der Freiheitsberaubung (mitsamt einer gesonderten Körperverletzung) gänzlich fallengelassen hat. Hinsichtlich der Reifenstechereien von 2005 ergab die mündliche Urteilsbegründung mit unmissverständlicher Klarheit, dass diese Beweis konstruktion von Anbeginn an schlichter Humbug war, nur geeignet, ihm et-

was anzuhängen, ohne dass je ein Beweis hätte geführt werden können. Ähnlich behandelte das Gericht auch den Vorwurf der Körperverletzung und Freiheitsberaubung von 2002.

Damit ist klar: Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 war ein Unrechtsurteil. Die Anordnung der Unterbringung durch das Landgericht Nürnberg-Fürth war und ist eine *Schande* der Justiz in Deutschland, nicht nur in Bayern. Das gilt aber nicht allein für die Strafjustiz, sondern auch für die forensische Psychiatrie, die mit einer omnipotenten Weitsicht jede Regung des Andersseins als «Auffälligkeit» registriert und zu jeder Einflüsterung von Krankheitsbildern in die Ohren vorurteilsstarker Richter bereit ist. «Die Psychiatrie – der dunkle Ort des Rechts» – so lautet die treffende Überschrift eines Kommentars von Heribert Prantl. Diesen dunklen Ort etwas aufzuhellen, ist das Anliegen dieses Buches. Es wird sich zeigen, dass die mithilfe der forensischen Psychiatrie erreichte schnelle Stigmatisierung von Menschen auch das Denken und Handeln von Juristen kontaminiert. Die Lust und Laune zur Entrechtung von Menschen befreit sich von den Fesseln des Gesetzes.

Das Landgericht Regensburg hat mit seinem Urteil vom 14. August 2014 eine Selbstkorrektur der Strafjustiz ins Werk gesetzt. In der Psychiatrie wird es eine vergleichbare Selbstkritik wohl nicht geben.

Zum Zwecke justiz-historischer Dokumentation, aber auch um halbwegs tagessaktuell das Verfahren Gustl Mollaths zu rekapitulieren, habe ich diese Dokumentation verfasst. Eingeflossen sind zahlreiche Reflexionen über unser Justizsystem, seine Strafrechtspflege und ihre Gehilfen, insbesondere die (psychiatrischen) Sachverständigen. Die bürgerlichen Namen der beteiligten Akteure sind voll ausgeschrieben. Bei den damals tätigen Personen handelt es sich um voll verantwortliche erwachsene Menschen, deren Handeln für Mollath Schicksal, für sie selbst Alltag war.

In den letzten (knapp) zwei Jahren war ich Verteidiger von Gustl Mollath. Das gibt meiner Dokumentation notwendigerweise eine subjektive Sicht. Dennoch habe ich mich stets während meiner Verteidigertätigkeit um ein eigenständiges Urteil bemüht. Hieraus erwachsen in der Schlussphase des Prozesses Konflikte mit meinem Mandanten, die auch nach aussen sichtbar wurden. Gustl Mollath

wollte verständlicherweise den Aufklärungsradius des Verfahrens sehr viel weiter ziehen, als es die Strafprozessordnung üblicherweise zulässt. Von diesen Restriktionen, die durch das Gesetz vorgegeben sind, kann auch ein Verteidiger sich nicht lösen. Das Regelwerk der Gesetze und die Mühlräder des Justizapparats lassen es nicht zu, nach den Sternen zu greifen. Nach einem solchen Griff in die Leere hat man nichts in der Hand.

Als sein Verteidiger war und bin ich der anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Das Buch enthält *nichts* über persönliche Gespräche mit meinem Mandanten. Auch Kenntnisse, die mir allein in Wahrnehmung meines Mandats zugekommen sind, finden keine Erwähnung. Es beruht allein auf Dokumenten, die mit Einverständnis von Gustl Mollath veröffentlicht oder in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden sind. Selbstverständlich habe ich auch öffentlich zugängliche Quellen genutzt.

Die späten Spannungen zwischen Mollath und mir haben aber nichts an bestimmten grundsätzlichen Einstellungen gegenüber meinem Mandanten Gustl Mollath geändert. Die Kraft seines Widerstandes war und ist wahrscheinlich einzigartig, auf jeden Fall vorbildlich. Das wird hier auch beschrieben und gewürdigt.

Mollath hatte in den letzten zwei Jahren viele Unterstützer. Hervorheben möchte ich vor allem Gabriele Wolff und Ursula Prem mit den von ihnen initiierten Blogs. Hier wurde seit dem Dezember 2012 auf höchstem Niveau die Entwicklung des Wiederaufnahmeverfahrens und des Prozesses in Regensburg dokumentiert und diskutiert. Gleiches gilt für die juristischen Kommentare von Oliver Garcia und Henning Ernst Müller. Der ständige Rat Ursula Prem hat insbesondere die Schlussphase bei der Abfassung dieses Buches begleitet. Den vieren danke ich besonders.

Gerhard Strate, im Herbst 2014

1 Wie alles anfang

Jede Kriminalgeschichte beginnt mittendrin. Und das Schicksal Gustl Mollaths ist eine Kriminalgeschichte. Ein Justizmord. So der früher – auch unter Juristen – übliche Ausdruck für das, was heute, etwas vornehmer, als ein Justizirrtum bezeichnet wird. Der Justizmord meint ein von Absicht getragenes Geschehen: Im Namen des Gesetzes wird das Gesetz gebrochen, um einen Menschen seiner Freiheit oder anderer Rechtsgüter zu berauben.

Sind die handelnden Akteure Juristen, so liegt der Vorsatz beim Gesetzesbruch eigentlich auf der Hand: Sie kennen die Gesetze und die höchstrichterlichen Entscheidungen, die die Auslegung der Gesetze steuern. Ignorieren sie beides, gibt es für den Gesetzesbruch kaum eine Ausrede. Jedenfalls nicht für einen guten Juristen. Er muss die Gesetze und ihre Auslegung kennen. Kennt er sie nicht, so ist er in der Lage, sich kurzfristig kuldig zu machen. Begeht ein guter Jurist einen Gesetzesbruch, so ist das für ihn stets eine Vorsatztat: nämlich die der Rechtsbeugung und – wenn der Gesetzesbruch Gefängnis oder Unterbringung bewirkt – die der schweren Freiheitsberaubung.

Was aber ist mit den schlechten Juristen, die das Gesetz nicht kennen und die ihre Unkenntnis nicht zum Anlass nehmen, sich kuldig zu machen? Für sie gibt es eine Ausrede. Sie lieferte das Oberlandesgericht München in einem Beschluss vom 4. Juni 2014.¹

Dessen 3. Strafsenat hatte über ein Klageerzwingungsgesuch Mollaths gegen einen Amtsrichter aus Nürnberg und den Leiter der Forensik im Bezirkskranken-

¹ OLG München, Beschluss v. 4.6.2014 – 3 Ws 656, 657/13 Kl.

haus Bayreuth zu entscheiden. Mollath hatte sich geweigert, an der Exploration durch einen Psychiater mitzuwirken. Daraufhin wurde 2004 Mollaths vorläufige Unterbringung «zur Beobachtung» in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth angeordnet. Diese Anordnung verstieß gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001: Die zwangsweise erfolgende Unterbringung eines Menschen «zur Beobachtung» sei verfassungswidrig, wenn die Unterbringung mangels Explorationsbereitschaft des Betroffenen ihr Ziel nicht erreichen kann. Die mehrwöchige Totalbeobachtung eines Menschen in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses sei mit der Menschenwürde unvereinbar. Die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene Rechtslage war eindeutig. Sie wurde durch den Amtsrichter bei der Anordnung der Unterbringung ignoriert. Seine Unkenntnis einer für ihn verbindlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die er bei der Entscheidung über die vorläufige Unterbringung Mollaths objektiv missachtet hatte, reichte dem Oberlandesgericht aber nicht für den Vorwurf der schweren Freiheitsberaubung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möge vielfach veröffentlicht und kommentiert worden sein. Das beweise nicht – so das Oberlandesgericht –, dass der Amtsrichter auch Kenntnis von ihr erlangt hatte. Verallgemeinert gesagt: Rechtskenntnis ist bei einem Richter in Bayern nicht vorauszusetzen. So das höchste Gericht in der bayerischen Hauptstadt. Jede Beugung des Rechts ist damit stets frei von Vorsatz, allenfalls ein Geschehen aus Versehen. Eine Nachlässigkeit.

Die Strafjustiz ist zwar fähig, sich mit den Kriminalgeschichten anderer Personen zu befassen. Das geschieht in Ermittlungsverfahren, Anklagen, Beschlüssen, Prozessen und Urteilen. Aber sie selbst ist sich nie Thema. Rechtsbrüche, wenn sie geschehen, sind nie Gegenstand kriminalrechtlicher Betrachtung.

Lohnt es dann überhaupt, den Fall des Gustl Mollath zu berichten? Eine Kriminalgeschichte, die nicht richtig eine werden wird, da die Akteure um ihn herum absehbar nie zur Verantwortung gezogen werden? Die Frage ist rhetorisch. Sie ist zu bejahen. Im Staat des Grundgesetzes ist zwar die rechtsprechende Gewalt «den

Richtern anvertraut». Der Rechtsstaat selbst ist jedoch uns allen anvertraut. Urteils-gewalt haben nur wenige, Urteilskraft jedoch viele. Ihnen wird die Geschichte des Falles Mollath erzählt.

Wo beginnt sie? Jeder Beginn ist frei gegriffen. Die Geschichte des Römischen Reiches begann bestimmt nicht bei Romulus und Remus. Unsere demgegenüber ganz winzige Geschichte, die des «Falles Mollath», beginnt im nirgendwo. Deren Dimension hatte Gustl Mollath jedenfalls begriffen. Am 29. August 2002 schreibt er seiner damals über alles geliebten Frau: *«Petra, wir sind zwei kleine Lichter. Unser Schicksal ist ein Furz im Universum.»*

Über Gustl Mollath wissen wir herzlich wenig. Und über seine damalige Ehefrau Petra noch weniger. In einer Anhörung durch den Psychiater Prof. Friedemann Pfäfflin am 30. November 2010 beschreibt Mollath sich und die gemeinsamen Jahre mit seiner Ehefrau:

«Ich bin in Nürnberg geboren worden, bin Kaufmann, hatte ein Geschäft für Motorradzubehörhandel und Fahrzeugrestaurationen. Meine Frau kannte ich seit 1978, seit 1980 haben wir zusammengelebt. Die Eheschliessung war etwa 1993, da bin ich mir im Datum nicht ganz sicher. Wir haben zwischendurch gemeinsam studiert an der Fachhochschule Rosenheim, ich Wirtschaftswesen, sie Betriebswirtschaft. Meine Frau hat noch eine Banklehre gemacht bei der Grundig Bank in Fürth, hatte dort erstmals Kontakt zur Schweizerischen Kreditanstalt, die später die Grundig Bank aufkaufte. Später, Mitte der 1980er Jahre kam sie in den Bereich der Hypobank, war erst bei einer kleinen Filiale in Langwasser, einem Ortsteil im Osten Nürnbergs, hat sich dort hochgearbeitet, stieg in die Hauptstelle Vermögensanlageberatung in der Königstrasse in Nürnberg auf. Ich habe täglich mitgekriegt, was im Bankgewerbe läuft, war so eine Art Beichtvater für meine Frau.»

Die «Hypobank», von der Mollath hier berichtet, war damals noch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Eine Bank, die auf Initiative von Ludwig I. gegründet worden war und 1835 in München ihr Geschäft eröffnete. Ihr historisch

begründetes Renommee als Staatsbank, auch wenn der Staat Bayern nur noch mit einem kleinen Anteil an ihr beteiligt war, verschaffte ihr eine unangefochtene Reputation, die selbst dann noch fortwirkte, als Ende der achtziger Jahre – wie andere deutsche Grossbanken auch – die HypoBank begann, im grossen Stil Gelder ihrer Kunden von den deutschen Konten und Depots in die Schweiz zu transferieren. Irgendein Unrechtsbewusstsein regte sich weder bei den Spitzen der Banken noch bei den an der Front arbeitenden Mitarbeitern. Die Anlage der Gelder erfolgte zunächst bei der schweizerischen AKB Bank, einer hundertprozentigen Tochter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Auch die Bayerische Vereinsbank, mit der sich die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 1998 zur Bayerischen HypoVereinsbank zusammenschloss, hatte frühzeitig eine eigene Tochterbank in der Schweiz. Das war die Wirtschafts- und Privatbank Zürich (WPZ). Sie gehörte zunächst zur Hälfte der Bayerischen Vereinsbank und zur anderen Hälfte der Creditanstalt Bankverein in Wien, war schliesslich alleinige Tochter der Bayerischen Vereinsbank und firmierte nach dem Kauf der Bank von Ernst im Herbst 1994 nur noch als diese. Da das von Kunden der Bayerischen Vereinsbank bei ihrer Tochter WPZ angelegte Geld zu grossen Teilen aus un versteuerten Quellen stammte, sahen sich die Mitarbeiter der WPZ – später der Bank von Ernst – ermuntert, dieses Geld für hochspekulative Geschäfte zu benutzen. Im Falle eines Fiaskos war von den Kunden wegen der vielfach dubiosen Herkunft der Anlage kaum Protest und schon gar kein gerichtliches Einschreiten zu erwarten. Einer der bekanntesten Akquisiteure für Geldanlagen in der Schweiz war hierbei Juerg Walker, der Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre regelmässig Bayern bereiste, mit leeren Koffern kam und mit gefüllten Koffern ging. Er bekam deshalb im Konzern der Bayerischen Vereinsbank den Spitznamen «Johnnie Walker». Das ihm anvertraute Geld investierte er in amerikanischen OTC-Papieren, sogenannten Freiverkehrswerten, vor allem in Aktien der College Bounds Inc., die 1993 nichts mehr wert waren. So verloren

allein in Augsburg zahlreiche Geschäftsleute, die ihr Geld von der Tochter der Bayerischen Vereinsbank verwalten liessen, viele Millionen DM.

Der Transfer des Geldes erfolgte überwiegend bar, wobei die Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der HypoBank in Nürnberg sich selbst als Geldkuriere betätigten, zum Teil auch unterstützt wurden durch Kuriere, die von der AKB Bank und (später) von der Bank von Ernst nach Nürnberg entsandt worden waren. Der Geldtransfer in die Schweiz erfolgte, um den Kunden der HypoBank eine Geldanlage zu eröffnen, die es ihnen erlaubte, die Erträge der Anlage gegenüber dem deutschen Fiskus zu verschweigen und un versteuert zu lassen, insbesondere die Erhebung der Zinsabschlagssteuer zu vermeiden. Dieser Zweck der Geldanlage, nämlich der der Steuerhinterziehung, war den Mitarbeitern der Bank bekannt. Die Abwicklung des Geldtransfers und die Modalitäten der Kontoeröffnung in der Schweiz waren – sowohl zu Zeiten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als auch zu Zeiten der Bayerischen HypoVereinsbank – in internen Arbeitsanweisungen geregelt, die nicht nur für die Niederlassung in Nürnberg, sondern bankenweit galten, ein Umstand, der den Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung in der Filiale Königstrasse den Schluss aufdrängte, dass nicht nur in Nürnberg, sondern bundesweit in den Vermögensanlage-Abteilungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie später der Bayerischen HypoVereinsbank in grossem Stile Geld zum Transfer in die Schweiz und zum Zwecke der Steuerhinterziehung eingesammelt wurde.

Mollath wird all dessen schon sehr frühzeitig gewahr. Spätestens bei einer Zusammenkunft 1996 in dem vornehmen Hotel Dolder in Zürich, zu dem die HypoBank ihre besten Kundenbetreuer eingeladen hatte, kommen ihm Zweifel. Es häufen sich Konflikte und Auseinandersetzungen mit seiner Ehefrau. Vierzehn Jahre später, in einer Exploration durch den Psychiater Prof. Pfäfflin, wird er diese Entwicklung so zusammenfassen:

«Ich versuchte, ihr klarzumachen, dass das alles nicht in Ordnung ist. Sie veränderte sich mehr und mehr, Schritt für Schritt in eine skrupellose Person. Ich

Ich habe sie sehr geliebt. Sie ist die einzige Person, der ich vertraut habe. Selbst wenn man kritisch ist und nicht aus Bumshausen. Als ich ihr aus Sorge um sie sagte, sie solle das lassen, antwortete sie: ‚Da wird nie was passieren.‘ Dass sie da langfristig recht hatte, konnte ich damals nicht absehen.»

«Da wird nie was passieren» – das war damals, in den neunziger Jahren, ein weit verbreitetes Rechtsempfinden. Die Skrupellosigkeit, die Mollath seiner Ehefrau als Charaktermangel zuschreibt, war den Banken schon damals zweite Natur. Und das nicht nur bei der HypoBank, sondern bei den meisten deutschen Grossbanken. Der von ihnen vermittelte Geldstrom in die Schweiz und nach Luxemburg setzte massiv 1993 ein, in zeitlichem Zusammenhang mit dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Zinsabschlaggesetz. Der Geldtransfer vollzog sich anonymisiert. Er dürfte aus den vielen, vielen Milliarden DM bestanden haben, die Mollath später in seinen Eingaben und Strafanzeigen benennt. Zunächst nimmt jedoch niemand an dieser Entwicklung Anstoss. Grosse Banken bewerben seit 1993 mit ganzseitigen Anzeigen nicht mehr sich selbst, sondern ihre Tochterbanken im Süden. Und sie zeigen dabei grosse Keckheit. Die in Grünton gefärbten Annoncen der Dresdner Bank für «eine sichere Geldanlage» nun ausgerechnet bei der Dresdner Bank Luxembourg S.A. mögen bei der Steuerfahndung in Düsseldorf und der dortigen Staatsanwaltschaft besonderen Anstoss erregt haben. Jedenfalls ist es die Dresdner Bank, die am 5. Januar 1994 Betroffene einer vom Amtsgericht Düsseldorf angeordneten Durchsuchung wird. Nach einer erfolglosen Beschwerde zum Landgericht ruft die Rechtsabteilung der Dresdner Bank, unterstützt durch eine Frankfurter Steuerrechtsozietät, erfolgsgewiss das Bundesverfassungsgericht an. Gross angelegte Razzien bei Banken hat es bis dahin nicht gegeben. Der Ruf von Banken ist zu diesem Zeitpunkt noch frei von Tadel. Banken sind sakrosankt, weshalb die Gerichtsbeschlüsse aus Düsseldorf noch als Unfall gelten, eine Karambolage, deren Schrott schnell aus dem Weg geräumt werden muss. Doch die Eilentscheidung aus Karlsruhe fällt gänzlich anders als erwartet aus: Die Unterstützung der Bank

bei der Anonymisierung von Geldtransfers nach Luxemburg lege den Schluss nahe,

«dass es sich bei den Beihilfehandlungen nicht um vereinzelte Taten handelte, sondern um aufgedeckte Teile einer geschäftsmässig und in grossem Umfang betriebenen Praxis der Verschleierung zum Zwecke der Erleichterung der Steuerhinterziehung».

Der Verdacht einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung – so die damaligen Verfassungsrichter Mahrenholz, Kruis und Winter in ihrem Beschluss vom 23.3.1994 – sei verfassungsrechtlich nicht angreifbar.

Eigentlich war mit diesem Machtspruch aus Karlsruhe schon 1994 klar: Der anonymisierte Kapitaltransfer nach Luxemburg und in die Schweiz war eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Denn die Anonymisierung machte nur Sinn, wenn die Bankkunden die Erträge aus ihren im Ausland angelegten Geldern im Inland nicht versteuern wollten. Das wussten auch die Banken und ihre Mitarbeiter. Für den anonymen Geldverkehr ins Ausland war seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Ampel auf Rot geschaltet. Seit dem Frühjahr 1994!

Wenn dennoch – nicht nur am Arbeitsplatz von Petra Mollath bei der Hypo-bank in Nürnberg, sondern bei allen Vermögensberatern bundesdeutscher Banken – weiterhin so getan wurde, als sei die Ampel für den anonymen Kapitalverkehr ins Ausland allenfalls auf Gelb geschaltet, so ist hierfür eine Wissenschaft verantwortlich, die fern davon ist, eine zu sein, jedoch grosse Leistungen darin vollbringt, die Suggestion von Wissenschaftlichkeit zu verbreiten: die Strafrechtswissenschaft. Ihre Leistung war es, noch weitere sechs Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Anschein zu erwecken, Mitarbeiter von Geldinstituten, die ihren Kunden einen spurenlos bleibenden Kapitaltransfer ins Ausland ermöglichen, handelten straflos.

«Da wird nie was passieren» – das war nicht nur (möglicherweise) die Einstellung von Petra Mollath, sondern auch die Devise der Strafrechtswissenschaft (jedenfalls des überwiegenden Teils der ihr Zugehörigen):

«*Professionelle Adäquanz*» – so die Überschrift eines dreizehn engzeilige Druckseiten umfassenden Aufsatzes, der von einem namhaften Strafrechtsprofessor (und späteren Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts) 1995 publiziert wurde. Die «professionelle Adäquanz» wurde die wissenschaftliche Rechtfertigung für die unter den Bankmitarbeitern gehegte Erwartung, dass ihnen oder ihrer Bank nie etwas passieren werde. «Professionelle Adäquanz» beschreibe normales, sozial akzeptiertes und regelgeleitetes berufliches Handeln. Solange sich für das Handeln des Bankangestellten nicht nur deliktische, sondern neutrale Gründe finden ließen, liege ein strafloses berufsmäßiges Verhalten des Bankangestellten vor. Und ausserdem: Für einen Geldtransfer ins Ausland gebe es vernünftige legale Gründe.

Andere Autoren stellten primär darauf ab, ob das Handeln des Bankangestellten «neutral» sei, also keinen direkten Tatbezug aufweise und für den Bankangestellten «alltäglich» oder «berufstypisch» sei. Ist das zu bejahen, komme es darauf an, ob der Berufstätige seine Berufsausübung den deliktischen Plänen des Kunden anpasse. Wieder andere Autoren kümmerten sich gar nicht um die feinen begrifflichen Distinktionen ihrer Professorenkollegen: Die Frage nach der Strafbarkeit von Bankmitarbeitern beim Geldtransfer ins Ausland sei von vornherein verfehlt. Seit wann sei denn ein Bankmitarbeiter verantwortlich für die Steuerehrlichkeit seines Kunden? In der Sprache der Strafrechtswissenschaft: Der Bankangestellte habe keine «Garantenstellung» für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Kunden.

Was Mollath seiner Ehefrau als Skrupellosigkeit vorwarf, war also nicht nur eine spezifisch dem Bankgewerbe und seinen Mitarbeitern eigene Trübung des Unrechtsbewusstseins. Für den Verlust jeden Unrechtsgefühls war auch massgeblich verantwortlich die Strafrechtswissenschaft. Sie schaffte es, auch nach der klaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994 die Rechtslage noch für die Dauer weiterer sechs Jahre argumentativ so in der Schwebe zu halten, dass während dieser Zeit jeder Bankangestellte *zu Recht erwarten* konnte:

«*Da wird nie was passieren.*» Wie sollte ein Bankmitarbeiter sein Verhalten als strafbar einordnen, wenn selbst Strafrechtsprofessoren ihn straflos sprachen?

Dieser Juristenspuk wurde am 1. August 2000 durch den 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig beendet.² Es ging um einen Angestellten der Stadtsparkasse Wuppertal, der im Auftrage seiner Kunden von deren Konten Bargeld abhob, um es anschliessend sofort wieder bar auf ein Sammelkonto von Tochterbanken der WestLB in der Schweiz oder in Luxemburg einzuzahlen. Auf den Zahlungsbelegen fanden sich nicht mehr die Namen der Kunden, sondern ein die spätere Zuordnung ermöglichendes Codewort. Für den Bundesgerichtshof war der Straftatbestand einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung klar: Objektiv hat er als Bankangestellter durch die Anonymisierung des Geldtransfers das Entdeckungsrisiko seiner Kunden für die Nichtangabe der Erträge in deren Steuererklärungen stark verringert, insofern die geplante Steuerhinterziehung gefördert. Subjektiv rechnete der in steuerlichen Fragen kundige Bankangestellte jedenfalls damit, dass das Verschweigen der Auslandserträge gegenüber dem Finanzamt die Absicht der Kunden war und er deshalb bei dem «spurenlosen» Transfer helfen sollte. – Seitdem gab es keine Ausreden mehr. Von nun an konnte etwas passieren.

Am 30. Mai 2002 trennt sich Petra Mollath von ihrem Ehemann. Sie zieht zunächst zu ihrem Bruder Robert Müller. Es ist nicht klar, wie lange vor dem Auszug die Eheleute miteinander im Streit gelegen haben. Er schreibt Briefe, die Petra Mollath auf dem Fax-Anschluss ihrer Schwester erreichen. Sie zeigen einen Menschen, der die Tiefe des Verlusts schmerzlich spürt:

«Die ganze Welt hatte uns beneidet, weil sie glaubten, wir wären das AUSNAHMEPAAR, das immer zusammenhält! Viele freuen sich jetzt, denn so ein Beispiel konnten sie nicht ertragen. Kranke Welt. Ich gebe meine Hoffnung auf ehrliche Menschen trotzdem nicht auf. DIR HATTE ICH VERTRAUT! Das Wichtigste im Leben ist sinnlos zerstört.»

² BGHSt 46, 107.

Das Band zwischen beiden ist zerrissen. Die Briefe, die Gustl Mollath jetzt schreibt, gelten nicht nur seiner Ehefrau. Sie richten sich von nun an auch an Dritte. Es beginnt am n. Juni 2002 mit einem Brief an den für das Ehepaar Mollath zuständigen Familienrichter, in dem er von illegalen Geldgeschäften und Kurierfahrten seiner Ehefrau in die Schweiz und Beihilfe zur Steuerhinterziehung berichtet. Am 22. Juli 2002 wendet er sich mit einem Fax-Schreiben an den Anwalt der Petra Mollath. Gustl Mollath beschreibt auf fünf Seiten detailliert all das, was er über die Bankgeschäfte seiner Ehefrau weiss. Am 12. August 2002 schreibt er an den Vorstand der Credit Suisse Bank und weist darauf hin, dass Petra Mollath als Mitarbeiterin der HypoVereinsbank bei der Bank Leu, einer Tochterbank der Credit Suisse, Konten ihrer Kunden verwalte. Am 22. August 2002 schreibt er seiner Ehefrau an die Fax-Adresse ihres Arbeitsplatzes und kündigt an, am nächsten Tag mit einem Mitglied des Aufsichtsrats der HypoVereinsbank zu sprechen. Er wolle feststellen, *«ob ich ein Unter-vier-Augen-Gespräch mit einem Mitglied der Geschäftsleitung führen kann»*.

Am 27. November 2002 wendet sich Mollath an den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen HypoVereinsbank, Dieter Rampl, und widmet sich hierbei – ohne jede Erwähnung illegaler Geldtransfers von Deutschland in die Schweiz – detailliert einem *einzig*en Thema, nämlich der Mitwirkung seiner Ehefrau an dem Transfer von Geldern, die HypoVereinbank-Kunden ursprünglich bei der AKB-Bank in der Schweiz deponiert hatten, zu dem anderen Schweizer Bankhaus Leu. Der Transfer sollte eigentlich von der AKB zur Bank von Ernst erfolgen, der neuen Schweizer Tochter der aus der Fusion der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Vereinsbank hervorgegangenen Bayerischen HypoVereinsbank. Die Gelder wurden aber nicht zur Bank von Ernst verbracht, sondern zur Bank Leu, die nichts mit der Bayerischen HypoVereinsbank zu tun hatte. Es folgen Schreiben vom 2. Dezember, 6. Dezember, 7. Dezember und 9. Dezember 2002 an verschiedene Verantwortliche innerhalb der Bayerischen HypoVereinsbank, in denen er – auch hinsichtlich weiterer Geschäfte seiner Ehefrau und der Einbindung der Kollegen seiner Ehefrau – immer detaillierter wird. Am 9.

Dezember 2002 wird Petra Mollath von Hans Rötzer, dem Leiter der Niederlassung Nürnberg der HypoVereinsbank, über die Einleitung der konzerninternen Ermittlungen unterrichtet.

Dass Gustl Mollath in seinem Schreiben an Dieter Rampl keine allgemeine Anklage gegen die HypoVereinsbank wegen illegaler Geldtransfers erhebt, sondern sich in Bezug auf seine Ehefrau beschränkt auf die Darstellung illoyalen Handelns gegen ihren Arbeitgeber (Verschiebung von Kundengeldern an die konzernfremde Bank Leu gegen Zahlung von Provisionen) zeigt Petra Mollath: Er meint es ernst. Er trifft damit gezielt einen wunden Punkt, dessen Aufdeckung bei ihrer Bank zu Konsequenzen führen wird.

Zwei Menschen, die sich zwanzig Jahre geliebt haben, sind sich plötzlich spinneneind. Es beginnt eine Fehde, die auf mehreren Schauplätzen ausgetragen wird. Wer wird die Oberhand behalten? Sie. Wer sind ihre Gehilfen? Eine gesetzesbrüchige Strafjustiz und eine entfesselte Psychiatrie.

Am Schluss der Fehde stehen dennoch *zwei* Verlierer fest: Petra Mollath verliert ihren Arbeitsplatz, ohne Aussicht, jemals wieder in ihrem erlernten Beruf arbeiten zu können. Gustl Mollath verliert – viel schlimmer – seine Freiheit, fast ohne Aussicht, sie jemals wiederzuerlangen. Allein sein Widerstandswille und das beherzte Zusammenwirken von unterschiedlichsten Menschen, die vorher nie etwas miteinander zu tun hatten, brachten in seinem schon längst beschlossenen Schicksal nach fast acht Jahren eine Wende zustande.

Widmen wir uns nun den weiteren Geschehnissen seit Ende 2002. Am Anfang geht es Schlag auf Schlag, die verschiedenen Schauplätze der Fehde greifen bis zum ersten Gerichtstermin am 25. September 2003 noch wie Zahnräder ineinander. Dann gerät Sand ins Getriebe. Der bürokratische Apparat der Strafjustiz übernimmt die Regie. Das führt zu Verzögerungen. Es müssen noch Beweismittel gefunden werden. Das hindert aber diesen Apparat nicht an seiner vollen Machtentfaltung. Am 27. Februar 2006 kommt Gustl Mollath schliesslich in Haft. Am 8. August 2006 folgt durch das Landgericht Nürnberg-Fürth ein Freispruch, der nicht Freiheit bedeutet, sondern dauerhaftes Wegschliessen. Am 6. August 2013 wird

durch das Oberlandesgericht Nürnberg die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Entlassung Mollaths aus der geschlossenen Unterbringung angeordnet. Am 14. August 2014 wird Gustl Mollath nach einer fünfzehntägigen Beweisaufnahme durch das Landgericht Regensburg freigesprochen.

Die weitere Darstellung orientiert sich an der Chronologie des Geschehens, ist aber unterlegt mit Erkenntnissen, die erst in späteren Phasen, insbesondere bei der Beweisaufnahme vor dem Landgericht Regensburg, gewonnen wurden. Eingearbeitet sind reflektierende Zwischenbetrachtungen, die sich mit der Rolle der Strafjustiz und vor allem der Psychiatrie befassen.

2 Kriminalisierung Mollaths: Wechselnde Schauplätze

Am 23. November 2002 kommt es in den Mittagsstunden im Flur eines Mehrfamilienhauses in der Wöhrder Hauptstrasse in Nürnberg zu einer Rangelei zwischen Gustl Mollath und Robert Müller. Robert Müller ist der jüngere Bruder der Petra Mollath und hat in dem fraglichen Haus seine Wohnung. Petra Mollath hat nach ihrem Auszug aus der Ehwohnung am 30. Mai 2002 zunächst bei ihrem Bruder eine Bleibe gefunden. Robert Müller will, bevor es zur Rangelei kommt, gesehen haben, dass Gustl Mollath an einer Schutzplane herumnestelte, mit der ein vor dem Haus stehendes Motorrad bedeckt war. Daraufhin will er Mollath aufgefordert haben, das Grundstück zu verlassen. Die Auseinandersetzung zwischen beiden bleibt nicht verbal. Sie wird auch körperlich. Das Geschehen verlagert sich in den Hausflur. Sowohl Robert Müller als auch Gustl Mollath behaupten Faustschläge des Kontrahenten. Anlass der körperlichen Attacke soll gewesen sein, dass Gustl Mollath aus dem Briefkasten Post, die an seine Ehefrau gerichtet war, herausgenommen hat. Als Mollath sich aus dem Haus entfernt, lässt er die Briefe auf den Boden fallen. Sie werden anschliessend von Petra Simbek, Lebensgefährtin des Robert Müller, in den Briefkasten zurückgetan. Petra Mollath ist bei dieser Rangelei nicht zugegen. Sie befindet sich auf einem Auslandsurlaub gemeinsam mit ihrer Mutter.

Die Polizei ermittelt wegen Briefdiebstahls. Allerdings ist sich der ermittelnde Polizeibeamte Häfner bei der rechtlichen Zuordnung nicht ganz sicher. Er fragt am 6. Dezember 2002 bei Petra Mollath nach, ob sie Strafantrag stellen wolle. Der Nachfrage stellt er folgende Bemerkung voran:

«Herr Mollath habe angeblich laut Zeugenaussagen versucht, Briefe aus Ihrem Briefkasten zu entwenden, die er dann in den Hausgang warf. Es besteht auch die Möglichkeit, dass er versucht hatte, diese zu lesen. Dies stellt eine Straftat des versuchten Diebstahls oder der versuchten Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses gem. §202 StGB dar. Diese Straftaten werden jedoch nur auf Antrag der berechtigten Person verfolgt.»

Die Unsicherheit des Polizeibeamten, wie er das Ganze denn nun bewerten sollte, kommt nicht von ungefähr. Das durch den Straftatbestand des Diebstahls geschützte Rechtsgut ist das Eigentum. Der Täter muss die weggenommene Sache sich oder einem Dritten dauerhaft zueignen. Wer mit dem Pkw eines anderen ohne dessen Wissen einige Runden um den Häuserblock fährt und den Wagen anschließend wieder an dessen früheren Parkplatz oder in überschaubarer Nähe zum ursprünglichen Standort abstellt, begeht keinen Diebstahl des Fahrzeugs, sondern allenfalls eine Gebrauchsanmassung. Wer Briefe aus einem fremden Briefkasten entnimmt, um sich die Briefumschläge anzusehen (etwa hinsichtlich des Absenders), diese dann anschließend in den Briefkasten zurückwirft oder unterhalb des Briefkastens auf den Boden fallen lässt, eignet sich die Briefe nicht an. Eine strafbare Verletzung des Briefgeheimnisses ist erst dann gegeben, wenn der verschlossene Brief *geöffnet* wird. Eine *versuchte* Verletzung des Briefgeheimnisses ist im Strafgesetzbuch ohnehin nicht unter Strafe gestellt. Was also war Mollath hinsichtlich der aus dem Briefkasten entnommenen Briefe vorzuwerfen? Strafrechtlich *nichts*.

Dass die Polizei dennoch weiterermittelt, ist nicht ungewöhnlich und ihr nicht anzulasten. In rechtlichen Fragen ist es die Staatsanwaltschaft, die die Spreu vom Weizen zu trennen hat.

Petra Mollath schickt am 28. Dezember 2002 das Strafantragsformular unterzeichnet an den Polizeibeamten Häfner zurück und setzt handschriftlich noch hinzu:

«Zu Ihren Fragen zum Sachverhalt: Ja, es ist bisher zu ähnlichen Straftaten gekommen. Er hatte bestimmt Zueignungsabsicht, um Informationen zu erhalten.»

Diese Äusserung ist das erste Mal, dass Petra Mollath ihren Ehemann nach aussen hin, gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde, einer Straftat bezichtigt. Sie tut dies, nachdem sie am 9. Dezember 2002 durch ihren Niederlassungsleiter erfahren hatte, dass die konzerninterne Revision der HypoVereinsbank gegen sie ermittelt. Ihr Strafantrag ist die unmittelbare Antwort auf das Schreiben ihres Ehemanns an den Chef ihrer Bank.

Die Gefahr, dass Gustl Mollath sich wegen ihrer konzernfremden Geschäfte an die HypoVereinsbank wenden könnte, sah Petra Mollath durchaus. Um dem vorzubeugen, hatte sie am 9. August 2002 vom Faxgerät ihres Bruders Gustl Mollath ein Attest übersandt, welches das Datum vom 3. Juni 2002 trägt. Es war dem äusseren Anschein nach von der Nürnberger Ärztin Dr. Madeleine Reichel ausgestellt, berichtet einen körperlichen Übergriff Mollaths am 12. August 2001 und bescheinigt verschiedene Spuren gewaltsamer Behandlung, insbesondere sog. Würgemale und Hämatome. Die Übersendung dieses Attests am 9. August 2002 hatte nur einen einzigen Zweck: Mollath sollte verdeutlicht werden, was auf ihn zukommt, sollte er fortfahren, sie und ihre Geschäftspraktiken in ihrem Umfeld und schliesslich auch bei ihrem Arbeitgeber in Misskredit zu bringen. Mollath hatte dies auch sofort begriffen, sprach in dem Antwort-Fax an seine Ehefrau vom 9. August 2002 von «Erpressung» und erklärte, er werde sich hierdurch nicht einschüchtern lassen. Er liess sich auch nicht einschüchtern.

Wir wechseln den Schauplatz: Am 29. Dezember 2002 schreibt Gustl Mollath nochmals an den Vorstandsvorsitzenden der HypoVereinsbank, Herrn Dieter Rampl, aber auch an den Niederlassungsleiter der HypoVereinsbank in Nürnberg sowie an die Geschäftsleitung der Credit Suisse Group in Zürich, der Bank Leu in Zürich, des Weiteren aber auch an Petra Mollath, und zwar sowohl an deren Adresse in der Wöhrder Hauptstrasse als auch an die Adresse ihres Arbeitsplatzes.

Auch Angelika Fassnacht, die Mutter seiner Ehefrau, wird angeschrieben. Mollaths Schreiben vom 29. Dezember 2002 geht bei der HypoVereinsbank am 30. Dezember 2002 um 01.07 Uhr als Fax ein. Auch bei allen übrigen Adressaten – unter ihrer Adresse ist jeweils die ihnen zugehörige Faxnummer gesetzt – dürfte dieses Schreiben als Fax in der Nacht zum 30. Dezember 2002 eingegangen sein. In diesem Schreiben legt Mollath noch einmal nach: Es wird die Verwaltung der Erbschaft der Farn. Kallusek durch Petra Mollath bei der UBS Bank in der Schweiz angesprochen, des Weiteren wird erwähnt, dass sie Alleinerbin des von ihr betreuten, vermögenden HypoVereinsbank-Kunden Schubert ist. Auch wird von ihm darauf hingewiesen, dass weitere Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der HypoVereinsbank-Niederlassung in Nürnberg über eigene Gewerbeanmeldungen verfügen und Parallelgeschäfte veranstalten.

Das Schreiben wird in der HypoVereinsbank sehr ernst genommen. Noch am letzten Arbeitstag vor Jahresende, am 30. Dezember 2002, fährt ein leitender Mitarbeiter der Konzernrevision, Hermann-Albrecht Hess, von München nach Nürnberg. Gemeinsam mit dem dortigen Niederlassungsleiter, Herrn Rötzer, wird Frau Mollath mit den Vorwürfen in diesem Schreiben konfrontiert. Die Rechtsabteilung der HypoVereinsbank resümiert später den Eindruck des Herrn Hess von diesem Gespräch mit der lapidaren Feststellung: *«Sie beantwortete keine relevante Frage.»*

Das also ist die Situation am 30. Dezember 2002: Petra Mollath ist sprachlos und beantwortet keine relevante Frage. Am 2. Januar 2003 hat sie ihre Sprache wiedergefunden. Sie beginnt mit einer *Lüge*. Sie ruft den Sachbearbeiter der Briefdiebstahlsache, den Polizeihauptmeister Häfner, am 2. Januar 2003 an und berichtet diesem,

«dass ihr eingefallen sei, dass Herr Mollath im Besitz einer scharfen Langwaffe sei. Diese habe er von seiner Mutter, Frau Marta Mollath, geerbt. Diese habe ihres Wissens eine WBK(Waffenbesitzkarte) für diese Langwaffe gehabt, bevor sie verstorben ist. Herr Mollath habe eine solche nicht beantragt, die Langwaffe existiere tatsächlich, Frau Mollath habe diese selbst schon in der Hand gehabt, ab sie noch in der gemeinsamen Wohnung lebte.

Evtl. habe er auch noch eine scharfe Kurzwaffe, da sei sich Frau Mollath aber nicht sicher.»

Nun mag Frau Mollath nicht gewusst haben, dass die Langwaffe, die sie selbst schon in der Hand hatte, als die Eheleute noch zusammenlebten, keine scharfe Waffe war. Sie mag die Vorstellung gehabt haben, dass dieses alte Luftdruckgewehr, welches dann am 19. Februar 2003 bei der Durchsuchung in Mollaths Wohnung gefunden wurde – die Polizei hatte an diesem Tag mit zwölf Polizeibeamten Mollaths Haus auf den Kopf gestellt –, tatsächlich ein scharf schießendes Gewehr gewesen sei. Sie bezieht sich im Telefonat ausdrücklich auf ein älteres Gewehr, welches schon im Besitz der Mutter war, später – beim Kriminalbeamten Feldmann – wird sie noch berichten, diese Waffe sei vermutlich aus dem Nachlass des Vaters, der 1960 verstorben war. Sie erwähnt auch nicht etwa, dass ihr Mann im Besitz *zweier* alter Langwaffen aus dem Besitz des Vaters war, wobei die eine eben das alte Luftdruckgewehr und die andere ein scharfes Gewehr war. Sie spricht nur von *einer* Langwaffe aus dem Besitz der Mutter bzw. dem Nachlass des Vaters. Sie hatte zum Zeitpunkt dieser Aussage mehr als 23 Jahre mit Gustl Mollath zusammengelebt, sie dürfte also eine zweite Langwaffe nicht übersehen haben. Es ist deshalb völlig klar, dass sie mit der einen scharfen Langwaffe, die sie – das mag mal unterstellt werden – tatsächlich für scharf hielt, das Gewehr gemeint hat, welches in Wirklichkeit ein Luftgewehr war.

Wo beginnt nun die Lüge? Zu ihren Gunsten mag unterstellt werden, was ohnehin höchst unwahrscheinlich ist, nämlich dass sie das Luftdruckgewehr als solches nicht erkannt hat, sondern es tatsächlich für eine scharfe Waffe hielt. Die Lüge beginnt jedoch spätestens bei der *Garnierung* der Falschbezeichnung:

«Diese (die Mutter Marta Mollath) habe ihres Wissens eine WBK (Waffenbesitzkarte) für diese Langwaffe gehabt, bevor sie verstorben ist. Herr Mollath habe eine solche nicht beantragt.»

Die Lüge ergibt sich einfach aus einer rechtlichen Gegebenheit: Der Erwerb und Besitz von Luftdruckgewehren ist *nicht* erlaubnispflichtig. Das galt bis 1970 uneingeschränkt. Seit dem 1. Januar 1970 sind Luftdruckgewehre mit einer Mündungsenergie über 7,5 Joule erlaubnispflichtig, sog. Weitschussluftgewehre. Diese Einschränkung gilt aber wiederum nicht für Luftdruckgewehre, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt und in den Handel gebracht worden sind.

Der Besitz des Luftdruckgewehrs aus dem Nachlass des 1960 verstorbenen Vaters war deshalb nie und nimmer erlaubnispflichtig. Nie und nimmer hat Marta Mollath hinsichtlich dieses Gewehrs eine Waffenbesitzkarte gehabt. Selbst wenn sie eine hätte haben wollen, *niemand* hätte ihr sie ausgestellt. Auch ist auszuschliessen, dass sich ihre Schwiegermutter mit einer Waffenbesitzkarte gebrüstet haben sollte, die sie nicht hatte. Warum auch?

Der Hinweis auf die Waffenbesitzkarte, die die Mutter ihres Wissens besessen habe und die dann Mollath nach dem Tod der Mutter angeblich nicht mehr erneuert habe, ist einfach und schlicht eine *Lüge*. Allein behauptet, um dem angesprochenen Polizeibeamten und seinen Kollegen nahezubringen, es müsse sich tatsächlich um eine erlaubnispflichtige, also *scharfe* Waffe handeln, und sie so zu einer Durchsuchung von Mollaths Haus zusätzlich zu motivieren.

Es lässt sich also, ohne dass es für Petra Mollath irgendeine Ausrede gäbe, konstatieren: Ihre erste mündliche Äusserung gegenüber einem Polizeibeamten, ihre erste mündliche Äusserung, mit der sie ihren Ehemann belastet und der unmittelbaren Gefahr polizeilicher Eingriffsmassnahmen aussetzt, ist eine *Lüge*. Das ist kein gutes Omen für alles Weitere. Es ist ein böses Vorzeichen.

Petra Mollath muss ab dem 9. Dezember 2002, endgültig ab dem 30. Dezember 2002, an zwei Fronten gleichzeitig kämpfen: gegen die Revision der Hypo-Vereinsbank und gegen ihren Ehemann.

Bei dem Gespräch mit Hess und Rötzer am 30. Dezember 2002 in der Bank bekommt Frau Mollath einen Katalog mit vierzehn Fragen ausgehändigt, verbunden mit der Bitte, diese schriftlich zu beantworten.

Statt sich an die Beantwortung der Fragen zu setzen, lanciert sie gegen ihren Ehemann an dem ersten Werktag nach Neujahr 2003 zunächst ein Ermittlungsverfahren wegen Waffenbesitzes. Obwohl sie in dem Telefonat davon spricht, Mollath neige zu Gewalttätigkeiten, es sei seit geraumer Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen ihrem Noch-Ehemann, ihr selbst und ihrem Bruder gekommen, sie halte es nicht für ausgeschlossen, dass er diese scharfe Langwaffe gegen ihre Familie einsetzen könnte, erwähnt sie den angeblichen körperlichen Übergriff vom 12. August 2001 zum Zeitpunkt ihres Anrufs bei dem Polizeibeamten Häfner am 2. Januar 2003 mit keinem Wort. Ebenso verhielt sie sich schon bei ihrer schriftlichen Anzeige vier Tage zuvor, als sie – zum Briefdiebstahl befragt – lediglich niederschrieb: *«Ja, es ist bisher zu ähnlichen Straftaten gekommen.»* Weder am 28. Dezember 2002 noch am 2. Januar 2003 gibt es hierzu irgendein Wort, obwohl sie doch hinsichtlich des Vorfalls vom 12. August 2001 sogar ein Attest in den Händen hält, welches sie bereits am 9. August 2002 Mollath per Fax und ohne jeden Begleitkommentar übersandte. Weshalb wird das angebliche Wissen um zwei schwerwiegende Vorfälle aus der jüngsten Vergangenheit zurückgehalten? Ist das Taktik oder ist es eine letzte Konzession an menschliche Regungen in ihrem Verhältnis zu Gustl Mollath? Ist es vielleicht nur die *«deutliche gefühlsmässige Ambivalenz»*, die eine Psychiaterin einige Monate später an ihr zu erkennen glaubt, was diese so zusammenfasst:

«Zum einen tut ihr der Mann leid, sie berichtet es als erschreckend, fast traumatisierend, zu sehen, dass er in Handschellen abgeführt wird; zum anderen besteht der starke Impuls, sich abzugrenzen, sich zu distanzieren.»

Eine solche gefühlsmässige Ambivalenz mag früher bestanden haben, ebenso wie bei Gustl Mollath. Spätestens die Falschbezeichnung am 2. Januar 2003, mit der Petra Mollath eine Hausdurchsuchung wegen Besitzes einer scharfen Waffe provoziert, zeigt: Es gibt für sie keinen Punkt der Rückkehr. Es ist nicht gefühlsmässige Ambivalenz, die Petra Mollath dazu motiviert, ihre Hauptanschuldigungen gegen Gustl Mollath zeitlich noch etwas hinauszuschieben. Es ist allein *Taktik*.

Hierbei muss man sich nochmals vergegenwärtigen, dass mit der Anzeige – Mollath besitze wahrscheinlich eine scharfe Waffe, und sie könne nicht ausschliessen, dass der zu Gewalttätigkeiten neigende Gustl Mollath die Langwaffe gegen ihre Familie einsetzen könnte –, schon das spätere Konzept einer Gemeingefährlichkeit Mollaths und seiner Psychiatisierung vorbereitet wird. Wohlgermerkt, sie spricht in diesem Anruf am 2. Januar 2003 nicht etwa davon, Mollath könne die Waffe gegen *sie* einsetzen, nein: Es ist die *ganze Familie*, die mit dem Beschuss durch Mollath rechnen müsse. Dass sich bei dieser Bezeichnung keine gefühlsmässige Ambivalenz, sondern nur Berechnung geltend macht, zeigt sich unmittelbar darin, dass sie diese Beschuldigung unmittelbar unterlegt mit einer bewussten Lüge über die Mutter Mollaths, die doch im Gegensatz zu Gustl Mollath immerhin noch eine Waffenbesitzkarte gehabt haben solle. Diese bewusste Lüge diene dazu, die zentrale Behauptung, Mollath besitze eine scharfe Waffe, den Polizeibeamten erst *plausibel* zu machen. Und die zunächst noch zurückgehaltenen, erst knapp zwei Wochen später offenbarten angeblichen Körperverletzungen durch Mollath bekamen hierdurch andere Konturen: Sie erschienen bei ihrem dann am 15. Januar 2003 erfolgenden ersten Bericht nicht mehr als einmalige oder zweimalige Ausreiter, wie sie in jeder zu Ende gehenden Ehe vorkommen, sondern sie wurden eingefügt in das neu zu schaffende Profil Mollaths als eines kranken und gefährlichen Mannes.

Doch wechseln wir zunächst wieder den Schauplatz: Am 8. Januar 2003 beantwortet Petra Mollath den ihr am 30. Dezember 2002 durch die Konzernrevision übergebenen Fragenkatalog. Die vierzehn Fragen des Revisionsführers beantwortet sie nur zu Teilen. In diesem Schreiben finden sich zehn Zeilen, mit denen Petra Mollath dem leitenden Revisionsführer Hess klarzumachen versucht, dass sie über Geldtransfers von Nürnberg in die Schweiz einiges weiss:

«Vermögensübertragungen von HypoVereinsbankkunden (alt: Hypokunden) zur AKB bzw. Bank von Ernst in der Schweiz haben im Rahmen meiner Betreu-

ertätigkeit als Mitarbeiter der Bank stattgefunden. Die Abwicklung wurde in internen Arbeitsanweisungen geregelt (Erträge flossen in die SBE).

Kuriere der AKB standen für Transfers im Hause zur Verfügung Die Räumlichkeiten stellte die Bank. Somit war ein persönlicher Einsatz kein Thema. Die ‚betroffenen‘ Kunden sowie alle Transaktionen, Kontobewegungen etc. sind in unserem Hause bekannt. Die Verwaltung der Gelder erfolgte über unsere Tochtergesellschaften im jeweiligen Ausland.»

Sie berichtet hier unmissverständlich, dass es Geldtransfers von Nürnberg zu Tochterbanken der HypoVereinsbank in die Schweiz gegeben habe. Sie berichtet unmissverständlich, dass von den Tochterbanken Kuriere nach Nürnberg geschickt wurden, die das Geld «im Hause» abholten. Sie berichtet unmissverständlich, dass die «betroffenen» Kunden sowie alle Transaktionen, Kontobewegungen etc. «in unserem Hause» bekannt seien. Sie berichtet unmissverständlich, dass den Transfer-Prozeduren «interne Arbeitsanweisungen der HVB» zugrunde lagen, womit sie deutlich machte, dass diese Geldtransfers nicht etwa einmalige Aktionen waren, sondern systematisch mit Billigung der HVB-Führung durchgeführt wurden. Und sie macht ebenso unmissverständlich klar, dass sie weiss, wo die Transaktionsprovisionen verbucht wurden: nämlich unter dem Titel «SBE», womit buchungstechnisch gemeint gewesen sein dürfte: «Sonstige Betriebliche Einnahmen». Dorthin floss das von den Kunden für die Geldtransfers in die Schweiz an die HVB zu zahlende Entgelt, also das Entgelt für die systematische und von der Führung der HVB gebilligte Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

(Um es hier kurz einzuflechten: Niemand weiss, wie viel weisses oder schwarzes Geld auf diese Weise in die Schweiz geflossen ist. Wusste aber der Bankmitarbeiter, dass das Geld zu dem Zweck in die Schweiz transferiert wurde, um künftige Erträge in der in Deutschland jährlich zu fertigenden Einkommensteuererklärung nicht angeben zu müssen, dann war dieser Geldtransfer von vornherein eine illegale Beihilfe zur Steuerhinterziehung, gebilligt von der Führung der HVB!)

Um all das wusste Petra Mollath. Und sie machte in diesem Schreiben vom 8. Januar 2003 dem Revisionsführer sowie ihren Vorgesetzten unzweideutig klar, dass sie in ihren Sanktionen gegen sie nicht zu weit gehen dürften. Insbesondere der Besitz der Internen Arbeitsanweisungen der HVB – also einer institutsinternen Anweisung zur technischen Handhabung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung vermögender HVB-Kunden – war ein Pfund, mit dem Petra Mollath gegenüber ihrer Arbeitgeberin wuchern konnte. Das war «schwarzes Material», dessen Bekanntwerden der HypoVereinsbank einen erheblichen Reputationsschaden bereitet hätte. Petra Mollath hielt diese institutsinternen Anweisungen zurück, obwohl sie von der Konzernrevision wiederholt zur Herausgabe aufgefordert worden war. Dieses belegt der erst acht Jahre später an die Öffentlichkeit gelangte Revisionsbericht vom 17. März 2003, auf dessen Seite 5 zu lesen ist: *«Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgte lt. Frau Mollath gemäss den damals gültigen Weisungen des IWD (Interne Arbeitsanweisung der HYPO-Bank). Diese Anweisungen liegen Frau Mollath heute noch vor. Sie war trotz wiederholter Aufforderungen unsererseits nicht bereit, diese zur Verfügung zu stellen.»*

Mit ihrer an den Prüfungsleiter Hess gerichteten E-Mail vom 14. Januar 2003 setzt Petra Mollath noch einmal nach: *«Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass ich etwas verwundert bin, in welcher Weise die doch recht konfuse und offenbar einer privaten Enttäuschung entspringenden Schreiben meines getrenntlebenden Ehemannes wichtig genommen und von Ihnen zum Anlass von weit in den privaten Bereich hineinreichenden Rechercheaktivitäten genommen werden.»*

Doch die Revision lässt sich hiervon zunächst nicht irritieren. Am 15. Januar 2003 wird Petra Mollath vormittags erneut von dem Ermittlungsführer der Revision, Hermann-Albrecht Hess, und einem Herrn Forsch, ebenfalls der Revision zugehörig, vernommen. In diesem Gespräch wird sie zu hohen Bareinzahlungen auf ihrem Konto gehört, des Weiteren befragt, ob sie Provisionen von der Bank Leu erhalten habe, was sie abstreitet.

Wir wechseln wieder den Schauplatz. Nach ihrer Einvernahme am Vormittag des 15. Januar 2003 durch die beiden Mitarbeiter der Revision begibt sich Petra Mollath um die Mittagszeit zum Kommissariat 12 der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg und wird um 12.40 Uhr von dem Kriminalbeamten Feldmann empfangen. Der Kriminalbeamte hat den Eindruck, dass sie gezielt zu ihm gekommen ist, jedenfalls wusste, dass das K12 in Nürnberg zentral für die Bearbeitung von Waffendelikten zuständig ist. Obwohl der Beamte Feldmann eigentlich erwartet, Fakten zu einem Verstoss gegen das Waffengesetz zu erfahren, berichtet sie ihm zunächst davon, dass es in den letzten Jahren der Ehe mehrere tätliche Angriffe seitens ihres Mannes auf sie gegeben habe. *«Beim letzten Mal im August 2001 war es so massiv, dass er mich sogar bis zur Bewusstlosigkeit würgte»*. Sie sei dann am 30. Mai 2002 ausgezogen, *«als sich erneut Gewalttätigkeiten seitens meines Mannes anbahnten»*. Die angeblichen Handgreiflichkeiten Mollaths am Tag ihres Auszugs finden zunächst keine Erwähnung. Im Protokoll heisst es hierzu nur lapidar: *«Auch nach der Trennung gab es immer wieder Vorfälle, bei denen mein Mann versucht hat, mir zu schaden.»*

Dann berichtet sie zum angeblichen Waffenbesitz ihres Mannes. Als stehende Tatsache wird nunmehr in dem von ihr unterzeichneten Protokoll festgehalten: *«Es ist so, dass mein Mann über Schusswaffen verfügt...»* Dieser Satz wird alsdann mit dem Halbsatz fortgesetzt: *«... und ich in diesem Zusammenhang befürchte, er könne diese auch gegen mich oder meine Familienangehörigen einsetzen.»* Sie beschreibt dann den Standort eines Gewehrs, welches sie während ihrer Ehe öfters bei ihm gesehen habe. Eine Pistole findet auch noch Erwähnung: *«Weiterhin hat er vor einiger Zeit von einer Pistole gesprochen, die er in Besitz habe.»* Was mit *«vor einiger Zeit»* gemeint war, wird dann im folgenden Satz wie folgt erläutert: *«Allerdings ist das bereits ca. 20 Jahre her, sodass ich mich an Einzelheiten nicht erinnern kann.»* Obwohl sie nach ihren Angaben die Pistole nie gesehen hat, muss sie aber noch einmal Folgendes bekräftigen: *«Ich gehe jedoch davon aus, dass (er) diese Pistole – wenn er sie tatsächlich besessen hat – auch weiterhin besitzt und im Hause aufbewahrt.»* Sie meint offenbar: Gustl Mollath schmeisst nie etwas weg.

Dann berichtet sie von – wie es im Protokoll heisst – den «*Körperverletzungsdelikten*». Erstmals wird jetzt hier das Geschehen vom 12. August 2001 – im Protokoll als eines vom 11. August geschildert – von ihr beschrieben:

«An diesem Tag im August, ich glaube, es war der 11., hat er mich geschlagen, getreten, gebissen und auch bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Für die Verletzungen, die er mir an diesem Tag zugefügt hat, habe ich auch ein ärztliches Attest.»

Obwohl sie zu Beginn der Vernehmung von «*mehreren tätlichen Angriffen meines Mannes auf mich*» spricht und den Vorfall vom August 2001 als das «*letzte Mal*» dieser tätlichen Angriffe schildert, kommt am Schluss der Vernehmung noch ein Angriff am Tag nach ihrem Auszug hinzu:

«Danach bin ich noch zusammen mit Frau Simbek zum Haus in der Volbehrstrasse 4 gegangen, um persönliche Sachen zu holen, das war am 31.03.2002, nachdem ich am 30.03.2002 das Haus fluchtartig verlassen hatte. Ich bin zunächst allein ins Haus gegangen. Mit Frau Simbek habe ich ausgemacht, dass sie, wenn ich nicht spätestens nach 1½ Stunden aus dem Haus komme, dass sie klingeln solle und sehen solle, wo ich bleibe. Mein Mann hat mich dann im Haus auch wieder geschlagen und war aggressiv und er hat mich ausserdem nicht mehr aus meinem Arbeitszimmer herausgelassen. Er hat mich ca. über einen Zeitraum von 1½ Stunden gegen meinen Willen festgehalten. Er hat hier teilweise auch wieder körperliche Gewalt angewandt, indem er mich auf das Bett warfundfesthielt. Im Arbeitszimmer hat er dann die Tür versperrt und mich nicht mehr herausgelassen. Schliesslich hat dann Frau Simbek gegen die Haustüre geklopft und ich habe seine Schrecksekunde, als er das hörte, genutzt und habe schnell das Haus verlassen.»

Am 16. Januar 2003 übersendet Petra Mollath alsdann von einem Faxgerät der HypoVereinsbank ein auf den 3. Juni 2002 datierendes Attest, das den Stempel

und Briefkopf von Dr. Madeleine Reichel trägt und von einer in der Praxis eben dieser Dr. Madeleine Reichel am 14. August 2001 durchgeführten Untersuchung berichtet. Nach der Schilderung der Petra Mollath, wie sie aus diesem Attest hervorgeht, soll sie von ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden sein. Ihr Ehemann habe sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen die Unter- und Oberschenkel erfolgt.

Am 17. Januar 2003 trägt der Kriminalbeamte Feldmann in einem Aktenvermerk nach, dass Frau Petra Mollath bei ihrer Vernehmung auch von einer Morddrohung Mollaths gesprochen habe: *«Als er sie im Schlafzimmer und späteren Arbeitszimmer gegen ihren Willen festhielt, sagte er ihr, dass er jetzt, da sie ihn verlassen wolle, nichts mehr zu verlieren habe und er sie deshalb umbringen werde.»*

Diese Aussage, die den Tatbestand der Bedrohung begründet, habe Frau Mollath zwar mündlich gemacht. Ihre Protokollierung sei dann aber unterblieben, weil Frau Mollath *«aus Termingründen unterZeitdruck war»*.

Wir wechseln wieder den Schauplatz: Der Termindruck, unter dem Frau Mollath stand, und der verhinderte, dass die Ankündigung ihrer bevorstehenden Ermordung nicht mehr zu Protokoll genommen werden konnte, war wahrscheinlich durch die fortdauernde Präsenz der Konzernrevision in der Nürnberger Niederlassung der HVB bestimmt. Jedenfalls erhält Petra Mollath am Nachmittag des 15. Januar 2003 einen weiteren Fragenkatalog der Revision. Die Ermittlungen dauern in den folgenden Tagen und Wochen an. Am 19. Februar 2003 telefoniert Herr Kaltwasser, Leiter der Revisionsabteilung, die die Ermittlungen führt, mit Gustl Mollath. Kaltwasser berichtet ihm, dass umfangreiche Ermittlungen getätigt worden seien, die seine Aussagen im Wesentlichen bestätigt hätten, man jedoch insbesondere aufgrund des Schweizer Bankgeheimnisses schwer an endgültige Beweise gelangen würde. Er bittet Herrn Mollath um ein persönliches Gespräch und um die Vorlage von Unterlagen.

Am folgenden Tage, dem 20. Februar 2003, übersendet Gustl Mollath am Abend an den Vorstandssprecher der HypoVereinsbank ein Schreiben, dem die Ablichtung der Vollmacht einer Christine Berger beigelegt ist, aus dem hervorgeht, dass Petra Mollath die Konten dieser Frau Berger bei der Bank Leu als auch bei der UBS-Bank in Kreuzlingen/Schweiz verwaltet.

Am 25. Februar 2003 wird Petra Mollath durch die Revision mit neuen Erkenntnissen konfrontiert: Sie führe bei der Bank Leu ein Konto und würde auf dieses Provisionen für Vermögensverwaltung erhalten. Sie wird darum ersucht, die Bank Leu vom Bankgeheimnis gegenüber der Bethmann Bank – einer Tochter der HypoVereinsbank, bei der Petra Mollath seit dem 1. Februar 2003 arbeitet – zu entbinden, um sich entlasten zu können. Petra Mollath ist hierzu – ohne Angabe von Gründen – nicht bereit. Noch am selben Tage, am 25. Februar 2003, wird ihr nach Anhörung des Betriebsrates die ausserordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgehändigt. Es ist ihr letzter Arbeitstag bei einer Bank. Danach wird sie nie wieder in ihrem erlernten Beruf tätig sein.

In dem Kündigungsschutzprozess, den sie anschliessend beim Arbeitsgericht Berlin anstrengt, kommt es am 5. Mai 2003 zu einer umfassenden Stellungnahme der – von der Bethmann Bank mit der Prozessvertretung beauftragten – Rechtsabteilung der HypoVereinsbank. Die Rechtsabteilung trägt zur Verlässlichkeit der Angaben Mollaths sehr detailliert vor:

«2.3. Zusammenfassende Würdigung der Verdachtsmomente

Die Beklagte (d.i. die Bethmann Bank) stützt den kündigungsbegründenden Verdacht, dass die Klägerin (d.i. Petra Mollath) Provisionen von der Bank Leu für die Vermögensverwaltung von deren Kunden erhalten hat und damit zu ihrem Arbeitgeber in unerlaubten direkten Wettbewerb getreten ist, somit auf folgende Umstände:

Schreiben von Herrn Mollath vom 27.11.2002, 07.12.2002 und 29.12.2002:

Aus diesen Schreiben geht eindeutig hervor, dass die Klägerin sich in Zusammenarbeit mit Herrn Furrer, der von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselte, aktiv an den Depotübertragungen von Kunden aus dem Raum Nürnberg

von der Bank von Ernst zur Bank Leu beteiligt hat. Ebenso eindeutig teilt Herr Mollath mehrmals mit, dass die Klägerin das bei der Bank Leu angelegte Kundenvermögen verwaltet und dafür Provisionen erhalten hat.

Auch wenn die Schreiben des Herrn Mollath vereinzelt etwas ‚wirr‘ erscheinen mögen, sind die Aussagen des Herrn Mollath in den hier relevanten Teilen – Beteiligung der Klägerin an den Depotübertragungen zur Bank Leu und Vermögensverwaltung gegen Provision – glaubwürdig: Nachdem nämlich die Revision ihre Ermittlungen aufgenommen hat, konnten sämtliche hier relevanten Aussagen von Herrn Mollath durch die zahlreichen anderen Verdachtsmomente bestätigt werden – und dies nicht nur im Hinblick auf die gegen die Klägerin geäusserten Vorwürfe, sondern auch im Hinblick auf die gegen Herrn Dirsch geäusserten Vorwürfe.

Ausserdem sind die Aussagen von Herrn Mollath in den hier relevanten Teilen völlig klar und stimmen in ihrem objektiv überprüfbar Sachverhalt mit den Fakten überein:

So schildert Herr Mollath die komplizierten Beteiligungsverhältnisse der verschiedenen Banken in jedem Schreiben zutreffend, bereits dies spricht gegen die von der Klägerin ins Spiel gebrachte mögliche Geschäftsunfähigkeit des Herrn Mollath und für dessen vertiefte Kenntnis des Sachverhalts und der Tätigkeit seiner Ehefrau, der Klägerin. So weiss Herr Mollath genau,

- welche Schweizer Bank zu welcher Konzernmutter gehört,*
- wann welche Banken fusionierten*
- und dass die Depotüberträge von der Bank von Ernst zur Bank Leu zeitlich mit dem Arbeitgeberwechsel des Herrn Furrer, den er in seinem Schreiben vom 29.12.2002 namentlich nennt, zusammenfielen.*

Zudem kennt Herr Mollath die Kollegen der Klägerin, insbesondere auch Herrn Dirsch – zur Erinnerung: Von den Kunden, die von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselten, wurden tatsächlich 18 von Herrn Dirsch mit ihrem Vermögen bei der HypoVereinsbank betreut.

Schliesslich nennt Herr Mollath auch Namen und Verhältnisse von Kunden der HypoVereinsbank bzw. der Schweizer Banken, die mit den Feststellungen der HypoVereinsbank übereinstimmen. Beispielsweise teilt er mit, dass die Klägerin das Vermögen von Herrn Kallusek bzw. dessen Erben zunächst bei der AKB-Bank, dann bei der Bank von Ernst und schliesslich bei der Bank Leu betreut hat (vgl. Schreiben des Herrn Mollath vom 29.12.2002) – zur Erinnerung: Genau dies bestätigt die von Herrn Mollath mit Schreiben vom 20.02.2003 vorgelegte, von Frau Berger unterzeichnete Vollmacht. Frau Berger ist nach eigener Auskunft der Klägerin im Schriftsatz vom 04.04.2003 die Tochter von Herrn Kallusek. Aus der Vollmacht geht hervor, dass Frau Berger tatsächlich ein Konto bei der Bank Leu führt – und darüber hinaus auch bei der UBS, welche ebenfalls im Schreiben des Herrn Mollath vom 29.12.2002 erwähnt wird!

Darüber hinaus hat die Prüfung der Kontoumsätze der Klägerin ergeben, dass sich diese in den Jahren 1996 bis 1999 tatsächlich mindestens 1x jährlich in der Schweiz auftielt.

Angesichts dieser objektiv richtigen Tatsachen und der vielen weiteren Verdachtsmomente, die auf den gleichen Sachverhalt schliessen lassen, ist nicht vorstellbar, dass die Aussagen von Herrn Mollath einem ‚krankhaften Hass‘ gegen die Klägerin entspringen und ‚mit der Wahrheit nichts zu tun‘ haben sollen. Aus welchem Grund sollten denn sonst die Beteiligungsverhältnisse der Banken Herrn Mollath so genau bekannt sein, wenn dies nicht der Wahrheit entsprechen sollte? Aus welchem Grund sollten Herrn Mollath die verschiedenen Banken und die dort arbeitenden Mitarbeiter (Herr Furrer, Herr Dirsch, Herr Edelmann, Frau Gmelch usw.) und die dort betreuten Kundennamen (Familie Kallusek, Frau Berger, Herr Schubert) überhaupt interessieren?»

(Anmerkung: die Hervorhebungen finden sich so im Original)

Eine kleine Zwischenbetrachtung: Es gibt keine Veranlassung, an der HypoVereinsbank auch nur ein gutes Haar zu lassen. Dieses Institut hat in den neunziger Jahren bis zu Beginn des folgenden Jahrzehnts in grossem Stile – es können durchaus die Milliardenbeträge sein, die Gustl Mollath später in seinen Strafanzeigen

nannte – Geldtransfers von Deutschland in die Schweiz systematisch vollzogen. Das war eine kriminelle Machenschaft, getragen von der Kenntnis und Billigung der damaligen Angehörigen des Vorstandes.

Dennoch müssen hier zwei Mitarbeiter der HypoVereinsbank lobend erwähnt werden. Die eine Person ist unbekannt: Es ist derjenige oder diejenige, der oder die den Revisionsbericht ans Licht der Öffentlichkeit brachte – wenn auch sehr, sehr spät. Die andere Person ist Sandra Fischbeck, die Verfasserin des soeben zitierten Schriftsatzes. Ihre Ausführungen zur Glaubhaftigkeit von Mollaths Angaben sind schlicht getragen von gesundem Menschenverstand, der die Fakten abgleicht und da, wo sie sich wechselseitig bestätigen, den korrekten Schluss auf die Glaubhaftigkeit von Angaben zieht. Frau Fischbeck brauchte keine Beratung durch die forensische Psychiatrie. Sie war, Gott sei Dank, auch nicht ausgestattet mit der Urteilskraft mancher Staatsanwälte und Richter in Nürnberg.

Zurück zum Verfahren gegen Gustl Mollath, welches seit dem 25. Februar 2003 auch als Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung geführt wird. Am 15. Mai 2003 wird Frau Mollath durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten vernommen. Hier behauptet sie nun hinsichtlich des Geschehens am 12. August 2001:

«Am 12.08.2001 hat mich mein Mann in Nürnberg in der Volbehrstrasse 4 in unserer gemeinsamen Wohnung misshandelt. Er hat mich gewürgt und gebissen, sodass ich am rechten Arm heute noch Spuren und eine Narbe von der Bisswunde habe. Er hat mich bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, sodass ich auf dem Boden liegend wieder zu mir kam. Dem ist kein besonderes Ereignis vorausgegangen. Mein Mann hat sich psychisch verändert und in sich zurückgezogen. Er war geschäftlich nicht sehr erfolgreich und hat das Geschäft aufgeben müssen. Er war dann hauptsächlich zu Hause. An diesem besagten Tag hat er mich plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen.

Er hat sich in seinen Wahn reingesteigert, d.h. er will die Welt verbessern und meint, alle sind schlecht und ich sei auch schlecht. Was dann im Einzelnen geschah, kann ich nicht mehr sagen. Ich habe versucht in Deckung zu gehen,

weil ich wusste, was kommt. Er hat mich dann zu Boden gebracht und sich auf mich gesetzt und mich gewürgt. Ich bin bewusstlos geworden. Obwohl mein Mann behauptet, dass ich nicht bewusstlos war, meine ich, dass ich weggetreten war.»

An dieser Stelle muss kurz innegehalten werden. Keiner der mit der Sache befassten Kriminalisten und klugen Strafrjuristen hat hier irgendwann einmal fragend nachgesetzt. Das ist unbegreiflich: Das Geschehen, das sie hier schildert, reiht sich in keiner Weise in irgendeinen Tagesablauf ein. Der 12. August 2001 war ein Sonntag. Das kann man im Nachhinein immerhin noch herausfinden. Von diesem Sonntag wissen wir aber sonst nichts. Es gibt keine Vorgeschichte.

Es gibt auch kein Geschehen danach. Man weiss nicht, zu welcher Tageszeit es geschah, dass Gustl Mollath seine Ehefrau *«plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen»* hätte. Morgens, mittags, spät in der Nacht? Hat man schliesslich sich wieder, wenn auch vielleicht nur äusserlich, zusammengerauft, miteinander gesprochen? Was war am nächsten Tag? Hat man in der Nacht in getrennten Zimmern geschlafen? Alle diese Fragen sind nie gestellt worden, sie wären aber für eine Glaubwürdigkeitsprüfung unerlässlich gewesen. Offenbar war man sicher, dass alles so war, wie es geschildert wurde, hatte man doch ein Attest in der Akte und das Stichwort *«Wahn»* war endlich gefallen.

Immerhin deutet Petra Mollath mit einer vom Amtsrichter protokollierten Formulierung – *«Obwohl mein Mann behauptet, dass ich nicht bewusstlos war, meine ich, dass ich weggetreten war.»* – an, dass die Eheleute, im Anschluss an diese körperliche Auseinandersetzung über deren Ablauf und das Ausmass des Geschehens miteinander geredet haben. Aber *keiner* hat nachgefragt. So bleibt das Geschehen abstrakt und lässt für unterschiedlichste, widersprüchliche Darstellungen Platz, die im Laufe der verschiedenen Vernehmungen von Petra Mollath gegeben werden. Mal waren es Schläge mit der flachen Hand, aus denen dann Faustschläge werden. Mal wechselt der Tatort – auf dem Boden oder dem Bett –, mal verändert sich die Lage des Körpers – rüclings oder bäuchlings. All diese unterschiedlichen

Darstellungen kommen zustande, wenn kein Vernehmer sich bemüht, die abstrakte Darstellung durch Nachfragen in den Kontext eines Tagesablaufs, in den Zusammenhang des konkreten zwischenmenschlichen Verhaltens der im Streit befindlichen Eheleute zu stellen. Immerhin hatten sie nach dieser von Petra Mollath behaupteten körperlichen Auseinandersetzung noch zehn Monate weiterhin zusammengelebt. Ein solches abstraktes Geschehen lässt sich natürlich auch zehnmal wiederholen und aus diesem Umstand lässt sich dann bei einseitiger Betrachtung ein Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath herleiten. Nur: Wenn der Sachverhalt sich tatsächlich als ein abstraktes – aus einem historischen Ablauf völlig herausgelöstes – Geschehen darstellt, sind dann die allein verbleibenden Handlungselemente beliebig austauschbar?

Solange die Darstellung ahistorisch und abstrakt bleibt und alle sich damit begnügen, weil ja ein Attest in der Akte ist, was scheinbar alles belegt, und somit für Nachfragen kein weiterer Anlass empfunden wird, wird eine solche Haltung der Vernehmenden für den Vernommenen eine regelrechte Ermunterung zum Fabulieren. Und wie fabuliert wurde, zeigen die folgenden zwei Sätze aus der Vernehmung vom 15. Mai 2003:

«Ich habe mich natürlich auch gewehrt und ihn an den Haaren und anderen Stellen gepackt, wo es ihm wehtun müsste. Auf Frage: Irgendwie muss er mich dann auch in den rechten Unterarm gebissen haben. Ich glaube nicht, dass ich dort geblutet habe.»

Hier scheint der Ermittlungsrichter immerhin einmal nachgefragt zu haben, wahrscheinlich anknüpfend an die eingangs der Vernehmung erwähnte *«Narbe von der Bisswunde»*. Aber ausgerechnet hier versagt Petra Mollath und erklärt: *«Irgendwie muss er mich dann auch in den rechten Unterarm gebissen haben. Ich glaube nicht, dass ich dort geblutet habe.»*

Eine Bisswunde, von der Petra Mollath glaubt, dass sie nicht geblutet hat, die aber trotzdem eine Narbe hinterlässt? Und warum fragt da niemand nach?

Hinsichtlich eines Vorfalls am 31. Mai 2002, als sie noch, begleitet von Frau Simbek, Sachen abholen wollte und Mollath sie am Verlassen des Hauses gehindert haben soll, heisst es in dem Protokoll der Vernehmung vom 15. Mai 2003:

«Er hat mich wieder mehrfach mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen. Er hat mich dann gewürgt, aber nicht so schlimm wie zuvor am 12.08.2001. Mein Mann hatte die Tür des Arbeitszimmers, damit ich nicht mehr raus konnte, von innen zugemacht. Er wollte mit mir reden und hat durch seine Person verhindert, dass ich den Raum verlasse. Zuvor hat er mich, wie schon geschildert, gewürgt, und zwar im Schlafzimmer auf dem Bett. Dorthin hatte er mich zuvor geworfen.

Meine Freundin klingelte dann unten und bummerte gegen die Tür. Ich konnte dann in der Schrecksekunde für meinen Mann aus dem Arbeitszimmer und meiner Freundin unten die Tür aufmachen. Mir gelang es dann, ein paar Sachen zusammenzupacken und das Haus zu verlassen.»

Auch hier wird nicht nachgefragt. Immerhin scheint dem Amtsrichter aufgefallen zu sein, dass das in der Akte befindliche Attest das Datum vom 3. Juni 2002 trägt, während nach dem Inhalt des Attests die Untersuchung von Frau Mollath schon am 14. August 2001 erfolgt sein muss. Sie gibt erklärend zu Protokoll:

«Wegen der Verletzungen verweise ich auf das ärztliche Attest vom 03.06.2002, das ich auf Bl. 13 d.A. wiedererkenne. Ich habe das Attest mir nach meinem Auszug im Mai 2002 erneut ausstellen lassen, weil ich es aufgrund der befürchteten weiteren Angriffe nicht mitnehmen konnte.»

Warum wird auch hier nicht nachgefragt? Wenn sie sich schon am 3. Juni 2002 das auf den früheren Vorfall bezogene Attest mit der Unterschrift von Markus Reichel neu ausstellen lässt, warum bittet sie ihn nicht, sie auf Spuren der drei Tage zuvor angeblich erlittenen neuen körperlichen Attacke mit mehrfachen Faustschlä-

gen auf die Oberarme und erneutem Würgen zu untersuchen und ihr noch ein weiteres Attest auszustellen? Fragen über Fragen, die nie gestellt worden sind. Eine zweifellos klare Antwort findet sich am Schluss der Vernehmung vor dem Amtsgericht Tiergarten: *«Er [d.i. Mollath] hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.»*

Das ist richtig. Doch der Verlust ihres Arbeitsplatzes wird für Gustl Mollath noch einen grösseren Verlust bedeuten. Der Verlust seiner Freiheit bahnt sich an.

Es beginnt zunächst mit *nichts*, nämlich der für wenige Sekunden erfolgten Entnahme von Briefen an Petra Mollath aus ihrem Briefkasten in der Wöhrder Hauptstrasse. Das war weder ein Diebstahl noch eine Verletzung des Briefgeheimnisses. Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kann aber auch aus dem Nichts eine Anklage erwachsen. Das vollzieht sich folgendermassen: Am 24. Januar 2003 bietet die zuständige Staatsanwältin Gustl Mollath eine Einstellung des Verfahrens gemäss § 153a StPO an, wenn er bereit sei, eine Geldbusse in Höhe von 200 Euro zu zahlen. In dem Anschreiben heisst es: *«Am 23.11.02 versuchten Sie, aus dem Briefkasten des Anwesens Wöhrder Hauptstrasse in Nürnberg Briefe der Geschädigten Petra Mollath zu entwenden. Die Geschädigte hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.»*

Gustl Mollath reagiert hierauf nicht und lässt die Frist zur Zahlung des Geldbetrages verstreichen. Daraufhin beantragt die zuständige Staatsanwältin einen Strafbefehl (ein solcher Antrag steht der Anklageerhebung gleich). War es bei dem Angebot einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldbusse noch ein *versuchter* Diebstahl, der in Rede stand, so ist es jetzt, ohne dass irgendwelche Erkenntnisse hinzugekommen wären, ein *vollendeter* Diebstahl, der dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zugrunde gelegt wird:

«Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 23.11.2002 entwendeten Sie aus dem Briefkasten des Anwesens Wöhrder

Hauptstrasse in Nürnberg Briefe der Geschädigten Petra Mollath, um diese für sich zu verwenden.

Die Geschädigte hat form- und fristgerecht (Strafantrag) gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

einem anderen (eine fremde bewegliche Sache) in der Absicht weggenommen zu haben, diese sich rechtswidrig zuzueignen, strafbar als Diebstahl gemäss §§ 242 Abs. 1, 247 StGB.»

Der Amtsrichter Huber unterzeichnet den Strafbefehl am 16. Mai 2003 und setzt eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen fest. Einen Tagessatz bemisst er mit dreissig Euro. So schnell geht das. Ein Jurastudent im dritten Semester hätte das nicht unterzeichnet. Aber in der Routine des in der Tat durch grossen Arbeitsanfall gekennzeichneten Alltags eines Amtsrichters kann schon mal übersehen werden, dass weder für den Vorwurf eines versuchten noch gar für den Vorwurf eines vollendeten Briefdiebstahls irgendwelche tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen.

Gewichtiger ist die Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Sie wird am 23. Mai 2003 erhoben und geht am 2. Juni 2003 beim Amtsgericht Nürnberg ein. Darin heisst es:

«Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 12.8.2001 schlug der Angeschuldigte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg, seiner Ehefrau, Petra Mollath, ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens zwanzig Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Ausserdem biss er die Geschädigte in den rechten Arm derart kräftig, dass von der blutenden Bisswunde heute noch eine Narbe zu sehen ist. Nun brachte der Angeschuldigte seine Ehefrau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als die Geschädigte wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens drei Mal mit den Füessen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann liess er von der Geschädigten ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich.

Die Geschädigte erlitt durch die Misshandlungen des Angeschuldigten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von ca. 3x5 cm Durchmesser, grossflächige zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, grossflächige konfluierende Hämatome an beiden Unterschenkeln, ca. 3x3 cm grosse fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel und im Bereich des linken Beckens, Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes, eine Bisswunde am rechten Ellenbogen und nicht unerhebliche Schmerzen.

Im Mai 2002 trennte sich die Geschädigte vom Angeschuldigten. Am 31.03.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbek, erneut in die Wohnung in der Volbehrstr. 4 in Nürnberg zurück, um ihre Sachen aus dem Haus zu holen. Während die Freundin der Geschädigten vor der Türe wartete, packte diese in der Wohnung eine Tasche. Als der Angeschuldigte dies sah, ergriff er die Geschädigte an ihrer Kleidung, woraufhin diese versuchte, in ein anderes Zimmer zu flüchten. Nun schlug der Angeschuldigte ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme der Geschädigten und würgte sie am Hals. Um seine Ehefrau am Verlassen des Zimmers zu hindern, schloss er die Tür von innen zu. Für ca. 1½ Stunden hielt er auf diese Weise die Geschädigte dort fest. Erst als die Freundin der Geschädigten, Frau Simbek, klingelte und gegen die Haustür schlug, gelang es der Geschädigten, in einem unbeobachteten Moment aus dem Zimmer zu flüchten und mit ihren gepackten Sachen das Haus zu verlassen.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, durch selbständige Handlungen

- 1. eine andere Person mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben,*
- 2. einen Menschen eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt zu haben und zugleich eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben;*
strafbar als gefährliche Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäss §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3, 230 Abs. 1, 239 Abs. 1, 32, S3 StGB.»

Die Kriminalisierung Mollaths beginnt. Der zuständige Richter am Amtsgericht, Huber, lässt die Anklage zu, verbindet dieses Verfahren mit dem Verfahren wegen des angeblichen Briefdiebstahls und terminiert die Hauptverhandlung auf den 25. September 2003. Bis dahin passiert noch einiges. Auch die Psychiatrisierung Mollaths bahnt sich an.

3 Die Psychiatrisierung beginnt mit einem Kaffeeklatsch

Petra Mollath hat gegen ihre ausserordentliche Kündigung vom 25. Februar 2003 geklagt. Der Sachverhalt, der sich aus den Angaben Gustl Mollaths ergab, der durch weitere Ermittlungen der Revision bestätigt worden war, betraf nicht nur massive Verstösse gegen die Arbeitsordnung und gegen ihre Loyalitätspflichten, sondern vor allem strafbare Verstösse gegen § 17 UWG, also die eigennützige Verwendung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Eine Verdachtskündigung hätte dies allemal gerechtfertigt. Dennoch lässt die HypoVereinsbank (und ihre damals hundertprozentige Tochter Bethmann Bank) sich am Ende auf einen Vergleich ein. Es kommt zu einer Abfindung, die sich auf drei Monatsgehälter beschränkt. Dies ist bei dreizehn Jahren Betriebszugehörigkeit relativ kümmerlich. Aber immerhin kann Petra Mollath erreichen, dass die verklagte Bank zusichert, die in der Kündigung erhobenen Vorwürfe nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Motive des Vergleichsschlusses aufseiten der HypoVereinsbank mögen mehrgestaltig sein. Aber ein tragendes Motiv dürfte mit Sicherheit gewesen sein, was Frau Mollath in ihrem Schreiben vom 8. Januar 2003 deutlich machte: Sie war Mitwisserin des über Jahre hinweg in grossem Ausmasse und mit Billigung der Führungsebene der HypoVereinsbank durchgeführten Geldtransfers von Nürnberg und anderen Orten in die Schweiz. Eine solche Person zur Gegnerin zu haben, ist gefährlich und stellt ein Reputationsrisiko dar. Das lässt man sich schon einmal 22000 Euro kosten. Der Vergleich wird geschlossen am 16. September 2003 in

einer mündlichen Verhandlung des Arbeitsgerichts Berlin. Der ist jetzt sicher unter Dach und Fach. Und jetzt beginnt die Revanche an Gustl Mollath.

Einen Tag später, am 17. September 2003, fährt die – inzwischen bei ihrem neuen Lebensgefährten Martin Maske in Berlin lebende – Petra Mollath nach Erlangen. Sie besucht an diesem Tage in dem dortigen Klinikum am Europakanal eine Fachärztin für Psychiatrie, Frau Dr. Krach. Petra Mollath hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Ladung zu der für den 25. September 2003 terminierten Hauptverhandlung gegen ihren Ehemann Gustl Mollath wegen des Vorwurfs der Körperverletzung zum Nachteil seiner Ehefrau in den Händen.

Zu diesem Zeitpunkt kennen sich Petra Mollath und die Erlanger Ärztin bereits seit Jahren: Ein- bis zweimal jährlich habe man sich gesehen, denn Frau Mollath sei ihre Bankberaterin gewesen, wird die Psychiaterin am 10. Juli 2014 im Rahmen ihrer Zeugenaussage vor dem Landgericht Regensburg ausführen. Schon über ein Jahr zuvor habe man sich im Rahmen eines gemeinsamen Kaffeetrinkens über die Eheprobleme der Frau Mollath ausgetauscht, wobei die Ärztin über das Gehörte *«sehr betroffen»* gewesen sei. Dabei sollte die Medizinerin noch nicht ahnen, dass dieses private Gespräch unter Frauen nicht nur zum Hintergrund eines sich anbahnenden, unfassbaren Psychiatriedramas werden, sondern auch ihre eigene berufliche Reputation mittelbar schwer beschädigen würde. Über dieses erste, im Herbst 2002 geführte Gespräch berichtete Frau Krach zwölf Jahre später in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg Folgendes (unsere Mitschriften):

«Frau Mollath habe eine Wesensänderung bei ihrem Mann festgestellt. Sie hat mich wissen lassen, dass sie schon lange mit ihm verheiratet ist und in den letzten Jahren wohl das Geschäft von Herrn Mollath keinen Gewinn mehr gebracht habe. Das Geschäft musste aufgegeben werden. Sie hatte mir so erzählt, dass der Gewinn nicht eingetreten ist, weil Herr Mollath sich um diese Dinge nicht gekümmert hat, die Existenzsicherung angehen, sondern in seiner Welt sich sehr intensiv beschäftigt hat. Das hat sich dann wohl fortgesetzt nach Geschäftsaufgabe mit anderen Themen. Sie hat gesagt, er war dann vor dem TV

gesehen, es waren Jalousien abgedunkelt, wenn sie heimkam, er ist dann un-nachvollziehbar aufgestanden, habe um sich gefuchelt und hat Schriftsätze verfasst über mögliche Zusammenhänge zwischen Politik und Finanzen. Im weiteren hat sie erzählt, dass die Situation sich immer mehr zugespitzt hatte, sie durfte bestimmte Zimmer nicht mehr betreten, durfte im Zimmer nichts mehr verändern, Jalousien mussten unten bleiben. Was mich sehr betroffen hat, dass sie zuletzt nur noch in der Küche auf dem Bügelbrett essen konnte. Was sie auch berichtet hat, war ein unvermitteltes Aufstehen des Mannes und wütendes Schreien, dass sie das auch erleben hat müssen, dass er zwei Mal so wütend auf sie losgestochen ist und sie gewürgt hat. Sie hat einmal erzählt, der Mann hätte sie auf den Boden gedrückt, sie sei auf dem Bauch auf dem Boden gelegen, habe sie so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden ist.

Und Petra Mollath stellte sich dar als eine Person, die in einer ausweglosen Situation sei, die sich aber auch Sorgen um ihren Ehemann mache. Über ihr mit Petra Mollath am 17. September 2003 geführtes Gespräch berichtet Frau Krach in der Hauptverhandlung in Regensburg (unsere Mitschriften):

«Frau Mollath hatte mir berichtet, dass sie ausgezogen sei, dass der Scheidungstermin zurückliegt, eine oder zwei Wochen erst, und dass sie nicht geschieden werden konnte, weil der Mann interveniert hat. Sie sagte, es würde jetzt anstehen in einer Woche eine Gerichtsverhandlung wegen Körperverletzung des Bruders, wo sie als Zeugin gegen den Ehemann aussagen muss. Sie wisse nicht, wie sie sich verhalten soll, sie überlegt, ob sie überhaupt als Zeugin da hingehet, weil sie denkt, dass es niemandem hilft, wenn er bestraft ist. Sie würde ihren Mann weiterhin als sehr auffällig bezeichnen. Aber die Situation würde dadurch nicht deeskaliert werden. Frau Mollath hatte Angst, dass die Situation eskaliert, wenn der Mann immer mehr unter Druck kommt. Sie hat da berichtet, dass sie durch den Auszug letztendlich nicht Ruhe in diesen Paar-konflikt reingebracht habe, sondern sich die Situation verstärkt hat, weiter eskaliert ist, dass der Mann am Motorrad was manipuliert hat. Sie hat mitgeteilt,

dass der Mann versucht, an ihrem Arbeitsplatz den Arbeitgeber zur Kündigung zu bewegen, indem er beschuldigende Briefe schreibt, von Stalking geschrieben, dass Bekannte und ihr aktueller Freund fotografiert worden sind, dass Nachbarn beobachtet haben, dass Herr Mollath mit Motorrad an Haus vorbeigefahren ist. Sie hat erzählt, dass Herr Mollath in das Haus, in dem sie wohnt, eingedrungen ist, da habe der Bruder mit drin gewohnt, der muss wohl den Zugang verwehrt haben, da habe es wohl eine Rangelei im Treppenhaus gegeben, das war das, was sie als Zeugin bestätigen sollte. Sie hat letztendlich geschildert, dass sich durch den Auszug nicht die Situation beruhigt hat, sondern weiter eskaliert ist. Dass so diese Aktivität sich von Herrn Mollath weiter ausgebreitet hat, sei zunächst auf sie gerichtet gewesen, habe sich dann weiter ausgebreitet, der Bruder sei mit einbezogen worden. Durch Verweigerung der Scheidung war wohl auch eine ausweglose Situation entstanden. Für beide Seiten. Das hat Frau Mollath damals ganz deutlich gesagt, dass sie sich Sorgen macht, weil er finanziell und existenziell von ihr abhängig ist, und wenn keine Scheidung stattfindet, gibt es keine Klärung von Unterhaltsfragen. Sie kann ihr Leben nicht weiter in die Hand nehmen, ihr Leben gestalten. Sie hat die Situation, die ihr ausweglos oder lösungslos schien, zu diesem Zeitpunkt geschildert.»

Hieran ist mehreres bemerkenswert:

Frau Mollath berichtet nicht, was sie schon am 15. Mai 2003 dem Amtsrichter in Berlin gegenüber erklärt hat: *«Er (d.i. Mollath) hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.»*

Sie berichtet auch nicht, dass am Tag zuvor der Verlust des Arbeitsplatzes durch den beim Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich *endgültig* geworden ist. Stattdessen stellt sie ihre berufliche Situation so dar, *«dass der Mann versucht, an ihrem Arbeitsplatz den Arbeitgeber zur Kündigung zu bewegen, indem er beschuldigende Briefe schreibt»*.

Auf keinen Fall will Petra Mollath bei der Ärztin den Eindruck erwecken, ihr Besuch und das erwünschte Attest habe irgendetwas mit Ranküne oder gar mit Rache zu tun. Hierzu gehört auch, dass sie den Gegenstand des anstehenden Gerichts-

verfahrens verändert. Dass der bevorstehende Gerichtstermin mit den Körperverletzungsvorwürfen zu tun hat, die Petra Mollath *selbst* gegen ihren Ehemann erhebt, verschweigt sie ebenso. Stattdessen ginge es in diesem Verfahren um Folgendes:

«Sie hat erzählt, dass Herr Mollath in das Haus, in dem sie wohnt, eingedrungen ist, da habe der Bruder mit drin gewohnt, der muss wohl den Zugang verwehrt haben, da habe es wohl eine Rangelei im Treppenhaus gegeben, das war das, was sie als Zeugin bestätigen sollte.»

Das war eine glatte Lüge, denn während der Rangelei im Hausflur am 23. November 2002 war Petra Mollath zusammen mit ihrer Mutter auf einer Auslandsreise. Sie konnte zu dem Vorfall am 23. November 2003 gar nichts bezeugen. Mithilfe dieser Unwahrheiten will Petra Mollath bei Frau Krach dem Eindruck entgegenarbeiten, sie wolle die Ärztin für eigene Intentionen instrumentalisieren. Ihre eigentlichen Intentionen sollen verborgen bleiben. Deshalb soll auch der Zweck des erwünschten Attests nicht offenbart werden. Der Ärztin gegenüber tut sie so, dass sie dieses Attest eigentlich zur Selbstbestätigung, allenfalls noch zur Besprechung mit ihrer Anwältin brauche, vor allem aber zur Selbstbestätigung, dass sie mit ihren Ängsten und Sorgen nicht allein stehe, dass diese Ängste und Sorgen auch von jemand, der sich in psychischen Krankheiten auskennt, geteilt werden.

Und hat man erst einmal gemerkt, wie vertrauensselig und gutgläubig das Gegenüber ist, dann kommt die Fabulierfreude richtig in Schwung. Petra Mollath berichtet der Ärztin en passant einen Mordversuch Gustl Mollaths, der in den vor Gericht verlesenen Notizen der Frau Dr. Krach wie folgt beschrieben wird:

«Immer wieder tauche er vor dem Haus oder im Hof auf, habe bereits ihr Motorrad manipuliert, sodass sie es nicht mehr lenken konnte und um ein Haar an einem schweren Sturz vorbeigekommen ist.»

Diese Geschichte hatte Petra Mollath weder vorher einmal berichtet noch später. Diese Geschichte war offenbar allein dem Einfallsreichtum des Tages zuzuschreiben. Das erinnert an die angeblichen Morddrohungen Gustl Mollaths, die Petra Mollath am 15. Januar 2003 dem Kriminalbeamten Feldmann noch am Rande schildert, die aber wegen behaupteter Terminnöte der Petra Mollath nicht mehr ins Protokoll aufgenommen werden konnten.

Die Ärztin nimmt von all diesen manipulativen Einwirkungen auf ihr Vorstellungsbild nichts wahr. In banger Sorge um das Wohl und Wehe ihrer Bankberaterin, schreibt Frau Krach am 18. September 2003 die folgende

«ÄRZTLICHE STELLUNGNAHME

für Frau MOLLATH Petra, geb. 29.09.1960

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Mollath hat mich zu einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Beratung insbesondere in Sachen Ehescheidung und in ihrer Eigenschaft als Zeugin eines Verfahrens gegen den Ehemann in Sachen Körperverletzung hinzugezogen.

Auf Grund der glaubhaften von psychiatrischer Seite in sich schlüssigen Annahme gehe ich davon aus, dass der Ehemann mit grosser Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.

Ich habe Frau Mollath nicht nur empfohlen, Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch eine psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.

In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüssen

Dr. Krach

Fachärztin – Institutsambulanz»

Das geschieht auf dem Briefbogen des «Klinikums am Europakanal Erlangen – Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie». Ein Adressat findet sich in der Stel-

lungnahme nicht. Wer die «Sehr geehrten Damen und Herren» sind, denen gegenüber Frau Krach der Hoffnung Ausdruck verleiht, «mit meinen Angaben gedient zu haben», weiss sie wahrscheinlich selber nicht.

Dass die erwünschte ärztliche Stellungnahme in einem Strafprozess vorgelegt werden solle, in dem Petra Mollath als Zeugin einer *ihr selbst* zugefügten Körperverletzung gegen Gustl Mollath aussagen soll, wird der Ärztin verschwiegen. Ohne dass Dr. Krach etwas davon ahnt, wird die von ihr gefertigte Stellungnahme am 23. September 2003 dem Amtsrichter Huber zur Vorbereitung der für den 25. September 2003 angesetzten Hauptverhandlung per Telefax übersandt. Rechtsanwältin Woertge, die damals Petra Mollath als Scheidungsanwältin vertritt, gibt auf dem Übersendungsbogen keinerlei erläuternde Zusätze. Es ist deshalb zu vermuten, dass diesem Fax ein Gespräch zwischen dem Richter Huber und der Rechtsanwältin vorausging. Es hatte den Effekt, dass Gustl Mollath vor Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal durch Polizeibeamte auf Waffen durchsucht wurde. In der Hauptverhandlung am 25. September 2003 beginnt Petra Mollath, vom Richter auf den Vorfall vom 12. August 2001 angesprochen, dem Protokoll zufolge nicht unmittelbar mit einer Schilderung des Geschehens. Thematisch beginnt sie mit der seelischen Verfassung ihres Ehemannes. Im Protokoll ist notiert:

«Es war oftmals so, dass, wenn er eine Sendung gesehen hat, dass er festgestellt hat, dass die ganze Welt schlecht wäre und ich auch schlecht wäre. Ich glaube einfach, dass mein Mann unter Bewusstseinsstörungen leidet.»

Im Einklang mit diesem Thema, das sie als Erstes anspricht, übergibt sie das Original der Stellungnahme von Frau Krach, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. Anschliessend erklärt sie sich kurz zu den Vorwürfen. Nach der Zeugenaussage der Petra Mollath ist für den Richter klar, was zu tun ist. Die ebenfalls geladene Zeugin Simbek wird gar nicht mehr angehört. Es wird der Beschluss verkündet, die Hauptverhandlung auszusetzen und ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage ein-

zuholen, ob bei Gustl Mollath zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Straftaten die medizinischen Voraussetzungen der § 20, 21 StGB vorgelegen haben.

Die ärztliche Stellungnahme von Dr. Krach war der Schritt vom Wege. Sie war für Gustl Mollath die Büchse der Pandora.

4 Eine Abschweifung: Stigmatisierung und forensische Psychiatrie

Ehe ich weiter vom Kriminalfall Mollath erzähle, scheint es mir angebracht, eine Zwischenbetrachtung anzustellen. Diese gilt den gesellschaftlichen Mechanismen der Stigmatisierung von Menschen. Hierin spielt die forensische Psychiatrie eine massgebliche Rolle. Sie ist, sofern sie ihr *böses* Gesicht zeigt, die Wissenschaft dieser Stigmatisierung.

Jedes Zeitalter bringt seine spezifischen Ausprägungen von Recht und Ordnung mit sich, die sich analog zum allgemeinen Bewusstseinsstand in jede denkbare Richtung entwickeln können. Dennoch erweisen sich einige dahinterstehende Prinzipien im Laufe der Menschheitsgeschichte als erstaunlich konstant und wechseln lediglich das Erscheinungsbild. Da sie durch diese Verkleidungen Konformität zum jeweils vorherrschenden Menschenbild erlangen, stellt es keinen Widerspruch dar, dass der Mensch zwar die früheren Erscheinungsformen grundlegender Prinzipien ablehnt, dabei jedoch gar nicht bemerkt, dass er lediglich die ihm heute fremdartig erscheinende Form verneint, nicht jedoch deren Inhalt. Um derartige Denkfallen zu umgehen, ist es deshalb notwendig, den Inhalt für einen Augenblick seiner Verkleidung zu entreissen und die hinter der Erscheinungsform stehende Funktion solcher grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnisse zu erfassen.

Da der Inhalt als solcher am Anfang des Gedankenspiels noch unbekannt ist, beginnt man am besten mit einem Vergleich der äusseren Formen, um Schritt für Schritt die im Strom der Zeit erkennbaren Gemeinsamkeiten zu entdecken. Damit diese Reise ins Unbekannte nicht zur reinen Spekulation gerät, steht im Zentrum

natürlich die zu hinterfragende Erscheinung des aktuellen Zeitalters, in vorliegendem Fall die Idee der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Vordergründig gesehen haben wir es hierbei mit einer Folge des Schuldstrafrechts zu tun, welches besagt, dass niemand für eine Tat bestraft werden darf, deren Unrecht er generell oder zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht einsehen konnte. Stellt dieser Gedanke natürlich einen grundlegend humanistischen Ansatz dar, dessen Aufkommen für einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand der Menschheit spricht, so wird sich gleich zeigen, dass dessen Konsequenzen hingegen unbeirrt denselben archaischen Mustern folgen, die jahrtausendlang Gültigkeit hatten.

Bei einem Widerspruch zwischen gedanklichen Erkenntnissen und emotionaler Gemengelage ist erfahrungsgemäss stets Letzteres für das Endergebnis einer Sache massgeblich. Gelingt es nicht, die Erkenntnisse der Vernunft wenigstens teilweise in das emotionale Leben einer Gesellschaft einfließen zu lassen, indem man ihre handfesten Vorteile dem Einzelnen sinnlich erfahrbar macht, wird sich der archaische Teil des Bewusstseins unweigerlich immer wieder Geltung verschaffen: Schon aufgrund seines entwicklungsgeschichtlichen Alters ist der Instinkt als Urgrossvater der Vernunft seinem eben erst geborenen Enkel an Autorität weitaus überlegen. Dies ist nicht unbedingt nachteilig, denn es ist fraglich, ob das Überleben der Menschheit auf reiner Vernunftbasis bis zum heutigen Tage hätte gelingen können. Jeder akuten Gefahr für das eigene Überleben oder das der Nachkommen werden wir deshalb in erster Linie instinktiv entgegentreten, unabhängig davon, ob wir uns mit einem Säbelzahniger oder einem angeblich unberechenbaren Menschen konfrontiert sehen.

Nun ist der Instinkt nicht nur ein Überlebensgarant, waren doch Menschen dadurch zu allen Zeiten auch mit den ihren eigenen Bedürfnissen widersprechenden Instinkthandlungen ihrer Mitmenschen konfrontiert. Dieses Dilemma stellte eine Herausforderung dar, welcher sich die Menschheit durch die Weiterentwicklung ihrer Vernunft stellte, und langsam begann sie damit, Rechtssysteme zu etablieren, die vor derartiger Unbill schützen sollten. Das grösste Problem hierbei ist

bis zum heutigen Tage die Abbildung und Steuerung der Lebenswirklichkeit durch Gesetzbücher und rechtliche Regeln, die trotz aller vernunftgemässen Anstrengungen niemals vollständig gelingen kann. Genau diese zu allen Zeiten existierende Bruchstelle zwischen Recht und Gerechtigkeit aber ist das Einfallstor instinktiver Überlebensmechanismen, die, rational völlig ungefiltert, das Überleben in gleicher Weise sicherstellen sollen, wie sie dies schon vor hunderttausend Jahren getan haben.

Aus diesen Überlegungen heraus ist der Wunsch des Menschen erklärbar, weiterhin über Mechanismen verfügen zu wollen, mit denen einzelne Individuen oder willkürlich definierte Menschengruppen vom allgemein geltenden Rechtssystem ausgeschlossen werden können. In der heutigen Zeit sind es forensisch-psychiatrische Gutachten, die diesem uralten Bedürfnis Rechnung tragen. Innerhalb einer sich für zivilisiert haltenden Gesellschaft stellen sie den effektivsten Weg dar, instinktiven Bedürfnissen Geltung zu verschaffen und gleichzeitig diesen heutzutage als primitiv geltenden Wunsch nach Beseitigung potenzieller Gefahren in eine zeitgemässe Form zu kleiden: in die der Wissenschaftlichkeit. Diese bisher allgemein akzeptierte Art der Stigmatisierung ist somit ein Trick unserer Urinstinkte, die sich an dieser Stelle den Verstand untertan machen, der wie eine Marionette seinen verzerrten Tanz an den Fäden archaischer Antriebe tanzt. Seine wahre Kraft entfalten kann er so natürlich nicht mehr, wie sich an den scheinlogischen Argumentationsketten zeigt, durch die sich forensisch-psychiatrische Gutachten in aller Regel auszeichnen. Doch egal: Das Ziel ist erreicht. Der als gefährlich Erkannte findet sich in einem nahezu rechtlosen Raum wieder, in dem dann die von uns Beauftragten stellvertretend Rache an ihm nehmen können. Der Vollzug ist damit sauber von uns an andere delegiert worden. Da Rache ebenfalls als archaisch und unfein gilt, hat auch sie sich verkleidet: Sie nennt sich nun Therapie und lässt den Unglücklichen täglich erfahren, dass seine Taten nicht einmal der Strafe wert sind.

Forensisch-psychiatrische Gutachten sind somit nichts als eine moderne Ausprägung archaischer Stigmatisierungsbedürfnisse und unterscheiden sich nur marginal von den zu früheren Zeiten üblichen Schandmalen auf deren Verwendung

wir heute mit Abscheu herabblicken. Obwohl die Methoden sich spürbar verfeinert haben, ist ihr Zweck einzig und alleine die Befriedigung archaischer Instinkte, die ihre Bedürfnisse nach der vollständigen Vernichtung einer potenziellen Gefahr im allgemeinen Rechtssystem nicht ausreichend erfüllt sehen. Nur die durch derartige Gutachten umgesetzte, vom Verstand sogar als human empfundene Idee der Schuldunfähigkeit bietet ihnen noch das gewünschte Schlupfloch, das es möglich macht, sich des Bedrohlichen dauerhaft zu entledigen. Damit erfüllen sie dieselbe soziale Funktion früher verwendeter diffamierender Begriffe, die uns heute abenteuerlich vorkommen.

Doch wir sollten uns nicht in Sicherheit wiegen: Die «Hexe» von früher «leidet» heute lediglich «an paranoiden Wahnvorstellungen», der «Vogelfreie» des Mittelalters ist nach aktuellem Sprachgebrauch vielleicht an «schizo-affektiven Störungen erkrankt». Die sozialen Folgen für den Einzelnen jedoch haben sich nur wenig geändert: Er fällt aus dem allgemeinen Rechtssystem heraus, fürderhin steht er ausserhalb der Gesellschaft. Damit bezahlt er den Preis dafür, dass es uns bis heute nicht gelungen ist, unsere Instinkte mit unserem Verstand zu versöhnen.

Wer schon einmal versucht hat, einen Sossenfleck dezent von seiner Krawatte zu entfernen, wird das Phänomen kennen: Beharrliches Reiben vergrössert das Malheur unweigerlich. Selbst die Verwendung von Wasser und Seife führt nicht zum gewünschten Erfolg. Am Ende aller Bemühungen steht im schlimmsten Fall die Entsorgung der Krawatte. Was der Kleidung die Bratensosse ist, stellt für den Angeklagten im deutschen Strafprozess die forensische Psychiatrie dar: Wer einmal mit ihrem zähen Kleister in Berührung kommt, wird diesen Makel definitiv nie mehr los. Dabei zeichnen weder Wesen noch Inhalt der forensischen Psychiatrie sie als ein zu den Wissenschaften gehöriges Metier aus. Aufgrund ihres amorphen Wesens fungiert sie ohne wirksame Abgrenzung irgendwo zwischen Medizin, Justiz und Vollzug, ohne auch nur in einem der drei Bereiche ihre absonderlichen Verheissungen wirklich einlösen zu können: Klebrige Sprachfäden, zweifelhafte Psychopharmaka mit schwersten Nebenwirkungen sowie die optionale Anwendung von körperlichem Zwang lassen sie allenfalls als eine Schmutzdecke

der Medizin erscheinen. Zwar ist auch die Jurisprudenz keine echte Wissenschaft. Aber sie untersteht immerhin dem Gesetz und hat bestimmte Regeln, es zu interpretieren.

Der unmittelbare Einfluss, den forensisch-psychiatrische Gutachten auf Gerichtsentscheidungen ausüben, sollte die Gesellschaft hellhörig machen: Liegt dem Gericht die Aussage eines Sachverständigen vor, geschieht es höchst selten, dass es gegen den gutachterlichen Rat entscheidet oder die Ausführungen zumindest kritisch hinterfragt. Auch der Massregelvollzug selbst ist ein konturloses Gebilde, das offiziell zwar nicht dem Strafvollzug, sondern angeblicher Therapie gilt, von manchen Betroffenen jedoch als weitaus schlimmer erlebt wird denn eine Gefängnisstrafe.

Ebenfalls wenig vertrauenerweckend sind die offensichtlichen Omnipotenzfantasien vieler Apologeten der forensischen Psychiatrie, die von sich und ihrer Profession derart eingenommen sind, dass sie sich eigentlich selbst das Gefangensein in einem geschlossenen Wahnsystem diagnostizieren müssten. Da sie das im Grunde ihres Herzens mehrheitlich wissen, ist das Aufheulen in der Branche gross, wenn man das Menschenbild zu hinterfragen wagt, das hinter diesem Denkgebäude steht. Am Beispiel des vieljährigen Psychiatriemartyriums von Gustl Molath will ich dennoch versuchen, die Gesetzmässigkeiten einer Branche zu durchleuchten, deren Wirken nicht nur fragwürdig, sondern mit einem modernen Rechtsstaat unvereinbar ist. Die Arbeitsergebnisse der forensischen Psychiatrie erfüllen mehrheitlich nicht ansatzweise die Mindestanforderungen, die man an jedes andere Beweismittel stellen würde, sondern spinnen ihre Opfer in ein dichtes Gewirk aus halbgenen Mutmassungen und übergriffigen Feststellungen ein. Hierzu bedienen sich psychiatrische Gutachter nahezu beliebiger Anknüpfungstatsachen: Ein in Wut geschriebener Brief, verfasst in unterschiedlichen Schriftgrösse; eine merkwürdige Begebenheit in der Jugend; ein biografischer Bruch: Fast jeder willkürlich gewählte Ausschnitt eines Menschenlebens kann eine Anknüpfungstatsache darstellen, die im Einzelnen gar nicht bedeutsam sein muss, in der Summe jedoch zum spitzen Stift wird, der dem Psychiater zur Zeichnung eines bizarren Persönlichkeitsbildes dient. Damit treffen seine Feststellungen den Menschen dort,

wo er am verletzlichsten ist: in seinem innersten Wesenskern. Gleichzeitig vernebelt ein forensisch-psychiatrisches Gutachten nicht selten den Blick des Gerichts auf eine seiner wichtigsten Aufgaben, nämlich den sauberen, zweifelsfreien Tatnachweis.

Einen Menschen zwischen psychiatrischen Nebelwänden ganz legal verschwinden zu lassen, ist erschreckend einfach: Werden die Weichen in der richtigen Weise gestellt, ist die Abwärtsschiene vorgezeichnet und ein Entrinnen kaum noch möglich. Was immer der Unglückliche unter diesem Vorzeichen sagt, wird durch die Brille seiner einmal diagnostizierten Verrücktheit betrachtet und allenfalls mit einem wohlwollenden Therapeutenlächeln zur Kenntnis genommen. Wirklich zuhören wird ihm nur noch der nächste Gutachter, zwecks Gewinnung weiterer Anknüpfungstatsachen für die nächste Anhörung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer. Vermeidet der Betroffene aus diesem Grund, mit dem Gutachter zu sprechen, stellt diese «mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung» eine Anknüpfungstatsache für sich dar, denn mangelnde Krankheitseinsicht ist der direkte Weg zur Verlängerung der Unterbringung um ein weiteres Jahr.

Neue Webfäden also, die das Fangnetz immer dichter werden lassen. Die Folge ist, dass für die beteiligten Gutachter, Richter und Staatsanwälte die Frage nach der Schwere der Anlasstat in der Praxis immer mehr in den Hintergrund tritt. Wer krank ist und keine Einsicht in seine Krankheit hat, wird offenbar immer kränker. Auch die Fragen nach der Validität der Gefährlichkeitsprognose und der Verhältnismässigkeit der Unterbringungsdauer stellen sich dann in der Praxis gar nicht mehr. Es gibt für den Untergebrachten kein Entkommen.

Wie viele Menschen in unserem Rechtsstaat aufgrund leichter oder mittelschwerer Straftaten oder gar Falschbeschuldigungen auf unbestimmte Zeit im Massregelvollzug sitzen, kann an dieser Stelle nur vermutet werden. Klar ist, dass es noch weitere «Mollaths» gibt, die im Bermudadreieck zwischen Justiz, Forensik und mangelnden Aussenkontakten einen verzweiferten Kampf führen. Davon gibt die grosse Zahl entsprechender Briefe ein beredtes Zeugnis, die ich im

Rahmen meiner Befassung mit dem Fall von Gustl Mollath erhielt. Jedes Schreiben Beleg eines menschlichen Dramas. Viele dieser Geschichten mögen so scheinbar harmlos ihren Anfang genommen haben wie die von Mollath selbst, an deren Beginn zwei Frauen miteinander Kaffee tranken.

5 Das Unheil nimmt seinen Lauf

Am 25. September 2003 hatte Amtsrichter Huber die Verhandlung ausgesetzt und den psychiatrischen Sachverständigen Thomas Lippert mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit Gustl Mollaths beauftragt: Die ausschliesslich auf den Angaben der Ehefrau beruhende ärztliche Stellungnahme hatte ihren Zweck erfüllt. Damit nimmt das psychiatrische Unheil seinen Lauf, das mit einem harmlosen Gespräch zwischen zwei Frauen begonnen hatte. Gustl Mollath, so viel ist schnell klar, ist nicht bereit, an der geplanten Exploration mitzuwirken. Ob diese Entscheidung richtig ist oder falsch, darüber wird etliche Jahre später eine rege öffentliche Diskussion entbrennen. Hätte Mollath die drastischen Folgen vermeiden können, wenn er von Anfang an mit den Psychiatern kooperiert hätte? – Sicher beantworten lässt sich diese Frage im Nachhinein nicht mehr. Klar ist nur so viel: Das ganz selbstverständliche prozessuale Recht der Aussageverweigerung ist im Bereich der forensischen Begutachtung weitgehend Makulatur. Schon die gerichtliche Anordnung der Gutachtenerstellung hat die Wirkung, den Beschuldigten zum Probanden, das menschliche Subjekt zu einem Objekt zu degradieren. Auf Augenhöhe mit ihm gesprochen wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Nimmt der Betroffene sein Recht in Anspruch, an einer Exploration nicht mitzuwirken, drängt der Gutachter auch schon mal auf eine polizeiliche Vorführung.

Ob es unter diesen Voraussetzungen sinnvoll ist, bei einem forensischen Gutachter Angaben zu machen, ist mehr als zweifelhaft. Es kann absolut nicht vorausgesagt werden, wie der jeweilige Sachverständige die gewonnenen Informationen bewertet. Wird er in den persönlichen Eigenheiten des Gegenübers lediglich eine

«akzentuierte Persönlichkeit» erkennen oder aber ihm eine «wahnhafte Störung» attestieren? Ist der Betreffende einfach nur «normalpsychologisch erklärbar stur» oder aber leidet er an einer «querulatorischen Störung» mit forensisch-psychiatrischem «Abklärungsbedarf»? Fragen, die im Einzelfall durchaus unterschiedlich bewertet werden können, je nach Persönlichkeit, Tagesverfassung oder möglichen Antipathien des Gutachters. Dass dies eine unlösbare Gleichung mit mehreren Unbekannten ist, erkennt auch Gustl Mollath sofort. «*Mir war das klar, wo das enden wird*», merkt er an und lässt zwei von Lippert vorgeschlagene Explorationstermine ungenutzt verstreichen.

Doch auch diese Verweigerung schützt ihn nicht vor den forensischpsychiatrischen Zumutungen: Die neue Hauptverhandlung wird auf den 22. April 2004 festgesetzt, zuständig ist nun Amtsrichter Armin Eberl, der das Strafreferat erst zu Beginn desselben Monats übernommen hatte, zusammen mit 138 laufenden Verfahren. Insgesamt sieben Hauptverhandlungen mit acht Angeklagten seien deshalb an diesem Tage terminiert gewesen, wird Eberl im Jahre 2014 vor dem Landgericht Regensburg ausführen. Keine Zeit also für lange Diskussionen. Als Sachverständiger geladen ist Thomas Lippert, der seine Feststellungen nun auf seine Beobachtungen im Rahmen der Gerichtsverhandlung stützen soll. Und dies tut er auch: Er konstatiert, dass eine verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen sei und mit «*einiger Wahrscheinlichkeit*» sogar eine Schuldunfähigkeit und damit die Voraussetzung zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegeben sei. Bei Herrn Mollath liege eine «*gravierende psychische Erkrankung vermutlich eine Psychose*» vor. Die Prognose bezeichnet Lippert aufgrund fehlender Krankheitseinsicht als «*ungünstig*». Da seiner Auffassung nach auch unbeteiligte Personen Opfer werden könnten, empfiehlt er eine sechswöchige stationäre Aufnahme Mollaths im BKH Ansbach oder Erlangen, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können.

Das Gericht folgt Lipperts Vorschlag noch am selben Tag und beschliesst Mollaths Unterbringung zur Beobachtung im Klinikum am Europakanal in Erlangen. Auf diesen Beschluss, der allein nur möglich war, weil dieser Amtsrichter

sich gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts blind gemacht hatte, werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Die von Mollath selbst eingelegte Beschwerde gegen diesen Beschluss wird verworfen: Am 30. Mai 2004 wird Gustl Mollath verhaftet und nach Erlangen verbracht, wo Dr. Michael Wörthmüller, der Leiter der forensischen Abteilung in der Klinik am Europakanal, gerichtlich mit der Begutachtung beauftragt ist.

Wörthmüller wird sich fünf Tage später für befangen erklären. Grund und Auswirkungen dieser ärztlichen Verweigerung sind ein Lehrstück für die Totschlagwirkung des psychiatrischen Stigmas und werden den gesamten Fall in der Folge noch erheblich verkomplizieren. Im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 wird darüber später vermerkt sein:

«Nachdem der Angeklagte sich bereits zur Beobachtung und Gutachtenerstattung für eine Woche im Klinikum am Europakanal in Erlangen aufgehalten hatte, erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. Wörthmüller für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil der Sachverständige von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und er nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wollte.»³

Nun könnte es ja tatsächlich ein Hinweis auf mögliche Persönlichkeitsveränderungen sein, wenn Nachbarn, die den Betreffenden lange kennen, meinen, mit einem Psychiater über dessen Zustand sprechen zu müssen. Doch wie so vieles im Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg sind diese Ausführungen schlicht falsch: Nicht Nachbarn Gustl Mollaths hatten mit Wörthmüller gesprochen, sondern Gustl Mollath hatte erst wenige Tage zuvor versucht, Wörthmüllers eigenen Nachbarn Bernd Roggenhofer aufzusuchen. Dieser hatte mit einem ehemaligen

³ <http://www.gustl-for-help.de/download/2006-08-08-Mollath-Urteil-Landgericht.pdf#page=7>

Arbeitskollegen von Petra Mollath, der im Zusammenhang mit den Feststellungen im Sonderrevisionsbericht der HypoBank dort gekündigt hatte, eine Vermögensanlagefirma gegründet. Bei dieser Gelegenheit war Mollath Wörthmüller auf der Strasse begegnet, der sich anschliessend mit seinem ihm freundschaftlich verbundenen Nachbarn privat über die Person Mollaths ausgetauscht hatte.

Die Nachbarschaft des Dr. Wörthmüller zu Roggenhofer mag Mollaths Misstrauen über die mögliche künftige Rolle dieses Psychiaters in seiner Angelegenheit erweckt haben. So wäre es wohl jedem ergangen, der sich in einer derartigen Konstellation mit der Zumutung einer gerichtlich angeordneten forensisch-psychiatrischen Begutachtung konfrontiert gesehen hätte. In ihrem Wiederaufnahmeantrag wird die Staatsanwaltschaft Regensburg im Jahre 2013 dazu denn auch ausführen:

«Damit steht fest, dass Wolfgang D. [ehemaliger Arbeitskollege der Petra Mollath, Anmerkung des Verfassers], den Herr Mollath in zahlreichen Schreiben als ‚Schwarzgeldverschieber‘ benennt, im Dezember 2003 zusammen mit dem Zeugen Roggenhofer eine AG gegründet hat, die auf dem Finanzsektor tätig war. Wolfgang D. war zusammen mit Petra M. bei der HypoVereinsbank im Privatkundengeschäft tätig und wie diese auch mit Auslandssachverhalten befasst.

Bernhard Roggenhofer als dessen Vorstandspartner erweckte offensichtlich Herrn Mollaths Interesse. Jedenfalls machte sich Herr Mollath auf die Suche nach ihm und eruierte seine Privatadresse, um ihn aufzusuchen. Bei dieser Suche traf Herr Mollath dann auf Herrn Dr. Wörthmüller, einen unmittelbaren Nachbarn von Herrn Roggenhofer. Mit diesem unterhielt er sich kurz. Dieser wies ihm dann den Weg zum gegenüberliegenden Anwesen des Herrn Roggenhofer in der Norastrasse in Nürnberg.

Möglicherweise bereits am nächsten Tag nach diesem Zusammentreffen zwischen Herrn Mollath und Herrn Dr. Wörthmüller, jedenfalls nur wenige Tage später, wurde Herr Mollath in Vollzug des § 81 StPO-Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 am 30.06.2004 in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht, wo er auf Dr. Wörthmüller traf. Dieser war

*beauftragt, ein psychiatrisches Gutachten betreffend Herrn Mollath zu erstellen. [...]*⁴

Wohl jeder in Mollaths Situation hätte hier einen möglichen Zusammenhang gesehen. Das psychiatrische Stigma jedoch bewirkt, dass Mollath fortan mit dem diagnostischen Verdacht leben muss, unbeteiligte Dritte beliebig in seinen angeblichen Schwarzgeldwahn einzubeziehen. Dabei ist das Ende der Merkwürdigkeiten, mit denen er sich konfrontiert sieht, noch gar nicht erreicht. Am 5. August 2004 wird Gustl Mollath in einem Schreiben an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg, Hasso Nerlich, ausführen:

«Da ich die Verbindung von Dr. Wörthmüller zu den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt habe und nachweisen kann, musste sich Dr. Wörthmüller letztlich für befangen erklären.

Trotzdem versuchte Dr. Wörthmüller vorher tagelang, mich zu folgender Abmachung zu bewegen: Er macht ein angeblich ‚harmloses‘, für mich passendes Gutachten, dafür muss er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Schwarzgeldverschiebern bleibt unter uns. Als ich über Tage, auch unter seelischer Folter, nicht auf den Handel einging, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich noch nachträglich für befangen zu erklären.»⁵

Bei seiner Zeugenvernehmung am 17. Juli 2014 vor dem Landgericht Regensburg mit dieser Aussage konfrontiert, wird Wörthmüller antworten:

«Das trifft nicht zu, ich habe weder mit Schwarzgeldverschiebung zu tun, ich habe auch kein Schwarzgeld oder Geld in der Schweiz, damit habe ich nicht zu tun, das ist das Erste. Und zum anderen habe ich auch nie angeboten, ein

⁴ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf#page=99>

⁵ [http://www.nuernbergwiki.de/index.php/Gustl_Mollath_\(Briefe_an_Hasso_Nerlich\)](http://www.nuernbergwiki.de/index.php/Gustl_Mollath_(Briefe_an_Hasso_Nerlich))

günstiges Gutachten zu schreiben. Ich habe nur erklärt, dass ich ihm entgegenkomme, dass es für ihn günstiger ist, hier mitzuarbeiten, dass ein Gutachten kein grosses Drama ist, so schätze ich es ein, so gelingt es mir in den meisten Fällen, die Personen zu überzeugen. Das habe ich erklärt, dass das günstiger ist.»

Dass Wörthmüller Mollath in den Tagen von dessen Unterbringung in Erlangen nicht nur von der Vorteilhaftigkeit der Begutachtung überzeugen will, sondern darüber hinaus den Wunsch hat, den HVB-Schwarzgeldkomplex zu diesem Zweck weitgehend auszublenden, führt er im Rahmen einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aus:

«Meine Vorstellung war es schon, zu prüfen, die Sache mit der HVB an den Rand zu stellen und die Begutachtung auf die Angelegenheit der Körperverletzungsdelinquenz zu konzentrieren.»⁶

Wer versucht, sich in die Stresssituation einer zwangsweisen Unterbringung zur psychiatrischen Begutachtung zu versetzen, für den ist leicht zu verstehen, welchen Verdacht all diese Indizien bei Mollath heraufbeschworen haben müssen. Dies wird 2013 auch die Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem Wiederaufnahmeantrag unterstreichen:

«Zumindest aus Herrn Mollaths Sicht war es aufgrund des Verlauf und der Inhalte der zwischen ihm und Herrn Dr. Wörthmüller geführten Gespräche tatsächlich nicht abwegig oder gar wahnhaft, den Schluss zu ziehen, Dr. Wörthmüller habe ihm ein ‚Gefälligkeitsgutachten‘ angeboten, weil er mit ‚Schwarzgeldverschiebern‘ in Verbindung steht. Dies war zwar objektiv falsch, eine derartige Fehleinschätzung war aber keineswegs wahnbedingt, sondern lediglich eine unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus auch abwe-

⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-17.pdf#page=13>

gige, aber zumindest logisch erklärbare Schlussfolgerung Herrn Mollaths aus realen Begebenheiten.»⁷

Dass zwischen dem Zeitraum des Geschehens und dieser von gesundem Menschenverstand getragenen Erkenntnis einer deutschen Ermittlungsbehörde viele Jahre vergehen werden, kann Gustl Mollath, der am 7. Juli 2004 mit der Diagnose «F60.9 – Persönlichkeitsstörung, nicht näher bezeichnet» aus Erlangen entlassen wird, dunkel erahnen. Auch der weitere Fortgang der Ereignisse lässt ihn nichts Gutes erhoffen: Dr. Wörthmüller selbst übersendet zugleich mit der Anzeige seiner Befangenheit ans Amtsgericht Nürnberg den Vorschlag, Dr. Klaus Leipziger vom BKH Bayreuth an seiner statt mit der Begutachtung zu beauftragen. Ein Vorschlag, dem das Gericht ohne grosse Umstände folgt. Daran zeigt sich, wie gross die Lücke zwischen Theorie und Praxis klafft, wenn die Recht sprechende Gewalt ihre Unabhängigkeit delegiert und mit der forensischen Psychiatrie eine unheilvolle Allianz eingeht.

⁷ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf#page=99>

6 Omnipotenzfantasien und Pathologisierungswahn

Der Pathologisierungswahn ist eine grassierende Unsitte, der sich der Einzelne nur schwer entziehen kann. Auch mir gelingt das nicht immer, wie schon die Verwendung des Begriffes zeigt, der kritisch aufspießt, was er selbst vollzieht: die Diagnostizierung einer allzu menschlichen Verhaltensweise als eine potenziell zu behandelnde Krankheit. Dies möge man mir in diesem Falle verzeihen, stellt der Begriff «Pathologisierungswahn» doch eine unwiderstehliche Möglichkeit dar, den Jongleuren des Irrationalen ein Löffelchen ihrer eigenen Medizin zu verabreichen.

Nun ist es fraglich, ob es jemals gelingen wird, den Pathologisierungswahn unwiderruflich im ICD-Manual zu verankern, wo er wohl irgendwo im Bereich F20-F29 einzugruppieren wäre: Das Eingeständnis der Existenz einer derartigen Störung würde die Angehörigen der psychiatrischen Zunft vor nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten der Autodiagnose stellen, und sie hätten sich zudem plötzlich mit artverwandten Begrifflichkeiten wie der der Omnipotenzfantasie herumzuschlagen oder müssten sich selbst wahnhaftes Sendungsbewusstsein bescheiden. – Nein, Derartiges kommt nicht infrage, denn Psychiater von echtem Schrot und Korn wissen um die Totschlagswirkung ihres Vokabulars. Und so nimmt es nicht wunder, dass die psychiatrische Sprache plötzlich ganz anders klingt, sobald es um einen der Ihren geht. Dies wurde im Februar 2014 deutlich, als ein Würzburger Psychiater namens Martin K. sich unter höchst bizarren Umständen einer fragwürdigen versuchten Kindesentziehung schuldig machte. Der prominente Berufskollege Prof. Norbert Nedopil, der den Betroffenen seit Jahren kennt, lässt

das diagnostische Vokabular in diesem Falle vermissen und erklärt gegenüber dem Magazin «Focus»:

«Ich kann nicht erklären, was seitdem passiert ist. Damals wirkte er noch völlig normal.»⁸

Erstaunlich: Um seine nicht wesentlich griffigeren Erkenntnisse im Falle Gustl Mollaths darzustellen, braucht Prof. Nedopil am 25. Juli 2014 vor dem Landgericht Regensburg geschlagene drei Stunden.

Neben dem Pathologisierungswahn ist es besonders die Idee der Therapierbarkeit von allem und jedem, die als weiteres Symptom psychiatrischen Omnipotenzdenkens zu nennen wäre. Um mich nun nicht vollends in den klebrigen Sprachfäden dieser Profession zu verheddern, will ich mich klar und deutlich ausdrücken: Sowohl die Idee der sicheren Diagnostizierung nicht beweisbarer Krankheiten zu kriminalistischen Zwecken als auch der Gedanke, die an solchen Krankheiten Leidenden gegebenenfalls heilen zu können, sind zwei Seiten derselben hässlichen Medaille. Sie trägt den Namen forensische Psychiatrie. In letzter Konsequenz führt sie die Angehörigen dieser Profession in eine Falle des eigenen Egos, indem sie ihnen ein Zerrbild vorspiegelt, das ihnen die unbegrenzte Deutungshoheit über die Frage «Krank oder gesund?» zu überantworten scheint.

Ausgehend von den Koryphäen der Psychiatrie dringt der allgemeine Pathologisierungswahn immer tiefer in fachfremde Bevölkerungskreise ein. Schon die Jugendsprache kennt heute ein reichhaltiges Vokabular diagnostizierender Formulierungen, die mit Vorliebe dazu verwendet werden, eine klare Hierarchie unter Gleichaltrigen zu schaffen und Erzählungen mit einem Hauch von Psycho dramatisch auszuschnücken. Wer von einem «voll kranken Stalker bedroht» wird, demonstriert damit ein weitaus besseres Standing im eigenen Lebenskampf, als würde er lediglich einen «nervigen Verehrer abschütteln» müssen. Diese allge-

⁸ http://www.focus.de/panorama/reportage/report-eigendynamik-im-kopf_icl_3635845.html

meine Neigung, beliebige Zeitgenossen mit dramatisch klingenden psychiatrischen Diagnosen zu überziehen, trägt in nicht unerheblichem Masse zur allgemeinen Akzeptanz des Genres bei.

Psychiatrisches Omnipotenzdenken ist das direkte Resultat einer Wissenschaft, deren pseudologische Strukturen ihre Akteure jeder echten Beweispflicht entheben. Schon vor über hundert Jahren hatte Karl Kraus, der zu Beginn des letzten Jahrhunderts das Wirken der Gerichtspsychiater aufmerksam und kritisch verfolgte, anlässlich des Skandalprozesses um die Entmündigung der Prinzessin Louise von Coburg seine Erkenntnisse in böser, aber treffender Zuspitzung wie folgt pointiert:

«Ich hasse das Handwerk, weil es auf brüchigem Wissensgrund den Machtwahn des Individuums nährt und gleich dem Journalismus seinen Missbrauch in sich trägt. Ich sehe in den Psychiatern, denen ich zumeist die Fähigkeit bewussten Handelns, somit auch das Talent zur Bestechlichkeit abspreche, Geistesgestörte, deren Verhältnis zu den passiven Irren ich als den Unterschied zwischen konvexer und konkaver Narrheit bezeichnen möchte.»⁹

Er beklagt *«die Fachverlorenheit, die auch in der Seelenforschung nicht auf das Leben, sondern nur auf die Schablone dressiert ist»¹⁰*. Die heute gültigen Schablonen liefert das ICD-Manual, dessen Autoren es obliegt, die willkürliche Abgrenzung von Krankheit und Gesundheit dem Zeitgeist entsprechend vorzunehmen und damit auch automatisch die sogenannten «normalpsychologischen» Bereiche zu definieren, innerhalb derer menschliche Abscheulichkeiten stattfinden können: Die «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme» (Abk. ICD, engl. «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems») wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben und stellt das verbindliche Diagnoseklassifizierungssystem

⁹ Karl Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität, Wien-Leipzig 1908, S. 86.

¹⁰ Ebenda. S. 84.

dar, welches auch psychiatrische Erkrankungen umfasst. Diese werden in der aktuell gültigen Fassung (ICD-10) unter dem Buchstaben F geführt und durch Hinzufügung von numerischen Bezeichnungen weiter spezifiziert. Massgeblichen Einfluss auf die Definitionen psychiatrischer Krankheiten im ICD-Manual übt der DSM-Katalog aus, das «Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders» (zu Deutsch: «Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen»). Allen Frances, der die heute geltende Fassung DSM-j in seinem viel beachteten Buch *«Normal – Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen»* scharf kritisiert, ist nicht irgendjemand: Als renommierter Psychiater und Vorsitzender der Arbeitsgruppe hatte der US-Amerikaner noch 1994 massgeblich an der vorangegangenen Ausgabe DSM-4 mitgearbeitet. Er warnt vor den brisanten Konsequenzen der sukzessiv erfolgenden Ausweitung psychiatrischer Diagnosen und zieht das Fazit: *«Die Normalität hat keine Fürsprecher mehr, nichts verhindert die schleichende Überdiagnostizierung unserer Gesellschaft.»*¹¹

Es ist die Aufgabe der Psychiater, durch die Fertigung eines Gewirks aus beliebig gewählten Anknüpfungstatsachen passende Patienten zu den verfügbaren Diagnoseschlüssen ausfindig zu machen. Im forensischen Bereich beinhaltet dies die Schwierigkeit, dass dem vom Sachverständigen gewählten alphanumerischen Brennstempel vor Gericht eine absurd hohe Bedeutung beigemessen wird und er somit eine juristische Relevanz erlangt, deren Widerlegung sich als höchst schwierig erweisen kann. Im Falle von Gustl Mollath bedeutete dies, dass er erst im Jahre 2014 im Rahmen seines Wiederaufnahmeverfahrens vor dem Landgericht Regensburg von dem diskriminierenden Stigma befreit wurde, mit welchem die ihm von Dr. Klaus Leipziger im Jahre 2005 wahlweise zugeordneten Diagnosen ICD-10: F 22.0 und ICD-10: F 20.0 (wahnhafte Störung und paranoide Schizophrenie) ihn versahen. Doch ganz wollte auch der letzte gerichtlich bestellte Gutachter, Prof. Dr.

¹¹ Allen Frances, *Normal – Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen*, Köln 2013, S.243.

Norbert Nedopil, nicht auf die psychiatrische Einordnung verzichten: Zu blamiert war seine Branche durch den Fall von Gustl Mollath, als dass er auf diese letzte Möglichkeit zu deren Rechtfertigung verzichtet hätte. Zumindest als unüberprüf-bare Hypothese hielt deshalb auch er an einer möglichen wahnhaften Störung fest und begründete dies mit Mollaths fehlender Bereitschaft, an einer klärenden Exploration mitzuwirken.

Jede Menge Macht und Einfluss also für eine Branche, deren Herrschaft im Gefüge der Gewaltenteilung gar nicht vorgesehen ist. Und doch sind auch forensische Psychiater lediglich Rädchen in einem grossen Getriebe, die sich verschiedenen Sachzwängen ausgesetzt sehen. Eine auf dem Onlineportal der Bundesärztekammer veröffentlichte Umfrage gibt Einblick. Dort heisst es:

«Im weiteren Verlauf wurde gefragt, ob Sachverständigen beim Gutachtauftrag durch das Gericht ‚noch nie‘, ‚in Einzelfällen‘ oder ‚häufig‘ eine Tendenz signalisiert wurde, 51 von 219 Gutachtern gaben an, bei einem von einem Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten ‚in Einzelfällen‘ eine Tendenz signalisiert bekommen zu haben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wert von 23,3 Prozent. [...]

Die Gruppe der Psychiater liegt mit 28,0 Prozent (n = 14) über, die Gruppe der Psychologen mit 42,5 Prozent (n = 17) deutlich über dem Durchschnitt. Insgesamt gaben 24,7 Prozent (n = 54) an, bei Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben wurden, entweder in Einzelfällen oder häufig eine Tendenz signalisiert bekommen zu haben. Unter den Gutachtern, die bei gerichtlich in Auftrag gegebenen Gutachten in Einzelfällen oder häufig eine Tendenz signalisiert bekommen haben, gaben durchschnittlich 40,7 Prozent (n = 22) an, mehr als 50 Prozent ihrer Einnahmen aus guachterlichen Tätigkeiten zu beziehen. Mit 61,1 Prozent (n = 11) ist dieser Wert bei psychologischen Gutachtern im Vergleich zu den anderen untersuchten Berufsgruppen am höchsten.»¹²

¹² <http://www.aerzteblatt.de/archiv/154014/Gerichtsgutachten-Oft-wird-die-Tendenz-vorgegeben>

Nicht selten also sind es ganz handfeste wirtschaftliche Abhängigkeiten, die dazu führen, dass ein forensischer Gutachter zu dem gerichtlich gewünschten Ergebnis kommt. Am anderen Ende der Kette ziehen die trauten Kollegen, die von einem Folgegutachter jeweils die Bestätigung ihrer zuvor getätigten Diagnosen erwarten. Wie jedes geschlossene Wahnsystem ist die forensische Psychiatrie elementar davon abhängig, dass niemand der innerhalb ihrer Koordinaten Agierenden aus dem Wahngebäude ausbricht, denn andernfalls würde das windschiefe Haus der gemeinsamen Überzeugungen schnell ins Wanken geraten. Deshalb scheint es ein ungeschriebenes Gesetz innerhalb der Branche zu sein, keinesfalls als Nestbeschmutzer zu agieren oder, im absoluten Notfall, zumindest exkulperierende Faktoren für den zuvor tätigen Kollegen zu akzentuieren. Meist jedoch ist das gar nicht notwendig, da viele Folgegutachter die Werke ihrer Vorgänger wie Anknüpfungstatsachen behandeln und die Stossrichtung der einmal darin niedergelegten Erkenntnisse in aller Regel nicht antasten.

Genau aus diesem Grund stabilisiert sich mit der wachsenden Zahl der tätigen Folgegutachter auch die Zwangslage des beklagenswerten Dauerprobanden: Haben erst zwei, drei oder noch mehr verschiedene Sachverständige die Erkrankung «festgestellt», neigen sich seine Chancen, die Umwelt vom Gegenteil zu überzeugen, gen null. Dass in Wirklichkeit die sprichwörtliche Stille Post unterwegs war und das Übernommene, gespiegelt am Horizont des eigenen Verständnisses, lediglich weitergegeben hat, ist der Allgemeinheit in unserer ärztegläubigen Zeit kaum zu vermitteln.

Nicht einmal ein bemerkenswert offenes Eingeständnis eines führenden Vertreters der forensischen Psychiatrie ist dazu geeignet, hieran etwas zu ändern. So wird Nedopil auf der Website des Bayerischen Rundfunks mit folgender Aussage zitiert:

«Es gibt Fehleranfälligkeit von Gutachten in zweierlei Hinsicht. Einmal kann es Fehler zulasten der Allgemeinheit geben, die dann in der Presse gross publiziert werden. Hier liegt die Quote bei weniger als einem Fehler pro 500

Gutachten. Die andere Seite sind die Fehler zulasten des Untergebrachten, hier geht man von 60 Fehlern pro 100 Untergebrachten aus.»¹³

Vertrauenerweckend, nicht wahr? Würde man das Prinzip der Allgemeingefährlichkeit konsequent auf diese Aussage anwenden, so wäre eine solche für die forensische Psychiatrie schon lange zu konstatieren, da hier jedes Unrechtsbewusstsein zu fehlen scheint.

¹³ <http://programm.ard.de/TV/Programm/Jetzt-im-TV/?sendung=281078304512568>

7 Der Seelenbürokrat

Eine Woche nach Gustl Mollaths Entlassung aus dem Klinikum am Europakanal in Erlangen sendet das Amtsgericht Nürnberg die Akte an das Bezirkskrankenhaus in Bayreuth zu Dr. Klaus Leipziger. Dass Amtsrichter Eberl damit ausgerechnet dem Vorschlag von Dr. Michael Wörthmüller folgt – dem Sachverständigen also, der sich selbst für befangen erklärt hatte –, scheint seine richterliche Unabhängigkeit in keiner Weise zu tangieren: Am 16. September 2004 erlässt er einen Beschluss, wonach Mollath für die Dauer von bis zu fünf Wochen zur Beobachtung nach Bayreuth zu verbringen sei. Gleichzeitig erhält Leipziger den Auftrag, ein Gutachten zu dessen Schuldfähigkeit zu erstellen und zu prüfen, ob die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage von § 63 StGB in Betracht komme. Begründet wird die Anordnung mit angeblichen Vorwürfen der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und des Briefdiebstahls.

Zu diesem Zeitpunkt liegt der jüngste der erhobenen Vorwürfe bereits fast zwei Jahre, der Hauptvorwurf sogar mehr als drei Jahre zurück. Bis zur Vollstreckung dieses Beschlusses sollen weitere fünf Monate vergehen: Am 13. Februar 2005 schliesslich umstellen Polizisten der Nürnberger Erlengewache Mollaths Haus, verhaften ihn rüde und verbringen ihn gefesselt zur Polizeiinspektion, wo er unter unklaren Umständen die Nacht über verbleibt. Am nächsten Tag wird er verletzt und mit auf dem Rücken gefesselten Händen ins BKH Bayreuth transportiert. Eine Anzeige Mollaths gegen die beteiligten Polizeibeamten wegen Misshandlung wird jedoch bald darauf eingestellt werden.

Am 21. März 2005 wird Mollath aus der Unterbringung entlassen, ohne dass der Zweck dieser Massnahme erreicht worden wäre, denn er macht weiterhin von seinem Recht Gebrauch, sich weder explorieren noch körperlich untersuchen zu lassen. Den damit verbundenen Mangel an diagnostisch Verwertbarem wird Leipziger in seinem Gutachten unter anderem durch erschreckend profane Alltagsbeobachtungen seines Stationsarztes ausgleichen und mit dem Satz *«deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente»* zusammenfassen. Dass auf diesem Wege persönliche Gepflogenheiten Mollaths, wie z.B. gelegentliches Barfusslaufen oder das Bestehen auf gewohnten Körperpflegemitteln (Kernseife), Eingang in ein gerichtlich relevantes Dokument finden, zeigt die Beweisnot, in der sich alle mit dem Fall Mollath Befassten von Anfang an befanden. Dies erkennt auch Leipziger, dem sogar auffällt, dass die Mollath zur Last gelegte Haupttat nun bereits fast vier Jahre zurückliegt. Am 26. April fragt er deshalb schriftlich bei der Staatsanwaltschaft an, ob denn nicht Ermittlungsergebnisse jüngeren Datums gegen seinen Probanden verfügbar seien.

Die sogenannte «Sachbeschädigungsakte», die ihm daraufhin am 31. Mai 2005 übersandt wird, ist für Dr. Leipziger fast zu schön, um wahr zu sein: Mit zahlreichen Vorwürfen der Reifenstecherei, alle angeblich von Mollath zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 1. Februar 2005 begangen, verfügt er nun über aktuelle Anknüpfungstatsachen wie aus dem Bilderbuch, aus denen sich eine Gemeingefährlichkeit konstruieren lässt. Dass nicht einer dieser Fälle zweifelsfrei Gustl Mollath zugeordnet werden kann, wird erst zehn Jahre später im Wiederaufnahmeverfahren gerichtlich festgestellt werden. Den forensischen Gutachter hat diese Frage nicht zu interessieren: Er nimmt die Akte für bare Münze. Jetzt, im Jahre 2005, ist die Sachbeschädigungsakte für Leipziger der Startschuss zur Erstellung seines vernichtenden Gutachtens, das er am 28. Juli 2005 an das Gericht übersendet.

Dieses für Mollaths weiteres Schicksal am schwersten wiegende Gutachten zeichnet sich besonders durch die sorgfältige Selektion der dargestellten Inhalte aus, die allesamt den Eindruck machen, als sollten sie ein bereits vorgefasstes Er-

gebnis lediglich bestätigen. So erwähnt Leipziger zwar die Anzeige der Ex-Frau wegen unerlaubten Schusswaffenbesitzes, verschweigt aber das negative Ergebnis einer diesbezüglichen Hausdurchsuchung, nach welcher die Anschuldigung als längst widerlegt gelten durfte. Aus der «ärztlichen Stellungnahme» von Gabriele Krach referiert er eine *«glaubhafte, von psychiatrischer Seite in sich schlüssige»* Anamnese. Wir erinnern uns: Ausschliesslich aufgrund der Schilderungen der Ex-Frau hatte die Erlanger Ärztin das Dokument erstellt, Mollath selbst hatte sie noch nie gesehen. Eine Tatsache, an der Leipziger natürlich keinen Anstoss nimmt, hat er selbst doch ebenfalls noch nie mit seinem Probanden gesprochen. Sodann zitiert er aus der von Mollath am 25. September 2003 dem Amtsgericht übergebenen Verteidigungsschrift. Er tut dies mit in teilweise entstellender Art aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten, die den Eindruck einer wirren Persönlichkeit unterstreichen sollen.

Dass der zuständige Stationsarzt am 9. März 2005 bei Mollath eine *«deutliche Überheblichkeit in Form von Verweisen auf die Kenntnisse seiner Rechte»* konstatiert hatte, nutzt Leipziger ebenfalls zur Garnierung seines Gutachtens. Damit sagt er zwar weitaus mehr über seine eigene Verfassungstreue aus als über den Geisteszustand seines Probanden, doch dies mag ihm im Eifer des Gefechts ja schlicht nicht aufgefallen sein.

Dass in Leipzigers Wunderwelt gegebenenfalls auch gezielt Situationen kreiert werden können, die den zu Begutachtenden in ein merkwürdiges Licht rücken, darauf deutet die im Gutachten breiten Raum einnehmende Frage der Körperhygiene hin, die Mollath im Rahmen seiner Unterbringung zur Beobachtung vernachlässigt habe. So scheint es Leipziger erwähnenswert zu sein, dass der Proband auf Kernseife bestanden habe:

«Der Angeklagte forderte weiter sehr haftend und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.»

Doch damit nicht genug, denn im Anschluss referiert Leipziger einen Eintrag aus der «Pflegedokumentation»:

«Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äusseren der Tube zu lesen. Auf Nachfrage des Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draussen sei. Der Angeklagte würde stinken.»¹⁴

Hierzu schrieb die Publizistin Ursula Prem am 30. August 2013 unter dem Titel «Leipzigers Allerlei»:

«Verdächtige Mollath etwa einen aufrechten Hersteller harmloser Schmierseife eines heimlichen Vergiftungseifers? – Ein Grund, Mollath selbst zu fragen. Und was er dazu sagt, wirft ein ganz anderes Licht auf diesen Vorgang: Die ihm überreichte Tube sei, so Mollath, keine Kernseife gewesen, sondern ein als solches bezeichnetes Reinigungsmittel für Küchenmaschinen. Marke und Produktname seien ihm nach derart langer Zeit natürlich nicht mehr erinnerlich, doch er entsinne sich genau, dass es sich eben nicht um ein Mittel zur Körperpflege gehandelt habe. Wurde Mollath etwa ein möglicherweise aggressives Reinigungsmittel ab Schmierseife angedient, um endlich einen richtigen Wutausbruch zu provozieren und so greifbare Ergebnisse für eine Begutachtung zu generieren? Oder nutzt das BKH Bayreuth schlicht Kernseife zur Reinigung von Maschinen? – Wir werden es nicht mehr zweifelsfrei erfahren, soll-

¹⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=17>

ten jedoch daraus lernen, dass psychiatrische Gutachten, anders als eine richtige Beweiswürdigung, auch ohne die Sicht der Gegenseite auskommen.»¹⁵

Dass Mollath «in läppischer Weise erklärt» habe, «dass das meiste, was ihn beschäftigte, seine Freiheit sei» (so die Formulierungen eines Stationsarztes, die Leipziger unkommentiert in sein Gutachten übernimmt)¹⁶, scheint, wie auch die Freiheit zur Verweigerung einer Exploration, in der Welt eines Dr. Klaus Leipziger eine durchaus fernliegende Idee zu sein. So heisst es im Gutachten:

«Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP 6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüsst und in das Arztgesprächszimmer geführt. Dort wurde dem Angeklagten durch den Sachverständigen der Gutachtensauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm freistehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen.»¹⁷

Wie weit es mit dieser Freiheit her ist, ergibt sich im weiteren Verlauf des Gutachtens. So heisst es auf Seite 23:

«Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, versuchte der Unterzeichnete am 18.03.2005 eine gezielte Exploration des Angeklagten durchzuführen. [...] Der Unterzeichnete liess im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichneten bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit

¹⁵ <http://www.ein-buch-lesen.de/2013/08/gustl-mollath-leipzigers-allerlei-die.html>

¹⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=18>

¹⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=21>

der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde. Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.»¹⁸

Heute muss man Leipziger fast dankbar sein für diese akribische Dokumentation seiner offenbar zahlreichen Versuche, Mollath zur Aufgabe seines Aussageverweigerungsrechts zu bewegen, bekundet doch jeder einzelne den Offenbarungseid des Rechtsstaats gegenüber der forensischen Psychiatrie. Was wäre wissenschaftliches Erkenntnisstreben auch wert, wenn es sich von grundlegenden Prinzipien des Rechtssystems ausbremsen liesse? Dass, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten einer gewöhnlichen Vernehmung, die Aussageverweigerung ganz selbstverständlich *gegen* einen forensisch-psychiatrischen Probanden gewertet wird, ist in der Welt des Dr. Leipziger offenbar eine Selbstverständlichkeit, denn im Rahmen der *«Zusammenfassung und Beurteilung»* kommt er zu folgendem Schluss:

«Auf der Grundlage der vorstehend skizzierten Entwicklung des psychischen Zustandes des Angeklagten müssen seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich sind, betrachtet werden. Aus dieser Betrachtung resultiert das Ergebnis, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat. Hier ist einerseits der Bereich der Schwarzgeldverschiebung zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung ist, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich vermeintlich oder tatsächlich gegen ihn stellen (müssen), z.B. auch Dr. Wörthmüller, der ursprünglich mit der stationären Begutachtung des Angeklagten beauftragt war, in dieses kom-

¹⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=23>

plexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Eindrucksvoll kann am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte hier weitere Personen, die sich mit ihm befassen (müssen), in dieses Wahnsystem einbezieht, wobei in gerade klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung bietet, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten hätte, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung Dr. Wörthmüllers in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare. Als weiterer Bereich eines paranoiden Systems des Angeklagten ist dessen ‚krankhaft überzogene‘ Sorge um seine Gesundheit, die Ablehnung der meisten Körperpflege-mittel, von Nahrungsmitteln aus nicht biologisch-dynamischem Anbau und möglicherweise die von ihm gemachte Angabe, u.a. eine Bleivergiftung erlitten zu haben, zu werten.»¹⁹

Obwohl die für jeden vernünftigen Menschen nachvollziehbaren Hintergründe der Wörthmüller-Episode, wie sie die Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen ihres Wiederaufnahmeantrags 2013 darstellen wird, Mollath vom Verdacht des wahnhaften Handelns entlasten werden, wird Prof. Norbert Nedopil diese noch am 25. Juli 2014 im Rahmen seiner sachverständigen Stellungnahme nutzen, um die Idee einer wahnhaften Störung zumindest als Hypothese aufrechtzuerhalten:

«Selbst wenn die Vermutung, dass er von der Bank als ein Mensch angesehen werde, der er gefährlich werden würde, selbst wenn das mit der Einschätzung der Bank übereinstimmt, ist damit nicht mit der allgemeinen Logik abzuleiten, dass die Psychiater Wörthmüller und Lippert mit der Bank zusammenarbeiten, um ihn aus dem Feld zu räumen. Die Hypothese einer wahnhaften Störung, der auch Dr. Simmerl nachgegangen ist, bleibt so lange ungeprüft, solange eine Exploration nicht zustande kommt und nicht geprüft werden kann, wie weit Herr Mollath seine Anschauungen relativieren kann und in der Lage ist, frühe-

¹⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=26>

re Einschätzungen, in die er sich in einer Ausnahmesituation verrannt haben könnte, zu revidieren.»²⁰

Hier greifen die automatischen Schutzmechanismen einer Branche, die nur überleben kann, indem sie fest zusammensteht. Dass Gustl Mollath die zweifache Sünde begangen hat, sich Explorationen grossteils zu verweigern, und zudem auch nur in Erwägung ziehen konnte, ein psychiatrischer Gutachter könnte mit Geldverschiebern unter einer Decke stecken, verlangt nun mal nach lebenslangen Konsequenzen. Auf meine Nachfrage an Nedopil, ob er bei seiner Einschätzung bleibe, reagiert er denn auch leicht gereizt:

«Ja, ich bleib dabei. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft überzeugt mich nicht.»²¹

Dies war nicht anders zu erwarten. Die Wörthmüller-Episode, im Gutachten Leipzigers ein zentraler Punkt zur Diagnostizierung eines Wahns, muss aus psychiatrischer Sicht wohl um jeden Preis erhalten bleiben, um darzustellen, wie der Kollege dazumal auf seine Diagnose hatte kommen können.

Doch zurück ins Jahr 2005. In seiner *«Zusammenfassung und Bewertung»* führt Leipziger in der Fortsetzung aus:

«Weiter ist darzustellen, dass der Angeklagte paranoide Grössenideen entwickelt hat, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.09.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergeben. Hier wertet der Angeklagte die Forderung des Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen um das Wohl seines Ge-

²⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=13>

²¹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=25>

burts- und Lebens-Landes. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere Arm oder Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen'. Im Rahmen der Begutachtung nicht geklärt werden kann die Wertigkeit des vom Angeklagten in einem Schreiben beschriebenen Symptom des Tinnitus und der hier in der Klinik gemachten Angabe, er würde eine innere Stimme hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl ... Es muss dabei durchaus als möglich angesehen werden, dass der Angeklagte unter Halluzinationen leidet, unter sein Tun und Handeln kommentierenden Stimmen, ohne dass diese Annahme konkret belegt werden könnte.»²²

Wer in der Lage ist, die Stimme des Gewissens zum möglicherweise pathologischen Stimmenhören umzudeuten, lebt wohl in einer ganz eigenen Realität, zu der nicht alle Menschen Zugang haben. Doch Leipziger richtet den Blick ganz fest und unverdrossen auf den Splitter im Auge des anderen und attestiert Mollath eine *«mit Sicherheit bereits seit Jahren bestehende, sich zuspitzende paranoide Symptomatik (Wahnsymptomatik)»*, die dessen Denken und Handeln in zunehmendem Masse bestimme und ihn auch in den von ihm empfundenen Befürchtungen so weit beeinträchtigt, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Besorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten im Aussenraum nicht mehr in ausreichendem Masse in der Lage sei. Differenzialdiagnostisch erkennt er auf eine wahnhaft psychische Störung (ICD-10: F22.0), eine paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) oder eine organische wahnhaft (schizophreniforme) Störung:

«Die beim Angeklagten vorliegende schwere psychische Störung stellt eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB dar, könnte allenfalls aus eher akademischen Gründen im Falle der Diagnose der nur wahnhaften Störung' nach ICD-10: F22.0 alternativ auch dem

²² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=27>

biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden.»²³

Damit ist der bürgerliche Tod Gustl Mollaths beschlossene Sache: Am 1. Februar 2006 wird das nun zuständige Landgericht Nürnberg-Fürth aufgrund dieses Gutachtens einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss erlassen. Daraufhin wird Gustl Mollath ab dem 27. Februar 2006 siebeneinhalb Jahre seines Lebens ununterbrochen in geschlossenen forensischen Anstalten zubringen, ehe das Oberlandesgericht Nürnberg am 6. August 2013 seine Freilassung anordnet.

Die Zeugenaussage des Dr. Klaus Leipziger, die am 24. Juli 2014 im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens vor dem Landgericht Regensburg stattfindet, zeichnet das Bild eines erschütternd technokratischen Menschenverständnisses, wie es selbst bei Angehörigen der forensischpsychiatrischen Zunft nur in Ausnahmefällen zu finden ist. Da ist es fast schon das kleinste Übel, dass Leipziger unverdrossen aus Akteninhalten vorträgt und ihm erst später auffällt, dass sie nicht aus seiner Klinik, sondern aus dem Klinikum am Europakanal in Erlangen stammen. Würde man sich die Parameter dieser Welt aus Papier zu eigen machen, so wäre die Frage zu stellen, wie es um die affektive Schwingungsfähigkeit des Klaus Leipziger wohl bestellt sein mag, deren mögliche Beschränktheit er bei seinen Probanden so gerne diagnostiziert: Die Reichweite seiner eigenen Emotionen scheint die engen Grenzen zwischen Verwunderung und Verdutztheit jedenfalls nur höchst selten zu sprengen, legt man die Beobachtungen aus der Hauptverhandlung und seine durch häufige «Äh»-Ausrufe unterbrochenen verbalen Äusserungen zugrunde. Und warum sollte man das nicht tun, ist genau dies doch auch eine anerkannte Arbeitsweise der Psychiater.

Die bürokratische Rekonstruktion der Seele Gustl Mollaths jedenfalls, völlig unempathisch zusammengesetzt aus diversen Akteninhalten, wie Klaus Leipziger

²³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=28>

sie versucht hat, ist gründlich misslungen. Das wäre kein Beinbruch gewesen, hätte das Landgericht Nürnberg-Fürth sein Gutachten als das gewertet, was es ist: Ein heilloses Sammelsurium selektiv dargestellter Anknüpfungstatsachen, betrachtet durch die Brille eines Psychiaters, dessen Déformation professionelle bereits bedenkliche Züge angenommen hat.

Dr. Klaus Leipziger, so viel ist klar, stellte die Weichen für eine womögliche Zwangsbehandlung Gustl Mollaths. Schon am Ende seines Gutachtens führte er 2005 aus:

«Da der Angeklagte den Krankheitswert seiner psychischen Störung nicht erkennt und negiert und somit weder einer Diagnostik noch Therapie seiner psychischen Erkrankung zugänglich ist, ergeben sich auf freiwilliger Basis des Angeklagten resultierend keine Alternativen zu seiner Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Eine Alternative zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus könnte allenfalls durch die Errichtung einer Betreuung für den Angeklagten gefunden werden, wenn der Angeklagte durch seinen Betreuer der stationären Diagnostik und Behandlung seiner psychischen Störung zugeführt würde.»²⁴

Hierfür empfahl Leipziger die Behandlung mittels Neuroleptika. Dass dies nicht nur eine theoretische Option war, sondern Gustl Mollath im Rahmen seiner Unterbringung noch vor seiner Verurteilung und ohne Vorwarnung in die Hochsicherheitsforensik nach Straubing verbracht und vorläufig unter Betreuung gestellt wurde, zeigt, wie knapp er einer Zwangsbehandlung mit wahrscheinlich irreversiblen Folgen entgangen ist. Zu verdanken hat er dies der Tatsache, dass das Amtsgericht Straubing in der Person des Richters Greindl die Übernahme des beim Amtsgericht Bayreuth auf Initiative Leipzigers eingeleiteten Betreuungsverfahrens am 21. September 2006 mit der Begründung ablehnte, der Betroffene sei *«nicht*

²⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Leipziger-2005-07-25.pdf#page=30>

betreubar». Hierzu im nächsten Abschnitt. Dass spätere Versuche, Mollath erneut unter Betreuung zu stellen, misslingen, beruht ausschliesslich auf dem gesunden Menschenverstand des Psychiaters Dr. Johann Simmerl, der diesen Bestrebungen mit seinem Gutachten über die Geschäftsfähigkeit Mollaths einen endgültigen Riegel vorschob.

8 Im Vorgriff auf den Massregelvollzug: Der stigmatisierte Beschuldigte wird entrechtet

Die durch den Amtsrichter Eberl vorgenommene Einweisung Gustl Mollaths zum Zwecke der Beobachtung hinter die geschlossenen Mauern der psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth war ein Verfassungsbruch. Bereits drei Jahre vor der Entscheidung des Amtsgerichts Nürnberg, Gustl Mollath zwangsweise für die Dauer von fünf Wochen der Beobachtung durch Dr. Leipziger auszusetzen, hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 9. Oktober 2001 Folgendes verlautbart:

«Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt [...]. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist [...].

Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten

muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Massnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum blossen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.»

Der Richter am Amtsgericht Eberl wusste sowohl aus der Akte als auch aus dem Gang der Hauptverhandlung am 22. April 2004, dass sich Gustl Mollath strikt weigerte, sich von einem Psychiater explorieren und untersuchen zu lassen. Eine Anordnung der Unterbringung zum Zwecke schlichter Beobachtung käme nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur noch dann in Betracht, wenn dieser Entscheidung ein Untersuchungskonzept zugrunde liegt. Mehr als zehn Jahre später – bei seiner Zeugenvernehmung in Regensburg – wird der Richter seine Anordnung damit rechtfertigen, er habe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts damals noch nicht gekannt. Er sei am 22. April 2004 erst drei Wochen lang Strafrichter gewesen. Er hat allerdings nach der Entscheidung vom 22. April 2004 dieselbe Entscheidung – nunmehr auf fünf Wochen begrenzt (eine Woche hatte Mollath ja schon in der Psychiatrie in Erlangen zwangsweise verbracht, bis Dr. Wörthmüller seine Befangenheit anzeigte) – am 16. September 2004 wiederholt. Sein Kenntnisstand hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts, an die er kraft Gesetzes gebunden ist, hatte sich offenbar in den folgenden Monaten nicht verbessert.

Sein Beschluss enthält kein Wort zum Untersuchungskonzept, in dem dargelegt wird, dass die «Beobachtung» des Beschuldigten trotz seiner fehlenden Kooperationsbereitschaft einen Erkenntnisgewinn verschaffe. Der Richter am Amtsgericht Eberl überliess es dem *freien* Ermessen des beauftragten Gutachters, was er an dem Beschuldigten beobachten wolle und wie intensiv dies geschehen solle. Gerade diese völlige Freiheit bei der Beobachtung des Zwangsinternierten, welche der Amtsrichter dem von ihm beauftragten Gutachter belassen hatte, bedeutet eine ohne jede richterliche Einschränkung sich vollziehende *Totalbeobachtung*, welche das Bundesverfassungsgericht für die Zukunft vermieden wissen wollte. Eine Totalbeobachtung meint nicht etwa, dass der Beschuldigte 24 Stunden am Tag mit einem Scheinwerfer bestrahlt, von Wachleuten ununterbrochen beobachtet oder von Kameras gefilmt werde. Totalbeobachtung meint die Beliebigkeit des Eindringens in die Privatsphäre des «Beobachtungsobjekts» sowie die Willkürlichkeit in der schriftlichen Fixierung des Gehörten und Gesehenen.

Genau diese Beliebigkeit und Willkürlichkeit der an Mollath gemachten Beobachtungen sowie ihrer Fixierung ist es gerade, was die vom Bundesverfassungsgericht verbotene *Totalbeobachtung* auszeichnet. Weil jedes Untersuchungskonzept fehlt, greift die Beobachtung potenziell auf alles zu: Auf den angeblichen Gestank wie auf das aufgeschnappte Gespräch, auf die Kernseife wie auf die Freiheit, ohne dass der Beobachtete wüsste, *was* denn nun bedeutsam sei, *wer* ihn gerade beobachtet und was an *zufälligen* Notizen hiervon übrigbleibt.

Dass die Einweisung Mollaths ein Verfassungsbruch war, wird letztlich auch vom Oberlandesgericht München, das sich im Rahmen eines Klageerzwingungsverfahrens wegen des Vorwurfs der schweren Freiheitsberaubung mit der Entscheidung des Amtsrichters zu befassen hatte, in seinem Beschluss vom 4. Juni 2014 nicht bezweifelt. Auch das Landgericht Regensburg lehnte es im Wiederaufnahmeverfahren ab, Leipziger und die auf sein Gutachten aufbauenden Psychiater

aus dem Vollstreckungsverfahren (Prof. Kröber und Prof. Pfäfflin) zu ihren Diagnosen zu hören. Die Beobachtung Mollaths während seines Zwangsaufenthaltes im Bezirkskrankenhaus Bayreuth während der Zeit vom 14. Februar 2005 bis zum 21. März 2005 sei eine verbotene Vernehmungsmethode im Sinne des § 136a StPO gewesen. Die aus dieser Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse seien deshalb nicht verwertbar.

Der Verfassungsbruch eines Amtsrichters, mit dem die Grundlage für die Psychiatrisierung Mollaths sowie seine sich daran anschliessende Unterbringung geschaffen wurde, steht nicht allein. Ist die Stigmatisierung eines Beschuldigten erst einmal vollzogen, ergreift die mit ihm befassten Berufs) uristen eine beängstigende Lust und Laune der Entrechtung.

Diese setzt sich nach der Verweisung der Sache durch das Amts- an das Landgericht fort. Am 1. Februar 2006 erlässt die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth einen sogenannten *Befehl zur einstweiligen Unterbringung Mollaths* gemäss § 126a StPO. Das ist quasi die Anordnung der Untersuchungshaft für Beschuldigte, bei denen wahrscheinlich ist, dass gegen sie in der späteren Hauptverhandlung die Unterbringung gemäss § 63 StGB angeordnet wird. Zu der Verweisung der Sache an das Landgericht hätte Mollath eigentlich angehört werden müssen. Auch hätte ihm Gelegenheit gegeben werden müssen, Beweisanträge zu stellen. Das kümmert die nun zuständigen Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth aber einen feuchten Kehrlicht.

Nachdem der Unterbringungsbeehl erlassen worden ist, zieht sich aus ungeklärten Gründen Mollaths Inhaftierung hin. Mollath, offenbar ahnend, dass auf ihn etwas zukommt, stellt sich im Rahmen einer Montagsdemonstration am 27. Februar 2006 freiwillig, indem er mit Polizeibeamten, die die Demonstration beobachten, einen Streit provoziert. Er wird festgehalten und seine Personalien werden überprüft. Bei der Überprüfung stellt sich heraus, dass in der Nürnberger Polizeiwache Erlenstegenstrasse ein Unterbringungsbeehl gegen Mollath existiert. Mollath wird festgenommen.

Nach seiner Inhaftierung muss Mollath erst einmal drei Wochen warten, bis sich am 17. März 2006 in der Person des beim Amtsgericht Bayreuth tätigen Amts-

richters Wiesneth ein Richter findet, der ihm den Inhalt des am 1. Februar 2006 durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erlassenen Unterbringungsbefehls eröffnet. Über die Gründe seiner Inhaftierung und Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie erfährt er drei Wochen lang nichts.

Das verstieß sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die Bayerische Verfassung und die Strafprozessordnung. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bestimmt:

Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat.

Ebenso Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bayerischen Verfassung:

Jeder von der Öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben.

In der Strafprozessordnung finden sich entsprechende Vorschriften in §115:

- (1) *Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.*
- (2) *Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.*

Wenn die Strafjustiz nicht in der Lage ist, eine festgenommene Person unverzüglich, spätestens am folgenden Tage durch einen Richter über den Grund seiner

Festnahme zu unterrichten, dann ist diese Person spätestens am übernächsten Tage nach ihrer Festnahme wieder freizulassen. Das ist im Verfassungsrecht mittlerweile völlig einhellige Meinung. In dem massgeblichen Kommentar zur Bayerischen Verfassung heisst es ohne Umschweife:

«Wird der Zeitraum (der Vorführung zum Richter spätestens am nächsten auf die Festnahme folgenden Tag) überschritten, ist die Freiheitsentziehung ab diesem Zeitpunkt verfassungswidrig, der Festgehaltene ist freizulassen; geschieht das nicht, liegt eine strafbare Freiheitsberaubung vor.»²⁵

Diese Probleme mit der bundesdeutschen und der bayerischen Verfassung hat der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth (VRiLG), Otto Brixner, jedoch nicht. Einer Aktennotiz lässt sich entnehmen, dass er zehn Tage nach der Inhaftierung Mollaths, am 7. März 2006, erfahren hat, Mollath befinde *«sich nunmehr im Bezirkskrankenhaus Bayreuth»*. Er verfügt, dass der von seiner Kammer erlassene Unterbringungsbeehl dem Amtsgericht Bayreuth übersandt wird. Einen Hinweis auf eine besondere Eilbedürftigkeit findet sich in der Verfügung nicht. Herrn Brixner ist es völlig egal, dass da nun schon seit vielen Tagen ein Mensch weggeschlossen ist, ohne die Gründe dafür zu kennen. In Bayreuth wird Mollath am 17. März 2006 durch den Amtsrichter Wiesneth der Unterbringungsbeehl eröffnet. Mollath erhebt gegen diesen Unterbringungsbeehl einen schriftlichen «Einspruch», der dem Protokoll des Amtsrichters beigelegt wird. Am 31. März 2006 wird Mollath nach Nürnberg verbracht und dort von den Berufsrichtern der 7. Strafkammer angehört. Mollath bezieht sich nochmals auf seinen «Einspruch» vom 17. März 2006 und dessen Begründung. Nach einem Telefonat Brixners mit Leipziger wird die Anhörung Mollaths nach vierzig Minuten beendet. Der Unterbringungsbeehl bleibt aufrechterhalten.

Der «Einspruch» gegen den Unterbringungsbeehl vom 1. Februar 2006 war der Sache nach eine Beschwerde. Diese Beschwerde war zwar unzulässig. Eine

²⁵ *Lindner in Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, München 2009, Rdnr. 40 zu Art. 102 (Fettschreibung im Original).*

Beschwerde hätte nach Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls in der mündlichen Haftprüfung am 31. März 2006 nur gegen den *hierauf* bezogenen Beschluss erhoben werden können. Es stand aber nicht in der Macht des VRiLG Brixner, diese Beschwerde einfach für sich zu behalten. Er war verpflichtet, die Beschwerde Mollaths innerhalb von drei Tagen an das Beschwerdegericht weiterzuleiten (§ 306 Abs. 2 StPO). Dieser Verpflichtung war er nicht etwa deshalb enthoben, weil die Beschwerde unzulässig war. Das Oberlandesgericht allein wäre berechtigt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und – bei dieser Gelegenheit – Mollath darüber zu unterrichten, dass er als richtigen Angriffspunkt für eine Beschwerde den am 31. März 2006 ergangenen Beschluss über die Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls wählen müsse. Die widerrechtliche Zurückhaltung des «Einspruchs» durch den Vorsitzenden Richter der 7. Strafkammer hatte zum Ergebnis, dass das zuständige Oberlandesgericht während der vielen Monate der einstweiligen Unterbringung kein einziges Mal mit deren Rechtmässigkeit befasst wurde.

Es ist jedoch nicht nur der «Einspruch» Mollaths gegen den Unterbringungsbefehl, den der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth unbeachtet lässt. Es sind auch zahlreiche weitere Eingaben, die der Vorsitzende Richter am Landgericht Brixner nur «z.A.» (zur Akte) nimmt, gelegentlich noch verbunden mit dem Zusatz: «*Nichts zu veranlassen.*»

So wendet Mollath sich wiederholt an die Strafkammer und beschwert sich über die Anbringung von Hand- und Fussfesseln während des Hofgangs sowie über die Verweigerung oder zeitliche Beschneidung des Hofgangs. Gustl Mollath am 17. März 2006 an die Strafkammer:

«EILT

Hier im BKH des Dr. Leipziger wird mir der tägliche min. 1-stündige Hofgang verweigert. An Samstagen und Sonntagen soll er generell nicht stattfinden. Ich bitte um sofortige Überprüfung dieser Haftbedingungen und Anweisung an die Leitung des BKH.»

Am 21. März 2006 bittet er erneut die Strafkammer, für ihn tätig zu werden:

«Soeben wurde uns (U.K., P.M. und mir) der tägliche 1 Std. Hofgang auf 5 Minuten reduziert. Wir wurden vom Haus FP3, FP7, FP5 zum Hof bei FP6 gefahren. Dort waren 3 Arbeiter mit einer langen Leiter damit beschäftigt, die unter dem Dach befindlichen Schwalbennester zu entfernen. Diese Tätigkeit hatte Vorrang vor dem uns ordentlich zustehenden Hofgang! In der Anstalt von Dr. Leipziger und Dr. Zappe haben unsinnige Tätigkeiten, wie Schwalbennester entfernen (die von den demnächst zurückkommenden Schwalben, wie jedes Jahr, neugebaut werden) Vorrang vor den grundsätzlichen Rechten von Häftlingen!

Kein einziges Mal wurde mir hier die volle Stunde Hofgang gewährt. Alle Mitgefangenen sagen, ich wäre der 1., der es schaffte, am Sam- und Sonntag überhaupt Hofgang zu bekommen!»

Hinsichtlich der Hand- und Fussfesseln schreibt er am 20. März 2006 an die Strafkammer:

«Ich bitte von weiterer Unterdrückung, zur Erzwingung oder Brechung meines Willens, abzusehen. Z.B. Hand- und Fussfesselung.»

Und dann nochmals in seiner Anhörung vor der Strafkammer am 31. März 2006:

«Seit ich in die Station FP3 verlegt wurde, werde ich mit Hand- und Fussfesselung gequält, obwohl keinerlei Gefahr von mir ausgeht. Letztes Jahr wurde ich in 5 Wochen BKH Bayreuth, Station FP6, und jetzt in 2 Wochen auch FP6, so nicht gequält. Die Stationsleiterin von FP3 Kausler begründet diese quälende Massnahme unverständlicherweise damit, sie würden mich nicht kennen. Siehe Frau Kausler + Frau Schön Müller + Dr. Zappe. Dies ist absolut unverständlich, da das BKH Bayreuth mit seiner Abtl. FP6-Mannschaft und gleicher Leitungsriege (Dr. Leipziger + Dr. Zappe) (mich) ohne Gefahr wochenlang gefangenhielt. Auch dem, zum Gerichtstermin in Bayreuth überstel-

lenden Polizeibeamten Hinterkausen ist diese Massnahme unverständlich. Er sah keinerlei Grund, mir Fussfesseln anlegen zu müssen. Ich bitte um sofortige Beendigung dieser unnötigen und menschenverachtenden Massnahme. Auch mit solchen Massnahmen lasse ich mich nicht brechen!»

Diese Eingaben waren zwar an die Strafkammer gerichtet. Für ihre tatsächliche Abklärung und Bescheidung war jedoch der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts zuständig. Keine einzige dieser Eingaben wurde durch Brixner beantwortet, geschweige denn beschieden. Auch hierdurch nahm er Mollath die Möglichkeit, sich beim Oberlandesgericht zu beschweren.

Es kommt hinzu, dass die Nr. 62 der Untersuchungshaftvollzugsordnung in ihrem Absatz 3 Folgendes bestimmt:

Die Anordnung der Fesselung trifft der Richter. Wird in dringenden Fällen von anderen Beamten die Fesselung verfügt, so ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung des Richters einzuholen (Nr. 62 Abs. 3).

Sollte in der Klinik für Forensische Psychiatrie des Bezirkskrankenhauses Bayreuth unbekannt gewesen sein, dass die Anordnung der Fesselung – gar die Anlegung von Hand- und Fussfesseln – als der stärkste Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Untersuchungshäftlings (bzw. des Untergebrachten) nur durch den *Richter* angeordnet werden darf (bzw. der unverzüglichen Zustimmung des Richters bedarf)? Sollte dort unbekannt gewesen sein, dass auch im Vollzug eines Unterbringungsbefehls gemäss § 126a StPO allein der *Richter* über die Fesselung entscheidet? Dafür spricht sehr wenig. Es spricht eher alles dafür, dass diese Fesselungsmassnahmen zwischen dem Richter Brixner und dem Leiter der Klinik, Dr. Klaus Leipziger, abgesprochen worden waren. Dies aber absichtlich nicht in der Gerichtsakte dokumentiert wurde, weil klar war, dass die Voraussetzungen dieser Massnahme nicht vorlagen. Die Anordnung der Fesselung hätte mit konkreten Tat-

sachen der Gefahrenabwehr begründet werden müssen und durfte nicht der Schikane oder Zermürbung dienen.

Hierfür spricht, dass der Richter Brixner die Beschwerden des Gustl Mollath zwar zur Kenntnis nahm, sie aber nicht beantwortete oder gar beschied, somit der Sache nach der Fesselung Mollaths während des Hofgangs («Garten-Gangs») seine *Zustimmung* erteilte.

Diese naheliegende Vermutung kann man in diesem Zusammenhang jedoch auf sich beruhen lassen. Klar ist jedenfalls, dass die Verweigerung eines Bescheids – sowohl hinsichtlich der Beschränkungen des Hofgangs als auch hinsichtlich des Anlegens von Fesseln – den in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechtsschutz gegen Massnahmen der öffentlichen Gewalt versperrte, und zwar in zweifacher Hinsicht: Mit der fehlenden Bescheidung der Eingaben hatte sich der VRiLG Brixner nicht nur der ihm nach dem Gesetz (§ 119 Abs. 6 Satz 1 und 3 StPO in der damals gültigen Fassung) zugewiesenen Aufgabe richterlicher Kontrolle rechtswidrig entzogen; er beschnitt Gustl Mollath – einem juristisch Unkundigen – zugleich den Rechtsweg zum Oberlandesgericht, das gegen die – hier fehlende – Entscheidung des zuständigen Haftrichters mit der Beschwerde (§ 304 StPO) hätte angerufen werden können.

Die Verweigerung jeglichen Rechtsschutzes gegen die von den Regelbestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung abweichenden Massnahmen der Klinik für Forensische Psychiatrie hinsichtlich Hofgang und Fesselung war Rechtsbeugung durch den Richter Brixner. Er kannte Mollaths Eingaben. Seine massiven Klagen über seine Fesselung hatte Mollath sogar in der Anhörung vor der 7. Strafkammer am 31. März 2006 mündlich allen drei Richtern und zum Protokoll vorgetragen.

Trotzdem geschah *nichts* – kein Wort, keine Entscheidung. Nur Entrechtung.

Diese Achtlosigkeit gegenüber den gesetzlichen Vorschriften, verbunden mit einer völligen Ignoranz gegenüber den Menschenrechten des dem Richter überantworteten inhaftierten Beschuldigten, blieb nicht auf den Richter Brixner beschränkt. Auch die Richterin Schwarz, beim Arntsgericht Bayreuth zuständig für

Betreuungssachen, wollte ihm darin nicht nachstehen. Ihr «Einstieg» in den Fall Mollath ergab sich aus ihrem regelmässigen beruflichen Kontakt mit den Ärzten der Klinik, in der Mollath sich zwangsweise aufhalten musste.

Der Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie, Dr. Leipziger, hatte in seinem Gutachten vom 25. Juli 2005 Mollath eine «wahnhafte psychische Störung» attestiert. Des Weiteren «käme» auch eine «paranoide Schizophrenie» in Betracht. Später, bei seiner Anhörung in der Hauptverhandlung am 8. August 2006, hat er diese Diagnose als «eher unwahrscheinlich»²⁶ bezeichnet. Möglicherweise war ihm zu diesem Zeitpunkt klar geworden, dass die Stimme des Gewissens, auf die sich Mollath gegenüber dem Aufnahmearzt bezogen hatte, etwas anderes ist als pathologisches Stimmenhören. Angesichts dieser selbst bei Leipziger fortdauernden Unsicherheit hinsichtlich der Zuschreibung einer Schizophrenie erstaunt – und jetzt kommt die Richterin Schwarz ins Spiel – ein Schreiben der Klinik für Forensische Psychiatrie, das am 7. April 2006 beim Amtsgericht Bayreuth eingeht. Unter Betreff «*Anregung zur Errichtung einer Einrichtung einer Betreuung gemäss § 1896 BGB für Herr Mollath, Gustl Ferdinand*» werden hier plötzlich die Diagnose einer «*paranoiden Schizophrenie*» als feststehende Tatsache referiert und dem Amtsgericht eingreifende Massnahmen vorgeschlagen:

«Aufgrund der psychischen Erkrankung (wahnhafte Störung – ICD 10 F22.0) differentialdiagnostisch paranoiden Schizophrenie (ICD 10 F 20.0) kann Hr. M. seine Angelegenheiten in den Bereichen:

- Heilbehandlung und Gesundheitsfürsorge*
- sozialrechtliche Angelegenheiten einschl. der Geltendmachung von Ansprüchen und Vermögensangelegenheiten*
- gerichtlicher Vertretung insbesondere auch strafrechtlicher Vertretung und sozialrechtlicher Vertretung*

²⁶ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-24.pdf#page=19>

nicht ausreichend besorgen, so dass aus ärztlicher Sicht die Erforderlichkeit einer Betreuung zu seinem Wohl und vor allem zu seinem eigenen Schutz gegeben ist. Die Anordnung einer Betreuung ist aus psychiatrischer Sicht auch gegen den Willen des Betroffenen notwendig.»

Bevor die «Anregung» der Einrichtung einer Betreuung überhaupt beim Amtsgericht eintrifft und mit dem Eingangsstempel vom 7. April 2006 versehen wird, ist die in Bayreuth für Betreuungssachen zuständige Richterin am Amtsgericht Schwarz schon in der Klinik. Sie hört Mollath am 6. April 2006 an. Dieses Vorgehen ist zwischen den Ärzten der Klinik und der Richterin offenkundig abgesprochen und steht im Zusammenhang mit einer von den Ärzten in Bayreuth und Ärzten in der Hochsicherheits-Forensik in Straubing verabredeten Verlegung Mollaths nach Straubing. Der Assistenzarzt Holzinger übergibt der Richterin Schwarz einen verräterischen Vermerk, in dem es heisst:

«Nach telefonischer Rücksprache mit der Betreuungsstelle der Stadt Straubing stehen Herr Wolf der Leiter der Betreuungsstelle der Stadt Straubing, alternativ auch die Stellvertreter Herr Werner oder Frau Waas als Betreuer/-in zur Verfügung.

Herr Mollath ist derzeit noch nicht darüber informiert, dass er aller Voraussicht nach in den nächsten Tagen nach Straubing verlegt wird. Eine voreilige In-Kennntnis-Setzung des Patienten über diese Verlegung würde diesem nach unserer Einschätzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verunsichern und schädigen und sollte daher möglichst unterbleiben, bis die Entscheidung endgültig feststeht.»

Der Sinn dieser Verlegung ist einfach: Die Zwangsmedikation Mollaths wird vorbereitet. Acht Jahre später, bei der Verhandlung vor dem Landgericht Regensburg am 24. Juli 2014, wird Leipziger in gewundenen Worten zugeben, dass das Ziel dieser Massnahme die spätere Zwangsmedikation Mollaths war. Seine Vernehmung bis zu diesem Eingeständnis gestaltete sich allerdings nicht ganz einfach:

RA Dr. Strate: «Es fällt ja auf, dass im Zusammenhang mit der Verschiebung gleichzeitig auch eine Betreuung eingerichtet wird, und zwar eine Betreuung die sich auch erstreckt auf Heilbehandlung und Gesundheitsfürsorge, was da noch näher bezeichnet wird. Meine Frage: War es auch eine Überlegung und wurde das auch mit Ärzten in Straubing besprochen, dass man mithilfe der Anordnung einer Betreuung Herrn Mollath auch in anderer Weise als nur durch Worte betreuen kann?»

Dr. Leipziger: «Vielleicht wenn Sie – ich muss ja das jetzt nicht vortragen, aber ich habe bereits in meinem schriftlichen Gutachten auf eine Möglichkeit hingewiesen, dass u. U. mit einer weiterführenden Diagnostik und ggf. mit einer adäquaten ggf. auch medizinischen Hilfestellung oder Behandlung Voraussetzungen geschaffen werden könnten, die dann eine Alternative zur Unterbringung gem. § 63 darstellen könnten. Und im Kontext – aber da bitte ich mich zu stoppen, wenn ich mich zu weit auf die..., ob ich da auch noch entbunden bin, bitte ich zu sagen – welche Erkenntnisse zu einem Bedürfnis einer Betreuung vorlagen.»

RA Dr. Strate: «Ganz einfach: Haben Sie mit den Ärzten in Straubing gesprochen, dass eine Zwangsmedikamentierung stattfinden sollte?»

Dr. Leipziger: «Es gibt im Rahmen der Verlegung von Patienten einen Austausch über die medizinisch vorliegenden Erkenntnisse und hier war vermutlich auch im Arztbrief nach Straubing mit vermerkt, dass mit dem Instrument der Betreuung Herr Mollath die Hilfe erfahren kann, die er benötigt. Dass ggf. auch mit dem Instrument der Betreuung die Frage einer Behandlung noch mal geprüft werden kann.»

RA Dr. Strate: «Sie haben meine Frage nicht beantwortet. Haben Sie mit den Ärzten darüber gesprochen, dass bei Mollath eine Zwangsmedikamentierung in Betracht kommt und dass sie in Straubing einfacher durchzuführen ist als in Bayreuth?»

Dr. Leipziger: «Über Zwangsmedikamentierung wurde sicher nicht gesprochen, weil das kein Wortlaut ist, den ich pflege.»

RA Dr. Strate: «Aber Sie verstehen, was ich meine?»

Dr. Leipziger: «Leh habe Ihre Frage gerade schon beantwortet. Dass die Art und Weise der Behandlung im Rahmen der Betreuung geprüft werden kann. Ob medi-

kamentöse Behandlung uns damals für Herrn Mollath hilfreich erschien – da müsste ich auf Details gehen, dass hier mit dem Instrument der Betreuung hier ggf. eine Chance der Behandlung bestünde.» RA Dr. Strate: «Und die Verlegung nach Straubing – war die auch mit den dortigen Ärzten besprochen in der Richtung, dass Herr Mollath in Straubing möglicherweise mit den Mitteln, die Ihnen dort zur Verfügung stehen, im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses medikamentiert werden sollte?» Dr. Leipziger: «Es war eine Option, dass mit der Grundlage der Betreuung, sowohl was die Diagnostik als auch, was die Behandlungsmöglichkeiten betrifft, dass hier die Straubinger Kollegen ja weiter arbeiten können. Und es ist ja auch nicht so, wenn eine Betreuung errichtet ist, dass dann ohne Weiteres die Voraussetzungen für eine Behandlung gegen den Willen vorliegen.»

Zurück zum 6. April 2006. In der Anhörung durch die Richterin Schwarz erklärt Mollath:

«Ich weiss, was eine Betreuung ist. Das ist eine Katastrophe für mich. Ich möchte nachweisen, dass ich völlig gesund bin. Ein unabhängiger, geeigneter Sachverständiger soll mich untersuchen. Ich schreibe Ihnen, wer da in Betracht kommt.

Warum untergebracht? Das frage ich mich auch.

Ich möchte gegen die Betreuung vorgehen. Dazu brauche ich Hilfe. [...] Ich habe die finanziellen Möglichkeiten, einen Rechtsanwalt zu finanzieren. Ich habe im Moment erst einmal Schwierigkeiten, einen Anwalt zu kontaktieren.

Heisst das mit der Betreuung, dass ich gleich Zwangsmedikation bekomme? – Ich will keine Medis, ich bin gesund. Ich traue dem BKH nicht.

Das Allerwichtigste ist, dass ich einen Anwalt bekomme.»

Die bis Ende 1991 im BGB geregelte Entmündigung eines Menschen war dessen bürgerlicher Tod. Entmündigung wegen Geisteskrankheit führte zur vollständigen Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 3 BGB a.E) und somit auch zur Testierunfähig-

keit. Wahlverbot und Eintragung ins Bundeszentralregister waren die notwendigen Begleitfolgen. Das seither eingeführte Betreuungsrecht will den Willen des Betreuten nicht völlig ausschalten. Dennoch gilt unverändert: Die Einrichtung einer Betreuung mit ähnlichen Effekten wie die frühere Entmündigung hat für den davon Betroffenen weiterhin eine stigmatisierende Wirkung. Sie greift auch massiv in die Handlungsfreiheit des Menschen ein. Je nach dem Aufgabenkreis kann der Betreuer selbst in höchstpersönlichen Angelegenheiten gegen den ausdrücklichen Willen des Betreuten entscheiden.

Weshalb unternimmt die Richterin Schwarz nichts, um dem Wunsch Mollaths nach der Kontaktaufnahme mit einem Anwalt Genüge zu tun? Warum greift sie nicht zum Telefonhörer, um sich beispielsweise vom Bayreuther Anwaltverein die Namen von Anwälten nennen zu lassen, die im Betreuungsrecht firm sind und die Mollath kontaktieren könnte? Warum wartet sie nicht ab, bis er selbst einen Betreuer vorschlägt? Warum bestellt sie ihm – wie im Betreuungsrecht ausdrücklich für tief eingreifende Entscheidungen vorgesehen – keinen Verfahrenspfleger zur Unterstützung? Warum diese überfallartige Anhörung, die dem Betroffenen keinerlei Zeit zur Vorbereitung gibt?

Es ist eine allmächtige Psychiatrie, die die Juristen zu ihren devoten Dienern macht. Wird durch den Psychiater einem Menschen der eigenständige Wille abgesprochen, so folgt für den Juristen aus der angeblichen Willenlosigkeit des Betroffenen dessen Rechtlosigkeit. Das ist die Praxis, nicht das Gesetz. Das Gesetz lässt auch dem Betroffenen, der seinen Willen (vorgeblich) nicht mehr vernunftgemäss steuern kann, immer noch das Recht der Beschwerde. In dem damals massgeblichen §20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit heisst es kurz und bündig: *Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird.*

Bereits am frühen Morgen des 7. April 2006 erlässt die Richterin Schwarz in Form einer einstweiligen Anordnung den Beschluss über die Einrichtung einer vorläufigen Betreuung für Gustl Mollath mit dem Aufgabenkreis:

- Vermögenssorge,
- Gesundheitsfürsorge mit Einwilligung in die ärztliche Behandlung,
- Regelung sozialrechtlicher Angelegenheiten,
- gerichtliche Vertretung in strafrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Zum Betreuer wird zunächst die Betreuungsstelle der Stadt Straubing bestellt, einige Wochen später auf Wunsch der Betreuungsstelle in Straubing und gegen den Widerspruch Mollaths der «berufsmässige» Betreuer Rechtsanwalt Ralph Gebessler aus Geiselhöring.

Gegen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung wendet sich Mollath mit einem am 20. April 2006 beim Landgericht Bayreuth eingegangenen Beschwerde schreiben. Sechzehn Seiten, engzeilig handgeschrieben. Er schildert seine persönliche Situation, bestreitet jedes Vorliegen der ihm zugeschriebenen psychischen Krankheiten und zitiert das Bundesverfassungsgericht:

«Es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf ausreichender richterlicher Sachaufklärung beruhen. [...] Nach sachverständiger Beratung hat der Richter eine eigenständige Prognoseentscheidung zu treffen, bei der er dem ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegenzusetzen hat [...]. Diese Kontrolle hat sich nicht nur auf das Prognoseergebnis, sondern auch auf die Qualität der gesamten Prognosestellung zu beziehen. Dabei müssen die Gutachter die für die Begutachtung massgeblichen Einzelkriterien regelmässig in einem sorgfältigen Verfahren erheben, das die Auswertung des Aktenmaterials, die eingehende Untersuchung des Probanden und die schriftliche Aufzeichnung des Gesprächsinhalts und des psychischen Befundes umfasst und dessen Ergebnisse von einem Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung gewichtet und in einen Gesamtzusammenhang eingestellt werden.»²⁷

²⁷ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 983/04 –, juris.

Die beim Landgericht Bayreuth eingelegte Beschwerde Mollaths wird zunächst an das Amtsgericht zurückgeschickt, um der Richterin Schwarz die Möglichkeit zu geben, der Beschwerde abzuweichen. In den folgenden zweieinhalb Monaten unterlässt die Richterin Schwarz jede Entscheidung über die Beschwerde, geschweige denn, dass sie die Akte erneut dem Landgericht zur Entscheidung über die Beschwerde Mollaths vorgelegt hätte. Stattdessen verschickt sie die Beschwerde an andere Stellen, so die Betreuungsstelle in Straubing, mit der Bitte um Stellungnahme. Diese gibt keine Stellungnahme ab, was zu erwarten war. Sie übersendet sie an den Rechtsanwalt Gebessler. Auch er äussert sich hierzu nicht, was offenbar ebenfalls erwartet werden konnte. Sie versendet – nach der am 24. April 2006 erfolgten Verlegung Mollaths in die Hochsicherheits-Forensik in Straubing – die Beschwerde mitsamt der gesamten Akte schliesslich an das Amtsgericht in Straubing mit der Bitte um Übernahme des Verfahrens und Weiterleitung der Beschwerde an das Landgericht in Regensburg. Diese Übersendung wird am 3. Juli 2006 von der Amtsrichterin Schwarz verfügt, mehr als zweieinhalb Monate nachdem Mollath gegen die Anordnung der Betreuung Beschwerde eingeleitet hat. Ihren Kollegen in Straubing legt sie eine Übernahme des Verfahrens mit den Worten nahe:

«Die Abgabe der Akten erfolgt aufgrund des geänderten Aufenthaltsortes des Betroffenen. Eine zügigere und kostengünstige Behandlung des Ausgangsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens wird so gewährleistet.»

Am 9. August 2006 ist die Richterin Schwarz aus dem Urlaub zurück. Die Akte befindet sich derweilen immer noch auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bayreuth. Offenbar hatte Frau Richterin Schwarz vor ihrem Urlaub keine Zeit mehr, die Umsetzung ihrer Versandverfügung zu kontrollieren. Sie muss konstatieren:

«Nach vierwöchiger Abwesenheit wurden mir die Akten heute erstmals wieder vorgelegt. Die Abgabeverfügung vom 3.7.06 ist nicht ausgeführt worden.»

Inzwischen – am 8. August 2006 – ist in Nürnberg gegen Gustl Mollath ein Urteil gesprochen worden. Die 7. Strafkammer des dortigen Landgerichts unter Vorsitz des Richters Brixner hat Mollath wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und zugleich gemäss § 63 StGB seine Unterbringung angeordnet.

Dem Landgericht einen mit Neuroleptika vollgepumpten Gustl Mollath vorzuführen, kam natürlich nicht infrage. Unmittelbar nach Verkündung des Urteils jedoch ist die Bahn für die früheren – gemeinsam in Bayreuth und in Straubing ausgeheckten – Planungen frei. Die Revision fürchtet keiner. In Karlsruhe muss Mollath sowieso nicht auftreten. Der Rechtsanwalt Ralph Gebessler reicht nun ein unter dem Datum 17. August 2006 an ihn gerichtetes Schreiben des Bezirkskrankenhauses Straubing zur Betreuungsakte ein. Es ist unterzeichnet von dem Ärztlichen Direktor der dortigen Forensisch-Psychiatrischen Klinik, Dr. Ottermann, sowie von Oberarzt Dr. Nitschke und Stationsarzt Schafitel. Wegen seiner Bedeutung – es soll der Startschuss zur Zwangsmedikation Mollaths werden – wird es hier im vollen Wortlaut zitiert:

*«Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Gebessler,
wie bereits telefonisch besprochen, wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie, als Betreuer des oben genannten Untergebrachten.*

Bei Herrn Mollath wurde in der Hauptverhandlung am 08.08.2006 vor dem LG Nürnberg-Fürth wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäss § 63 StGB in Verbindung mit §20 StGB angeordnet. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass Herr Mollath Rechtsmittel beanspruchen wird. Aus diesem Grund gilt nach wie vor die vorläufige Unterbringungsgrundlage gemäss § 126a StPO. Diagnostisch liegt eine wahnhafte Störung (ICD 10-Nr.: F 22.0) vor.

Seit Beginn dieser Woche gestaltet sich der Umgang mit Herrn Mollath zunehmend schwierig. Neben Versuchen, Mitpatienten in seine Belange mit einzubeziehen und damit zu demotivieren, hat sich der Umgangston gegenüber dem Personal erheblich negativ entwickelt, weshalb Herr Mollath auch vor

Drohungen und Beleidigungen nicht mehr zurückschreckt. Aus diesem Grund musste der Untergebrachte am Montag dem 14.08.2006 auf die besonders gesicherte Zugangs- und Kriseninterventionsstation A1 verlegt werden. Dies war notwendig um die Sicherheit und Ordnung der Station A 2 weiter gewährleisten zu können.

Seit Dienstag den 15.08.2006, befindet sich Herr Mollath nunmehr in einer Verweigerung der Nahrungszufuhr, die er mit vordergründiger Rationalisierung abwehrt. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine krankheitsbedingte Verweigerungshaltung aus Protest oder möglicherweise bei im Hintergrund stehenden wahnhaften Vergiftungsängsten. Diese Haltung ist insbesondere deshalb problematisch, weil Herr Mollath bis dato jegliche technische Untersuchung verweigerte und wir aus diesem Grund nicht die Tragweite der Folgen eines bewussten Hungerns abschätzen können.

Insbesondere wäre ein protrahiertes Hungern bei einer uns bis dato unbekanntem Stoffwechselstörung gesundheitlich hochgradig gefährlich. Herr Mollath ist nicht bereit, auf freiwilliger Basis seine Verweigerungshaltung aufzugeben. Dadurch gefährdet er seine Gesundheit potentiell in erheblichem Masse. Für den Fall einer fortgesetzten Verweigerungshaltung und weiterhin anhaltenden angespannten und gereizten Grundhaltung gegenüber den Therapeuten, müsste möglicherweise auch eine Zwangsmedikation erwogen werden, um weitere Gefährdungen für Herrn Mollath und seine Umgebung abzuwenden. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, in Absprache mit dem Vormundschaftsgericht Straubing folgende Massnahmen zu besprechen und uns für den Fall des Einverständnisses als genehmigt zu bestätigen:

- 1. Genehmigung der dringend erforderlichen technischen Untersuchungen (Blutentnahme, EKG und EEG) zur Orientierung über den Gesundheitszustand und die Möglichkeit weiterer gezielter Massnahmen bei potentiell vitaler Gefährdung.*
- 2. Genehmigung freiheitsentziehender Massnahmen und einer psychiatrischen Medikation, die auch gegen den Willen des Probanden angewendet werden können, wenn er sich krankheitsbedingt weiterhin zunehmend selbst- und fremdgefährdend verhält.*

3. *Regelung des weiteren Kontakts zu Bezugspersonen ausserhalb der Klinik, wenn diese im Rahmen des Strafoerfahrens einen negativen Einfluss auf das Verfahren selbst, gegenüber dem Probanden oder der Öffentlichkeit ausüben.*

*Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.»*

Der Berufsbetreuer Rechtsanwalt Ralph Gebessler hat dieses Schreiben per Fax am 17. August 2006 um 10.31 Uhr erhalten. Noch am selben Tage, um 15.38 Uhr, leitet er das Schreiben, welches die Zwangsmedikation Mollaths einleiten soll, an das Amtsgericht Straubing weiter. Sein Text ist kurz – und für ihn – schmerzlos:

*«In dem Betreuungsverfahren
für Herrn Gustl Ferdinand Mollath, geb. 07.11.1956
beantrage ich die vom BKH Straubing für notwendig erachteten Massnahmen des Betroffenen im BKH Straubing gemäss dem Schreiben des BKH vom 17.08.06 vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen.
Die Stellungnahme des BKH vom 17.08.06 füge ich bei.»*

Die Umsetzung des schon im April 2006 zwischen den Ärzten in Bayreuth und Straubing und der Richterin Schwarz wahrscheinlich geschmiedeten «kleinen» Komplotts, mit dem Mollath endlich gefügig gemacht werden sollte, misslingt jedoch wider Erwarten schon auf den ersten Metern. Denn auf demselben Schreiben, das Rechtsanwalt Gebessler dem Amtsgericht übersendet, wird noch am Nachmittag des 17. August 2006 ein handschriftlicher Vermerk angebracht:

«RA Gebessler tel. mitgeteilt, dass Übernahme abgelehnt.»

Der Vermerk trägt eine Paraphe und darunter einen Stempel, der seinen Urheber erkennbar macht: Es ist der Richter am Amtsgericht Greindl. Er ist einer der stillen

Helden des Mollath-Verfahrens. Der Richterin Schwarz und ihren Zumutungen hat er mit wenigen Sätzen den Rechtsstaat ins Stammbuch geschrieben. Am 16. August 2006 trifft er in der Betreuungsakte des Gustl Mollath folgende Verfügung:

«1. Abtragen.

2. Mit Akten zurück an das

*Amtsgericht Bayreuth Vormundschaftsgericht Friedrichstrasse 18 95444
Bayreuth*

unter Ablehnung der Übernahme.

Die Voraussetzungen einer Abgabe nach § 65a FGG liegen ersichtlich nicht vor. Soweit ersichtlich, ist der Betroffene, der seinen Wohnsitz in Nürnberg hat, seit einigen Monaten im Bezirkskrankenhaus vorläufig nach § 126a StPO untergebracht. Für einen länger dauernden Aufenthalt hier ergeben sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte.

Im Übrigen hätten die Akten, statt seitenlange handschriftliche Verfügungen zu verfassen, längst dem Beschwerdegericht zur Entscheidung über die am 20.04.2006 (!) eingegangene Beschwerde vorgelegt werden müssen.»

Die Akte wird von Richter Greindl nach Bayreuth zurückgeschickt. Dort findet die Richterin Schwarz die Akte nach ihrer Rückkehr aus einem erneuten Urlaub am 4. September 2006 vor. Fast viereinhalb Monate nach Einlegung der Beschwerde gegen die Betreuungsanordnung und trotz der Ermahnung durch Richter Greindl legt Richterin Schwarz die Akte auch weiterhin nicht dem für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Landgericht Bayreuth vor. Stattdessen schreibt sie das Landgericht Nürnberg-Fürth, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, den Betreuer Gebessler sowie das Bezirkskrankenhaus Straubing an, um zu erfahren, wie lange Mollath noch in Straubing verbleiben soll. Sie will sich die Zurechtweisung des Richters Greindl nicht gefallen lassen. Die Antworten, die sie nach einigen Wo-

chen erhält, sind unklar. Das liegt auf der Hand: Mollath hat gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth Revision eingelegt. Da deren Ausgang von Rechts wegen nicht vorauszusagen ist, war die Anfrage von vornherein sinnlos, weil sie seriös nicht zu beantworten ist. Immerhin einer findet sich, der schon vor Fertigstellung der Revisionsbegründung eine Antwort weiss. Der Berufsbetreuer, Rechtsanwalt Ralph Gebessler, schreibt am 5. September 2006 an Amtsrichterin Schwarz:

*«In dem Betreuungsverfahren
für Herrn Gustl Ferdinand Mollath, geb. 07.11.1956
darf ich auf die Anfrage vom 04.09.06 mitteilen, dass ich damit rechne, dass
die Revision des Betroffenen nicht erfolgreich sein wird. Erfahrungsgemäss
wird dieser dann einige Jahre im BKH verbleiben. Da eine Verlegung in ein
anderes BKH bzw. eine Entlassung aufgrund des derzeitigen Zustandes des
Betroffenen nicht befürwortet werden wird.»*

Diese Zuschrift Gebesslers reicht der Richterin Schwarz, um die Akte erneut dem Amtsgericht Straubing mit der Bitte um Verfahrensübernahme zu übersenden. Möglicherweise wird sie inzwischen den Widersinn ihrer Frage nach der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer Mollaths im Bezirkskrankenhaus erkannt haben. Sie begnügt sich mit der Stellungnahme des Rechtsanwalts Gebessler, wartet die Antworten des Bezirkskrankenhauses und der Staatsanwaltschaft nicht mehr ab und schreibt ihrem Kollegen in Straubing:

«Nach allen Erkenntnissen verbleibt der Betroffene langfristig in Straubing.»

Der für Vormundschaftssachen beim Amtsgericht Straubing zuständige Richter Greindl ist um eine schnelle und deutliche Reaktion auf dieses erneute Ansinnen seiner Kollegin nicht verlegen:

«1. Abtragen

2. Mit Akten zurück

an das Amtsgericht Bayreuth unter Ablehnung der Übernahme.

Der Betroffene ist offensichtlich nach wie vor hier nur vorläufig nach § 126a StPO untergebracht, nachdem das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Die Annahme eines längeren Verbleibs hier beruht einzig und allein auf der Annahme des Betreuers.

Darüber hinaus ist nach wie vor keine Entscheidung über die Beschwerde des Betroffenen vom 20.04.06 herbeigeführt worden.

Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass der Betroffene offensichtlich nicht betreubar, die Betreuung damit sinnlos und nicht erfolgversprechend und damit auch nicht erforderlich ist (Bayerisches Oberstes Landesgericht 1994, 209, Bayerisches Oberstes Landesgericht BT-Praxis 2003, 381).»

Er schickt die Akten am 21. September 2006, dem Tag dieser Verfügung, nach Bayreuth zurück. Der Amtsrichter Günther Greindl ist zu diesem Zeitpunkt bereits 63 Jahre alt und seit 32 Jahren im Justizdienst. Er muss sich nicht mehr nach der Decke strecken. Wahrscheinlich hat er das auch vorher nie getan. Als guter Jurist fragt er zunächst nach seiner Zuständigkeit. Das ist kein Bürokratismus. Das ist für hoheitliches Handeln in einem Rechtsstaat immer die erste Frage, die beantwortet werden muss. Juristen nennen das: die Ausschliesslichkeit der Zuständigkeitsordnung. Zweideutige, sich überschneidende oder angemassete Zuständigkeiten eines Hoheitsträgers sind typisch für totalitäre Systeme. Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich nach dem Ort des «gewöhnlichen Aufenthalts». Das ist der Ort, wo sich der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung befindet. Das war, solange Gustl Mollath noch sein Haus in Nürnberg in der Volbehrstrasse 4 besass, Nürnberg. Allein das Vormundschaftsgericht Nürnberg hätte über eine Betreuung entscheiden dürfen. Das hätte die Richterin Schwarz erkennen müssen, zumal das (damals) höchste ordentliche Gericht des Freistaats Bayern, das Bayerische Ober-

ste Landesgericht, schon 1992 klargestellt hat, dass selbst ein mehrjähriger Aufenthalt in einem Krankenhaus nicht automatisch die Zuständigkeit des dem Krankenhaus nächstgelegenen Amtsgerichts für die Anordnung einer Betreuung begründet.²⁸

Dass die Zuständigkeit der Amtsrichterin Schwarz für die Anordnung einer Betreuung rechtswidrig und angemasst war, zeigt sich daran, dass sie schon bei der Anordnung über die geplante baldige Verlegung Mollaths in das Bezirkskrankenhaus Straubing unterrichtet war. Die Anordnung der Betreuung und die Verlegung Mollaths in die Hochsicherheits-Forensik Straubing waren für sie ineinandergreifende Vorgänge, was sich daran zeigt, dass sie in ihrer Akte wiederholte Nachfragen notiert: ob und wann denn Mollath nun nach Straubing verbracht sei? Sie wusste um die rechtswidrige Usurpation ihrer Zuständigkeit. Deshalb auch legte sie über einen Zeitraum von mehreren Monaten die Beschwerde Mollaths dem Landgericht nicht zur Entscheidung vor. Es ging einfach darum, vollendete Tatsachen zu schaffen und Mollath – schon im Status des Verrückten, der seine Dinge nicht mehr zu regeln weiss – nach Straubing zu verbringen. Es ging darum, die Entrechtung herbeizuführen, bevor ein Besonnener an die Rechte des Betroffenen erinnert.

Günther Greindl war der Besonnene.

Am 6. Oktober 2006 läuft die auf sechs Monate befristete Anordnung der Betreuung aus. Richterin Schwarz verlängert sie nicht. Die Beschwerde schickt sie nicht mehr an das Landgericht. Sie hatte sich – so meinte die Amtsrichterin offenbar – durch Zeitablauf erledigt. Erledigt hatte sich damit aber auch der Versuch der Psychiater, Gustl Mollath einer Zwangsmedikation zu unterwerfen. Einen weiteren Anlauf, Mollath eine Betreuung anzuhängen, werden dann im April 2007 die Anwälte der inzwischen von ihm geschiedenen Ehefrau unternehmen. Die erneute Anordnung einer Betreuung scheitert an einem weiteren Besonnenen: an dem von der heillosen Verfassung der forensischen Psychiatrie noch nicht kontaminierten Psychiater Dr. Johann Simmerl. Zu ihm komme ich im übernächsten Kapitel.

²⁸ BayObLG in NJW 1993, 670.

9 Euphemismen und Dysphemismen

Kommen wir vom Justizgeschehen zurück zum Zustand der forensischen Psychiatrie und ihrer Selbstpräsentation:

Die Entwicklung der modernen Medizin hat ein reiches Instrumentarium an diagnostischen Möglichkeiten mit sich gebracht. Bildgebende Verfahren wie die Untersuchung mittels Röntgenstrahlen, Ultraschallwellen oder Magnetfeldern geben Ärzten Einblick in die Vorgänge im Körperinneren. Chemische Laboranalysen, Messungen elektrischer Felder und Funktionsuntersuchungen stellen weitere Methoden dar, um physische Störungen möglichst exakt zu definieren. Auch Psychiater nehmen zuweilen körperliche Untersuchungen vor, um organische Ursachen für unklare Symptome ausschliessen zu können. Entdecken sie auf diesem Wege Störungen der Schilddrüse, einen Hirntumor, ein entgleistes Immunsystem oder schlichte Mangelercheinungen, bringt eine Behandlung der Ursache auch die psychiatrischen Erscheinungen zum Verschwinden. Doch längst nicht immer führt dieser Weg zum Erfolg: Tatsächlich sind die meisten psychiatrischen Diagnosen physisch nicht validierbar. Das heisst, es gibt keine objektive Methode, ihr Vorhandensein zu beweisen.

Damit steht die Psychiatrie vor einem Problem, das andere Zweige der Medizin nicht in diesem Masse kennen: Während Karies, ein Beinbruch oder eine Magenschleimhautentzündung anhand physischer Parameter eindeutig bestimmbar ist, sind psychiatrische Symptome und deren Ursachen zumindest mit heutigen Methoden oft nicht körperlich nachweisbar. Da sich jedoch auch die Psychiatrie als eine Wissenschaft verstehen möchte, benötigt sie zwingend ein diagnostisches

Instrumentarium, um wenigstens den Anschein der seriösen Definitionen aufrechtzuerhalten. An diesem Punkt kommt die Sprache ins Spiel, ein luftiger Stoff also, der sich nur in den Händen eines scharf denkenden, unabhängigen Geistes in eine halbwegs stabile Form bringen lässt. Machen wir uns nichts vor: Nicht wenigen Psychiatern gebricht es sowohl an Gedankenschärfe als auch an innerer und äusserer Unabhängigkeit. Damit unterscheiden sie sich viel weniger vom Rest der Menschheit, als sie das gerne durch die Verwendung ihres speziellen Vokabulars suggerieren möchten. Umso mehr also kommt es für sie darauf an, die immanente Autorität der psychiatrischen Sprache zu bewahren, koste es, was es wolle. Wie also gelingt es Psychiatern, im Meer der Unwägbarkeiten zumindest verbal den Kopf derart zuverlässig über Wasser zu halten, dass ihren Diagnosen bis heute der Rang forensischer Beweiskraft zuerkannt wird?

Die sprachlichen Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind so reichhaltig, dass ihre vollständige Darstellung den Rahmen dieses Buches sprengen würde: Das zur Verfügung stehende Repertoire steht dem geübten Propagandisten und Demagogen in nichts nach. Wie günstig oder vernichtend die Bewertung des beklagenswerten Probanden ausfällt, ist demnach in hohem Masse von der charakterlichen Eignung des jeweiligen Psychiaters abhängig und damit in inakzeptabler Weise der Subjektivität preisgegeben. Prof. Dr. Norbert Nedopil selbst gewährt einen kleinen Einblick in diesen sprachlichen Werkzeugkasten der Psychiater, als er am 25. Juli 2014 seine mündliche Stellungnahme zu Gustl Mollath vor dem Landgericht Regensburg abgibt. So führt er aus:

«Während sich die meisten [im Wiederaufnahmeverfahren befragten Zeugen] kaum mehr an das Verfahren [am 8. August 2006 vor dem Landgericht Nürnberg] erinnerten, geschweige denn in Einzelheiten, blieb für ihn jedes Detail im Gedächtnis und er hatte das, worum es ging, nicht aus den Augen verloren. Daran offenbart sich ein Charakterzug, den man positiv als beharrlich, geradlinig, unbeugsam bezeichnen kann, negativ als stur, starrsinnig und engstirnig und, wie man bei der Befragung des Obergerichtsvollziehers Hösl gesehen hat, unerbittlich und detailverliebt.

Psychiatrischerseits nennt man das neutral übernachhaltig, anankastisch und wenig anpassungsfähig.»²⁹

Kann man das virtuos changierende Spiel der Psychiatrie mit Euphemismen, Dysphemismen und den dazwischenliegenden bloss-blaßierten Ausdrücken neutraler Wissenschaftlichkeit besser charakterisieren, als es Nedopil in diesen Ausführungen tut? Und fällt es tatsächlich niemandem auf, dass die von ihm angeführten Zeugen sich damals zum grossen Teil berufsmässig mit dem Fall befasst hatten, der ihnen einer von vielen gewesen ist? Dass ein Betroffener wie Gustl Mollath daran naturgemäss ungleich stärkere Erinnerungen haben muss als ein Berufsjurist, der zwischenzeitlich mit Hunderten oder gar Tausenden anderer Fälle befasst war, dürfte dem gesunden Menschenverstand des Laien mühelos einleuchten. Nicht so dem psychiatrischen Profi, der diesen Umstand benutzt, um zwar keine Diagnose, jedoch immerhin ein Charakterbild daraus zu zeichnen. Ein Persönlichkeitsprofil, das es ihm im Fortgang ermöglichen wird, mithilfe der Berufung auf Fachliteratur zumindest auf eine für ein chronifizierendes Wahnerleben *«prädestinierte Persönlichkeit»* zu schliessen. Der Verdacht eines Wahnes könne nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bestätigt werden, führt Nedopil aus:

«Zu einer diagnostischen Feststellung hätte es der ausführlichen Exploration bedurft, was ich schon erwähnt habe. Diese Exploration war jedoch nicht möglich, sodass ein Gutachter zum damaligen Zeitpunkt vor dem Dilemma stand, was ich schon gesagt habe.»³⁰

Zu derart exkulpierenden brüchigen Argumentationsketten zugunsten der vorher tätigen Kollegen hatte die den Prozess beobachtende Bloggerin Ursula Prem eine ganz klare Meinung:

²⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=4>

³⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=11>

«Ein Kilo Wahn, drei Pfund Persönlichkeitsstörung, ein Dutzend Euphemismen und zur Garnierung etwas Rechtfertigung: Vielen Dank, beehren Sie unseren psychiatrischen Gemischtwarenladen bald wieder!»³¹

Welch völlig unnötige Demütigung es für einen Menschen darstellt, sich gerichtsöffentlich solchen latent diagnostizierenden Wortspielen ausgesetzt zu sehen, kann jeder leicht erfassen, der sich in diese Situation hineinversetzt. Sie entfalten ihre destruktive Wirkung dort, wo sie am stärksten ist: in seinem innersten Kern. Selbst wenn man dem zugrunde liegenden Menschenbild folgen würde, das den grundsätzlichen Krankheitswert des menschlichen Daseins suggeriert, müsste man diese Vorgehensweise aufgrund ihres diskriminierenden Charakters ablehnen.

Ob ein Psychiater die Persönlichkeitsmerkmale seines Gegenübers positiv oder negativ interpretiert, liegt in seinem Ermessen. Beeindruckt ihn die beharrliche Geradlinigkeit, die er bei ihm zu erkennen vermeint, dann hat der Proband Glück gehabt. Ein anderer Gutachter hätte dieselben Zeichen vielleicht als unerbittlichen Starrsinn interpretiert und ein beckmesserisches Minuszeichen in die entsprechende Spalte seines Formblatts eingetragen. Ob einer von ihnen richtig liegt oder aber beide es nicht schaffen, das Wesen des menschlichen Untersuchungsobjekts in das psychiatrische Schema zu pressen, sei dahingestellt. *«Seele des Menschen, wie gleichst du dem Wasser»*, fasste schon Goethe das Dilemma in erhabene Worte, *«Schicksal des Menschen, wie gleichst du dem Wind»*. Ja, dass er künftig einem wechselhaften Schicksal unterliegt und wie von launischen Winden einmal von diesem und einmal von jenem ICD-Code entpersönlicht werden wird, dämmert dem Probanden bald.

Ein weiterer sprachlicher Trick ist die Kleinteiligkeit des diagnostischen Vokabulars, das sich mit jeder Neufassung des DSM- oder ICD-Manuals weiter verfeinert. In letzter Konsequenz wird wohl eines Tages jede menschliche Individualität eine Diagnose, jede Abweichung von einer willkürlich erfassten Norm eine

³¹ <http://www.ein-buch-lesen.de/2014/07/wiederaufnahme-gustl-mollath-13-tag.html>

potenziell behandlungsbedürftige Störung darstellen. Beinhaltete die erste Ausgabe des DSM 1952 noch knapp über hundert einschlägige Diagnosen, durfte sich die ebenso lösungs- wie gewinnbringend arbeitende Pharmaindustrie mit Erscheinen des DSM-4-Manuals bereits über 297 definierte psychiatrische Krankheitsbilder freuen. Schon heute gilt laut dem aktuellen DSM-5-Katalog die länger als 14 Tage andauernde Trauer nach dem Tod eines nahestehenden Menschen als potenziell behandlungsbedürftige Depression. Sinn und Zweck dieser Pathologisierungswünsche für ganz natürliche Reaktionen ist die Erschaffung immer neuer Abrechnungsgrundlagen, die den unbegrenzten Zugriff auf die pekuniären Ressourcen des Gesundheitssystems ermöglichen sollen. Dass am anderen Ende der Nahrungskette ein Mensch steht, dessen Selbstbild durch eine psychiatrische Diagnose unter Umständen lebenslang erschüttert wird, steht auf einem anderen Blatt. Und so wird sich wohl in absehbarer Zeit eine weitere Nahrungsquelle für ambitionierte Psychiater auftun: die «Akute Belastungsreaktion nach erlittener psychiatrischer Diagnose» – diese als Unterpunkt zu F43.0 in das ICD-Manual aufzunehmen, so viel Selbstkritik zumindest wäre die Branche sich ohne jeden Zweifel schuldig.

Nun stellen solche Mätzchen kein gravierendes Problem dar, solange sie sich im Rahmen eines auf freiwilliger Basis entstandenen Arzt-Patienten-Verhältnisses abspielen. Von der galoppierenden Kostenexplosion im Gesundheitswesen einmal abgesehen, ist es die freie Entscheidung des Patienten, wieweit er sich der psychiatrischen Behandlung aussetzen will. Anders verhält es sich bei Zwangspatienten, die im Rahmen einer Betreuungsanordnung in das psychiatrische Räderwerk geraten: In diesem Fall bestimmt künftig ein dem psychiatrischen System je nach Charakter mehr oder weniger willfähriger Betreuer darüber, in welchem Umfang der medizinische Zugriff erfolgt. Dies kann im schlimmsten Fall bis zur Zwangsbehandlung in psychiatrischen Anstalten führen, wobei nicht selten höchst umstrittene Psychopharmaka zum Einsatz kommen.

10 Der Abweichler

Unter allen Psychiatern, mit denen Gustl Mollath im Laufe der Zeit konfrontiert wurde, stellt Dr. Johann Simmerl aus dem bayerischen Mainkofen bei Deggendorf eine wohltuende Ausnahme dar. Ausnahme deshalb, weil er trotz seiner akademischen Ausbildung das unmittelbare Denken nicht verlernt und sein Einfühlungsvermögen nicht verloren hat. Und so nimmt es nicht wunder, dass er der erste Vertreter seiner Zunft ist, zu dem Mollath Vertrauen genug für ein Explorationsgespräch fasst. Dieses findet am 21. September 2007 im Bezirkskrankenhaus Straubing statt. Die Erklärung, wie Simmerl dies gelungen ist, wird sich am 24. Juli 2014 im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht Regensburg enthüllen. Und sie ist so erstaunlich einfach, dass sich der Rest der psychiatrischen Zunft in Grund und Boden schämen müsste:

«Ich hab ihn auf der Station besucht. Ich bin hingegangen, dann ist mir vom Personal mitgeteilt worden, dass der Herr Mollath nicht kommen würde. Normal finden Explorationen in einem Untersuchungsraum statt. Da ist mir mitgeteilt worden: Er kommt nicht. Daraufhin habe ich gesagt, ich gehe zu ihm und stelle mich noch mal vor und dann soll er mir selbst sagen, ob er mit mir reden möchte oder nicht. Das mach ich immer. Mit Fremdauskünften gebe ich mich nicht gerne zufrieden. Da bin ich auf die Station gegangen, da war er gerade im Tagsaal, da bin ich hin. Ich weiss nicht, inwieweit spontan oder geplant das war – er war jedenfalls sofort oder mit höchstens wenigen Sekunden Verzögerung bereit, mit mir zu sprechen.»⁵²

³² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-24.pdf#page=3>

Dass bereits normale menschliche Umgangsformen und ein wenig Zugewandtheit statt akademischer Überheblichkeit ausreichen können, um ganz normal mit einem als stur und querulatorisch Verschrienen ins Gespräch zu kommen, scheint für Simmerl selbstverständlich zu sein. Er erzählt davon denn auch in bescheidenem Ton, so, als wäre ihm gar nicht klar, dass er soeben grosse Teile seiner Branche bis auf die Knochen blossstellt. Die von Mollath damals herbeigeholten Akten habe er nicht alle gelesen, so berichtet Simmerl weiter, da er Mollath lieber zuhören wollte.

Simmerls Gutachten liest sich denn auch so, als hätte es ein Mensch mit echtem Interesse an seinem Gegenüber verfasst. Und damit zeigt sich einmal mehr, dass ein psychiatrisches Schriftstück mindestens ebenso viel über seinen Verfasser aussagt wie über den Probanden selbst: Könnten psychiatrische Sachverständige auch nur im Ansatz erfassen, wie schamlos offen sie dem späteren Leser eines Gutachtens die Abgründe ihrer eigenen Seele offenbaren, würde sich wohl kaum noch jemand für diese Tätigkeit hergeben.

Die *«vorläufige Betreuung mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge mit Einwilligung in die ärztliche Behandlung, Regelung sozialrechtlicher Angelegenheiten, gerichtliche Vertretung in strafrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten»*, unter der Gustl Mollath auf Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth seit dem 7. April 2006 stand, war am 6. Oktober 2006 ausgelaufen und durch die Richterin Schwarz nicht mehr erneuert worden. Den nächsten Versuch, Mollath unter Betreuung zu stellen, hatte seine eigene Anwältin Andrea Nachtweh unternommen. Sie war mit ihrem Ansinnen jedoch erfolglos geblieben. Als Simmerl mit der Begutachtung der Geschäftsfähigkeit Mollaths beauftragt wird, sind es die Anwälte Grohmann und Partner aus Nürnberg, die im Auftrag seiner Ex-Ehefrau zwecks Zwangsversteigerung seines Hauses eine Betreuung zu errichten suchen. Diesem Gesuch steht eine Stellungnahme der Betreuungsstelle der Stadt Straubing entgegen, die erklärt, aus laienhafter Sicht erscheine Mollath *«geschäftsfähig und einwilligungsfähig»*.

Simmerls Wiedergabe der Schilderungen Mollaths zeichnet sich durch völlige Unvoreingenommenheit aus: Er lässt ihn die Ereignisse aus seiner Sicht erzählen. Damit erhält Mollath erstmals Gelegenheit, seine Erlebnisse im Zusammenhang darzustellen, ohne dass Simmerl den Versuch unternimmt, die Schwarzgeldberichte *«an den Rand zu stellen»*, wie dies Wörthmüllers Plan gewesen war. Das Gutachten des Mainkofener Psychiaters stellt somit das erste offizielle Dokument dar, das der Geschichte des unbeugsamen Nürnbergers tatsächlich Raum gibt. Seit Mollath den Versuch dieser Schilderung erstmals vor dem Amtsgericht Nürnberg unternommen hatte, sind inzwischen vier Jahre vergangen.

Die geordnete, detailreiche Zusammenfassung, wie Simmerl sie vollbringt, enthüllt die zwingende Logik der Ereignisse, die Mollath bis zu diesem Punkt widerfahren waren. So erschliesst es sich dem Leser des Simmerl-Gutachtens mühelos, dass Mollaths Interpretation der Wörthmüller-Episode in seiner Situation die einzig naheliegende und als solche in keiner Weise wahnhaft gewesen ist. Diese getreuliche Wiedergabe der Schilderungen stellt eine ganz grosse Leistung Simmerls dar, der sich mit pathologisierenden Bewertungen und Versuchen akademischer Selbstdarstellung wohltuend zurückhält. Und wie der Psychiater in den Wald hineinruft, so hallt es auch heraus: Simmerl beschreibt Mollath in seinem Untersuchungsbefund als *«zugewandt, höflich und auskunftsbereit»*. Den formalen Gedankengang schildert er als *«geordnet»*, die kognitiven und mnestischen Funktionen als *«klinisch intakt»*. Ausserdem hält er fest, dass bei Mollath weder Krankheitsgefühl noch Behandlungsbereitschaft bestünden und es keinen Hinweis auf eine Suizidalität gebe. Von bestechender Klarheit auch seine Beurteilung, in der es heisst:

«Herr Mollath schilderte bei der ausführlichen Exploration umfangreich, detailversessen, aber jederzeit nachvollziehbar und geordnet seine subjektive Sicht der in den letzten Jahren vorgefallenen Ereignisse, die schliesslich zur Unterbringung im Massregelvollzug führten. Er wirkte dabei psychomotorisch ruhig, im Affekt adäquat und liess auch kritische Nachfragen zu. Er war ebenso dazu in der Lage, einige seiner Thesen kritisch zu hinterfragen und

einzuräumen, dass er sich in gewissen Ausnahmesituationen in seinen Überzeugungen ‚etwas verrannt‘ haben könnte. Mit absoluter Gewissheit blieb er allerdings bei seiner Darstellung der tatsächlichen oder vermeintlichen Schwarzgeldkonten seiner geschiedenen Ehefrau in der Schweiz, die er als Ausgangspunkt sämtlicher folgender Ereignisse sieht.»

Simmerl ist problemlos in der Lage zuzugeben, dass er den Wahrheitsgehalt von Gustl Mollaths Aussagen nicht zu beurteilen vermag, weshalb er diese Frage offen lässt. Auch darin unterscheidet er sich von seinem Kollegen Leipziger, dessen akademische Arroganz die Idee, Mollaths Geschichte könnte zur Gänze oder in Teilen der Wahrheit entsprechen, niemals zugelassen hätte. Dessen pathologisierenden Erkenntnissen erteilt Simmerl eine klare Absage:

«Es kann allerdings festgestellt werden, dass die Schilderungen des Betroffenen nicht bizarr, völlig unrealistisch oder ‚kulturfremd‘ waren. Diese Kriterien, die für schizophrentypische Wahnideen genannt werden, sind mit Sicherheit nicht erfüllt. Auch ansonsten fand sich bei der Untersuchung keinerlei Hinweis auf eine psychotische Symptomatik. Insbesondere keine Affektstörungen, keine formalen Denkstörungen und auch keine kognitiven Beeinträchtigungen.»

Dass Mollath seiner Ansicht nach *«am ehesten eine Persönlichkeitsstörung mit querulatorisch-fanatistischen Zügen (ICD 10 – Nr.: F60.0)»* sowie eine *«beharrende und rechthaberische Grundhaltung»* aufweise, sieht Simmerl zumindest zum Teil als Ursache für die *«sich immer mehr zuspitzenden Konsequenzen und Eskalationen, die schliesslich in der forensischen Unterbringung gipfelten»*. In Erfüllung seines Auftrags schreibt er zum Thema Geschäftsfähigkeit:

³³ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Simmerl-2007-09-26.pdf#page=35>

«Zur Frage einer eventuellen Betreuungsbedürftigkeit des Herrn Mollath kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass der Betroffene über die Begebenheiten und Hintergründe, die zum Betreuungsantrag führten, genau informiert ist. Er weiss über seine wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verhältnisse Bescheid. Der Unterzeichner vermag nicht zu erkennen, weswegen der Betroffene in dieser Hinsicht als geschäfts- und einwilligungsunfähig gelten sollte.»³⁴

Dass sich aus Simmerls Sicht auch die Errichtung einer medizinischen Betreuung erübrigt und eine therapeutische Option *«derzeit allerdings eher nicht»* besteht, rettet Gustl Mollath vor einer Zwangsbehandlung mit Neuroleptika, wie Leipziger sie in seinem Gutachten noch zur Diskussion gestellt hatte. Zu den Nebenwirkungen dieser lediglich symptomunterdrückenden, hochumstrittenen Substanzen zählen neben Bewegungsstörungen, Krampfanfällen und Blutbildveränderungen auch die unmittelbare Schädigung des Gehirns selbst sowie eine signifikante Verkürzung der Lebenserwartung. Mollath, so viel ist klar, hat Simmerl nicht nur seine Gesundheit zu verdanken, sondern möglicherweise auch sein Leben.

Diesen in der Branche völlig unüblichen offenen Widerspruch zum Vorgutachter wird Simmerl in der Folge zu büssen haben, denn zur Vertuschung des durch ihn angerichteten Systemschadens wird einige Monate später ein aufgrund seiner beträchtlichen rabulistischen Fähigkeiten besonders renommierter Fachkollege ins Rennen geschickt. Er soll Simmerl auf seinen Platz verweisen: Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber von der Charité in Berlin. Die zuständige Strafvollstreckungskammer wird daraufhin trotz der Erkenntnisse von Simmerl die Verlängerung der Unterbringung anordnen, da das Simmerl-Gutachten sich schliesslich *«mit der Frage der Geschäftsfähigkeit, jedoch nicht mit der hier entscheidenden Frage der Vor-*

³⁴ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Simmerl-2007-09-26.pdf#page=36>

aussetzungen des § 63 StGB»⁵⁵ auseinandergesetzt habe. Dass die Antworten auf beide Fragen in diesem Fall naturgemäss weitgehend deckungsgleich sein müssen, da sich Simmerls Bewertung auf Mollaths persönliche Schilderung eines Vorgangs stützte, der Dr. Leipziger zur Diagnostizierung eines Schwarzgeldwahns gedient hatte, wird die Strafvollstreckungskammer aussen vor lassen. Dieser juristische Trick der sinnfreien Trennung zusammengehörender Sachverhalte verfehlt seine Wirkung nicht: Das psychiatrische System ist vorerst gerettet. Dennoch wird die durch das Simmerl-Gutachten entstandene beträchtliche Erklärungsnot Prof. Dr. Nedopil im Jahre 2014 dazu zwingen, die Ehrenrettung der forensischen Psychiatrie in seinen Ausführungen vor dem Landgericht Regensburg teilweise ausgerechnet auf die Erkenntnisse des Mainkofener Abweichlers zu stützen.

³⁵ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=35>

11 Nacks Nimbus und Postels Possen

Armin Nack, der vom 1. November 2002 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. April 2013 den Vorsitz des 1. Strafsenats am Bundesgerichtshof führte, hatte einen legendären Ruf: Nicht einmal 10 Prozent aller Entscheidungen unter seiner Ägide konnten als Erfolg für den Antragsteller gewertet werden. Auf diese niedrige Quote geht denn auch der zweifelhafte Spitzname «Kahn-Senat» zurück, der Nack in eine Linie mit dem Weltklassetorhüter Oliver Kahn stellt: Was immer die Feldspieler versammelt hatten, der Mann im Tor hielt (fast) alles und bewahrte damit die Mannschaft vor manch drohender Blamage.

Auch für Gustl Mollath sollte sich damit am 13. Februar 2007 der für lange Zeit letzte juristische Rettungsanker in Luft auflösen, als der 1. Strafsenat des BGH seinen Revisionsantrag als «*offensichtlich unbegründet*» verwarf. Damit wurde das Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 8. August 2006 rechtskräftig und sollte bis zu seiner Aufhebung am 14. August 2014 durch das Landgericht Regensburg Bestand haben.

Dass seine Unrechtsnatur offensichtlich war, was auch dem BGH damals hätte auffallen müssen, konstatierte am 13. Januar 2013 die ehemalige Oberstaatsanwältin Gabriele Wolff in ihrem viel beachteten Fachblog. Bezogen auf die im Urteil leicht erkennbaren Bestrebungen der Ex-Frau, Mollath der Psychiatrie auszuliefern, schrieb sie:

«Das Gericht folgte den Angaben der Ehefrau, weil sie die Taten ,ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungsseifer' geschildert habe. Dem widersprechen die Urteilsausführungen, die von einem erheblichen Belastungsseifer der Zeugin zeugen. Ohne jemals konkret zu werden, zeichnet sie das Bild eines ge-

störten und gewalttätigen Mannes, ohne auch nur ein einziges Mal zu begründen, warum sie vierundzwanzig Jahre mit ihm zusammengelebt hat – es war alles nur übel, von Anfang an.[...]

Von extrem hohem Belastungsseifer zeugt auch ihr Unterfangen, allein auf ihre Schilderung hin eine psychiatrische Stellungnahme zu erlangen, die dem Angeklagten ,mit grosser Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte psychische Erkrankung mit Fremdgefährlichkeit bescheinigte, und diese zwei Tage vor der Hauptverhandlung dem Amtsgericht zu übermitteln. Denn diese Aktivität setzte die Psychiatrisierung des Angeklagten in Gang»³⁶

Selbst den Umstand, dass es hinsichtlich der Sachbeschädigungs-Anklage gar keinen ordnungsgemässen Eröffnungsbeschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth gab, also dieser Anklage an eine vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlte, übersah der 1. Strafsenat des BGH. Es ist festzuhalten, dass der Senat wenig Engagement zeigte, als es darum ging, die tatsächliche Rechtsstaatlichkeit einer so gravierenden Massnahme wie der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt sicherzustellen. Dass der Vorsitzende dieses Senats, Armin Nack, in Wirklichkeit jedoch sogar über eine sehr hohe Fähigkeit verfügt, die Natur psychiatrisch-gutachterlicher Umtriebe zu durchschauen, lässt aufmerksame Beobachter umso fassungsloser zurück. Klar wurde dies anhand eines Vortrags vom 31. Mai 2012, den Nack auf Einladung der studentischen Fachzeitschrift «Der Jurist» in Passau gehalten hatte und dessen Videoaufzeichnung im Internet kursiert. Unverhohlen lobte Nack dort die Tätigkeit des 1999 vom Landgericht Leipzig als Hochstapler verurteilten Gert Postel.

Die Hintergründe sind amüsant: Fast zwei Jahre lang, zwischen 1995 und 1997, war es dem 1958 in Bremen geborenen Gert Postel gelungen, als Leitender Oberarzt der Psychiatrie in Zschadras bei Leipzig zu praktizieren, ehe er durch

³⁶ <https://gabrielewoff.wordpress.com/2013/01/26/der-fall-gustl-mollath-rosenkrieg-und-ver-sagen-von-justiz-psychiatrie-vii/>

einen Zufall enttarnt wurde. Über eine entsprechende Ausbildung verfügt Postel bis heute nicht: Eigenen Angaben zufolge hatte er die Hauptschule besucht und dann eine Ausbildung zum Postboten absolviert. Gefälschte Bewerbungsunterlagen, ein forsches Auftreten und ein hohes Talent zur sinnfreien Aneinanderreihung psychiatrischer Fachbegriffe hatten ihm schliesslich seine ärztliche Tätigkeit ermöglicht. Dass er dabei auch als Gerichtsgutachter höchst erfolgreich war, wirft bis heute ein bezeichnendes Licht auf eine Branche, die das Motto «mehr Schein als Sein» zum Selbstzweck erhoben hat.

Als «*Hochstapler unter Hochstaplern*» bezeichnet sich Postel denn auch selbst, wenn er gerne und oft über seine Erfahrungen aus dieser Zeit berichtet. Dass er eine Enttarnung aus fachlichen Gründen nicht zu fürchten hatte, zeigt sich an der spielerischen Risikofreude, die Postel hin und wieder an den Tag legte. Gefragt, worüber er promoviert habe, legte er unverhohlenen Spuren zu seinen tatsächlichen Hintergründen: «*Über die Pseudologia phantastica am literarischen Beispiel der Figur des Hochstaplers Felix Krull nach dem Roman von Thomas Mann und die kognitiv induzierten Verzerrungen in der stereotypen Urteilsbildung*», lautete seine Antwort, die in der Fachwelt stets auf beifällige Zustimmung traf. Auch als Redner war Postel sehr beliebt: Besonders seine Ausführungen zur «*Bipolaren Depression dritten Grades*» wirkten erhellend auf ärztliche Fachkollegen. Dass diese Krankheit gar nicht existiert, nicht einmal als Definition im ICD-Manual, sei dahingestellt. Bis heute hüllt sich der Mantel des Schweigens über die Tatsache, dass «*Dr. Postel*» als Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Sächsischen Ärztekammer auch Facharztprüfungen abgenommen und deren erfolgreiches Bestehen mit seiner Unterschrift beurkundet hatte.

Dass Postel für diese Eulenspiegelei zu vier Jahren Haft verurteilt und Anfang 2001 auf Bewährung entlassen wurde, scheint für Armin Nack kein Hindernis zu sein, dessen ärztliche Leistungen in vergnügten Tönen zu loben:

«Postel war auch Obergutachter in Strafsachen, Und ich hatte mal einen Fall, wo es dann aufgedeckt wurde, war Postel Obergutachter. Und ich sage Ihnen eines: Der Postel war der beste Gutachter. Besser, als die beiden gelernten Psychiater!»³⁷

Und auch sonst lässt Nack keinen Zweifel daran, was er als erfahrener Jurist von der Beweiskraft psychiatrischer Gutachten hält. Vor den amüsierten Studenten zitiert er aus den Ausführungen eines einschlägigen Sachverständigen:

«Nunmehr steht auch fest, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten sich in erster Linie auf seine Dissozialität und nicht auf seine sexuelle Devianz gründet. Das heisst, bei ihm liegt eine deviant gefärbte Dissozialität und keine dissozial gefärbte Devianz vor.»

Es ist mehr als bedauerlich, dass die offenkundig hohe Erkenntnisfähigkeit des Armin Nack bei seiner Beschäftigung mit Gustl Mollaths Sache ihre Kraft nicht entfalten konnte. Das ist wörtlich zu verstehen und frei von Ironie: An dem Beschluss vom 13. Februar 2007, mit dem der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Revision Mollaths als offensichtlich unbegründet verworfen hatte, hat Nack nicht mitgewirkt.

³⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=aV4gief-W4o#t=10>, ab Min. 1:02

12 Die Allzweckwaffe aus der Hauptstadt

Nachdem Dr. Simmerl die Todsünde begangen hatte, dem Gutachten Dr. Klaus Leipzigers offen zu widersprechen, indem er die Kriterien für eventuelle Wahnideen Gustl Mollaths als *«mit Sicherheit nicht erfüllt»* bezeichnet, greift die zuständige Strafvollstreckungskammer zur schärfsten Allzweckwaffe, die das psychiatrische Establishment zu bieten hat. Sie beauftragt Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber damit, eine Prognose zur Frage der künftigen Gefährlichkeit Mollaths zu erstellen. Ausdrücklich soll er sich dabei auch mit dem Simmerl-Gutachten auseinandersetzen. Und Kröber, der die seiner Branche drohende Gefahr instinktiv erkennt, leistet ganze Arbeit. Dabei war dem Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin ein derart systemstabilisierendes Wirken nicht eben in die Wiege gelegt worden. Was er im Jahre 2009 im Gespräch mit FAZ-Redakteurin Nadine Bös über sich selbst verriet, lässt unweigerlich den Gedanken aufkommen, dass die Grenzen zum gemeingefährlichen Wahn im persönlichen Leben des Hans-Ludwig Kröber in manchen Situationen durchaus unklar waren:

«Wir wollten besser sein als unsere Elterngeneration. Eine kommunistische Gesellschaft schaffens sagt er. ‚Im Nachhinein genieere ich mich für diese politische Verblendung.‘ 1974 trat Kröber in den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) ein, eine maoistisch orientierte sogenannte ‚K-Gruppe‘. 1976 kandidierte er für die Bundestagswahl.

‚Das war ein richtig heisser Sommer‘, erinnert er sich: Schlägereien mit der Polizei, Ärger wegen unangemeldeter Demos. ‚Am Ende hatte ich zehn Strafverfahren‘, sagt Kröber. ‚Neun davon habe ich gewonnen, das zehnte hat dafür

gesorgt, dass ich den Traum, an einer Uniklinik zu arbeiten, für lange Zeit aufgeben musste'. Es sei um Widerstand gegen die Staatsgewalt gegangen, es habe einen Eintrag im Bundeszentralregister gegeben, und der Verfassungsschutz habe ihn im Auge behalten. ,Es war schwer, überhaupt eine Arztstelle zu bekommen'. Bis heute ist Kröber einer geblieben, der weiss, wie sich die Anklagebank anfühlt. Auch einer, der weiss, wie es ist, wenn man ,sich ideologisch so festgelegt hat, dass da eine kaum zu erschütternde Gläubigkeit ist'».³⁸

Derart schwärmerische Erinnerungen an einen «richtig heissen Sommer» mögen ja gerade etwas in den Hintergrund getreten sein, als Kröber die politischen Flugblätter Gustl Mollaths unter die Lupe nimmt, auf der Suche nach systemrettenden Anknüpfungstatsachen. «Grössenwahnhaftige Züge» vermeint er denn auch darin zu erkennen und schreibt:

«Sie sind mit Computer geschrieben in unterschiedlichen Schriftgrössen; mit eingefügter handschriftlicher Unterschrift erinnern diese Schreiben in Aufbau und Argumentation in der Tat an entsprechende Schriftstücke psychosekranker Menschen.»

Nun mag der junge Kröber als Mann fürs Grobe nebst Prügeleien mit Polizisten ja nicht mit der Abfassung politischer Flugblätter befasst gewesen sein, weshalb ihm diesbezügliche eigene Erfahrungswerte wohl fehlen. Nicht einmal Nedopil, der im Jahre 2014 die Ehrenrettung seiner Profession nach Kräften versucht, vermag die Einschätzung Kröbers zum persönlichen Schreibstil Gustl Mollaths noch aufrechtzuerhalten. Vielmehr führt er aus:

«Gleichzeitig muss auch festgestellt werden, dass die Schreiben von Herrn Mollath in sich nicht unlogisch sind, dass sein Vortragstil bei allen Vorwürfen zumeist sachlich bleibt, dass seine Darstellungen formal gegliedert und nach-

³⁸ <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/mein-weg/hans-ludwig-kroeber-im-seelenleben-der-verbrecher-1642925.html>

vollziehbar sind, sodass aus den Schriftsätzen nicht auf Denkstörungen geschlossen werden kann und diagnostische Hypothesen aufgrund der Schreiben von Herrn Mollath aus Sicht des Unterzeichners nicht gerechtfertigt sind, auch nicht aufgrund seines Auftretens vor Gericht.

Nun muss man Kröber zugutehalten, dass er sich zum Zeitpunkt seiner Gutachtenstellung im Jahre 2008 in einer gänzlich anderen Situation befindet: Sein unschwer erkennbarer Auftrag ist die Entschärfung der Einschätzung von Simmerl zwecks, wie wir heute wissen, erfolgloser Verhinderung genau des Skandals, den Nedopil schliesslich, im Jahre 2014, auszuräumen haben wird. Dass Kröber deshalb viel akribischer nach belastenden Anknüpfungstatsachen zu suchen hat, liegt auf der Hand. Und er wäre nicht ein Star der forensischen Psychiatrie, wenn er diese Kunst nicht auf Zuruf beherrschen würde. Dass er das Gutachten *«notgedrungen»* nach Aktenlage erstattet, da Mollath ein Gespräch mit ihm abgelehnt habe, erwähnt er gleich zu Beginn. Wie es zu dieser Verweigerung gekommen ist, unterschlägt er dabei jedoch geflissentlich:

Gustl Mollath hatte sich tatsächlich längst zu einem Gespräch mit Prof. Kröber bereit erklärt. Hierzu bewogen hatte ihn ein Aufsatz des Sachverständigen, der in der *«Neuen Zeitschrift für Strafrecht»* im Jahre 1999 unter dem Titel *Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung* erschienen war. Darin hatte Kröber ausgeführt:

«Die Untersuchung des Probanden erfolgt vorangekündigt an mindestens 2 Terminen, je nach Schwierigkeitsgrad der Fragestellung mit einer Dauer ca. 5-7 Stunden, bisweilen auch länger, kaum einmal kürzer. Spätestens bis zum zweiten Gespräch muss der Sachverständige alles Aktenmaterial durchgearbeitet und geistig präsent haben. Ich selbst schätze das Vorgehen, 2 Tage lang

³⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=11>

von morgens bis spätabends in Aktenstudium und Untersuchungsgespräch abschliesslich mit diesem Probanden beschäftigt zu sein.»⁴⁰

Im Februar 2011 wird der psychiatrische Sachverständige Prof. Pfäfflin Gustl Mollaths Ausführungen dazu folgendermassen in seinem Gutachten festhalten:

«Bevor ich ihn jedoch über seine Rechte in einer Begutachtungssituation aufklären konnte, thematisierte er, dass er an der vorausgegangenen Begutachtung durch Prof. Kröber nicht aktiv mitgewirkt hatte. Er begründete dies damit, dass er zuvor Einblick in seine Krankenakte nehmen wollte, um dort evtl. falsch dargestellte Dinge richtigzustellen. Er war auf Prof. Kröber als Gutachter gekommen, weil er in der Zeitschrift ‚Strafverteidiger‘ einen Aufsatz von ihm aus dem Jahr 1999 gelesen hatte, in dem beschrieben wurde, wie man ein ordentliches Gutachten macht, was schon damit anfing, dass man sich rechtzeitig beim Probanden anmeldet. Herr M. wurde aber ohne vorherige Ankündigung an einem Tag, als Prof. Kröber noch jemand anderen in Bayreuth untersuchte, um halb sechs aufgerufen und hatte gleich ein ‚Bauchgefühl, wie geht das schon los‘. Er schrieb dann einen Brief, den er dem Mitpatienten zur Übergabe an Prof. Kröber zuleitete und worin er begründete, dass er sich nicht untersuchen lassen wolle.»⁴¹

Dass von einem Sachverständigen, der bereits in der äusseren Form bedenkenlos seine eigenen Standards über Bord wirft, eventuell nichts Gutes zu erwarten sein würde: Wer möchte Gustl Mollath in Anbetracht seiner Situation und Erfahrungen diese Befürchtung vorwerfen? Uwe Ritzer und Olaf Przybilla werden Kröber im Dezember 2012 für die *«Süddeutsche Zeitung»* nach diesen Ereignissen befragen:

⁴⁰ *«Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung»* in NStZ 1999, S. 593 ff., S. 595.

⁴¹ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=7>

«Stimmt die Darstellung Mollaths, was den Ablauf der gescheiterten Untersuchung betrifft?» Kröber antwortet auf SZ-Anfrage, er kündige seine Besuche auswärtiger Kliniken oder Haftanstalten an, meist ein bis zwei Wochen vorher. Er bitte darum, auch die Untergebrachten zu informieren: ‚In Bayern funktioniert das manchmal, manchmal auch nicht (besonders in Haftanstalten glauben manche, es sei sicherer, wenn der Gefangene erst am gleichen Tag informiert wird).‘⁴²

Kaum vorstellbar, dass es einem forensischen Psychiater von Rang und Namen, wie Kröber einer ist, nicht gelingen sollte, bayerischen Vollzugsbeamten seine Wünsche diesbezüglich zu vermitteln. So bleibt wohl nur der Schluss zu ziehen, dass Kröber bei der Durchsetzung seiner eigenen Standards nicht immer besonderen Enthusiasmus an den Tag legt. Statt dieses Versäumnis als eigenen Fehler einzuräumen, wird Kröber jedoch zu keinem Zeitpunkt etwas unternehmen, um gegen das so verfestigte Bild eines grundsätzlich querulatorisch-verweigernden Untergebrachten anzugehen. Dieses wird im Gegenteil später noch vielfach gegen Gustl Mollath verwendet werden: Die Behauptung, er habe sich jeder psychiatrischen Exploration verweigert und damit die lange Dauer seiner Unterbringung selbst verschuldet, ist trotz ihrer objektiven Unwahrheit bis heute nicht aus der Welt zu schaffen.

Auch die Zusammenfassung der *«psychiatrisch relevanten Akteninformationen»*, die sich durch verzerrende Entstellungen auszeichnet, lässt nichts Gutes erahnen: Dass Kröber gleich eingangs seines Gutachtens Mollath als *«ungelernten, geschiedenen, ehemaligen Kaufmann»* bezeichnet, schafft die nötige Einstimmung und unterstreicht den gewünschten Eindruck der Erfolgslosigkeit. So bereitet Kröber den Boden für die Glaubhaftigkeit seiner gutachterlichen Ausführungen. Kritische Nachfragen einer Strafvollstreckungskammer aus der bayerischen Provinz hat die Kapazität aus der Hauptstadt ohnehin nicht zu befürchten. Auch die Wörth-

⁴² <http://www.sueddeutsche.de/bayern/psychiater-im-fall-mollath-gutachten-aus-der-ferne-1.1557448-4>

müller-Episode, deren tatsächliche Hintergründe er sehr einfach dem Gutachten von Dr. Simmerl hätte entnehmen können, wird von Kröber ebenso schludrig wie zielführend in der unrichtigen Fassung fortgeschrieben. Das von Leipziger in dessen Gutachten berichtete Verhalten Mollaths im BKH Bayreuth bezeichnet Kröber als «hoch auffällig» und «bizarr», erläutert diese Begriffe dann jedoch lediglich durch das Wiederkäuen von Leipzigers Allerlei, einschliesslich der Berufung Mollaths auf die Gewissensfreiheit und das Grundgesetz.

Dass dem Berliner Forensiker solche Anwendungen ebenso abwegig erscheinen wie dem Bayreuther Kollegen verwundert wenig: Tatsächlich scheinen nahezu alle auf diesem Gebiet tätigen Ärzte dieses elastische Verhältnis zum Rechtssystem aufzuweisen. Ähnlich wie die Banker früherer Jahre sind auch sie vom Leiden der professionellen Adäquanz befallen, das sie blind, taub und stumm für die Fragwürdigkeit ihres Handelns macht, sodass sich ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein bei ihnen gar nicht einstellen mag. So wird denn auch der Psychiater Thomas Lippert, der im Jahre 2003 die erste Einweisung Gustl Mollaths zur Beobachtung angeregt hatte, noch im Jahre 2014 ganz selbstverständlich auf dem Social Media Netzwerk *Twitter* ausführen:

«Natürlich hat jeder Patient im MRV [Massregelvollzug] das Recht, sich nicht an Therapien zu beteiligen und alle Begutachtungen zu verweigern. Nur wird er mit diesem Verhalten es nur selten erreichen, dass man zu einer positiven Prognose kommt. Es liegt nahe, dass dann nur eine Entlassung aus Verhältnismässigkeitsgründen möglich ist.»⁴³

Hier hat wohl die einem einzelnen Berufsstand ohne Legitimation zugewachsene ungebührliche Machtfülle die Entstehung eines Weltbilds befördert, in dem Gesetz und Recht nur noch eingeschränkte Gültigkeit haben. So ist eine «*Dunkelkammer des Rechts*» (Heribert Prantl) entstanden, die es *Justitia* hin und wieder ermöglicht,

⁴³ <https://twitter.com/tlnue/status/509795566080241664>

ihre Augenbinde abzulegen, wenn ihre Blindheit mit besonderen Herausforderungen konfrontiert wird.

Doch zurück ins Jahr 2008, in welchem Kröber vor der Aufgabe steht, den wenig angepassten Kollegen Simmerl auf seinen Platz zu verweisen und die forensisch-psychiatrische Welt wieder in Ordnung zu bringen. An erster Stelle seiner Kollegenschelte hält Kröber fest, dass Simmerl nur sehr beschränkt auf die vorliegenden Akten eingegangen sei und *«insbesondere auch keinen Bezug nimmt auf die Feststellungen und Beobachtungen, die im Gutachten von Dr. Leipziger festgehalten wurden»*. Weiter führt er aus:

«Allerdings vermochte Herr Dr. Simmerl am Ende der Exploration nicht zu sagen, ob die von Herrn Mollath vorgetragene Sachverhalte der Realität entsprechen oder nicht, zumal er diese Angaben eben nicht mit Akteninhalten abgeglichen hatte. Insofern hat Herr Dr. Simmerl offenbar schliesslich die Lesart bevorzugt, dass die Angaben von Herrn Mollath nicht wahnhaft, sondern wahrheitsgetreu seien, insbesondere also die Annahme, dass Mollaths einstige Ehefrau in grossem Umfang an Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz beteiligt gewesen sei. [...] In diesen Beschuldigungen vermochte Herr Dr. Simmerl keine wahnhaften Inhalte zu erkennen, wenn er diese auch letztlich nicht ausschliessen wollte.»⁴⁴

Hier besticht die besonders feine preussische Überheblichkeit, mit der die Naivität des bayerischen Kollegen unterstrichen wird: Wenn Herr Dr. Simmerl keine wahnhaften Inhalte zu erkennen vermochte, so wird er dazu wohl schlicht und einfach nicht fähig gewesen sein.

«Herr Mollath hat sich auch jetzt einer psychiatrischen Begutachtung verweigert, obwohl der Sachverständige unverdächtig sein dürfte, in die Gehäfte

⁴⁴ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=20>

der HypoVereinsbank verwickelt gewesen zu sein und bei dieser auch niemals ein Konto unterhielt.»⁴⁵

Derartige Gags auf Kosten eines Zwangsuntergebrachten mögen Kröber zwar vielleicht literarischen Beifall einbringen, vom ethischen Standpunkt her sind sie angesichts des zwischen ihm und seinem Probanden künstlich errichteten Machtgefälles jedoch fragwürdig. Dasselbe gilt auch für den von Kröber im Jahre 2013 geplanten Vortrag *«Unser Gustl: Realität, Wahn, Justiz und Medien»*, den er zusammen mit Dr. Klaus Leipziger beim 17. Forensisch-Psychiatrischen Fallseminar in Potsdam-Babelsberg zu halten gedachte. Erst Proteste der Öffentlichkeit gegen diese rotzige Ankündigung führten zu einer Änderung des Titels. Dass derartige Seminare keine Vergnügungsveranstaltungen sind, sondern von der Landesärztekammer Brandenburg als *«forensisch-psychiatrischer Baustein»* für Fortbildungszertifikate anerkannt werden, rundet den grundsätzlichen Mobbingcharakter der gesamten Profession ab.

Was wohl der im Jahre 2000 verstorbene Wilfried Rasch, früherer Leiter des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin und bis zu seinem Ausscheiden Ende 1995 der direkte Vorgänger von Hans-Ludwig Kröber, zu solchem Treiben gesagt hätte? Wir werden es nicht mehr erfahren. Immerhin: Etwas wird er vorausgeahnt haben. In dem Vorwort der kurz vor seinem Tode erschienen zweiten Auflage seines Lehrbuchs *«Forensische Psychiatrie»* beschrieb dieser wirklich Grosse seines Fachs die Situation im Jahre 1999 mit einem nicht zu überhörenden Sarkasmus:

«Die Forensische Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland lebt zur Zeit sozusagen auf einem Höchststand. Es gab noch nie so viele Professuren für

⁴⁵ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=25>

Forensische Psychiatrie, noch nie so viele Lehrbücher, noch nie so viele Aktivitäten im Bereich des Massregelvollzugs.»⁴⁶

Und seinen Kollegen schreibt er wenige Sätze weiter folgenden Tadel ins Stammbuch:

«Die forensische Psychiatrie hat in allen politischen Episoden in Deutschland sehr viel Anpassungsbereitschaft an die jeweils vorherrschende Meinung gezeigt.»

Dem Vernehmen nach soll Rasch das Institut, das 2003 in der Charité aufging, nach der Berufung Kröbers zum neuen Institutsdirektor im März 1996 nie mehr betreten haben.

Zurück zu Kröbers Gutachten: Dass Herr Mollath *«sinnvollerweise»* die Chance einer Exploration hätte nutzen sollen, seine Sichtweise darzustellen, lässt er selbstverständlich nicht unerwähnt. Den längeren Hebel, an dem er selbst zu sitzen vermeint, betätigt er gleich darauf:

«Andererseits findet sich in den Akten eine durchaus gute und ausreichende Informationslage über die psychische Verfassung und die Äusserungsweisen von Herrn Mollath in den Jahren vor seiner Unterbringung. Von daher kann eindeutig festgestellt werden, dass die Materialien, die insbesondere der Gutachter Dr. Leipziger zusammengetragen hat, vollauf ausreichen, um die Diagnose einer wahnhaften Störung' zu rechtfertigen.»

Dass eine Exploration keinen grossen Unterschied gemacht hätte, lässt sich dem Kröber-Gutachten im weiteren Verlauf mühelos entnehmen. Dort heisst es zusammenfassend, bezogen auf die Ausführungen von Dr. Simmerl:

⁴⁶ Rasch, Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, Stuttgart 1999, S. 11.

«Es gibt speziell keinerlei Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Dr. Leipziger. Stattdessen stützte sich Herr Dr. Simmerl recht weitgehend auf die Angaben des Untergebrachten selbst und wollte es offenbar für durchaus naheliegend halten, dass die Ehefrau des Untergebrachten in grosse kriminelle Geldverschiebegeschichten mit der Schweiz verwickelt war, dass die Beschuldigungen von Herrn Mollath mithin wahr sind und dieser insbesondere imstande sei, über finanzielle Angelegenheiten realistisch zu urteilen.»

Auftrag erfüllt: Leipziger hat sich natürlich nicht geirrt, während Simmerls abweichlerisches Gutachten bei Prof. Kröber *«durchaus Verwunderung zu erwecken»* vermag. Dem Vormundschaftsgericht gibt Kröber mit auf den Weg, es hätte *«zur Frage der Geschäftsfähigkeit vielleicht doch einen kompetenteren Sachverständigen»* anhören sollen als Simmerl. Psychiaterherz, was willst du mehr?

Grundsätzlich fällt auf, dass sich die Arbeitsergebnisse des Hans-Ludwig Kröber mit den mutmasslichen Wünschen seiner Auftraggeber nicht nur in diesem Falle decken. Die von Wilfried Rasch kritisierte Anpassungsbereitschaft der forensischen Psychiatrie an die politisch jeweils vorherrschende Meinung zeigt sich auch im Kleinen, nämlich in dem sicheren Gespür des beauftragten Psychiaters für die Erwartungen des Auftraggebers. So liest sich denn auch die von der Deutschen Bischofskonferenz geförderte Studie *«Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland»*, die Kröber zusammen mit den Kollegen Leygraf, König und Pfäfflin erstellt hatte, wie dem Wunschzettel der katholischen Kirche entlehnt. So heisst es darin unter anderem:

«Sexuelle Missbrauchshandlungen an Minderjährigen werden auch innerhalb der katholischen Kirche aus Beweggründen begangen, die sich überwiegend dem normalpsychologischen Bereich zuordnen lassen (Kröber, 2009) und nicht einer krankhaften oder gestörten Psychopathologie entspringen. Man mag dem Zölibat kritisch gegenüberstehen, aber eine Koppelung der Debatten um sexuellen Missbrauch durch Geistliche und dem Zölibat entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

Die Verantwortung für sexuelle Missbrauchshandlungen ist bei den Tätern zu suchen und kann nicht auf die Institution ‚katholische Kirche‘ übertragen werden, wie es in der derzeitigen medialen Berichterstattung häufig der Fall ist.»⁴⁷

Dass Statistiken immer die Geschichte desjenigen erzählen, der sie bezahlt, ist ein alter Hut. Es wird die kirchlichen Würdenträger sicher beruhigen, nun aus beruflichem Munde zu wissen, dass die pädophilen Geistlichen in ihren Reihen mehrheitlich «normalpsychologisch» agieren und nicht etwa einen an der Waffel haben. Als besonderen Service für den Auftraggeber übernimmt Kröber zudem auch gleich noch die mediale Begleitmusik: «*Man wird eher vom Küssen schwanger als vom Zölibat pädophil*», tönnte er am 31. März 2010 im Magazin «Cicero» und vergass auch nicht zu erwähnen, dass er nie vor einer klügeren und aufmerksameren Zuhörergruppe zum Thema sexueller Missbrauch gesprochen habe als vor den Bischöfen im Vatikan.⁴⁸ Halleluja!

Für so viel therapeutisches Entgegenkommen müsste sich Gustl Mollath wohl eine Soutane überstreifen. Er aber sitzt immer noch mit einem gemeingefährlichen Schwarzgeldwahn im BKH Straubing. Ein Zustand, den die Strafvollstreckungskammer nach kritiklosem Abnicken des Kröber-Gutachtens um ein weiteres Jahr verlängern wird. Und da ein Schwarzgeldwahn im Gegensatz zu einer normalpsychologisch motivierten Neigung zur Pädophilie eine durch und durch pathologische Angelegenheit ist, rät Kröber abschliessend dazu, nun endlich andere Saiten aufzuziehen. Folgendes Zitat aus seinem Gutachten möchte ich ohne weitere Kommentierung an das Ende dieses Kapitels stellen, da es in jeder Weise für sich selbst spricht:

⁴⁷ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf#page=9

⁴⁸ <http://www.cicero.de/%E2%80%9EMan-wird-eher-vom-k%C3%BCssen-schwanger-als-vom-z%C3%B6libat-p%C3%A4dophil%E2%80%9C/40758>

«Gerade die Einsichtsunfähigkeit im Hinblick auf seine Erkrankung würde es natürlich sinnvoll erscheinen lassen, ihn auch gegen seinen Willen zu behandeln, um eine schliesslich irreversible Verfestigung seines Wahnes eventuell noch abwenden zu können. Es ist abzusehen, dass unbehandelt hier keinerlei Besserung zu erzielen sein wird. Unbehandelt wird Herr Mollath weiterhin so viel Aktivität, Antrieb und, wie von der Klinik geschildert, auch übermütig-hypomanische Geschäftigkeit an den Tag legen, dass weiterhin von einer andauernden Gefährdung Dritter auszugehen ist. Kritisch ist dabei einzuräumen, dass es kaum möglich sein wird, ihn dauerhaft gegen seinen Willen medikamentös zu behandeln; möglicherweise wäre aber nach einer anfänglichen medikamentösen Behandlungsphase so viel Effekt zu erzielen, dass er sich schliesslich zu einem kooperativen Verhalten entschliessen könnte. [...]

In seinem Alltagsverhalten scheint Herr Mollath allerdings nicht besonders gefährlich zu sein, sodass die Überlegung der Klinik einleuchtet, ihn in ein regional zuständiges Krankenhaus des Massregelvollzugs zu verlegen.»⁴⁹

⁴⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=30>

13 Der Mensch als Objekt der Begutachtung?

Je mehr Material ein Sachverständiger quantitativ liefert, desto schwerer ist es für ein Gericht, seiner vornehmsten Aufgabe in diesem Bereich vollumfänglich nachzukommen und sich eine eigenständige Überzeugung von der Richtigkeit der Ausführungen zu bilden. Was in der Theorie eine Selbstverständlichkeit ist, nämlich das sorgfältige Nachvollziehen der genannten Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlüsse, scheidet in der Praxis nicht selten an Zeitmangel und Arbeitsüberlastung. So wird die selbsttätige richterliche Überzeugungsbildung zu einem schnellen Augenschein, der mit wachsender Routine zum blossen Durchwinken der Arbeitsergebnisse des Gutachters verkommt. Zusätzliche Dynamik erhält dieser Effekt durch die oft lange und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Richtern und Sachverständigen: Was für den Angeklagten schicksalsentscheidend sein kann, ist ihnen schlichtes business as usual, ein Vorgang, den es auf der Liste der zu erledigenden Dinge schnell abzuhaken gilt.

Bereits auf dem Gebiet der Begutachtung materieller Objekte kommt es immer wieder zu haarsträubenden Fehlern in der Arbeit von Sachverständigen, die leicht in einen Justizirrtum münden können, wenn keine glückliche Fügung das Schlimmste verhindert. So geschehen in den achtziger Jahren im hessischen Hanau, wo die Staatsanwaltschaft nebst der Kriminalpolizei volle drei Monate ermittelte, elf Zeugen vernahm, siebzehn Zahnärzte befragte und sogar Interpol auf den Plan rief. Und so wäre es wohl nur eine Frage der Zeit gewesen, bis aufgrund des Skelettfunds im Erdboden, der der Auslöser dieses Eifers gewesen war, zumindest

ein Verdächtiger verhaftet und womöglich sogar verurteilt worden wäre: Drei Pathologen nämlich hatten nacheinander die Liegezeit dieser menschlichen Überreste mit maximal fünf Jahren angegeben. Ein Schutzpolizist war es schliesslich, der das Rätsel löste: Seines Zeichens begeisterter Hobby-Archäologe erkannte er in dem von weiteren Sachverständigen als «Modeschmuck» identifizierten Halsring des Toten die Vorform eines keltischen Torques mit einem Alter von schlanken 2'500 Jahren. Auch bei Pathologen scheint es demnach nichts Ungewöhnliches zu sein, eigene Arbeitsergebnisse durch die Brille des Vorgängers zu filtern und dabei andere Erklärungsmöglichkeiten automatisch auszublenden.

Als nahezu unlösbar erweist sich diese Problematik auf dem Gebiet der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, was zuvorderst an der immateriellen Natur des zu bearbeitenden Stoffes liegt. Selbst wenn, was selten genug geschieht, Zweifel am Ergebnis einer Begutachtung laut werden, gibt es kaum Möglichkeiten, die einmal gestellten Diagnosen restlos zu falsifizieren: Etwas bleibt immer hängen. Und so stellt alleine die richterliche Überzeugungsbildung eine Brandmauer gegen den irrationalen Schwelbrand dar, der sich über das Einfallstor der Psychiatrie immer weiter im Rechtssystem ausbreitet. Das Schicksal des Betroffenen ist somit ausschliesslich von der charakterlichen Eignung und dem gesunden Menschenverstand seiner Gutachter und Richter abhängig, wodurch Sinn und Zweck des Rechtssystems ad absurdum geführt werden.

Dass es bereits ein in sich zweifelhafter Vorgang ist, das Wesen eines Menschen zum Gegenstand der Begutachtung zu machen, liegt auf der Hand. An diesem Punkt wird die grundlegende Frage der Menschenwürde berührt, die eine Herabsetzung zum reinen Objekt der wissenschaftlichen Neugier eigentlich ausschliesst. Genau diese aber ist notwendig, damit ein psychiatrischer Gutachter seinen Auftrag erfüllen kann: Geschaffen wird eine künstliche Fallhöhe zwischen ihm und seinem «Probanden», was eine nicht wiedergutzumachende Demütigung für den Betroffenen darstellt. Zumindest im Bereich der Totalbeobachtung zum Zwecke der psychiatrischen Begutachtung hat das Bundesverfassungsgericht dies-

bezüglich bereits Klartext gesprochen und – wie an anderer Stelle etwas ausführlicher abgehandelt – am 9. Oktober 2001 entschieden:

«Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum blossen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.»⁵⁰

Eines Tages wird dieser Gedanke konsequent zu Ende gedacht werden. Und dann wird man sich fragen, wie es jemals hat passieren können, dass forensisch-psychiatrischen Gutachten vor Gericht ein derart hoher Stellenwert eingeräumt wurde.

⁵⁰ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr_152301.html

14 Therapeutische Nebelwelten

Von allen Gutachtern, die jemals mit Gustl Mollath befasst waren, gibt der Psychiater, Psychotherapeut und Psychoanalytiker Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin das mit Abstand erschütterndste Bild ab. Anders als ein Dr. Leipziger, der, befangen in seinem autoritär-bürokratischen Weltbild den Blick für die menschliche Seite seiner Profession unwiderruflich verloren zu haben scheint, ist Pfäfflin durchaus zur Empathie fähig. Und auch der Zynismus eines Prof. Kröber geht dem Ulmer Sachverständigen völlig ab: Hilfreich möchte er tätig sein, so der Eindruck, der sich beim Lesen seines Gutachtens eindeutig aufdrängt. Und was könnte in den Augen eines Arztes schon hilfreicher sein als die fortgesetzte Pathologisierung eines Menschen, auf dass das Hilfssystem unbegrenzten Zugriff auf ihn habe, ob er das will oder nicht: Am Wirken des Friedemann Pfäfflin enthüllt sich die gefährliche Sanftheit therapeutischer Übergriffigkeit in ihrer ganzen Konsequenz.

Das Pfäfflin-Gutachten bietet denn auch reichhaltige Ansätze, den Finger auf eine Form des Gutmenschentums zu legen, deren grundsätzliche Gewalttätigkeit derart perfekt verschleiert ist, dass sie als die wohl gefährlichste Ausprägung forensisch-psychiatrischer Gutachtermethoden angesehen werden muss. Während machtbewusste Bürokratie und selbstgefälliger Zynismus schon durch sprachliche Analysen leicht als solche enttarnt werden können, bedarf es im Falle solch sanfter Gewalt eines tieferen Einblicks in die zugrunde liegenden Mechanismen.

Ziel aller Bemühungen des Gutmenschentums ist stets das Ego des scheinbar Helfenden. Hierbei duldet der Gutmensch keinen Widerspruch, da er selbst am besten weiss, was für sein Gegenüber gut ist. Damit er sein volles Potenzial entfalten

ten kann, bedarf es deshalb zwingend eines Machtgefälles zwischen ihm und dem Hilfeempfänger. Genau um diesen Machtzuwachs geht es dem Gutmenschen, der sich deshalb wenig Gedanken um die tatsächlichen Auswirkungen seines Handelns macht. Ein mögliches Mittel zur Herstellung der nötigen Hierarchie ist ohne Zweifel die Pathologisierung des Gegenübers. Diese erschafft eine nur schwer revidierbare Messlatte, an der sich alles dann Folgende ausrichtet. So mag Gustl Mollath vielleicht sogar das Gefühl gehabt haben, mit Pfäfflin ein Gespräch von Mensch zu Mensch zu führen und bei diesem nicht nur Verständnis zu wecken, sondern echtes Verstehen zu finden.

Nun ist der Unterschied zwischen Verständnis und Verstehen so gross wie der zwischen einem Gutmenschen und einem guten Menschen: Er ist himmelweit und unüberbrückbar. Pfäfflin jedenfalls hat Verständnis für Mollaths Situation, so viel wird aus seiner Wiedergabe des Explorationsgesprächs klar. Getreulich referiert er, was ihm sein Proband über seine Erlebnisse berichtet. Würde es tatsächlich einen grossen Unterschied machen, ob ein Untergebrachter mit dem Psychiater spricht oder nicht, müssten die Dinge spätestens ab diesem Moment für Gustl Mollath in Bewegung kommen. Doch auch Pfäfflin hört ihm lediglich als Gutachter zu, er will seinen Auftrag erfüllen. Auch er betrachtet Mollaths Schilderungen durch die Brille der von seinen Vorgängern diagnostizierten «Krankheit», spart jedoch nicht mit Zwischenbemerkungen, die eine echte Beschäftigung mit Seele und Schicksal seines Gegenübers demonstrieren sollen. So zitiert er sich selbst:

«Lassen Sie uns einmal einhalten. Eine Geschichte, die Sie erzählen, klingt schrecklicher als die andere; lassen Sie uns noch einmal zu übergeordneten Gesichtspunkten kommen.»⁵¹

⁵¹ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=30>

Kann der Mensch Friedemann Pfäfflin vielleicht den Gedanken nicht ertragen, dass die von Mollath erzählte Geschichte vielleicht doch ganz oder zumindest in Teilen der Wahrheit entsprechen und seine Profession sich ganz furchtbar geirrt haben könnte? Oder ist es der Profi Prof. Dr. Pfäfflin, der auf diese Weise einfach nur die Gesprächsführung zurückerobern möchte? Wir werden es nicht mehr erfahren. Dass Mollath sich hiervon nicht beirren lässt und die seltene Gelegenheit des menschlichen Gesprächs nutzt, um möglichst viele konkrete Fakten an den Mann zu bringen, dürfte in Pfäfflins Welt jedoch so etwas wie eine Anknüpfungstatsache darstellen. Und doch scheint dem Sachverständigen nicht wohl in seiner Haut zu sein. Er schreibt:

«Ich konfrontiere ihn mit der Überlegung, dass es Situationen im Leben gibt, in denen man unterliegt, in denen man womöglich Unrecht erleidet und Leid ertragen muss, ohne je Recht zu bekommen oder für das erlittene Unrecht entschädigt zu werden.»

Sieht Pfäfflin sich als schlichter Referent des menschlichen Dramas um Ehescheidung, Schwarzgeldanzeigen und Justizwirren, das sich vor seinen Augen ausbreitet, oder hat er längst ganz selbstverständlich und derart vollständig vor den Unermesslichkeiten des menschlichen Daseins kapituliert, dass er jegliche Auflehnung dagegen als Zeichen einer psychischen Störung werten muss? Ob der Gutachter lediglich Beobachter oder aber Betroffener ist, wird auch beim wiederholten Lesen seines Berichts nicht ganz klar. Ihn mögen ja andere Sorgen weitaus stärker umtreiben:

«Ich konfrontiere ihn mit dem Problem eines Gutachters, der zunächst einmal davon ausgehen muss, dass das rechtskräftige Urteil in sich, jedenfalls in wesentlichen Zügen, stimmig ist, und erläutere ihm, dass sich ein Gutachter, der sich darüber einfach hinwegsetzt, ins Aus bugsiiert.»⁵²

⁵² <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=24>

Will er Mollath damit signalisieren, dass er ihm seine Geschichte allzu gerne glauben würde, es jedoch in seiner Rolle als Gutachter nicht darf? Erhofft er sich gar schon vorab eine Exkulpierung durch Mollath für die Feststellungen, die er am Ende seines Gutachtens niederlegen wird? Jedenfalls wird er im Jahre 2014 als Zeuge vor dem Landgericht Regensburg ausführen:

«Wenn er zum Beispiel sagt: Im Urteil steht es anders, als er verhaftet wurde oder über die Bedingung der Verhaftung, ob das bei der Montagsdemonstration war oder nicht – da sehe ich nicht meine Aufgabe, das zu überprüfen. Das ist eine Sache der Ermittlungsbehörden oder des Gerichts. Da kann ich nur die Diskrepanz darstellen.»

Mehr Engagement ist von einem Rädchen im Getriebe wohl auch nicht zu erwarten. Immerhin jedoch bescheinigt er Mollath:

«Er war durchgängig konzentriert, formal und inhaltlich wirkte er im Denken im Wesentlichen geordnet, allerdings auch etwas konkretistisch. [...] Sein Denken war nicht im spezifisch schizophrenen Sinne zerfahren, er bot auch keine Hinweise auf Gedankenentzug, Sperrung des Denkens etc. Vielmehr argumentierte er im Wesentlichen sachlich, immer darum bemüht, was er vortrug, durch schriftliche Quellen, soweit sie ihm vorlagen, zu belegen. Darin wirkte er pedantisch, zwanghaft und unflexibel.»⁵³

Dass am 29. November 2010 im BKH Bayreuth einer vor ihm sitzt, der den Kampf seines Lebens kämpft, und er selbst es als Gutachter weitgehend in der Hand hätte, ein von ihm eventuell erahntes Unrecht wenigstens an diesem Punkt zu beenden, diesen Impuls scheint Pfäfflin einfach nicht in sich zu spüren. Ob er durch den bezahlten Vortrag abgelenkt ist, den er am Folgetag im Rahmen der 11. Bayreuther

⁵³ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=35>

Forensiktagung wird halten müssen? Und was sagt die Tatsache, dass er über «Aspekte der Begutachtung und Behandlung von Sexualstraftätern» ausgerechnet auf Einladung von Dr. Leipziger sprechen wird, über seinen Spielraum zur kritischen Prüfung von dessen Einweisungsgutachten aus? Innerlich jedenfalls scheint dieser Termin den Gutachter ziemlich zu beschäftigen, vermerkt er doch irrtümlich den 30. November als Datum seiner Begutachtung Gustl Mollaths. Und aus welchen Gründen auch immer sieht er in den von ihm schriftlich vermerkten Anzeichen eventueller geistiger Gesundheit seines Probanden keinen Anlass, dessen Situation grundsätzlich zu hinterfragen:

«Von der Stimmung her war er nicht depressiv herabgestimmt, sondern beherrscht vom Ressentiment, ihm sei Unrecht geschehen, was er gelegentlich mit drastischen Worten beschrieb. Bei seinen diesbezüglichen Ausführungen wirkte er jedoch nicht innerlich angespannt, aggressiv geladen oder voller Wut und Hass, sondern es dominierte die Anklage.»⁵⁴

Spätestens die Tatsache, dass auch das «Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV (SKID-II)», das PfäfHin im Rahmen der Begutachtung mit seinem Probanden durchführt, keine greifbaren Ergebnisse erbringt, müsste ihn hellhörig machen. Hierzu schreibt er:

«Allein bei den Antworten auf die Fragen nach Symptomen der zwanghaften Persönlichkeitsstörung fand sich eine gering ausgeprägte, jedoch in Bezug auf die Vergabe der Diagnose deutlich unterschwellige Antworttendenz in Richtung zwanghafter Symptomatik. Züge einer paranoiden oder anderweitigen Persönlichkeitsstörung liessen sich mit diesem Instrument nicht objektivieren.»⁵⁵

⁵⁴ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=36>

⁵⁵ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=39>

Dass sie sich «mit diesem Instrument» nicht objektivieren lassen, diese Formulierung impliziert, dass der psychiatrische Zauberkasten dann wohl ein anderes Werkzeug enthalten müsste, mit dem dieses möglich wäre. Welches das sein soll, ob es zum Einsatz kam und mit welchem Ergebnis, darüber schweigt das Pfäfflin-Gutachten sich aus. Hieraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Gutachter an diesem Punkt mit seiner Kunst am Ende und die Vergabe einer validierbaren Diagnose ihm deshalb schlicht nicht möglich ist.

Was eigentlich eine gute Nachricht für Gustl Mollath sein könnte, wird seinen Albtraum weiter verlängern, denn neben den geordneten Schilderungen seines Probanden verfügt Pfäfflin ja noch über Akten, aus denen sich entsprechende Anknüpfungstatsachen herleiten lassen. In seiner abschliessenden Beurteilung lässt der Gutachter denn auch die Maske des jovialen Gesprächspartners fallen und schreibt:

«An die externe Begutachtung hat er die vage Hoffnung geknüpft, der Gutachter solle zur Aufklärung des von ihm behaupteten Bankenskandals beitragen, so wie er auch erwartet, dass der für ihn zuständige Oberarzt die MACHENSCHAFTEN der Hypobank aufklären solle, sodass mit ihm über anderes kaum ins Gespräch zu kommen ist.

Alleine schon diese Erwartung an den Oberarzt und an den Gutachter spricht für eine verzerrte Realitätswahrnehmung, denn diese Personen sind keine Kriminalisten und keine Juristen, und sie haben bei ihren Beurteilungen zunächst einmal von den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils auszugehen. Insofern sind sie nicht die geeigneten Adressaten für sein Anliegen, denn diese Feststellungen könnten gegebenenfalls allein in einem rechtsförmigen Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden. Die Überprüfung, ob sich Herr M. aufgrund eines Komplottes im MRV [Massregelvollzug] befindet und ob ihm die dem Urteil zugrunde liegenden Taten zu Unrecht unterstellt wurden, ist nicht Sache des Gutachters.»⁵⁶

⁵⁶ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=42>

Konkret bedeutet dies: Wer sich jemals der schrecklichen Situation ausgesetzt sieht, eine forensisch-psychiatrische Begutachtung über sich ergehen lassen zu müssen, sollte sich mit dem Ausdruck von Aufklärungswillen zurückhalten und das therapeutische Spiel mitspielen, wenn er eine realistische Chance auf Rückkehr in die menschliche Gesellschaft haben möchte. Dies ist natürlich umso schwerer, je höher der Grad des zugrunde liegenden Unrechts ist. Wer tatsächlich, so wie Gustl Mollath, aufgrund umfangreicher Intrigen im Massregelvollzug gelandet ist, steht in der psychiatrischen Hackordnung ganz unten: Jede Anstrengung, die Dinge richtigzustellen, wird unweigerlich als «verzerrte Realitätswahrnehmung» diagnostiziert werden und eine neue Anknüpfungstatsache darstellen.

Die diagnostische Beurteilung des Prof. Dr. Pfäfflin fällt denn auch nicht anders aus, als es aufgrund dieser systemimmanenten Mechanismen zu erwarten ist. Sie lautet:

«Die Einweisungsdiagnose der wahnhaften Störung (ICD-10, F22.0) gilt aus meiner Sicht auch heute noch.»

Dem stehe nicht entgegen, dass Herr Mollath *«im direkten Kontakt bei der aktuellen Untersuchung in seinem Denken, Affekt und Antrieb weitgehend geordnet war und auch im SKID-II nicht die Symptome einer paranoiden Persönlichkeitsstörung bot»*, allenfalls die von Leipziger und Kröber diskutierte Differenzialdiagnose einer paranoiden Schizophrenie sowie die von Leipziger zusätzlich erwähnte Möglichkeit einer organischen wahnhaften Störung liessen sich nach Pfäfflins Auffassung ausschliessen. Für das Leipziger Allerlei jedoch liefert er sofort eine exkulpierende Erklärung, die wieder einmal in Mollaths mangelhafter Kooperation zu suchen wäre. Die Gutachtenfrage, ob die Voraussetzungen für § 63 StGB noch vorliegen, beantwortet er mit Ja und führt aus:

«Die Einweisungsdiagnose und die aktuelle Diagnose sind identisch. Herr M. hat sich bisher nicht von seinen als wahnhaft eingestuften Überzeugungen entfernt. Diese imponieren, wie dies bei einer Diagnose ohnehin die Regel ist, als

unkorrigierbar. In seinen über die Jahre verteilten Schriftsätzen geht es fast gleichlautend immer um dieselben Vorwürfe, wie er sie auch bei der aktuellen Untersuchung mündlich zur Sprache brachte.»⁵⁷

Ob Pfäfflin einen Augenblick daran gedacht hat, dass dies am eventuellen Wahrheitsgehalt von Mollaths Geschichte liegen könnte? Anzunehmen ist es, da ihm der Hinweis, Aufklärungsarbeit sei nicht Gutachtersache, sehr wichtig zu sein scheint. Ist dieser ebenso bequeme wie demonstrative vollständige Rückzug auf das als persönliche Kernkompetenz empfundene Gebiet als eine Form der Kapitulation und inneren Kündigung zu betrachten?

Die Verlesung jener Gesprächspassage, in der Pfäfflin davon spricht, dass der Gutachter sich *«ins Aus bugsiiert»*, wenn er sich nicht an die vom Gericht getroffenen Feststellungen hält, liess mich schlagartig ein Geschehen erinnern, an dem Pfäfflin ebenfalls beteiligt war. Er war damals noch in der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Hamburg tätig und hatte am 20. September 1984 ein Gutachten über einen späteren Mandanten von mir, Holger Gensmer, angefertigt. Der war am 31. März 1971 durch das Landgericht Hamburg wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Opfer seiner Tat – so das Urteil – war die sechsjährige Birgit König, Tochter eines Polizeibeamten. Gensmer hatte die Tat zunächst bestritten, dann gestanden, dann widerrufen, schliesslich wieder gestanden. Tatsächlich war sein Bestreiten gerechtfertigt. In dem am 15. Dezember 1987 verkündeten Urteil, mit dem Gensmer in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden ist, wurde konstatiert, dass Gensmer nicht der Täter sein konnte:

«Die weitere Ausschöpfung der Ergebnisse der Hauptverhandlung zeigt, dass der Angeklagte nicht der Täter gewesen sein kann. Die Chronologie des Tat-

⁵⁷ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=45>

tages ergibt, dass die Inhalte des Geständnisses sich mit den unabhängig davon festzustellenden Eckdaten des Geschehens nicht vereinbaren lassen und deshalb falsch sein müssen.»⁵⁸

Gensmer war am Tag der Tat während des Zeitraums, in dem das Kind auf seinen Mörder traf, beim Zahnarzt und anschliessend bei einem Friseur. Das war von Polizeibeamten recherchiert und später in einer dreiseitigen Aktennotiz festgehalten worden. Er konnte also nicht der Täter sein. Diese Aktennotiz verschwand jedoch zwischen unzähligen «Spurenakten». Erst auf Betreiben des 1986 neu eingeschalteten Verteidigers, der die Namen des Zahnarztes und des Friseurs zusammenhangslos in einer den Gerichtsakten beigefügten Landvermessungskarte eingetragen fand, wurde diese Aktennotiz wiederentdeckt.

Drei Jahre vor diesem Freispruch schien Gensmers Situation für ihn noch ausweglos. Erneut das Geständnis zu widerrufen, hätte zwar der Wahrheit entsprochen, aber bedeutet, dass das Lebenslänglich bis zum Ende seines Lebens andauert. Keine Türen würden sich je für ihn öffnen. So entschloss er sich, dem Gutachter Pfäfflin ein neues Geständnis zu präsentieren. In dem damaligen Gutachten Pfäfflins (in der Hauptverhandlung in Hamburg von ihm verlesen) heisst es zu dieser Situation:

«Auf den Grund seiner Freiheitsstrafe angesprochen: Er sei wegen Sexualmord an einem Kind verurteilt. ,Ich habe die angesprochen auf der Strasse da, hab sie mitgenommen und dann wollte ... wollte sie vergewaltigen. Dann hab ich sie erwürgt. ‘

Während dieser sehr stockenden Schilderung schweigt Herr G. lange, produziert die Sätze und Satzstücke langsam, mit grossen Pausen. Sein Blick scheint lange nach innen gekehrt, als habe er sich in die Tatsituation zurückversetzt. Nach langen Pausen schliesst Herr G. das Schweigen mit Achselzucken und der bereits oben beschriebenen Bewegung der Hände, die wie ein Ausdruck der Ratlosigkeit wirkt, ab. [...]

⁵⁸ Landgericht Hamburg, Urteil vom 15.12.1987 – (83) 74/86 Ks, S. 63.

Auf direkte Fragen wird die Schilderung von Herrn G. aber auch nicht plastischer. Er betont wiederholt, dass er sich stark beschäftige mit seiner früheren Tat, dass er darüber aber nur sehr schwer sprechen könne, auch keine befriedigende Antwort auf die Frage gefunden habe, warum er das getan habe.»

Auch hier gilt dieselbe Frage: Hat Pfäfflin damals auch nur einen Moment lang daran gedacht, dass die Kargheit des ihm von Gensmer offerierten Geständnisses seiner Unwahrheit zuzuschreiben war? Wer hat davor Angst, dass er «*sich ins Aus stellt*»? Im Fall Gensmer der Verurteilte, im Fall Mollath der Gutachter. Lässt sich dieser Teufelskreis nicht durchbrechen?

Eigentlich schon. Wobei die Hauptverantwortung bei dem Gutachter liegt. Die Einstellung, der psychiatrische Gutachter dürfe sich nicht von den Feststellungen des der Vollstreckung zugrunde liegenden Urteils entfernen, ist *im Grundsatz* natürlich richtig. Kein Gutachter muss sich klüger fühlen als das Gericht, welches nach einer Beweisaufnahme zu bestimmten Ergebnissen kommt. Das bedeutet aber nicht, dass es dem Gutachter verboten wäre, offensichtliche Fehler und Widersprüche eines Urteils anzusprechen. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 war ein solches Urteil. Es enthielt eine Vielzahl von Unrichtigkeiten, die sich bei gründlicher Lektüre der Akten sofort aufdrängten. Niemand ist in einem Verfahren, das der Wahrheitsfindung verpflichtet ist, gehalten, sich einem solchen Urteil zu beugen. Aus dem Prozessgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren ...

«ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung [...], die nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen u.a. Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage für richterliche Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zurei-

chender richterlicher Sachaufklärung beruhen [..J und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht [...].»⁵⁹

So das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 8. Oktober 1985. Die Fortgeltung der Aufklärungspflicht im Verfahren der Strafvollstreckung kann dazu führen, dass die *Feststellungen* eines Urteils infrage zu ziehen oder zu überprüfen sind, wenn sich aus den Akten nachdrückliche Hinweise darauf ergeben, dass sie *falsch* getroffen worden sind oder neue Tatsachen oder neue Beweismittel die Grundlagen des Schuldspruchs erschüttern. Hierbei ist vor allem bedeutsam, dass nach deutschem Verfahrensrecht nur der Urteilsspruch, nicht aber die Urteilsgründe in Rechtskraft erwachsen;⁶⁰ die Feststellungen eines Urteils entfalten keine Bindungswirkung.⁶¹

Im Fall Gensmer war es dann zwar nicht der vom Strafvollzugsamt beauftragte Psychiater, wohl aber der für das Strafvollzugsamt in der JVA Fuhlsbüttel tätige Psychologe Peter Brandewiede, der sich nach vielen Gesprächen mit Gensmer in die Strafakten vertiefte. Nachdem ihn immer grössere Zweifel an dem Urteil plagten, bat er schliesslich einen Anwalt, für Gensmer tätig zu werden. Brandewiede war als Anstaltspsychologe immerhin eine *Amtsperson*, die durch die Einschaltung eines Anwalts das Wiederaufnahmeverfahren in Gang brachte. Einem Psychiater ist es keineswegs verboten, ähnlich zu wirken: Seinen Verstand zu gebrauchen, anstatt Regeln zu gehorchen, die es von Rechts wegen nicht gibt. Niemand «bugsiert sich ins Aus», wenn er an der Entdeckung der Wahrheit mitwirkt. Schon gar nicht in einem Rechtsstaat: wirklich *niemand!*

Immerhin: In dem Prozess gegen Gensmer machte Pfäfflin eine intégré Aussage und relativierte das ihm gegenüber abgelegte «abstrakte» Geständnis.

⁵⁹ BVerfGE 70, 297, 308.

⁶⁰ BGHZ 13, 265, 279.

⁶¹ BGHSt 30, 377, 383.

Im Rahmen seiner Zeugenaussage 2014 in dem Verfahren gegen Mollath vor dem Landgericht Regensburg wird sich Pfäfflin jedoch höchst erschüttert zeigen. Weniger über die eigenen Leistungen, wohlgemerkt, sondern über die Tatsache, dass sich im Zuge des Mollath-Skandals nun alle Welt ein Bild über eben jene machen kann.

«Nein. Also, vielleicht kann ich noch sagen: Als ich das gehört habe, dass das Gutachten ins Internet gestellt wurde von Ihnen, Herr Strate, hat mich, weil ich Gutachten nie rausgebe, hat mich das schon geärgert, und ich habe einen – [er unterbricht kurz] – Es geht gleich weiter. Ich habe einen Anwaltgefragt, der sich mit Urheberrechtsfragen beschäftigt in Köln. Ich weiss seinen Namen nicht mehr. Der hat mir jemand vermittelt, der sagt, er kennt Sie und hat gesagt, es ist eine klare Urheberrechtsverletzung; da könnte man dagegen vorgehen. Aber er will mit Ihnen sprechen. Und das hat er dann auch getan. Ich habe mich zurückgenommen und habe gesagt: Wir können natürlich die Urheberrechtsverletzung anprangern, aber das nützt nichts, weil das Ding ist im Internet. Ich weiss von anderen, die das angeklickt haben: Es ist sofort auf der Oberfläche. Wenn man die Seite aufschlägt, das Gutachten anklickt, hat man es schon runtergeladen, so wie mit Pornos. Und das finde ich fürchterlich.»⁶²

Dieser höchst emotionale Moment, in dem Pfäfflin ein leises Schluchzen nicht unterdrücken kann, zeigt eines sehr deutlich: Die forensische Psychiatrie zieht Leben und Dasein aus der Diskretheit ihres Wirkens. Würde ihr Fundament auf tatsächlich hilfreicher Wissenschaftlichkeit und menschlicher Zugewandtheit beruhen, hätte ein forensischer Psychiater kein Problem mit der Veröffentlichung seiner Gutachten, sondern würde diese vielmehr begrüßen. Gäbe es nichts zu verbergen, müsste er seinen Probanden sogar routinemässig die Einrichtung eines Downloads auf seiner eigenen Website anbieten, eine entsprechende Entbindung von der

⁶² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=84>

Schweigepflicht vorausgesetzt. Was also ist an der forensischen Psychiatrie so anders, dass einer ihrer führenden Vertreter sich bei Tageslicht für sein Werk schämt und dessen Veröffentlichung im Internet von ihm *selbst* mit dem Herunterladen eines Pornofilms verglichen wird?

Am 26. August 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht die auf Pfäfflins Gutachten beruhende Entscheidung des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 aufgehoben, welche die Fortdauer der Unterbringung Gustl Mollaths angeordnet hatte. Dasselbe galt für die Bestätigung dieser Entscheidung durch das Oberlandesgericht Bamberg: Auch sie wurde von den obersten Richtern für gegenstandslos befunden. Hierzu massgeblich beigetragen hatte der Umstand, dass die von Pfäfflin bei der Strafvollstreckungskammer mündlich vorgetragene Gefährlichkeitsprognose massive graduelle Unterschiede zu seinen schriftlichen Ausführungen aufgewiesen hatte. Im Gutachten hatte er ausgeführt, die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten lasse sich nicht sicher quantifizieren, es liege jedoch die Annahme nahe, *«dass Herr M. womöglich wieder den im Einweisungsurteil genannten Taten vergleichbare Taten begehen wird»* [Hervorhebung durch den Verfasser]. In seiner Verfassungsbeschwerde hatte der Beschwerdeführer moniert:

*«Erst im Anhörungstermin habe er [Pfäfflin] diese Einschätzung abgeändert und ausgeführt, dass er die Wahrscheinlichkeit der Begehung vergleichbarer Taten für ‚sehr hoch‘ halte. Dieser abrupte Wechsel der Einschätzung ohne substantiierte Begründung führe dazu, dass das Gutachten nicht als Grundlage der Fortdauerentscheidung herangezogen werden könne.»*⁶³

Die Antwort, die Pfäfflin im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens vor dem Landgericht Regensburg zu diesem Thema gab, enthüllte, dass er nur sehr beschränkt in der Lage zu sein scheint, seine persönliche Einschätzung vor Gericht standhaft zu vertreten. Und so hatte er dem Druck eben nachgegeben, den die im

⁶³ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130826_2bvr037112.html

Jahre 2011 zuständige Strafvollstreckungskammer durch ihre Fragen auf ihn ausgeübt hatte. O-Ton Pfäfflin:

«Also, ich finde nicht, dass das im Mündlichen so auf einen Schlag anders wurde. Es gab eine sehr unangenehme Situation am Ende bei der Gutachten-erstattung, die ich erinnere, und zwar: Ich hatte die Fragen schon beantwortet, die im Gutachten gestellt werden, ob die Voraussetzungen für den 20 aus meiner Sicht erfüllt sind, für den 63 tatsächlich beantwortet. Am Schluss hatte der Vorsitzende Richter dann so etwas demonstrativ gefragt, was ich wegen Gefährlichkeit meine. Eigentlich hatte ich die Frage schon beantwortet, dargelegt im schriftlichen Gutachten. Da habe ich länger gezögert zu antworten. Dann hat er noch gefragt wegen der grossen Gefährlichkeit oder so ähnlich. Die Formulierung weiss ich nicht mehr. Das fand ich sehr unangenehm. Ich habe beide Fragen bejaht, weil es inhaltlich mit dem schriftlichen Gutachten übereinstimmt. Aber eigentlich sind es Fragen, die der Richter oder das Gericht selbst beantworten muss. Das ist atmosphärisch blöd gewesen, und es wäre besser gewesen, zu sagen: Machen Sie Ihre Arbeit selber.»⁶⁴

Genau so funktioniert der systemimmanente Mechanismus, der die schlichte Aussage eines sachverständigen Zeugen in den Rang eines Urteils erhebt: Das tatsächlich zuständige Gericht delegiert die Verantwortung, indem es den oft wirtschaftlich von derartigen Aufträgen abhängigen Sachverständigen zu den passenden Aussagen verleitet. Die anschliessend eigentlich notwendige «kritische Würdigung» des Gehörten besteht dann in der schriftlich niedergelegten Floskel, dass eben diese stattgefunden habe. In der Praxis bedeutet sie meist nicht mehr als die im Alltag häufig lapidar zur Begrüssung hingeworfene Frage «Wie geht's?», die einer echten Antwort in der Regel nicht bedarf.

⁶⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=76>

Dass Pfäfflin zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung über einige Ansätze verfügte, die ihn auch zu einer vollkommen anderen Bewertung hätten kommen lassen können, mag heute sein Gewissen belasten. So referierte er 2011 die Aussage der Stationsärztin Dr. Rümenapp, die angab, Angst vor Mollath habe sie nie empfunden. Auch das von Pfäfflin bei seinem Probanden erkannte Fehlen von Rachegeanken oder -absichten hätte gegen die Unterstellung einer Gemeingefährlichkeit sprechen können. Mollath habe vielmehr sein Bedürfnis nach Wahrheit und Gerechtigkeit als Hauptanliegen ins Zentrum seiner Ausführungen gestellt, so Pfäfflin. Die extrem ausgeprägte Déformation professionnelle des Gutachters vermeinte jedoch, dies als Erfolg der Unterbringung verbuchen zu müssen:

«Dies spricht dafür, dass die vielen Jahre der Unterbringung des Massregelvollzugs, in denen er vielfach Situationen ausgesetzt war, die ihm in jeder Hinsicht zuwider waren, nicht spurlos an ihm vorbeigegangen sind. Zur Kompensation der dabei erlebten Ohnmacht hat er sich darauf verlegt, zahllose schriftliche Klagen, Anklagen, Eingaben und Anträge zu verfassen, was nicht nur negativ zu bewerten ist, sondern als in begrenztem Masse konstruktiver Kompensationsmechanismus für die Abarbeitung heftiger affektiver Erregungen aufgefasst werden kann.»⁶⁵

Friedemann Pfäfflin, so viel ist völlig klar, ist in keiner Weise ein gewissenloser Mensch. Nur sein konsequentes Verharren im Schützengraben therapeutischer Bestrebungen versetzte ihn in die Lage, die verheerenden Auswirkungen seines Handelns mit seinen ethischen Ansprüchen in Einklang zu bringen. Aus dieser Position heraus warf er mit wolkig weichen Nebelbomben auf seinen Probanden, indem er dessen «Behandlern» unter dem Stichwort «*Massnahmen zur Risikoreduktion*» einige Empfehlungen mit auf den Weg gab:

⁶⁵ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=46>

«Die wichtigste Massnahme erscheint mir zu sein, mit Herrn M. besser, als dies bisher der Fall war, ins Gespräch zu kommen.»⁶⁶

Dass dies einfacher gesagt als getan sei, da die fehlende Krankheitseinsicht ein Kennzeichen der gestellten Diagnose sei, vergass er natürlich nicht zu erwähnen, ehe er am Ende dann zum ultimativen Schlag des Gutmenschentums ausholte:

«Aus eigener Erfahrung aus der Behandlung von Patienten mit vergleichbarer Störung weiss ich, dass es für die langfristig günstige Prognose von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, dass sie Gehör finden und dass man oft über Jahre vielfach dieselben Klagen anhören muss, bevor die Patienten selbst entdecken, wie eingeeengt sie sind, wie das Leben an ihnen vorbeizieht, und dass es im Leben auch noch andere interessante Aspekte gibt, als denjenigen, Opfer eines Komplotts zu sein. Von den Behandlern fordert dies grosse Geduld, Frustrationstoleranz und hohen Zeitaufwand, der sich jedoch langfristig lohnen kann.»

Die *«interessanten Aspekte des Lebens»* mögen sich in der Situation einer unrechtmässigen Unterbringung im Massregelvollzug ja durch die Teilnahme an therapeutischen Stuhlkreisen und bereitwilliger Einnahme von Neuroleptika eindrucksvoll verwirklichen lassen. Zumindest in den therapeutischen Nebelwelten, die das Zuhause des Herrn Pfäfflin darstellen. Dass solche Konzepte jedoch, bei Licht betrachtet, nichts als besonders subtile Formen brutaler Gewalt bedeuten, dürfte auch der Ulmer Gutachter durch die Ereignisse im Fall des Gustl Mollath nun verstanden haben. Und so war es wohl die schmerzhafteste Konfrontation mit dem Trümmerhaufen der eigenen Überzeugungen, die ihn davon Abstand nehmen liess, auch noch auf ein Urheberrecht für sein schambeladenes Werk bestehen zu wollen.

⁶⁶ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=48>

15 Zeitgeist – der Wahn der Mehrheit

Institutionelle Strukturen aller Art sind stets genaue Abbilder der sie hervorbringenden Gesellschaft und des kulturprägenden Menschenbildes. Vorherrschende Glaubenssätze und Überzeugungsinhalte, vermeintliches oder tatsächliches Wissen, all dies fließt in den Organen des Staates zu einer die allgemeine Ordnung vorgebenden Struktur zusammen, die ihre trügerische Ewigkeitsanmutung nur der zwangsläufigen Blindheit der Zeitgenossen verdankt. Würde man sich der psychiatrischen Terminologie befleißigen, könnte man die Erscheinungsbilder des wechselnden Zeitgeists durchaus als induzierte Wahnvorstellungen bezeichnen, die nur deshalb nicht leicht als solche erkennbar sind, weil sie von einer Mehrheit geteilt werden. So blicken wir heute mit Schauern auf die Rechtsvorstellungen der Inquisition zurück. Mit welchen Gefühlen werden künftige Generationen die heute noch von vielen Menschen achselzuckend zur Kenntnis genommenen Errungenschaften der forensischen Psychiatrie betrachten? Wird der Gedanke, dass derartigem Unfug einst gerichtsfeste Beweiskraft zuerkannt worden war, allgemeines Kopfschütteln hervorrufen? Mit welchen Begriffen werden zukünftige Historiker das merkwürdige Phänomen rückblickend belegen, um darzustellen, dass man es eben damals einfach nicht besser wusste?

Wer den Versuch wagt, über den Tellerrand des eigenen Zeitalters hinauszublicken, verlässt für einen Moment das gesellschaftlich vorgegebene Wahnsystem. Gleichzeitig begibt er sich damit in die Gefahr, als Träger eines individuellen Wahns diagnostiziert, im Zweifelsfall «kulturfremder» Vorstellungen bezichtigt und mit einem ICD-Code gebrandmarkt zu werden. Wer nach dem sie verbindenden Ewigkeitswert der Versatzstücke ganz unterschiedlicher Gesellschaftsformen

sucht und zu diesem Zwecke die Fesseln angeblicher Realität ein Stück weit löst, tut deshalb gut daran, hierbei sehr behutsam vorzugehen und seiner Umwelt nur mit Bedacht Einblick in seine Gedankenwelt zu gewähren. Misslingt der Sprung zum kultigen Visionär mit eigener Fanbase, engmaschiger Medienpräsenz und schwunghaftem Devotionalienhandel, könnte sonst alles, was man jemals von sich gegeben hat, dereinst von einem forensischen Psychiater gegen einen verwendet werden. Dass jedoch gerade in Bayern nicht einmal eine Krone absoluten Schutz vor derartigen Umtrieben bietet, zeigt der Fall von König Ludwig II.: Ein Gutachten nach Aktenlage, in Auftrag gegeben durch die bayerische Regierung und unterzeichnet von vier damals noch «Irrenärzte» genannten Medizinern genügte, um den regierenden Monarchen am 10. Juni 1886 zu entmündigen. Seine ebenso fantasievoll-romantische wie kostspielige Begeisterung für Kunst und Architektur passte nicht recht in das anbrechende Industriezeitalter. Ludwig starb nur wenige Tage später, am 13. Juni 1886, unter ungeklärten Umständen.

Psychiatrische Massstäbe sind aus einem Stoff gefertigt, den der gesunde Menschenverstand mühelos als denkbar ungeeignet zur Herstellung von Messwerkzeugen begreift: Sie bestehen aus einer sprachlichen Gummimasse, sind über alle Massen dehnfähig, in alle Richtungen biegsam und bis zur Absurdität amorph. Besonders deutlich wird dies, wenn man die psychiatrische Bewertung individueller Anlagen im Spiegel der wechselnden Zeit betrachtet. So tauchte die Homosexualität im ICD-9 noch bis 1992 unter dem Kassenkürzel 302.0 als eigenständige Krankheit auf, wenngleich sie bereits ab Erscheinen des ICD-8 im Jahre 1968 als zumindest umstrittenes Krankheitsbild definiert war. Im seit 1992 gültigen ICD-10 hingegen ist sie gar nicht mehr zu finden. Nun ist es vielmehr die «Ich-Dystonie», die es unter dem Schlüssel F66.1 möglich macht, wiederum das Leiden an der eigenen Homosexualität zu pathologisieren. Ärzte, die nicht davon ablassen wollen, Homosexualität weiterhin als krankhafte Störung zu definieren, müssten nun konsequenterweise selbst als «homophob» diagnostiziert werden, was ihnen

immerhin die Gelegenheit gäbe, ihre schlichte Intoleranz hinter dem Schleier eines Fqo-Diagnoseschlüssels zu verbergen.

Auch Gustl Mollaths psychiatrische Odyssee fusste auf seinen dem Zeitgeist zuwiderlaufenden Ansichten. Ohne die pathologisierende Unterstellung eines «Schwarzgeldwahns» wäre das Drehen an der psychiatrischen Abwärtsspirale weitaus schwieriger gewesen. Mollaths Aussagen zu unsauberen Bankgeschäften passten einfach nicht recht in die Zeit der Börsen- und Investment-Hausse, die pünktlich zur Jahrtausendwende in voller Blüte stand und jeden Normalbürger zum Börsenexperten avancieren liess. Kaum jemand, dessen Filofax nicht regelmässige Dates zur After-Work-Party mit dem Personal Broker der örtlichen Hausbank verzeichnete, um bei solcher Gelegenheit im informellen Kreise mit Kennermiene die Chartverläufe zu analysieren. Erst die weltweite Finanzkrise sollte den allgemeinen Blick auf das Wirken der Banken verändern: Zweifelhafte Geschäfte schienen den zahlreichen Verlierern der notwendig geplatzten Blase plötzlich nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich. Nicht wenige schützten sich so davor, die persönlichen Verluste mit eigener Dummheit erklären zu müssen. Sollte also der angeblich wahnhaft Paranoide mit seinen Behauptungen doch richtig gelegen haben?

Zum Glück für Gustl Mollath vollzog sich dieser allgemeine Perspektivwechsel noch innerhalb seiner Lebensspanne und rief eine Vielzahl unterschiedlicher Unterstützer auf den Plan, die gemeinsam mit den ebenfalls zahlreichen Opfern psychiatrischer und justizieller Umtriebe sowie weiterer aufrechter Bürger einen entscheidenden Anschlag zu seiner Befreiung leisteten. Dass es häufig lange dauert, ehe ein neuer gesellschaftlicher Konsens entsteht, bewahrt nicht wenige Angehörige der forensischpsychiatrischen Zunft vor handfesten Antworten der Strafjustiz auf ihr zweifelhaftes Wirken. Als moderne Sachwalter des Irrationalen im Rechtssystem und damit unmittelbare Nachfolger der Inquisitoren können sie sich beruhigt zurücklehnen: Unangenehme Folgen im Sinne individueller Bestrafung haben sie nur schwerlich zu befürchten. Hierauf deutet schon die Verfahrenslänge hin, die regelmässig durch die institutionelle Verfestigung der Scheinparameter von Wahn und Wirklichkeit, von Wahrheit und Irrtum veranlasst wird. Im

schlechtesten Fall gilt es, einen vollständigen Wechsel des Zeitgeists abzuwarten, ehe die Welt fähig wird, die Ereignisse durch eine andere Brille zu betrachten.

Ungeschlagener Spitzenreiter im Sinne dieser unangenehmen Erkenntnis ist der die Lebensspanne eines Menschen zigfach überschreitende Prozess gegen Galileo Galilei: Er sollte sich über 359 Jahre erstrecken, vom 22. Juni 1633 bis zum 2. November 1992. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte durch Papst Johannes Paul II. die juristische Rehabilitierung Galileis, dessen damals von der Inquisition festgestellte «Irrtümer» ihn heute als Begründer der modernen Naturwissenschaften auszeichnen. Selbst nach so langer Zeit liess der Papst es sich im Übrigen nicht nehmen, Galileis Richter ein Handeln «in gutem Glauben» zu bescheinigen und sie so offiziell von jedem Verdacht der willkürlichen Rechtsbeugung posthum reinzuwaschen.

16 Es gibt kein richtiges Leben im falschen

Im Laufe seiner Irrfahrt durch die Psychiatrie lernte Gustl Mollath den Berufsstand der forensischen Psychiater in vielen Ausprägungen kennen. Ob die hilfsbereite Naivität einer Gabriele Krach, die dienstbeflissene Effizienz eines Thomas Lipfert, das autoritär-bürokratische Machtbewusstsein eines Dr. Leipziger, der selbstgefällige Zynismus des Prof. Kröber oder die therapeutisch-hilflose Gutmenschlichkeit eines Prof. Pfäfflin: Das Wirken jedes einzelnen Forensikers liefert immer auch und vor allem ein Psychogramm seines Urhebers. Dies gilt natürlich auch im positiven Sinne für den bodenständigen Menschenverstand eines Dr. Simmerl, der sich weder von seiner Profession noch von den an ihn herangetragenen Erwartungen aller Art verbiegen liess, weshalb ihm dieses Buch gewidmet ist.

Nach der Begutachtung durch Pfäfflin und deren verheerenden Folgen (wieder einmal war die Unterbringung von Gustl Mollath daraufhin von der zuständigen Strafvollstreckungskammer um ein weiteres Jahr verlängert worden) gibt der treue Unterstützerkreis *«Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath»* ein Privatgutachten bei Dr. Friedrich Weinberger in Auftrag, seines Zeichens Arzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapeut in Garmisch-Partenkirchen. Als Mitbegründer der *«Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie (GEP)»* pflegt Weinberger einen kritischen Blick auf die Umtriebe seiner Profession und informiert in regelmässigen Rundbriefen über die aktuellen Entwicklungen.

Zur Erreichung eines Explorationsgesprächs hat Weinberger mit ganz anderen Problemen zu kämpfen als die öffentlich bestellten Gutachter zuvor, denn die Tore

des Bezirkskrankenhauses Bayreuth öffnen sich nicht eben bereitwillig. Erst nach mehrfacher Intervention auf politischer Ebene durch ein Mitglied des Unterstützerkreises erhält der unerwünschte Gutachter am n. April 2011 die Erlaubnis, von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit Gustl Mollath zu sprechen. Unter dem Stichwort «Diagnose» führt Weinberger anschliessend in seinem Gutachten aus:

«Nach den Befunden meiner eigenen Untersuchung liegt bei Gustl Mollath nach alter psychiatrischer (Vor-ICD)-Nomenklatur eine reaktive Depression vor. Heute würde oder müsste man (keineswegs treffender) Anpassungsstörung dazu sagen und das Zustandsbild mit ICD-10:F43.2 codieren. Für eine Wahnerkrankung eine ‚wahnhafte Störung‘, eine ‚paranoide Schizophrenie‘ oder ‚organisch wahnhafte (schizophreniforme) Störung‘ fanden sich keine Hinweise. Für keine dieser Erkrankungen werden gerade nach der International Classification of Diseases (ICD) die diagnostischen Kriterien erfüllt.»⁶⁷

Eine Einschränkung der Zurechnungs- oder gar Schuldfähigkeit sieht der Gutachter nicht und setzt hinzu:

«Ich rechne damit, dass es mit besagter reaktiver Depression vorbei ist, sobald Gustl Mollath aus seiner gegenwärtigen bedrückenden Lage heraus in Freiheit entlassen ist.»

In richtiger Weise stellt Weinberger fest:

«Es ist in seinen [Mollaths] Äusserungen nichts da von der Wahngewissheit eines Psychotikers. In keiner Weise also passt die Gustl Mollath aufgedrückte Diagnose ‚wahnhafte Störung‘. In doppelter, ja dreifacher Hinsicht passt sie nicht, wobei der gravierendste ‚Eingangsfehler‘ gewiss darin liegt, dass eine

⁶⁷ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachterin-Weinberger-2011-04-30.pdf#page=14>

Prüfung des Realitätsgehalts seiner Äusserungen von Gutachter Dr. Leipziger nie gefordert, nie veranlasst und vom Gericht nie vorgenommen worden ist.»⁶⁸

Sodann widmet sich der Gutachter in besonderer Weise der Einschätzung von Pfäfflin, deren hohe Bedeutung für die anstehende Anhörung bei der Strafvollstreckungskammer Bayreuth am 9. Juni 2011 drohend im Raum steht. Er moniert, die «*als wahnhaft eingestuften Überzeugungen*» Mollaths auf ihre Wahrhaftigkeit zu überprüfen, sei Pfäfflin als Gutachter sehr wohl aufgegeben gewesen. Stattdessen habe dieser die Einweisungsdiagnose «*wahnhafte Störung*» von Leipziger ohne jegliche Einschränkung übernommen und lediglich bei den Differenzialdiagnosen Abstriche gemacht. Pfäfflin blende völlig aus, so Weinberger, dass Mollaths seinerzeitige Verweigerung einer Untersuchung «*die logisch konsequente Haltung eines Mannes sein könnte, der sich zu Unrecht in eine psychiatrische Klinik gesperrt sieht*». Mollath könne sich «*zum Untersucher so oder gegenteilig verhalten: Es ist für Pfäfflin immer krankhaft und damit auch ein deutlicher Hinweis auf fortbestehende Gefährlichkeit*».

Weinberger beschreibt damit ganz klar die systemimmanente Krankheit der forensischen Psychiatrie, deren klebrige Diagnosen und sprachliche Tricks zur Pathologisierung von Verhaltensweisen führen, die eigentlich leicht als normale Reaktionen auf eine unnormale Umwelt erkannt werden könnten. Sein Gutachten bietet zudem Einblick in die Zwänge einer Profession, deren Arbeitsergebnisse allzu oft von wirtschaftlichen Abhängigkeiten geprägt sind:

«Zu dem vorliegenden Gutachten steuerte einer meiner Fachkollegen aus dem weiteren Nürnberger Raum, der einem Mitglied o.g. Arbeitsgemeinschaft bekannt ist, noch wertvolle Anregungen bei. Er wollte mir seinen Namen nicht

⁶⁸ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Weinberger-2011-04-30.pdf#page=13>

nennen, weil er, wenn sein Inkognito fiel, von Nürnberger Gerichten geschnitten würde. Auf deren Gutachtensaufträge sei er existentiell angewiesen.»⁶⁹

Zusammenfassend führt Weinberger aus:

«Die Gutachten meiner Fachkollegen Dr. Leipziger und Prof. Pfäfflin, die eine solche Erkrankung mitsamt der genannten Folge diagnostizierten und zu dem über fünfjährigen Freiheitsentzug für den Betroffenen führten, erachte ich als in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

In Dr. Leipzigers Gutachten sehe ich eher grobe Falschbegutachtung, in der Prof. Pfäfflins trotz seiner Anlehnung an den Vorgutachter eine raffiniert angelegte. Ich komme so nicht umhin, sie als vorsätzlich zu falschen Schlüssen kommend zu bezeichnen.»⁷⁰

Natürlich hatte das Gutachten Weinbergers eine erhebliche atmosphärische Wirkung in der Öffentlichkeit zugunsten Mollaths. Gerichtlich jedoch fand es zu keinem Zeitpunkt Beachtung. In der Begründung seiner Fortdauerentscheidung zur Unterbringung Mollaths führte das Landgericht Bayreuth am 9. Juni 2011 vielmehr aus:

«Eines detaillierten Eingehens auf das durch die Verteidigung vorgelegte Gutachten Dr. Weinberger vom 29.04.2011 bedarf es aus Sicht der Kammer nur insoweit, als festzustellen ist, dass dieses von Personen in Auftrag gegeben worden ist, die die Unterbringung des Gustl Mollath als unrechtmässig ansehen. Das Privatgutachten, das auch zum Gegenstand der Anhörung vom 09.05.2011 gemacht worden ist und zu dem die Beteiligten den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin befragen konnten (wovon schliesslich nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist) lässt – nahezu durchgängig – die ge-

⁶⁹ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Weinberger-2011-04-30.pdf#page=25>

⁷⁰ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Weinberger-2011-04-30.pdf#page=26>

botene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten vermissen. Es ist deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken mit der Folge, dass es auch der Einholung eines ‚Obergutachtens‘ nicht bedarf.»

Hieran zeigt sich, dass auch die Suche nach «psychiatrischen Eideshelfern» keine Lösung darstellt, wenn sich die Situation einer unrechtmässigen Unterbringung im Massregelvollzug erst einmal verfestigt hat: Beurteilungen, die zu einem anderen Schluss kommen als das Einweisungsgutachten, werden von Gerichten kaum je beachtet. Im Falle des Weinberger-Gutachtens mag zudem eine unglückliche Formulierung am Anfang zu dessen juristischer Leichtgewichtigkeit beigetragen haben. So schrieb Weinberger:

«Vom Schicksal Gustl Mollaths hörte ich erstmals im Frühjahr 2010 durch einen seiner Leidensgenossen. Dieser hatte gegen eine fehlerhafte ‚Psychiatisierung‘ im Februar 2010 beim OLG München obsiegt. Zu seinem Erfolg hatte ich gutachtlich beitragen können.»⁷¹

Hätte sein Gutachten mehr Bedeutung erlangt, wenn der wackere Garmischer Psychiater sich diese kleine Eitelkeit hätte verkneifen können? Wir werden es nicht mehr erfahren. Obwohl Weinberger die Situation Gustl Mollaths in seinem Gutachten zutreffend einschätzt, haben die eindeutige Stossrichtung der GEP und die offensichtliche Nähe des Gutachters zu Mollaths Unterstützerkreis es dessen Gegnern sehr einfach gemacht.

Als der Fall im Herbst des Jahres 2012 zum öffentlichen Skandal avanciert, wird Weinberger nicht müde, permanent auf die fundamentale Bedeutung seines Gutachtens und persönlichen Einsatzes hinzuweisen, wodurch dessen ohnehin begrenzte Wirkungskraft proportional zur Menge der Einlassungen seines Urhebers weiter abnimmt. Dies ist umso bedauerlicher, als gerade die forensische Psychiatrie eines fachinternen Korrektivs eigentlich dringend bedürfte, zumindest solange

⁷¹ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Weinberger-2011-04-30.pdf#page=2>

ihrem Treiben nicht durch eine fundamentale Änderung der Gesetzeslage wirksame Grenzen gesetzt werden. Dass es uns als Mollaths Verteidigern im Jahre 2014 sinnlos erscheint, die unsägliche «Psychiatriekiste» im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens unnötig weit zu öffnen, nimmt Weinberger zum Anlass, auch die Verteidigung zu attackieren. Auf der Website der GEP schreibt er:

«Ist nicht verständlich, dass Mollath die ‚Kiste‘ geöffnet, sie zumindest wahrgenommen sehen will? In ihr liegen doch die Haupt-Mittel und -methoden, mit denen er über mehr als sieben Jahre hinweg gequält und gedemütigt wurde. Dass die Öffentlichkeit da hineinblickt, dass kritische Psychiater da aus dem Nähkästchen plaudern, das mögen die Medien und weite Teile des Establishments, des ‚Systems‘ offensichtlich aber nicht. Dass es auch Strate nicht mag, macht staunen. Wollen sie alle, wollen auch viele von Mollaths vormaligen Unterstützern, muss man fragen, den Psychiatriemissbrauch als elegantes Mittel zur Ausschaltung Unliebsamer, ‚uneinsichtiger Geister‘ etc. weiter erhalten?»⁷²

Die immer treffsicher formulierende ehemalige Oberstaatsanwältin Gabriele Wolff vermerkte dazu auf ihrem Blog:

«Das aktuelle Pamphlet von Dr. Weinberger zeigt auf, wie schädlich es gewesen wäre, diesen Mann ab Zeugen zu laden. Er verfolgt seine eigene Vereins-Agenda und wäre ab irrationaler Freud-Gegner und narzisstisch gekränkter Gutachter, der seine Rolle im Mollath-Verfahren aus seiner Sicht nicht genug gewürdigt sieht, ein leichtes Opfer Nedopibcher Befragungstechnik geworden.»

⁷² <http://www.psychiatrie-und-ethik.de/wpgepde/der-fall-mollath-nach-einem-zerwuerfnis-vor-dem-urteil/>

Er sehnt sich nach Bedeutung – und kriegt sie einfach nicht, nicht mal über den Promi Mollath.»⁷³

«*Es gibt kein richtiges Leben im falschen*», wusste schon Theodor W. Adorno. Mit diesem inzwischen geflügelten Wort aus seiner «*Minima Moralia*» hätte der Philosoph durchaus auch auf die forensische Psychiatrie abzielen können. Weinberger, der wendet sich zwar mit viel persönlichem Einsatz gegen deren Missbrauch. Die Verwendung des Begriffs *Missbrauch* bedingt jedoch die Annahme, es könne auch einen sinnvollen Gebrauch dieser rechtsstaatlich bedenklichen Institution geben. Die grundlegend verwerfliche Tatsache, dass Ärzte die Gewaltenteilung aushebeln (und Richter sie dabei noch kritiklos unterstützen), scheint nicht sein Thema zu sein. Dass Mediziner im Auftrag Dritter «Probanden» begutachten und gegebenenfalls gegen deren Willen in rüder Weise therapieren, statt sich, ihrem anspruchsvollen Beruf entsprechend, in menschlicher Art um hilfeschuchende Patienten zu bemühen, sollte einen Arzt, der auf der Metaebene wirken möchte, die Frage nach anderen Lösungen stellen lassen.

Es gibt kein richtiges Leben im falschen: Gustl Mollaths tragische Schicksalsfäden waren aus Fallstricken gewirkt, die die forensische Psychiatrie in Form haltloser Gutachten für ihn aufspannte. Dr. Weinberger ist dazu angetreten, das giftige System unter umgedrehten Vorzeichen zum Zwecke der Selbstdarstellung zu stabilisieren, indem er sich derselben Mittel bedient. Wäre die Verteidigung Weinbergers Wunsch gefolgt, Mollaths Psychiatriemartyrium vor dem Landgericht Regensburg in allen Details aufarbeiten zu wollen, wäre die unsägliche Diskussion um Gesundheit oder Krankheit lediglich in eine neue Runde gegangen, um des Egos eines Gutachters willen, der nicht bereit ist, die zähen Sprachfäden seiner Profession einfach beherzt zu zerschneiden.

⁷³ <http://gabrielewolf.wordpress.com/2014/07/04/der-fall-gustl-mollath-die-neue-haupt-verhandlung/comment-page-3/#comment-40659>

17 Der Rattenkönig

Wie sie genau entstehen und was die Ursache des schaurigen Phänomens ist, ist bislang unbekannt: Rattenkönige sorgen seit vielen Jahrhunderten für alpträumerhafte Fantasien und galten in früheren Zeiten als extrem böses Omen. Die Rede ist von einer grösseren Anzahl an den Schwänzen zusammengeknoteter Ratten, deren mumifizierte Überreste hin und wieder in alten Gebäuden entdeckt werden. Der bislang wohl grösste mumifizierte Fund dieser Art, bestehend aus 32 Einzeltieren, stammt aus dem thüringischen Buchheim und befindet sich heute, dreissig Kilometer von der Fundstelle entfernt, im Naturkundlichen Museum Mauritianum in Altenburg. Leicht auszumalen, dass das Dasein eines Rattenkönigs einem Leidensweg folgt: Da er zur Immobilität verurteilt ist, sind seine Glieder zu ihrer Versorgung auf das Sozialverhalten bewegungsfreier Artgenossen angewiesen, sollen sie nicht an Kot und Schmutz ersticken oder an Nahrungsmangel verenden. Das Elend des Rattenkönigs beruht auf der wechselseitigen körperlichen Abhängigkeit der einzelnen Individuen, die sich, derart zusammengewachsen, in keiner Weise artgemäss entfalten können und am Ende ihres qualvollen Daseins nicht mehr sind als ein atmendes, zuckendes Bündel ineinander verflochtenen Fleisches, zerfressen von Wundbrand und Eiter, ehe ein gnädiges Schicksal das amorphe Gebilde endlich sterben lässt.

Dieses drastische Bild stellt eine grandiose Analogie zu den Verwachsungen dar, die im Laufe der Zeit zwischen der forensischen Psychiatrie und der Justiz unter Beteiligung der Politik entstanden sind. Im Gegensatz zum Rattenkönig jedoch, dessen unbeschreibliches Elend auf den ersten Blick offenkundig ist, leugnen die Angehörigen aller drei Professionen das Problem hartnäckig, sodass Ausstehende nicht umhinkönnen, die mangelnde Krankheitseinsicht des gesamten

Systems zu konstatieren. So schrieb der Jurist, Journalist und Ressortleiter für Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, am 10. Juni 2013 in der «Süddeutschen Zeitung»:

«Auf dem Schild am Eingang zu den Dunkelkammern des Rechts steht ein Paragraph – der Paragraph 63 Strafgesetzbuch. In der juristischen Ausbildung führt dieser Paragraph nur ein Schattendasein; und in den Kommentarbüchern für die Praktiker wird er eher mit der linken Hand abgehandelt. Die Juristen halten diesen Paragraphen für psychiatrischen Kram, die Psychiater halten ihn für juristisches Zeug.»

Prantl bringt damit die klaffende Lücke auf den Punkt, in die Gustl Mollath gestürzt ist und die für jeden in einem Strafprozess Angeklagten eine riesige potenzielle Gefahr darstellt. Er tut dies unter der Überschrift «*Die ihr hier eintretet, lasst alle Hoffnung fahren*». Dass Dante Alighieri nicht auf die forensische Psychiatrie abzielte, als er zu Beginn des 14. Jahrhunderts seine «Göttliche Komödie» verfasste, sondern mit diesem von Prantl verwendeten Zitat den Eingang zur Hölle beschrieb («*Lasciate ogni speranza, voi ch'entrâtes*») macht die Passgenauigkeit der Analogie noch bestürzender:

*«Mit dunkler Farbe sah ich diese Worte
Geschrieben an dem Gipfel eines Tores
Und sprach drum: ‚Meister, hart erscheint ihr Sinn mir.‘
Und er zu mir gleich einem Wohlerfahren:
‚Hier muss man jedes Zweifeln sich entschlagen,
und jede Feigheit hier ertötet werden.
Wir sind nun an dem Ort, wo ich dir sagte,
Du werdest schaun die schmerzenreichen Scharen
Die der Erkenntnis höchstes Gut verloren.‘»⁷⁴*

⁷⁴ Dante Alighieri, *Die Göttliche Komödie, Die Hölle, 3. Gesang, Übersetzung: Philalethes* (Pseudonym des Königs Johann von Sachsen, 1801-1873). Neuaufgabe Frankfurt a.M. 2008, S.17.

Wer aufgrund eines Urteils, das auf § 63 StGB beruht, in die Forensik eingewiesen wird, hat damit faktisch den Anschluss an das Rechtssystem verloren. Wiedererlangen kann der Unglückliche ihn nur durch eilfertige Kooperationsbereitschaft mit den Ärzten und demonstrative Krankheitseinsicht. Wem diese Art der Verlogenheit wesensfremd ist, wer auf seinen Rechten besteht, statt willfährig die ihm verschriebenen Psychopharmaka zu konsumieren und seine Therapeuten mit einem dankbaren Lächeln zu belohnen, hat schlechte Karten, jemals wieder in Freiheit zu gelangen. Dies gilt selbst dann, wenn die Taten, für die er verurteilt wurde, verglichen mit der Dauer seiner Unterbringung eher geringfügig waren. Ein Offenbarungseid des Rechtsstaats, der an diesem Punkt seine Hoheit an eine vierte Gewalt abgegeben hat, die im System gar nicht vorgesehen ist: an die Medizin. *«Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren»*, referierte Klaus Leipziger in seinem Gutachten die Notizen seines Stationsarztes über Gustl Mollath, mit diesen wenigen Worten den rechtsfreien Raum entlarvend, als dessen absoluter Herrscher er fungiert.

Da es rechtsfreie Räume in unserem Staat jedoch offiziell nicht geben darf, wird alles getan, um diesen Zustand zu bemänteln. So antwortete die zuständige damalige bayerische Sozialministerin Christine Haderthauer auf eine Anfrage der Publizistin Ursula Prem zu den Unterbringungsbedingungen in den forensischen Psychiatrien:

«Für die Unterbringung von psychisch kranken und/oder suchtkranken straffällig gewordenen Personen sowie für die Fortdauer und Beendigung der Unterbringung sind die unabhängigen, nur dem Recht und Gesetz unterworfenen Gerichte zuständig. Ebenso können die untergebrachten Personen die Gerichte anrufen, wenn sich durch Massnahmen der Beschäftigten einer Massregelvollzugseinrichtung ungerecht behandelt fühlen. Damit ist die forensische Psychiatrie kein rech freier Raum, sondern der dort stattfindende Massregelvollzug hat natürlich nach den gesetzlichen Vorschriften zu e folgen, die sich für diesen Bereich insbesondere aus dem Bayerischen Unterbringungsgesetz ergeben. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird – neben der Möglichkeit,

die Gerichte anzurufen – auch durch Vor-Ort-Kontrollen von unabhängigen Besuchskommissionen regelmässig überprüft. Ferner können sich die Patientinnen und Patienten jederzeit mit ihren Anliegen an die Besuchskommissionen sowie an das Bayerische Sozialministerium oder den Bayerischen Landtag wenden; gerade die beiden letztgenannten Möglichkeiten werden von den im Massregelvollzug untergebrachten Personen auch genutzt.

Im Übrigen kann ich Ihnen versichern, dass das Bayerische Sozialministerium seine Aufgabe und Verantwortung ab Fachaufsichtsbehörde über den Massregelvollzug in Bayern sehr ernst nimmt.»⁷⁵

Wie ernst es gerade dieser Ministerin damit gewesen sein muss, eine detaillierte Diskussion um die Zustände in den bayerischen Forensiken zu vermeiden, zeigte ihre kurz darauf von Prem erstmals im Internet veröffentlichte und schnell bundesweit von der Presse aufgegriffene Verwicklung in den Modellbau-Skandal: Dass die Ministerin und ihr Ehemann, der Psychiater und Landgerichtsarzt Dr. Hubert Haderthauer, jahrelang selbst und auf eigene Rechnung teuer gehandelte Modellautos unter dem Stichwort «Arbeitstherapie» zu Spottpreisen in bayerischen Forensiken hatten produzieren lassen, deutet auf einen massiven und über Jahre hinweg bestehenden Interessenkonflikt hin, der zudem die Frage aufwirft, ob das Versagen dieser Regierungsinstanz hier nicht möglicherweise einfach Programm gewesen ist.

«Wie wollen Sie künftig sicherstellen, dass Betroffene sich nicht nur an zuständige Stellen wenden können, sondern diese Stellen auch tatsächlich tätig werden?»⁷⁶

⁷⁵ http://www.abgeordnetenwatch.de/christine_haderthauer-512-11219-1373176.html#q373176

⁷⁶ http://www.abgeordnetenwatch.de/christine_haderthauer-512-11219-f375542.html#q375542

Die Antwort auf diese von Prem an Haderthauer gerichtete Rückfrage jedenfalls zeugte wiederum von wenig Engagement. So schrieb die Ministerin am 16. April 2013:

«Ich kann Ihnen nochmals versichern, dass allen Eingaben von im Massregelvollzug untergebrachten Personen insbesondere an den Bayerischen Landtag an das Sozialministerium und an die Besuchskommissionen auch nachgegangen wird. Sofern Ihre Fragen allerdings Eingaben und Beschwerden im Rahmen von gerichtlichen Verfahren betreffen, fallen diese ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Justiz. Hier ist der Staatsregierung jegliche Einflussnahme verwehrt.»

Und um diesen offensichtlich gewollten Zuständigkeitswirrwarr perfekt zu machen, antwortete sie am selben Tag auf eine weitere Anfrage von Johann Gura zur Thematik der Unterbringungsbedingungen von Gustl Mollath:

«Die Aufsicht obliegt dem Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken, das das bayerische Sozialministerium als Fachaufsichtsbehörde über den dortigen Massregelvollzug informiert. Im Übrigen haben auch unabhängige Besuchskommissionen diese Einrichtungen in regelmässigen Abständen unangemeldet zu prüfen.»⁷⁷

Schon am 17. April 2008, wenige Monate vor Christine Haderthauers Berufung zur Sozialministerin, hatte Mollath, damals in Straubing inhaftiert, ein Schreiben an die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg geschickt. Ein kleiner Auszug genügt, um plastisch darzustellen, was die eigentliche Aufgabe der Ministerin hätte sein können und müssen:

⁷⁷ http://www.abgeordnetenwatch.de/christine_haderthauer-512-11219-f375548.html#q375548

«Auf A1 hatte ich längere Zeit die Zelle A022 direkt gegenüber der Fixe. Ich musste mehrmals miterleben, wie Mitgefangene, nur für eine verständlich erhobene Stimme und Protest gegen Willkürmassnahmen, von bis zu 8 SD-Männern auf die Pritsche geschnallt wurden und von den lüsternen Ärzten S. oder E ins ‚Nirwana‘ gespritzt wurden. Die Hilfeschreie, das Wimmern, das Bitten werde ich nie vergessen. Ich bin hier perversen Monstern ausgeliefert! Massregelvollzug ist Folter pur! Beschönigend umschrieben mit z.B. ‚Negativer Verstärker‘ u.s.w. Keinen Hund dressiert man so, wie man sich hier anmasst mit Menschen umgehen zu dürfen; es ist die grösste Schande seit der NAZI-Zeit.»⁷⁸

Schon damals hatte Mollath übrigens auch die Existenz der Modellbaufertigung in Straubing erwähnt:

«Ich bewarb mich bei der Modellbaufertigung. Die einzige ‚Arbeit‘, die meinen Fähigkeiten annähernd Umfeld geben könnte. [...] Hier liess man mich eiskalt abtropfen.»⁷⁹

Warum man Gustl Mollath diese Tätigkeit verwehrte, ist bislang unbekannt. Möglich, dass sein sattsam bekanntes Bestreben zur Aufklärung zweifelhafter Geschäfte hier eine Rolle gespielt haben mag. Und so ist es denn ein Treppenwitz dieses Skandals, dass es dennoch Mollath gewesen ist, der die entscheidenden Hinweise zur Aufdeckung geliefert hat.

Es ist festzuhalten: In ihrer Zeit als zuständige bayerische Sozialministerin, einem Amt, das sie vom 30. Oktober 2008 bis zum 9. Oktober 2013 bekleidete, setzte Christine Haderthauer alles daran, sich ihrer eigenen Verantwortung für die Unterbringungsbedingungen in den bayerischen Forensiken durch Berufung auf andere Instanzen zu entziehen. Konkret benannte sie hierzu neben dem Sozialmi-

⁷⁸ <http://www.gustl-for-help.de/download/2008-04-17-Brief-Mollath-StVK-Straubing.pdf#page=5>

⁷⁹ <http://www.gustl-for-help.de/download/2008-04-17-Brief-Mollath-StVK-Straubing.pdf#page=6>

nisterium die unabhängigen Gerichte, den Bayerischen Landtag, die Besuchskommissionen sowie die entsprechenden Kommunalunternehmen der Bezirke. Dass sie trotz der Modellbau-Affäre die bayerische Landtagswahl am 15. September 2013 zwar nicht mehr als Sozialministerin, jedoch als neue Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei zunächst politisch überlebte und weiterhin auf Karrierekurs blieb, dürfte sie lediglich der Trägheit einer an Nachrichten übersättigten Öffentlichkeit zu verdanken gehabt haben. Und so sollte es denn einfach ein paar Monate länger dauern, ehe der Modellbau-Skandal am 1. September 2014 doch noch ihren Rücktritt bewirkte.

An diesem Vorgang zeigt sich explizit, dass nur das Verstecken der einen Instanz hinter der anderen das System der forensischen Psychiatrie am Leben erhält. Und diese erweist sich durchaus als dankbar: Prof. Norbert Nedopil höchstselbst nahm das Ehepaar Haderthauer und dessen Geschäftsidee auf dem Höhepunkt der Modellbau-Affäre in Schutz. In einer dpa-Meldung vom 4. August 2014 heisst es:

«Die Experten seien davon begeistert gewesen. An seiner positiven Einschätzung habe sich bis heute nichts geändert, sagte Nedopil. Die Patienten müssten Sinn in ihrer Arbeit sehen, etwas lernen, selbstbewusster werden. Das sei bei der Modellbautherapie der Fall gewesen.»⁸⁰

Mag Nedopil mit der Auffassung richtig liegen, dass es für Menschen ganz allgemein gut ist, eine sinnvolle Aufgabe nebst Erfolgserlebnissen zu haben, so ist seine vollständige Ausblendung der geschäftlichen Feinheiten und dienstrechtlichen Verwicklungen wohl der Tatsache geschuldet, dass er ohne Weiteres ins Feld führen kann, sich für diese Bewertung wiederum nicht kompetent zu fühlen. Das notorische Verschieben von Zuständigkeiten entwickelt eben schnell eine beängsti-

⁸⁰ <http://www.nordbayern.de/region/modellbau-affare-psihiater-nimmt-haderthauer-in-schutz-1.3809879>

gende Eigendynamik. Es bedarf schon des besonders feinen juristischen Seziermessers, um die Glieder dieses systemischen Rattenkönigs voneinander zu lösen und ihnen so wieder eigenständiges Funktionieren zu ermöglichen.

Dass selbst manch gestandener Rechtsanwalt vor dem nahezu rechtsfreien Raum kapituliert, der sich ihm angesichts der Forensik auftut, belegt ein Schreiben, das Gustl Mollath am 30. Mai 2006 von keinem Geringeren als dem erfahrenen Münchner Strafverteidiger Rolf Bossi erhielt. Darin teilte er dem Adressaten mit:

«Ich muss Sie als Rechtsanwalt darauf hinweisen, dass wir im Massregelvollzug keinerlei rechtliche Handhabe besitzen, um wirkungsvoll auf die Durchführung des Massregelvollzugs einwirken zu können. [...] Hieraus wollen Sie ersehen, dass Sie im Massregelvollzug rechtlich ohne jede Hilfe sind und ausschliesslich auf die Beurteilung der Ärzte angewiesen sind, inwieweit diese aus medizinischen Gründen Ihre weitere Unterbringung im Massregelvollzug für notwendig halten oder nicht. Jeder Arzt in einem Bezirkskrankenhaus ist daran interessiert, dass sein Haus voll ist, weil er für jeden Patienten Geld bekommt. Von daher besteht also von ärztlicher Seite in Bezirkskrankenhäusern immer ein Interesse, die Leute möglichst lange im Massregelvollzug zu halten.»

Obwohl die Entscheidung über die Unterbringung eines Menschen im Massregelvollzug den Gerichten obliegt, ist es in der Praxis so gut wie immer der forensisch-psychiatrische Gutachter, dessen Aussage den Ausschlag gibt, da nur wenige Richter sie in ausreichendem Masse hinterfragen. Zur Verantwortung gezogen werden die Mediziner dennoch so gut wie nie, da sie sich bei kritischen Fragen reflexartig auf die richterliche Unabhängigkeit berufen und ihre Hände in Unschuld waschen. Den Richtern wiederum hilft das sakrosankte Prinzip der freien Beweiswürdigung, das es in ihre alleinige Entscheidung stellt, welches Gewicht sie dem Gutachten beimessen. Eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung haben sie deshalb nicht zu fürchten. Dass ein Gutachter wie Klaus Leipziger, der damit faktisch ein Stück der Judikative in unbefugten Händen hält, in vielen Fällen

auch noch für die anschliessende Durchführung des Massregelvollzugs verantwortlich und damit gleichzeitig ein Organ der Exekutive ist, schlägt dem Prinzip der Gewaltenteilung ins Gesicht. Nimmt es da wunder, dass er die Berufung eines Untergebrachten auf Recht und Ordnung schon mal für «*paralogisch*» hält und sich so auch noch zum obersten Gesetzgeber seines Reiches aufschwingt? – Deshalb: Die ihr hier eintretet, lasst alle Hoffnung fahren, dem justiziellen Rattenkönig jemals wieder zu entkommen.

18 Von der Übernachhaltigkeit des psychiatrischen Etiketts

Prof. Dr. Norbert Nedopil, der im Rahmen des Regensburger Wiederaufnahmeverfahrens das letzte Kapitel des psychiatrischen Horrorthrillers für Gustl Mollath aufschlägt, gehört aktuell zu den ganz Grossen. Sein berufliches Instrumentarium enthält zahlreiche Methoden der gehobenen Kategorie, was sein Vertrauen in die psychiatrische Kunst eigentlich auf eine solide Grundlage stellen sollte. Umso verwunderlicher ist seine von schonungsloser Offenheit geprägte Aussage gegenüber dem SZ-Magazin (Ausgabe 35/2012)⁸¹, wonach er selbst die «Prozedur» einer psychiatrischen Begutachtung nie über sich ergehen lassen würde. Auf die Frage nach den Gründen antwortet er:

«Das sollten Sie nicht schreiben, wäre ja geschäftsschädigend. Wenn ich etwas getan habe, dann stehe ich dazu und muss mich in die Hände des Gerichts begeben. Aber ich muss nicht auch noch meine Seele vor denen entblättern.»

Eine Aussage, geprägt von gesundem Menschenverstand. Doch gilt sie auch für den Umgang mit seinen Probanden?

Am 25. Juli 2014 sagt Nedopil vor dem Landgericht Regensburg als Sachverständiger zur Person des Gustl Mollath aus. Hierbei meidet er die Bezeichnung Gutachten und betitelt seine Ausführungen stattdessen als «*Psychiatrische Stel-*

⁸¹ <http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/38067/3/1>

lungnahme», da sich Mollath im Vorfeld des Verfahrens aus naheliegenden Gründen nicht zu einer Exploration bereitfand. O-Ton Nedopil:

«Auch bei der jetzigen Begutachtung konnte eine Untersuchung und Exploration nicht erfolgen, weil er damit nicht einverstanden war. Die damit verbundene Begrenzung des Erkenntnisgewinns führt zu Unsicherheiten und auch möglichen Widersprüchen. Zumal frühere Behauptungen und denkbare Unterstellungen weder falsifiziert noch bestätigt werden konnten.»⁸²

Als Mollath selbst Nedopil später mit dessen Aussagen gegenüber dem SZ-Magazin konfrontiert, weiss dieser den offensichtlichen Widerspruch zwischen grundsätzlicher eigener Verweigerung und der Forderung nach Explorationsbereitschaft seiner Probanden nicht aufzulösen. Doch ein tragfähiger Grund, solch eine «Prozedur» über sich ergehen zu lassen, ist seiner Erklärung nicht zu entnehmen:

«Dieser Satz ist mir nicht nur von Ihnen, sondern auch von vielen Kollegen vorgehalten worden. Wir haben die Situation durchgespielt zu den Umständen, unter denen ich mich auch begutachten lassen würde. Könnte auch einen guten Grund nennen, warum ich mich an Ihrer Stelle begutachten lassen würde, wenn ich wüsste, der ist fair und spielt nicht mit falschen Karten. Da könnte ich Gründe nennen, dann würden Sie auch sehen, dass es meine innere Auffassung ist, dass ich als Sachverständiger nicht der Freund eines Menschen bin und nicht der Feind, sondern meine Aufgabe ist, dass ich fair bin und am nächsten Tag in den Spiegel schauen kann.»⁸³

⁸² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=2>

⁸³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=28>

Im Falle Gustl Mollaths hätte Nedopil einiges auf sich genommen, um die ersehnten Erkenntnisquellen zum Sprudeln zu bringen. Schon in einem Schreiben vom 3. März 2014 hatte er mitgeteilt, er habe im April zwei Explorationstermine für Mollath vorgesehen. Dabei hatte er auch darauf hingewiesen, dass *«ich wegen anderweitiger Terminverpflichtungen meinen Urlaub unterbrechen werde, um die Begutachtung durchführen zu können.»*

Doch Mollath war bei seiner Linie geblieben, die psychiatrische Begutachtung zu verweigern. 6'000 Seiten ihm übersandter Akten und die Teilnahme an der Hauptverhandlung benennt Nedopil schliesslich als seine Erkenntnisquellen. *«Üblicherweise ist bei Unsicherheit, Zweifel und/oder Unwissen die eigene Untersuchung ausschlaggebend, um eine Diagnose und differenzialdiagnostische Überlegungen zu reflektieren»*, führt er aus. Und: *«Eine Verdachtsdiagnose bleibt so lange aufrechtzuerhalten, bis sie belegt werden kann oder bis sie widerlegt wird.»*

Hieraus wird klar, dass Betroffene schlechte Karten haben, eine Verdachtsdiagnose jemals wieder loszuwerden, vor allem dann, wenn sie sich auf einen weit zurückliegenden Zeitraum bezieht. Wie soll ein Proband auch nachweisen, dass er vor dreizehn Jahren Herr seiner Sinne gewesen ist, zumal Beleg oder Ausschluss nicht in seiner Hand, sondern im Ermessen von Ärzten liegt? Aufgrund der *«beschränkten Erkenntnismöglichkeiten»* knüpft Nedopil dabei ausgiebig an die Diagnosen seiner Vorgänger an:

«Bei Herrn Mollath werden von allen Gutachtern, die im Auftrag von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit ihm befasst waren, auffällige Persönlichkeitszüge attestiert, namentlich Rigidität, Übernachhaltigkeit, Kompromisslosigkeit, Rechthaberei, übermässiger Gerechtigkeitsinn in subjektiv verstandener Weise und Selbstüberschätzung [...]»⁸⁴

⁸⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=14>

Schon kurz zuvor hatte er ausgeführt:

«Aus Sicht des Unterzeichners – aus meiner Sicht – ist es deshalb nachvollziehbar dass die Diagnose einer wahnhaften Störung deshalb ernsthaft erwogen werden muss, weil die Persönlichkeit des Herrn Mollath, soweit sie sich dem lediglich beobachtenden und nicht explorierenden Fachmann erschliesst, jene Persönlichkeitszüge enthält, die nach Kretschmer solche Persönlichkeiten kennzeichnen, die in besonderen Belastungssituationen eine wahnhafte Störung entwickeln. [...] Diese Diagnose muss auch nach dem jetzigen Kenntnisstand für den damaligen Zeitpunkt als Hypothese angenommen werden, selbst dann, wenn einzelne, durchaus gewichtige Aspekte des seinerzeit gemutmassten Wahngebäudes eine reale Grundlage hatten. [...] Die Hypothese einer wahnhaften Störung, der auch Dr. Simmerl nachgegangen ist, bleibt so lange ungeprüft, solange eine Exploration nicht zustande kommt und nicht geprüft werden kann, wie weit Herr Mollath seine Anschauungen relativieren kann und in der Lage ist, frühere Einschätzungen, in die er sich in einer Ausnahme-situation verrannt haben könnte, zu revidieren.»⁸⁵

Anschliessend legt Nedopil dar, warum sämtliche Mutmassungen über eine angeblich hypothetisch anzunehmende Wahnhaftigkeit Mollaths seiner Ansicht nach keinerlei Aussagekraft für die Beantwortung der wesentlichen Fragen haben:

«Eine Feststellung, dass ein Wahn dazu beitragen würde, dass alles, was im Wahn passiert, die Einsichtsfähigkeit mindert, teile ich nicht. Sie wird von den wenigsten geteilt. Wenn der Täter weiss, dass sein Handeln verboten ist und er nicht dem spezifischen Wahn unterworfen ist, dass eine übergeordnete Macht ihm erlaubt, bei seinem Handeln gegen das Gesetz zu verstossen, dann hat er Einsicht in das Unrecht seines Handelns. Er hat diese Einsicht in gleichem

⁸⁵ <http://strate.net/de/dokumentation/JMollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=12>

Masse, unabhängig davon, ob sein Handeln wahnhaft motiviert oder einer normalpsychologischen Motivation folgt.»

Prof. Nedopil ist als intégre Persönlichkeit bekannt. Gerade deshalb werden die sachfremden Zwänge, die in seiner Branche wirksam sind, durch seine Stellungnahme umso offenkundiger. Dass er nicht umhin kann, dem leichtsinnigen Wirken seines Berliner Kollegen Kröber zu widersprechen, wenn er sich auch weiterhin im seriösen Rahmen bewegen will, zeigt sich anhand seiner schriftlichen Stellungnahme, in der er ausführt:

«Der Unterzeichner teilt die Auffassung von Herrn Prof Kröber nicht, der in seinem Gutachten geschrieben hat: ‚Man kann aber feststellen, dass bereits die Diagnose, wahnhafte Störung die Annahme rechtfertigt, dass die Taten, die aufgrund dieses Wahnes begangen werden, nicht der Steuerungsfähigkeit des Betreffenden unterliegen.› ‘

Eine Anmerkung, die Nedopil in seiner mündlichen Stellungnahme unterschlägt, in der er angesichts der Gerichtsöffentlichkeit die Nennung des Namens Kröber vermeidet. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, dass Prof. Nedopil trotz unzureichender Erkenntnisquellen eine Wahnkrankheit nicht ausschliesst, diese jedoch, selbst wenn es sie gäbe, wohl keinen Einfluss auf Mollaths Steuerungsfähigkeit gehabt hätte.

Mit derart Beweiskräftigem also haben Juristen sich herumzuschlagen, sobald die forensisch-psychiatrische Büchse der Pandora in einem Strafprozess erst einmal geöffnet ist. Und gleich ihrem mythologischen Vorbild entweicht ihr unablässig alles weitere Unheil. Über angebliche Krankheiten zu philosophieren, die selbst dann keinen Einfluss auf die Steuerungs- und damit Schuldfähigkeit des Angeklagten hätten, wenn sie denn diagnostizierbar wären, trägt nicht zur Klärung der Sache bei, sondern stellt einen völlig unnötigen Eingriff in die persönliche Integrität des Betroffenen dar.

«Aus meiner Sicht ist aufgrund der Tatsache, dass eine Rekonstruktion der Motivationskette unmöglich war, weil sich Herr Mollath einer Exploration entzog, nicht nachweisbar, dass die möglicherweise vorhandene psychische Störung für sein Verhalten ausschlaggebend war. Somit ist eine positive Annahme einer erheblich beeinträchtigten oder aufgehobenen Steuerungsfähigkeit nicht zu belegen. Allerdings ist die Annahme einer wahnhaften Störung zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten nicht abwegig – wobei ich sagen muss im Hinblick auf die Krisensituation nicht dauerhaft – das bezieht sich auf die Aussage des Verranntseins. Deshalb kann eine verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings lässt sich – auch bei der Beurteilung im Jahr 2005 – eine solche Annahme nur in Bezug auf die Übergriffe auf die Ehefrau rechtfertigen, da hier das Handeln möglicherweise in einem motivationalen Zusammenhang mit den damals vermuteten Falschüberzeugungen gestanden hat. Die Annahmen von Herrn Mollath hatten dann retrospektiv einen realen Kern, sodass aus heutiger Sicht ein Handeln aus einer wahnhaften Motivation heraus kaum angenommen werden kann.»⁸⁶

Wer sich die Mühe macht, diesen Knoten zu entwirren, findet darin Erstaunliches: Bei der Begutachtung im Jahre 2005 (durch Dr. Klaus Leipziger) war die Annahme einer verminderten oder aufgehobenen Steuerungsfähigkeit aufgrund einer wahnhaften Störung aus Sicht Prof. Nedopils gerechtfertigt, da man Mollaths Berichte über illegale Geldgeschäfte seiner Ex-Frau für Falschüberzeugungen hielt. Wieder einmal enthüllt sich anhand dieser Argumentation der gefährliche Meinungscharakter forensisch-psychiatrischer Gutachten. Sie sind keinesfalls die rationalen Leuchttürme im Meer der Unklarheiten, als die sie sich bei oberflächlicher Betrachtung sprachlich präsentieren, sondern sie vergrößern vielmehr exponentiell die Tiefe des Schlamms, den es im Rahmen eines Strafprozesses zu durchschreiten gilt. Erschwerend kommt hinzu, dass Nedopil noch kurz zuvor ausge-

⁸⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=16>

führt hatte, dass selbst ein angeblicher Wahn nicht mit einer verminderten Steuerungsfähigkeit einhergehen müsse. Genau in solchen Widersprüchen enthüllt sich das Wesen einer Wissenschaft, die einheitliche Standards weit und breit vermissen lässt.

Nedopil führt weiter aus:

«Das Auftreten von Reifen von Personen, die keinen Bezug zu Herrn Mollath hatten, ist motivational kaum auf einen Wahn zurückzuführen. Auch bei Personen, die er als Gegner ansah, wäre eine normalpsychologische Motivation ebenso plausibel wie eine wahnhaft. Er hat ja eine Wut gehabt, ob er Reifen aufgestochen hat oder nicht, aber wenn, dann wäre eine normalpsychologische Reaktion ebenso wahrscheinlich wie eine wahnhaft. Insbesondere bestehen auch bezüglich dieser Deliktserie, wenn sie Herrn Mollath zugeordnet wird, erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Motivation, sodass unter der Voraussetzung, dass das Gericht die Taten für erwiesen hält, nach jetzigem Kenntnisstand die Voraussetzungen für eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, aber keinesfalls positiv angenommen werden können.»

Diese eindrucksvolle Anhäufung von Imponderabilien kommt einem gordischen Knoten gleich, für den es bekanntermassen nur eine sinnvolle Lösung geben kann, wie wir seit Alexander dem Grossen wissen. Gesunde Wut oder kranker Wahn? Der Fachmann kann es nicht sagen.

Ob die Taten überhaupt stattgefunden haben? Diese Entscheidung ist Sache des Gerichts.

Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit? Kann sein, kann auch nicht sein.

Und überhaupt: Unsicherheiten bei der Beurteilung gehen zulasten des Gerichts, nicht der Psychiatrie oder gar des einzelnen Gutachters.

So das Gericht die Taten überhaupt für erwiesen hielte, könnten sie sowohl normalpsychologisch als auch wahnhaft motiviert gewesen sein, wobei im letzteren Fall eine mögliche Schuldfähigkeit dennoch in Erwägung zu ziehen wäre: Auf diese einfache Formel lassen sich die Aussagen des Münchner Psychiatriepapstes

zur Frage von Mollaths Schuldfähigkeit reduzieren. Und es ist Nedopil hoch anzurechnen, dass er diesen schwankenden Boden offengelegt hat, statt, wie viele seiner Kollegen, den Versuch zu unternehmen, reine Mutmassungen als wissenschaftlich gesichert darzustellen. Denn dass exaktere Erkenntnisse auf solchen Wegen auch mit grosser Sorgfalt einfach nicht gewonnen werden können, dürfte dem gesunden Menschenverstand mit Leichtigkeit einleuchten. Dennoch ist es in weniger öffentlich beobachteten Prozessen durchaus üblich, psychiatrische Äusserungen in den Rang eines Beweismittels zu erheben, ohne dass der reine Meinungscharakter solcher Darstellungen jemals offengelegt würde. Für den von ihm empfundenen Zwang, trotz dünner Faktenbasis eine Stellungnahme abgeben zu müssen, hat Nedopil eine erstaunliche Erklärung. Vor dem Landgericht Regensburg führt er aus:

«Dass ich es – und das ist es für mein ethisches Grundverständnis – für wichtig halte, hier aufzutreten, weil nämlich der gerichtliche Sachverständige im Auftrag des Gerichts arbeitet und seine Erkenntnisse und sein Fachwissen dem Gericht zur Verfügung stellen muss. [...] Aber ich kann sagen, wenn dem Gutachter die Erkenntnisquellen entzogen werden, dann muss er damit rechnen, dass er trotzdem was sagt, sonst würde das Verfahren nicht stattfinden: Das ist meine ethische Grundlage, sonst würde ich nicht hier sitzen.»⁸⁷

Auch hieran zeigt sich die absolute Sonderstellung der forensischen Psychiatrie im Gefüge des Justizsystems: Jeder andere Zeuge, der auf solch dünner Basis aussagen wollte, würde vom Gericht in der Regel unverzüglich abgeladen werden. Nun muss man Nedopil zugutehalten, dass er bei seiner Beurteilung Mollaths zumindest Zurückhaltung übt und ihn zudem endgültig von den Zumutungen des § 63 StGB befreit:

⁸⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=27>

«Ich würde auch aus dem Grund nicht eine Gefährlichkeit, wie es § 63 fordert, aus einem Zustand, der zu § 21 führt, ableiten wollen. Sodass ich die Voraussetzungen einer Unterbringung nach jeder Alternativbeurteilung nicht annehmen kann.»⁸⁸

Dennoch (oder vielleicht gerade deshalb) gelingt es ihm wirkungsvoll, frischen Kleber aufzutragen und dem psychiatrischen Etikett damit genau die Übernachhaltigkeit zu verleihen, die Psychiater ihren Probanden so gerne konstatieren. Dass kaum einer der anwesenden Zuhörer in der Lage sein dürfte, Nedopils Vortrag auf Anhieb in allen Details zu folgen, zeigt sich noch am selben Tag eindrucksvoll auf «Spiegel Online». Dort schreibt Beate Lakotta:

«Gustl Mollath ist laut Einschätzung eines psychiatrischen Gutachters nicht mehr gefährlich für die Allgemeinheit.»⁸⁹

Nun ist die Schreiberin besonders im Fall von Gustl Mollath für ihre tendenziöse Berichterstattung bekannt und hatte wohl nur das gehört, was sie auch hören wollte: Nicht «mehr» gefährlich sei Mollath, hatte sie dem Vortrag entnommen, wengleich dieser eine frühere gesicherte Allgemeingefährlichkeit gar nicht hergab. Zu dieser Frage hatte Prof. Nedopil vielmehr ausgeführt:

«In keinem Gutachten wurde begründet, inwiefern diese Taten wahnhaft motiviert gewesen sein könnten, oder inwieweit ein Wahn die Schuldfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit tangiert haben sollte. [...] Wenn aber ein Zusammenhang zwischen Wahn und Handlung nicht hergestellt werden kann, ist es wenig nachvollziehbar, warum für diese Handlung eine verminderte Steuerungsfä-

⁸⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=17>

⁸⁹ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gustl-mollath-psychiater-nedopil-sieht-keine-gefahr-fuer-allgemeinheit-a-982872.html>

higkeit angenommen werden müsste. Es ist dann auch nicht schlüssig, warum aus dem Wahn eine Gefährlichkeit abzuleiten ist. Das bedeutet nun wiederum nicht, dass die Annahme eines Wahns und auch die Annahme von Gefährlichkeit widerlegt wären, es bedeutet nur, dass eine angenommene Gefährlichkeit nicht aufgrund einer psychischen Störung bestand, die bei Herrn Mollath diagnostiziert wurde.»⁹⁰

Ja, so ist das eben, wenn ein psychiatrischer Gutachter die einfache und nachvollziehbare Aussage, dass er etwas nicht wisse, auf einen mehr als dreistündigen Vortrag ausdehnt: Der verkürzten Interpretation durch die Journaille werden Tür und Tor geöffnet, Begriffe wie Wahnhaftigkeit, Übernachhaltigkeit und Rigidität kitzeln die Sensationslust der Leser, und das psychiatrische Etikett erweist einmal mehr seine überaus zuverlässige Dauerhaftigkeit.

⁹⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-25.pdf#page=14>

19 Einige Schlussbemerkungen zur forensischen Psychiatrie

Der Fall des Gustl Mollath sei eine *«Lackmusprobe»*⁹¹ für die forensische Psychiatrie, heisst es in der «Presseinformation Nr. 19 der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)», welche die massgebliche Fachgesellschaft hierzulande darstellt. Die Branche zeigt sich beunruhigt, wurde ihr doch durch den unbeugsamen Franken in nie gekannter Weise ein Spiegel vorgehalten, den man für das hässliche Bild, das er nun zurückwirft, nicht verantwortlich machen kann. Nun üben sich die Wortführer der Profession in Schadensbegrenzung, wie aus der genannten Pressemitteilung unschwer erkennbar hervorgeht. *«Bundesweite Reform des Massregelrechts konsequent vortreiben»*, so lautet die Kernforderung der Psychobranche. Und worin diese Reform bestehen soll, daran lässt sie keinen Zweifel: Die DGPPN sehe *«dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Qualifizierungforensischer Gutachter»*. Weiter heisst es:

*«Dringender Reformbedarf besteht im Massregelvollzug vor allem auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung psychisch kranker Straftäter.»*⁹²

⁹¹ http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/medien/download/pdf/pressemitteilungen/2014/2014-08-19-DGPPN-Pressemitteilung-Ma%C3%9Fregelvollzug.pdf

⁹² http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/medien/download/pdf/pressemitteilungen/2014/2014-08-19-DGPPN-Pressemitteilung-Ma%C3%9Fregelvollzug.pdf#page=2

Die Stossrichtung ist eindeutig: Nach Auffassung der massgeblichen Fachgesellschaft lassen sich die Unsäglichkeiten nur durch den weiteren Ausbau eben jener Mechanismen lösen, die sie verursacht haben. Hätte eine schon frühere Umsetzung dieser Vorschläge die Situation Gustl Mollaths grundlegend verändert? Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, die Empfehlungen der DGPPN einzeln unter die Lupe zu nehmen. Was also hätte eine bessere «*Qualifizierungforensischer Gutachter*» im konkreten Fall bewirkt?

Fakt ist: Die für Einweisung und Fortschreibung der Unterbringung Mollaths verantwortlichen Sachverständigen gelten im Rahmen der bescheidenen Ansprüche ihres Berufsstands schon heute in keiner Weise als unterqualifiziert. Wie hätte sich ein Dr. Leipziger «*weiterbilden*» sollen, der bereits zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung immerhin Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie am BKH Bayreuth gewesen ist? Eine Funktion, die er bis heute ausübt? Auf welche Weise hätte ein Prof. Kröber weitere Fleisskärtchen erlangen sollen, der bereits seit dem 1. März 1996 unter anderem als Universitätsprofessor für Forensische Psychiatrie in Berlin tätig ist und so vielmehr seinerseits für die Fortbildung des Nachwuchses sorgt? Und was hätte ein Prof. Pfäfflin tun müssen, um den sicher zahlreichen Zertifikaten, die er im Laufe seiner Tätigkeit als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie nebst umfangreicher Forschungsarbeit erworben hat, noch die *eine, entscheidende* Qualifikation hinzuzufügen, die Gustl Mollath aus seinem Elend geholt hätte?

Nun wäre es nicht ganz richtig zu behaupten, dass höhere Hürden in Sachen Qualifikation am Schicksal des Unglücklichen überhaupt nichts geändert hätten: Bedürfte es zusätzlicher Nachweise forensisch-psychiatrischer Ausbildungsgänge, wäre Mollath wohl niemals mit dem Allgemeinpsychiater Dr. Simmerl in Berührung gekommen. Genau dessen Gutachten aber hatte zumindest die Errichtung einer weiteren Betreuung verhindert und Mollath so wahrscheinlich langfristig vor einer ihn schwer schädigenden Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka gerettet. Kurz gesagt: Die Erfahrungen aus diesem Fall lassen alles in allem nur

den Schluss zu, dass die Gemeingefährlichkeit der forensischen Psychiatrie mit dem Grad der «Qualifikation» der Ausführenden sogar proportional ansteigt.

Natürlich wäre es mehr als unfair, alle Verantwortung für den rechtlosen Zustand des aktuellen Massregelvollzugs allein den forensischen Psychiatern anzulasten: Die Absteckung rechtlicher Rahmenbedingungen ist Sache der Politik und damit der gesamten Gesellschaft. Anschliessend ist es Aufgabe der Justiz, bestehende Gesetze auch anzuwenden. Die nach dem Fall Mollath zu beantwortenden Grundsatzfragen gehen jedoch viel tiefer. So heisst es in der bereits zitierten Mitteilung der DGPPN Verständnis heischend:

«Wurde die Forensische Psychiatrie bislang in der öffentlichen Wahrnehmung eher dafür gescholten, psychisch kranke, gefährliche Straftäter zu früh und zu leichtfertig zu entlassen, geriet mit der Unterbringung des bis dahin strafrechtlich unbescholtenen Gustl Mollath die Kritik an allzu langen Verweildauern und möglicherweise missverstandenen Sicherungsauftrag in den Vordergrund.»

Schuld an allem Elend sei vor allem das gestiegene Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, ist nicht selten aus Kreisen der forensischen Psychiater zu vernehmen. Mit diesem Argument rechtfertigt die Branche nicht nur die eigene Existenz, sondern die haarsträubend hohe Quote fehlerhafter oder unnötig langer Unterbringungen gleich mit. So zeigen sich auch an diesem Punkt die rabulistischen Fähigkeiten einer Profession, deren Wirken in letzter Konsequenz immer wieder bedeuten kann, dass Schwersttäter mit manipulativen Fähigkeiten frühzeitig als geheilt entlassen werden, während die Urheber kleinerer Delikte oder Opfer von Justizirrtümern und Rechtsbeugungen sich für viele Jahre oder sogar lebenslang hinter den weissen Mauern wiederfinden. Anders als die Presseinformation der DGPPN dies suggerieren will, sind derartige Vorgänge kein Widerspruch: Sie sind vielmehr zwei untrennbare Seiten derselben hässlichen Medaille.

Die Zustände im Massregelvollzug reden eben gerade *nicht* dem verständlichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung das Wort, sondern stellen im Gegenteil

vielmehr selbst ein hohes Lebensrisiko für den Einzelnen dar, wie sich am Fall des Gustl Mollath gezeigt hat. Die forensische Psychiatrie wirbt mit einem Versprechen, das sie beim besten Willen nicht einlösen kann. Der Grund dafür liegt in der einfachen Tatsache, dass ihre Erkenntniswege den Ansprüchen an Beweiskraft nicht standhalten, die Juristen nun einmal an sie zu stellen haben. Auch eine noch so sorgfältige Qualifizierung der Mitarbeiter würde daran nichts ändern.

Auch die Forderung der DGPPN nach besserer *«Qualitätssicherung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung psychisch kranker Straftäter»* kann auf dem Wege der Zwangspathologisierung nicht verfangen. Die ärztliche Behandlung welcher Krankheit auch immer bedarf nun einmal der vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung, die zum einen vom Leidensdruck des Betroffenen abhängig ist und zum anderen nur auf freiwilliger Basis überhaupt entstehen kann. Dies gilt auch und besonders für den Zweig der Psychiatrie, die sich dem innersten Wesenskern des Menschen verschrieben hat. Wir berühren hier den sensiblen Bereich der ärztlichen Ethik und ihres zugrunde liegenden Menschenbildes, der sich auch auf anderen Fachgebieten der Medizin heute immer stärkeren Begehrlichkeiten unterschiedlichster Interessengruppen ausgesetzt sieht. Wenn bereits manche Pädagogen nach chemischer Optimierung «auffälliger» Grundschüler rufen, so ist die Frage zu stellen, in welcher Weise wir als Gesellschaft die Verzahnung des persönlichen Lebens mit dem Medizinsystem künftig gestalten wollen. Kann es Aufgabe der Medizin sein, schon Kinder auf pharmakologischem Wege zum handzahmen Erlernen von Inhalten zu befähigen, die derart uninteressant sind, dass die Schüler sie ohne regelmässige Medikation gar nicht ertragen?

Was sind die Symptome, und was ist die eigentliche Krankheit? Sind sogenannte Auffälligkeiten manchmal vielleicht sogar als gesunde Reaktion des sich auflehrenden Ichs gegen die verheerenden Zumutungen einer geistlosen Aussenwelt überhaupt erst zu verstehen? Wie lange kann ein Mensch das Gefühl ertragen, permanent «im falschen Film» leben zu müssen, ohne dass ihm die unfreiwillige Gnade eines «Wahns» zuteil wird, die es ihm möglich macht, das Unerträgliche

konsequent auszublenden? Kein guter Arzt käme wohl auf die Idee, Fieber als eine Krankheit behandeln zu wollen. Vielmehr wird er sich, von diesem Symptom ausgehend, auf die Suche nach der Ursache begeben und mit deren Beseitigung auch das Fieber zum Verschwinden bringen.

Mehr noch als jeder andere Zweig der Medizin bedarf die Psychiatrie des Korrektivs der philosophischen Betrachtung, denn sie bezieht ihr Selbstverständnis ausschliesslich aus dem aktuell vorherrschenden Menschenbild. Dessen Prägung alleine dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft zu überlassen, wäre die endgültige Kapitulationserklärung des Geistes vor der Materie: Wo das Prinzip seelenloser analytischer Zerlegung vorherrscht, ohne zugleich die Fähigkeit zur heilsamen Synthese zu kultivieren, entsteht unweigerlich eine Form der Realität, die wir zutiefst zu fürchten haben; eine Welt, die Schmetterlinge aufspiesst und katalogisiert, statt sich an ihrem lebendigen Flug zu erfreuen. Erst ein derartiges geistiges Klima macht Fälle wie den Gustl Mollaths überhaupt möglich.

«Ich befürchte, dass diese Menschen nicht unter Realitätsverlust leiden – sie reden und handeln aus jener Realität heraus, die jene Gutachten entstehen liess»⁹³, schreibt denn auch Gabriele Wolff in ihrem immer lesenswerten Internetblog. Damit bringt sie die tiefste Ursache der Odyssee des Gustl Mollath auf den Punkt: Die grassierende geistige Verwahrlosung einer ganzen Gesellschaft, deren Neurowissenschaftler den freien Willen des Menschen bereits als Illusion enttarnt zu haben glauben⁹⁴ und damit langfristig den Boden zur endgültigen Abschaffung der menschlichen Individualität und Schuldfähigkeit vorbereiten. Welchen ebenso gewalttätigen wie irrationalen Zugriff auf die Menschenseele dieses sich am Horizont abzeichnende neue Menschenbild dereinst möglich machen wird, ist leicht absehbar. Nicht abzuschätzen ist jedoch, wie lange es anschliessend dauern wird,

⁹³ <http://gabrielewolff.worciypress.com/2013/08/18/der-fall-mollath-etappensieg-und-raum-gewinn/comment-page-2/#comment-23420>

⁹⁴ <http://www.zeit.de/zeit-wissen/2011/06/Entscheidungsfreiheit>

bis aus diesem entgeistigten Klima wieder Menschenwesen mit ungebrochener schöpferischer Kraft hervorgehen und auch diese Illusion entzaubern werden. Und so werden wohl schon in näherer Zukunft von heutigen Psychiatern als krankhaft eingestufte Eigenschaften wie «Rigidität», «Querulanz» oder «Übernachhaltigkeit» höchste Bedeutung für die Freiheit der gesamten Menschheit gewinnen.

Die Lektüre meiner überaus kritischen Anmerkungen zur forensischen Psychiatrie möge den Leser nicht zu dem Missverständnis verleiten, hier solle das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und jedes ärztliche Bemühen im psychiatrischen Bereich verteufelt werden. Es gibt schwerste seelische Beeinträchtigungen und Krankheiten, bei denen Psychiater Hilfe leisten können. Nicht nur das Beispiel des Allgemeinpsychiaters Simmerl zeigt, dass es Mediziner gibt, deren lebendige Individualität in der Lage ist, sich der Mittel ihres Fachs in einfühlsamer Weise und zum Wohle der Menschheit zu bedienen: Derart eigenständige Denker gibt es immer wieder auch im Bereich der forensischen Psychiatrie. Erinnerung sei an dieser Stelle an Willi Schumacher, einen der Nestoren der deutschen Gerichtspsychiatrie. Er setzte sich mit Vehemenz gegen die «*Verobjektivierung*»⁹⁵ des Menschen zum Zwecke der Beobachtung ein. Seine Gutachten blieben unabhängig und entsprachen nicht immer den Erwartungen der Strafjustiz, so im Fall Weimar und auch im Flowtex-Fall. Die vom Landgericht Stuttgart in Auftrag gegebene Zweitbegutachtung und Unterbringung des Angeklagten Schmider zur Beobachtung durch den Zweitgutachter war Auslöser für den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001, durch den die Anwendungsbreite des § 81 StPO massiv eingeschränkt wurde.

Solche Ärzte sind zum Glück nicht einmal selten und zeigen hohes Engagement, wenn es darum geht, den Leidensdruck ihrer Patienten auf einvernehmlichen Wegen zu vermindern. Ihrer täglichen Kreativität sollte unser aller Dank gelten. Ihre ethische Festigkeit alleine schützt sie davor, die ihnen anvertrauten, nicht un-

⁹⁵ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Strafanzeige-2013-01-04.pdf#page=8>

erheblichen Machtmittel missbrauchen zu wollen. Damit erweist sich gerade eine Eigenschaft, die mit keinem Zertifikat der Welt erworben werden kann, als ihre wichtigste Qualifikation. Eine Feststellung im Übrigen, die auch für Juristen gilt.

20 Das Wiederaufnahmeverfahren *

Am 7. Juli 2014 beginnt vor dem Landgericht Regensburg die lange erwartete Wiederaufnahme des Strafprozesses gegen Gustl Mollath. Das Verfahren stellt die Wiederholung einer Hauptverhandlung dar, die am 8. August 2006 vor dem Landgericht Nürnberg nur wenige Stunden gedauert und im Ergebnis zu Mollaths endgültiger Unterbringung in der forensischen Psychiatrie geführt hatte. Die ungleich aufwendigere Neuauflage wird sechzehn Verhandlungstage in Anspruch nehmen, geladen sind insgesamt 42 Zeugen. Die bayerische Justiz, so viel wird angesichts dieser Planungen klar, möchte sich diesmal von ihrer besten Seite zeigen.

Schon im Vorfeld hatte sich abgezeichnet, dass die Erwartungen an diesen Prozess in den Kreisen der Freunde und Unterstützer Gustl Mollaths höchst unterschiedlich sein würden. Die Vorstellungen von Sinn und Möglichkeiten der Strafprozessordnung, die in den verschiedenen Lagern vorherrschten, hätten denn auch unvereinbarer nicht sein können. Hatten sich vor seiner Freilassung am 6. August 2013 noch viele Menschen unabhängig von der jeweiligen persönlichen Motivation gemeinsam in grossartiger Weise für Mollath eingesetzt, sollten die unterschiedlichen Strömungen in der Folgezeit offen zutage treten und nicht zuletzt die Arbeit der Verteidigung schwer belasten. Der latente Grundkonflikt, die unausgesprochene Frage nämlich, ob in Regensburg ein solider Strafprozess oder aber ein systemstürzendes Staatstribunal stattfinden würde, vergiftete die Atmosphäre grundlegend: Die Stunde der Provokateure mit ganz eigener Agenda hatte geschlagen. Ihr Wirken, das durch manch wohlmeinenden, juristisch völlig unbeleckten Unterstützer wenn nicht in jedem Fall gefördert, so doch mangels Durchblick zu-

mindest geduldet wurde, sollte auch Mollath selbst nicht unberührt lassen und ihn in der Folge schwer beschädigen.

Dass ein Strafprozess grundsätzlich dazu dient, die angeklagten Vorwürfe zu verhandeln und die Ergebnisse anschliessend in ein möglichst gerechtes Urteil einfließen zu lassen, diese einfache Wahrheit war grossen Teilen der Unterstützerszene weder präsent noch ihnen zu vermitteln. Gar mancher mag sich deshalb Mollaths Freispruch nur als erfreuliches Ereignis am Rande erhofft haben, denn im Zentrum der Erwartungen stand eindeutig das Grossreinemachen: Der Sturz einer Grossbank, die juristische Generalabrechnung mit der kompletten forensischen Psychiatrie und zumindest die Verhaftung sämtlicher am vorherigen Urteil beteiligter Juristen sollten nach derart utopischen Vorstellungen möglichst in einem Aufwasch durch meinen Kollegen Johannes Rauwald und mich erledigt werden. Dieser in den Tagen des Wiederaufnahmeverfahrens stark wirksame Wunsch zeigt zum einen die hohe Verliererdichte, die das vorherrschende System produziert, zum anderen die egoistische Bereitschaft vorgeblicher Unterstützer, die eigene Lebensproblematik ausgerechnet auf dem Rücken Gustl Mollaths auszutragen. Eines Menschen, dessen langjährige unsägliche Erfahrungen es ihm nicht immer einfach machen, Freund und Feind zu unterscheiden.

Dass derart hemdsärmelige Vorstellungen sich in keiner Weise vom Vorgehen eines Richters Otto Brixner abheben, ist leider bittere Wahrheit. Für die in einem solch komplexen Fall zwingend notwendige juristische Steinbrucharbeit der Verteidigung – die mehrheitlich aus kleinteiligen Detailfragen zu den tatsächlichen Anklagevorwürfen besteht –, hat natürlich derjenige keinen Sinn, der in derart substanzloser Weise «das grosse Ganze» im Auge hat, ohne jemals zur konkreten Aufklärung beizutragen. In dieser von Ahnungslosigkeit, Egoismen und eindeutigen Intrigen gekennzeichneten Gemengelage beginnt das Wiederaufnahmeverfahren, das an sich schon ohne diese Belastungen eine anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten darstellt, denn die Aufklärung der lange zurückliegenden Vorwürfe erweist sich als schwierig: Echte oder vorgebliche Erinnerungslücken vieler Zeugen

sowie Schwierigkeiten der Rekonstruktion von Beweisen sollten den Prozess in der Folge zu einem Geduldsspiel machen. Obwohl die souveräne Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterin Elke Escher sich durch grosse Besonnenheit auszeichnet, sind es die Zwänge der Strafprozessordnung, die gleich am ersten Tag für erhebliche Verstimmung bei Gustl Mollath sorgen.

7. Juli 2014, 1. Hauptverhandlungstag

Der gerichtlich bestellte forensisch-psychiatrische Gutachter Prof. Dr. Norbert Nedopil verbleibt im Verhandlungssaal. Ein diesbezügliches Befangenheitsgesuch, welches die Verteidigung schon am 20. Mai 2014 gestellt hatte, war bereits im Vorfeld abgelehnt worden. Gustl Mollath lässt daraufhin erklären, in diesem Falle von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen. Dass er sich zu einer psychiatrischen Exploration im Vorlauf des Prozesses nicht bereitgefunden hatte, wer wollte ihm das angesichts seiner Erfahrungen verdenken? Nun also ist Nedopil dazu angetreten, weitere «Anknüpfungstatsachen» durch die Beobachtung der Hauptverhandlung zu gewinnen. Ein Umstand, der die fragile atmosphärische Situation nicht eben besser macht, obwohl es zumindest aus Sicht eines Verteidigers juristisch nicht nachteilig ist, wenn der Angeklagte sein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nimmt. Ob es überhaupt zu einer Gutachtenerstattung durch Nedopil kommen wird, ist an diesem Punkt noch offen und von der Frage des Tatnachweises abhängig.

Dass Mollaths Ex-Ehefrau Petra Maske als Hauptbelastungszeugin schon im Vorfeld erklärt hatte, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen und in der Folge vom Gericht abgeladen worden war, ist ein weiterer Punkt, der den Prozess vom ersten Tag an atmosphärisch belastet: Während Mollath nun erneut das psychiatrische Damoklesschwert über sich spürt, ist uns zudem die Möglichkeit genommen, die entscheidende belastende Aussage einer unmittelbaren Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen. Juristisch zwar in Ordnung, moralisch jedoch eine Zumutung, stellt doch das Zeugnisverweigerungsrecht der ge-

schiedenen Ehefrau die allerletzte Verbindung dar, die angesichts des beispiellosen Trennungskrieges noch übrig geblieben ist.

Nun gibt es natürlich auch andere Wege, die Frage der Glaubwürdigkeit zu beantworten. So ist ein möglicher Belastungseifer ganz entscheidend für das Gewicht, das eine sorgfältig arbeitende Kammer einer Aussage beimessen wird. Im Jahre 2006 hatte die 6. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg der Zeugin im Urteil bescheinigt, sie habe die Taten des Angeklagten *«ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer»* geschildert. Wie gross das Bestreben der Ehefrau tatsächlich gewesen sein muss, zuerst ihre Bankkunden vor Entdeckung zu schützen und sich später für den Verlust ihres Arbeitsplatzes bei ihrem Ex-Mann zu revanchieren, habe ich bereits im vorderen Teil dieses Buches dargelegt. Wir stellen deshalb den Beweisantrag, fünf ehemalige Arbeitskollegen der früheren Frau Mollath als Zeugen zu vernehmen. Laut unserem Beweisantrag würden sie bekunden:

«[...] dass sie seit Anfang der 90er Jahre bis 2003 Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (seit 1998: der Bayerischen HypoVereinsbank) in der Niederlassung der Filiale Königstrasse in Nürnberg waren (Edelmann seit 1995; Dirsch bis Ende Mai 2000). Sie werden bekunden, dass seit Anfang der 90er Jahre die HYPO-Bank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz anbot. Die Anlage der Gelder erfolgte zunächst bei der schweizerischen AKB Bank, einer hundertprozentigen Tochter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Nach dem Zusammenschluss der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank mit der Bayerischen Vereinsbank in 1998 wurden die Geldanlagen übergeleitet auf die schweizerische Bank von Ernst, seit Herbst 1994 eine hundertprozentige Tochter der Bayerischen Vereinsbank, nunmehr der Bayerischen HypoVereinsbank. Die allein aus Nürnberg in die Schweiz transferierten Gelder beliefen sich summenmässig auf wenigstens 30 Mio. DM. Der Transfer des Geldes erfolgte überwiegend bar, wobei die Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung sich selbst als Geldkuriere betätigten (unter ihnen auch wiederholt Petra Mollath), zum Teil auch unterstützt wurden durch Kuriere, die von der AKB-

Bank und (später) von der Bank von Ernst nach Nürnberg entsandt worden waren. Der Geldtransfer in die Schweiz erfolgte, um den Kunden der HYPO-Bank eine Geldanlage zu eröffnen, die es ihnen erlaubte, die Erträge der Anlage gegenüber dem deutschen Fiskus zu verschweigen und un versteuert zu lassen, insbesondere die Erhebung der Zinsabschlagssteuer zu vermeiden. Dieser Zweck der Geldanlage, nämlich der der Steuerhinterziehung, war den Mitarbeitern der Bank bekannt. Die Abwicklung des Geldtransfers und die Modalitäten der Kontoeröffnung in der Schweiz waren – sowohl zu Zeiten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als auch zu Zeiten der Bayerischen HypoVereinsbank – in internen Arbeitsanweisungen geregelt, die nicht nur für die Niederlassung in Nürnberg, sondern banken weit galten, ein Umstand, der den Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung in der Filiale Königstrasse den Schluss aufdrängte, dass nicht nur in Nürnberg, sondern bundesweit in den Vermögensanlage-Abteilungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie später der Bayerischen HypoVereinsbank in grossem Stile Geld zum Transfer in die Schweiz und zum Zwecke der Steuerhinterziehung eingesammelt wurde.»⁹⁶

Des Weiteren beantragen wir die Ladung von Dieter Rampl, damals Vorstandsmitglied der HVB-Group, seit 2006 Vorsitzender des Verwaltungsrates der UniCredit Group. Er würde bekunden:

«[...] dass auch er Briefe von Gustl Mollath empfangen hat. Ein Brief, datierend auf den 27.11.2002 und gerichtet an ihn als designierten Vorstandssprecher, war für ihn Anlass, den Konzernbereich Revision der Bayerischen HypoVereinsbank einzuschalten und zum Prüfungsleiter deren Mitarbeiter Hess zu bestimmen. Es sollte eventuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung der Niederlassung Nürnberg, Filiale Königstrasse, untersucht werden. Mit dem Prüfungsleiter wurde besprochen, dass es nicht erforderlich sei, Zahl und Umfang der Geldtransfers von Kunden der HypoVer-

⁹⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-07.pdf#page=6>

einsbank zu Tochtergesellschaften in der Schweiz näher zu untersuchen. Diese Geldtransfers hätten ohnehin mit Wissen der Vorstände beider – später zusammengeschlossenen – Banken stattgefunden. Die Abwicklung der Geldtransfers – technisch wie finanziell – sei in internen, bundesweit für die Bank (zunächst jeweils die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sowie die Bayerische Vereinsbank, alsdann die Bayerische HypoVereinsbank) geltenden Anweisungen geregelt worden. Das Ausmass der Geldtransfers sowie dessen Abwicklung sei in der Bank bekannt, weshalb insoweit nichts revidiert werden müsse. In der Revision – so der Inhalt seines Gesprächs mit dem Prüfungsleiter – ginge es allein um die Illoyalitäten der Mitarbeiter, also vorrangig die Vermögensverschiebungen von der Bank von Ernst zur Bank Leu und die provisionsmässige Beteiligung der Mitarbeiter an diesem innerschweizerischen Vermögenstransfer von der HYPO-Tochter Bank von Ernst zu der HYPO-fremden Bank Leu. [..]»

Dass Petra Mollaths Belastungsinteresse gegen ihren Ehemann ab Ende 2002 kaum grösser gewesen sein könnte, ergibt sich bereits aus diesem Inhalt unserer Anträge, die das Gericht vorerst unbeschieden lässt.

8. Juli 2014, 2. Hauptverhandlungstag

Der zweite Verhandlungstag beginnt mit der Vernehmung des Polizeibeamten, der am 15. Januar 2003 auf dem Nürnberger Kommissariat 12 die Strafanzeige der Petra Mollath aufgenommen hatte. Die Vorwürfe gegen ihren Noch-Ehemann lauteten auf den Besitz illegaler Schusswaffen und tätlicher Angriffe gegen sie. Wir erinnern uns: Am selben Tag hatte sie der Innenrevision der HVB ganztätig Rede und Antwort stehen müssen. Die Erinnerungen von Kriminalhauptkommissar Bernd Feldmann sind denn auch die an eine gefasst wirkende Zeugin in Terminnot. So gross sei der Zeitdruck gewesen, dass ihr eine angeblich von Mollath geäusserte Morddrohung gegen sie erst nach Beendigung der Vernehmung eingefallen war, sie jedoch nicht einmal mehr die Zeit gehabt habe, die ordnungsgemässe Aufnahme dieser Aussage abzuwarten. Der Umstand, dass die anschliessend angeordnete Durchsuchung von Mollaths Haus statt illegaler Schusswaffen nur ein altes,

erlaubnisfreies Luftgewehr zutage gefördert hatte, konnte in der Folge nicht verhindern, dass das Stichwort «Schusswaffen» noch lange Zeit später unter anderem im Gutachten von Dr. Klaus Leipziger dazu benutzt werden sollte, die Persönlichkeitsskizze eines gefährlichen Gewalttäters zu zeichnen.

Auch der nächste Zeuge, der damals als junger Streifenführer bei der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost (Erlenstegenwache) tätige Stefan Häfner, gibt Erstaunliches zu Protokoll: Demnach sei er am 23. November 2002 zu einem Einsatz wegen angeblichen Briefdiebstahls und Handgreiflichkeiten in die Wöhrder Hauptstrasse gerufen worden, ohne dass Frau Mollath als Anzeigenerstatterin an diesem Tage über den angeblichen Waffenbesitz ihres Ex-Mannes berichtet hätte. Erst im Rahmen einer Ereignismeldung am 2. Januar 2003 habe sie mitgeteilt, «dass ihr eingefallen sei», Mollath verfüge auch über Schusswaffen. Schon damals scheint den Beamten die merkwürdige Gewichtung der Aussagen aufgefallen zu sein. Laut unserem Wortprotokoll führt der Zeuge Häfner aus:

«Könnte mir vorstellen, – da schliesst sich der Kreis, dass das der Grund war, warum dass wir diesem ganzen Sachverhalt keine solche Gewichtung beigegeben haben, dass wir sofort in die Wohnung auf Gefahr in Verzug in Wohnung rein sind, weil eben ich kurz vorher mit Frau Mollath mit ihr zu tun hatte, und so eine Aussage hätte ja logischerweise für logischen Menschenverstand zum damaligen Zeitpunkt fallen müssen. Dadurch, dass es erst danach kam, das war für uns wohl in Absprache mit dem Dienstgruppenleiter der Grund, dass wir keine Sofortmassnahme getroffen haben.»⁹⁷

Am Ende des zweiten Verhandlungstages drängt sich der Gedanke auf, dass sich die wahre Bedrohungslage vom vorgeblichen Mass der Gefährdung offenbar in erheblichem Masse unterschied. Nur so ist erklärbar, dass die ehemalige Frau Mol-

⁹⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-08.pdf#page=29>

lath stets zuerst den weniger schwerwiegenden Sachverhalt zur Anzeige brachte und Umstände, die tatsächlich bedrohlich gewesen wären, erst später und beiläufig erwähnte.

9. Juli 2014, 3. Hauptverhandlungstag

Von allen möglichen Wiederaufnahmegründen hatte sich das Oberlandesgericht Nürnberg am 6. August 2013 für einen einzigen Punkt entschieden: Das ärztliche Attest über die Verletzungen, welche Gustl Mollath seiner damaligen Ehefrau zugefügt haben soll, stellte eine sogenannte unechte Urkunde dar. Vorgebliche Ausstellerin war die Ärztin Dr. Madeleine Reichel aus Nürnberg gewesen, tatsächlich gefertigt hatte das Attest jedoch ihr Sohn Markus, damals Weiterbildungsassistent in der elterlichen Praxis. Ein Zusatz «i.V.» war in der dem damaligen Gericht vorliegenden Zweitfassung des Dokuments nicht erkennbar gewesen. Von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg war Frau Dr. Reichel im Jahre 2006 auch nicht als sachverständige Zeugin vernommen, sondern im Urteil vielmehr definitiv als Ausstellerin des Attests benannt worden. Ein schon märchenhaft anmutender Zufall hatte schliesslich zur Auffindung des lange verschollenen Originalattests geführt: Ganz unpräventiös beim Aufräumen wollte die Mollath-Ex das Dokument vom 14. August 2001 im Jahre 2013 auf dem Höhepunkt des Skandals wiedergefunden haben.

Dass die am dritten Verhandlungstag vernommene Zeugin Petra Simbek – ihres Zeichens Arzthelferin in der das Attest ausstellenden Praxis und Schwägerin der ehemaligen Frau Mollath – das Dokument eigens für diese Verhandlung nochmals ausgedruckt haben will, erweist sich schnell als eine glatte Lüge: Das mitgeführte Dokument, das sie dem Gericht auf Verlangen der Verteidigung vorlegt, erweist sich aufgrund des Vorhandenseins von Stempel und Unterschrift als eine Kopie des Originals. Bei der Antwort auf die Frage, wie sie an ein solches Duplikat gekommen war, verfängt sich Petra Simbek in einer weiteren Lüge: Bei einem Besuch des Regensburger Oberstaatsanwalts Dr. Meindl sei das Schriftstück in der Praxis Reichel aufgetaucht. Eine dienstliche Stellungnahme Meindls bringt rasche

Aufklärung darüber, dass dessen Besuch bereits Anfang Dezember 2012 stattgefunden hatte, wobei Unterlagen weder übergeben noch gesucht noch ausgehändigt worden seien. Weiter erklärt er:

«Das Attest, dessen offensichtliche Kopie nach meinem ersten Eindruck auf den Richtertisch gelegt worden ist, dieses ist gegen Ende des zunächst gescheiterten Wiederaufnahme-Verfahrens der Staatsanwaltschaft Regensburg zugegangen. [...]»

Das Attest sei per Kurier von der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Regensburg übersandt worden:

«Lediglich bei der Unterschrift war festzustellen, dass bei der Erstaussfertigung ein i. V. erkennbar war, wenn man darauf hingewiesen wurde. Ansonsten haben wir eine eindeutige Identität zwischen Erstaussfertigung und zur Verfügung stehender Kopie der Zweitaussfertigung gesehen. Wie nun Frau Simbek an die Kopie der Originalaussfertigung kommt, weiss ich nicht.»⁹⁸

Dass Frau Simbek das Attest direkt von ihrer Schwägerin erhalten hatte, muss sie im Laufe ihrer Vernehmung einräumen. Warum sie zuvor versucht hatte, einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Oberstaatsanwalts herzustellen, diese Antwort bleibt sie schuldig. Und es soll nicht die einzige Unwahrheit sein, bei der sie sich an diesem Tage erwischen lässt. Als Zeugin eines angeblichen Vorfalls im Zusammenhang mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung, der sich am 31. Mai 2002 ereignet haben soll, gibt sie in Regensburg zu Protokoll, Mollath sei auf sie zugekommen und habe sie aufgefordert, sein Haus zu verlassen. Auf ihre Antwort, ohne Petra gehe sie nicht weg, habe er sie aufgefordert, zuerst das Haus zu verlas-

⁹⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-09.pdf#page=44>

sen, dann komme Petra nach. Mollath habe ziemlich dicht vor ihr gestanden, sei immer nähergekommen, habe sich aufgebäumt und sie erneut aufgefordert, das Haus zu verlassen, denn das sei Hausfriedensbruch.

Vor dem Amtsgericht Nürnberg hingegen hatte sie laut Protokoll am 22. April 2004 bekundet:

«Ich sah den Angeklagten an diesem Tag nicht.»

Grosse Unterschiede weisen auch Petra Simbeks Aussagen zu möglichen Verletzungen auf. Auf die Frage der Vorsitzenden, ob Petra Mollath verletzt gewesen sei, antwortet sie in Regensburg im Jahre 2014:

«Rote Flecken an Oberarmen. An das kann ich mich erinnern. Ja, doch.»

Hierzu hatte sie laut Protokoll im Jahre 2004 bekundet:

«Ich habe an diesem Tag (31.0\$.) keine Verletzungen an ihr festgestellt, nur die Kleidung war in Unordnung, Sweatshirt zerrissen.»⁹⁹

Eine Erklärung für die erheblichen Abweichungen hat sie nicht. All dies sollen nicht die einzigen Fragwürdigkeiten bleiben, die sich im Laufe ihrer Vernehmung auftun.

Auch der anschliessend vernommene Zeuge Dr. Markus Reichel wird mit vielen Detailfragen konfrontiert. Warum die Anamnese in seinem Attest dasselbe Muster haarsträubender Rechtschreibfehler aufweist, wie es sich auch in mancher Korrespondenz der Mollath-Ex findet, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. So heisst es gleich am Anfang des Dokuments:

⁹⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-09.pdf#page=6>

«Die Patientin berichtet, sie sei am 12.08.01 gegen 15.00 von ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann Sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen.»¹⁰⁰

In einem Brief an ihre Scheidungsanwältin, verfasst im Jahre 2003, schreibt Petra Mollath:

«Zu Ihrer weiteren Information möchte ich Ihnen auch mitteilen, dass die Scheidungsanwältin meines Exmannes ihr Mandat wahrscheinlich niedergelegt hat. Frau Nachtweh hatte ihre freie Zeit bei Gericht genutzt, um zeitweise die Verhandlung gegen H. Mollath im Saal zu verfolgen. In einer Verhandlungspause nahm sie Kontakt mit ihrem Mandanten auf, um ihn zu fragen, warum er sich in seiner Scheidungssache so lange nicht gemeldet hat.»¹⁰¹

Reichel jedenfalls schliesst nicht aus, dass es sich im Attest um seine eigenen Tippfehler, ein Problem mit der automatischen Korrekturfunktion in MS-Word oder aber «fehlerhafte Textbausteine» handeln könnte. Woher er derart individuell fallbezogene Textbausteine im Zweifelsfall erhalten haben könnte, erwähnt er jedoch nicht. Seine abschliessende Befragung durch den medizinischen Sachverständigen Prof. Wolfgang Eisenmenger jedenfalls lässt keinen Zweifel daran, dass Reichel zumindest zum Zeitpunkt der Ausstellung des Attests wenig Ahnung von den kriminalistischen Anforderungen hatte, die an ein derartiges Dokument zu stellen sind.

¹⁰⁰ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf#page=13>

¹⁰¹ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf#page=14>

10. Juli 2014, 4. Hauptverhandlungstag

Im Mittelpunkt des 4. Verhandlungstags steht die Vernehmung des Edward Braun, jenes Zahnarztes aus Bad Pyrmont, der als früherer Freund des Ehepaars Mollath in einer Eidesstattlichen Versicherung von einem Anruf der Petra Mollath berichtet hatte, wonach diese ihm ihre spätere Vorgehensweise angekündigt habe. So habe sie am 31. Mai 2002 ihm gegenüber ausgeführt:

«Wenn Gustl mich und meine Bank anzeigt, mach ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen, dann zeig ich ihn auch an. Das kannst du ihm auch sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen und dann hänge ich ihm auch was an.»¹⁰²

Edward Braun, so viel wird schnell klar, liegt einiges auf der Seele. Mit steigender emotionaler Beteiligung führt er im Rahmen seiner Aussage seine vielfältigen Bemühungen aus, seinem alten Freund zu helfen. Nicht nur an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth habe er geschrieben, sondern auch an die damalige bayerische Justizministerin Beate Merk. Doch nichts sei passiert.

Zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieses zentralen Zeugen packt Oberstaatsanwalt Dr. Meindl seine schärfsten rhetorischen Werkzeuge aus. Besonders stößt er sich an der Wortgleichheit, mit der Braun seine zentrale Aussage bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt hatte. Ob es sich um eine inhaltliche, wortwörtliche oder auswendig gelernte Aussage handle, möchte er wissen. Braun erklärt, er habe sich Stichpunkte auf seiner Schreibtischunterlage notiert, die er dem Gericht vorlegt. Nach einer langen, detailreichen Befragung beantragt die Verteidigung, Edward Braun wegen der ausschlaggebenden Bedeutung seiner Aussage zu vereidigen, was im Anschluss erfolgt.

¹⁰² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-10.pdf#page=5>

11. Juli 2014, 5. Hauptverhandlungstag

Dass die Entscheidung über Freiheit oder Massregelvollzug von psychiatrischen Gutachten abhängt, deren Qualität völlig unvorhersehbar ist, habe ich in diesem Buch bereits umfangreich dargelegt. Dass jedoch auch die Reisepläne einer Richterin einen verhängnisvollen Einfluss auf das Ergebnis einer schicksalsentscheidenden Verhandlung nehmen können, ist eine Erkenntnis, die der 5. Verhandlungstag in Regensburg mit sich bringt. Und so ist es eine symbolhafte Vorwegnahme des Kommenden, was die Vorsitzende Richterin Escher am 11. Juli 2014 um 11.17 Uhr zur Organisation des weiteren Tages ausführt:

«Ich schlage vor, dass wir Richterin Heinemann vorziehen, weil sie aus dem Urlaub hergereist ist, sie muss ihren Flug erwischen.»¹⁰³

Der anschliessende Auftritt der Zeugin Petra Heinemann, die als Beisitzerin der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg das Ausgangsurteil diktiert hatte, gerät in der Tat zu einem entlarvenden Ereignis. Nach dem Diktat sei sie in den Urlaub¹⁰⁴ gefahren, führt die Zeugin mit grosser Selbstverständlichkeit aus. Welche gravierenden Folgen dieser Umstand für die Qualität des Urteilstextes und demzufolge für Gustl Mollath hatte, wird die folgende Vernehmung rasch ans Licht bringen. Ein Beispiel:

Im Rahmen der gegen Mollath erhobenen Vorwürfe, er habe Autoreifen zahlreicher Personen zerstochen, hatte Petra Heinemann im Urteil festgehalten:

«Bei den beschädigten Reifen wurden mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstochen, sodass die Beschädigungen mit dem blossen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam nach Inbetriebnahme

¹⁰³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-11.pdf#page=28>

¹⁰⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-11.pdf#page=29>

der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des Pkw im Strassenverkehr entstanden.»¹⁰⁵

Von der Vorsitzenden nach der Quelle dieser Erkenntnisse befragt, räumt Heinemann ein, dass sie dies bei der Abfassung des Urteils nicht mehr genau hatte nachvollziehen können:

«Genau, während des Diktates konnte ich mich nicht genauer erinnern, wer das gesagt haben könnte, weil ich die Akten nicht da hatte, die waren nämlich auch, weil ich das Urteil so schnell nach Verkündung diktieren musste, waren die Akten im Umlauf beim Protokollführer und noch nicht fertig. Deshalb kam das so, dass ich das nicht kontrollieren konnte.»

Dass der bereitstehende Ferienflieger keine Zeit gelassen hatte, auf eine vollständige Akte zu warten und die Sachverhalte deshalb ein wenig durcheinandergerieten, ist ein durchgängiges Charakteristikum jenes Urteils vom 8. August 2006. Sollte Frau Heinemann nun, im Jahre 2014, darüber betroffen sein, so weiss sie das sehr gut zu verbergen. Was den eigentlichen Wiederaufnahmegrund betrifft, das Attest aus der Praxis Dr. Reichel nämlich, gerät sie gar in freies Fabulieren:

Vorsitzende Richterin Escher: «Das Attest – von wem war das?»

Heinemann: «Von der Ärztin Frau Dr. Reichel, und ich meine, mich erinnern zu können – soweit ich mit den anderen Beteiligten gesprochen habe, die können sich nicht erinnern – weiss nicht, ob ich mich täusche, ich meine, dass sie geladen war und während der Hauptverhandlung angerufen hat, sie wäre in der Praxis, könne nicht weg und das Attest hat der Sohn ausgestellt, der zurzeit nicht da sei und verreist war. Ich konnte das nicht prüfen, ob ich mich da täusche. Darauf ist das Attest im Einverständnis mit dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft verlesen worden.»

¹⁰⁵ <http://www.gustl-for-help.de/download/2006-08-08-Mollath-Urteil-Landgericht.pdf#page=15>

*Vorsitzende Richterin Escher: «Das sagen Sie – das meinen Sie zu erinnern.»
Heinemann: «Und zwar deswegen, weil zunächst, wie sich herausgestellt hat,
dass die Zeugin nicht kommen konnte, stand – soweit ich meine, ich kann es
nicht nachprüfen – stand zur Debatte, dass man vertagt, um diese Zeugin zu
laden.»¹⁰⁶*

Hätte es sich tatsächlich so verhalten, wie Petra Heinemann es hier schildert, hätte das Oberlandesgericht Nürnberg die Wiederaufnahme auf einen nicht tragfähigen Grund gestützt: Wenn das Landgericht Nürnberg von Anfang an Kenntnis vom wahren Urheber des Attests gehabt hätte, wäre seine wahre Herkunft keine neue Tatsache im Sinne der strengen Anforderungen an einen Wiederaufnahmegrund gewesen. Doch der Vorhalt der damaligen Ladungsliste durch die Verteidigung sorgt für umgehende Aufklärung des Sachverhalts: Der Name Madeleine Reichel ist nicht darauf verzeichnet, was bedeutet, dass die persönliche Einvernahme der Ärztin definitiv nicht vorgesehen war und das erwähnte Telefonat dem zufolge niemals stattgefunden hat.

Über die durchgehende Peinlichkeit ihrer Aussage geht Petra Heinemann nonchalant hinweg. Dass sie sich vom beisitzenden Richter Lindner fragen lassen muss, ob man das Dokument als «Urteilsentwurf» bezeichnen könne, der gar nicht fertiggestellt worden sei, tut sie ab:

«Eigentlich schon, aber das lag wohl auch an der personellen Besetzung.»¹⁰⁷

Besondere Gedanken um die Auswirkungen ihres damaligen Handelns scheint die inzwischen pensionierte Richterin sich nicht zu machen. Erst knapp acht Jahre später, am n. Prozesstag des Wiederaufnahmeverfahrens, wird der ebenso akribisch wie kompetent arbeitende technische Sachverständige Dipl.-Ing. Hubert Rauscher

¹⁰⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-II.pdf#page=31>

¹⁰⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-I-1.pdf#page=40>

die Heinemannsche Mär von den «gefährlichen Situationen beim Betreiben des Pkw im Strassenverkehr» endgültig in das Reich der Legenden verweisen. Im Jahre 2006 noch hatte sie massgeblich dazu beigetragen, eine angebliche Allgemeingefährlichkeit Mollaths zu bejahen und die Rechtmässigkeit seiner dauerhaften Unterbringung darauf zu stützen. Noch am 10. Juni 2013 wurde die Fortdauer der Unterbringung Mollaths durch die Strafvollstreckungskammer angeordnet und seine weitere Gefährlichkeit massgeblich auf die allein auf Petra Heinemanns Einfallsreichtum, nicht aber der Beweisaufnahme zuzuschreibenden Ausführungen über die angeblich hinterlistige Art des Anstechens der Reifen durch Mollath gestützt:

«Auch die durch das Landgericht Nürnberg-Fürth festgestellten Sachbeschädigungen gehen jedoch weit über das Mass ‚normaler‘ Tatbestandserfüllung ... hinaus. Zumindest wurden die Reifenstechereien so raffiniert durchgeführt, dass die Luft nicht sogleich, sondern erst während der nachfolgenden Fahrt mit dem dergestalt beschädigten Fahrzeug entwichen ist. Welche Gefährlichkeit von derartigem Tun im Einzelfall ausgehen kann, bedarf keiner besonderen Phantasie.»¹⁰⁸

Petra Heinemann fehlten bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe nicht nur die vollständigen Akten. Auch ihre eigenen Aufzeichnungen aus der Hauptverhandlung hatte sie nicht dabei. Anders ist es nicht zu erklären, dass sie in ihrem Urteilsentwurf eine angebliche Diagnose Dr. Leipzigers wiedergibt, die sich so nur in seinem vorbereitenden schriftlichen Gutachten findet, die er aber in der Hauptverhandlung in Nürnberg als «eher unwahrscheinlich» bezeichnet hat:

«Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (LCD 10: F20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würde neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Stö-

¹⁰⁸ Landgericht Bayreuth, Beschluss vom 10.6.2013 – StVK 551/09, S. 7.

rungen, seine bizarren Handlungsmuster und – vor allem, so sie mit Sicherheit angenommen werden können – die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen.»

Obwohl diese Diagnose in der Nürnberger Hauptverhandlung faktisch fallengelassen wurde, steht sie dank Petra Heinemanns urlaubsbedingter Eile weiterhin im Urteil und wurde während des Vollstreckungsverfahrens wiederholt fortgeschrieben. Bei ihrer Vernehmung konnten wir sie damit aber noch nicht konfrontieren, weil über das mündlich in Nürnberg erstattete Gutachten und die Änderung seiner Diagnose Dr. Leipziger erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Hauptverhandlung in Regensburg berichten wird. Aus der Akte ergab sich das nicht.

14. Juli 2014, 6. Hauptverhandlungstag

Angeblich soll sie existieren, doch nicht ein einziger Zeuge will sie definitiv gesehen haben: Die ominöse Bisswunde am Arm der Petra Maske, ehemals Mollath, ist einer der Dauerbrenner des Wiederaufnahmeverfahrens in Regensburg. Im schriftlichen Urteil hatte Petra Heinemann 2006 festgehalten:

«Ausserdem biss er [Herr Mollath] sie [Frau Mollath] derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist.»

Wäre die Narbe aus einem Vorfall im Jahre 2001 noch 2006 zu sehen gewesen, so wäre die Annahme naheliegend, dass Spuren davon auch noch im Jahre 2014 erkennbar sein könnten. Auch der damalige Schöffe Karl-Heinz Westenrieder wird am Nachmittag lediglich ausführen, dass der Arm im Rahmen der Verhandlung 2006 von Ferne in Augenschein genommen worden sei, er sich aber nicht daran erinnere, die Narbe tatsächlich gesehen zu haben. Und Martin Maske, der jetzige Ehemann der Mollath-Ex, der ebenfalls als Zeuge geladen ist, gibt sich gegenüber Oberstaatsanwalt Dr. Meindl zugeknöpft:

OSTA Dr. Meindl: «Ich will nicht vorgreifen, aber so gut wie – aber wenn ich schon der Verteidigung vorgreife, dann auch Ihnen Herr Prof Eisenmenger – was sieht man denn? Wo ist sie? Sie kennen ja Ihre Frau. Nachdem Ihre Frau nicht da ist und es keine Fotos gibt: Wo befinden sich die – sagen wir es unmedizinisch – Reste dieser Bisswunde?»

Martin Maske: «Also ich habe die Bisswunde nicht begutachtet, weil es nicht mein Thema ist. Ich weiss: am Ellenbogen. Ich kann nicht sagen, ob links oder rechts, ich habe nicht nachgeschaut, ich habe nicht gesagt: Zeig mal bitte Deinen Arm, zeig mal her.»

OSTA Dr. Meindl: «Woher wissen Sie, dass es den Rest einer Bisswunde gibt? Ist Ihnen das selbst mal aufgefallen?»

Martin Maske: «Nein.»

OSTA Dr. Meindl: «Oder hat es Ihnen jemand erzählt?»

Martin Maske: «Ich lese nur 10% der Zeitungsberichte. Irgendwann ist es in der Zeitung gestanden, wo es um dieses Attest ging. Da stand das mit drin meines Erachtens.»

Auch sonst zeigt sich Martin Maske ahnungslos und vermeidet es auffällig, die damals gegen Mollath erhobenen Vorwürfe explizit zu wiederholen. Vor eher unkonkreter Darstellung persönlicher Absonderlichkeiten des Ex-Mannes seiner Frau jedoch hat er weniger Scheu: Als ich ihn nach einer Episode frage, die sich anlässlich eines früheren Restaurantbesuchs ereignet haben soll, schildert er dem Gericht ausführlich, er und seine Familie seien durch das Fenster von Mollath fotografiert worden, als man gerade die Getränke gehabt habe: *«Wir haben den Arm und die Kamera ja gesehen!»*¹⁰⁹

Hierauf halte ich ihm einen Brief vom 3. April 2005 zu diesem Vorkommnis vor, den er und seine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau gemeinsam unterzeichnet und der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost zugeleitet hatten:

¹⁰⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-14.pdf#page=29>

«Gegen 19 Uhr war ich mit meiner Lebenspartnerin und Freunden im Restaurant Minneci in der Zirkelschmiedgasse 28 in Nürnberg verabredet. Auf der Fahrt zum Restaurant (ich hatte meine Mutter zu Hause abgeholt) rief mich Frau Müller an, und informierte mich, dass ihr ihr Exmann offensichtlich seit zwei Stunden gefolgt ist und um das Lokal schleicht und durch verschiedene Fenster versucht, die Gäste zu fotografieren. Da ich bei meiner Ankunft beim Lokal eine neue Konfrontation mit Herrn Mollath befürchten musste, schaltete ich die Polizei der Wache Mitte ein.»¹¹⁰

Zwei gänzlich verschiedene Versionen ein und desselben Geschehens, die sich Martin Maske auch nicht erklären kann, weshalb er sich auf Erinnerungslücken beruft. Auf Intervention des Zeugenbeistands Rechtsanwalt Grau mildert die Vorsitzende Richterin meine Frage ab:

VRiinLG Escher: «Ich möchte es mal etwas entschärfen. Er hat recht insoweit, dass wir zwei verschiedene Versionen haben. Wissen Sie, ob da eine Kamera war?»

Martin Maske: «Ich kann es nicht sagen. Wenn hier etwas vorliegt, würde ich sagen ...weil ich das zeitnah geschrieben habe.»¹¹¹

Auch wenn sich dieser angebliche Vorfall nicht mehr aufklären lässt: Ganz nebenbei wird auf diese Weise zumindest klargestellt, wer aus der Familie Maske es nun eigentlich ist, der die Gewohnheit hat, gewöhnliche Personalpronomen und förmliche Anrede für Wörter in Bezug auf die Regeln ihrer Gross- und Kleinschreibung zu verwechseln. Warum Martin Maske und Petra Müller das Schreiben ausgerech-

¹¹⁰ <http://download.strate.net/de/dokumentation/Mollath-LG-Regensburg-2013-06-20.pdf#page=17>

¹¹¹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-14.pdf#page=30>

net an die Erlenstegenwache übermittelt hatten, zu Händen von Polizeioberkommissar Grötsch, unter dessen Ägide auch die Ermittlungen zu den angeblich von Mollath begangenen Reifenstechereien durchgeführt wurden, veranlasst mich, ihn nach der Funktion dieses Schreibens zu fragen, in dem es ausgangs heisst:

«Abschliessend bitte ich um Rat bzw. Tipps wie Frau Müller und ich uns verhalten sollen, um eine Eskalation mit Herrn Mollath zu vermeiden. Offensichtlich spioniert und verfolgt er uns weiterhin und sucht unsere Nähe. Frau Müller hat sich bereits vor drei Jahren von Ihm getrennt. Die Persönlichkeitsveränderung des Hr. M. schreitet fort. Er war und ist auch gewalttätig. Ein Verfahren wegen Körperverletzung läuft noch. Die zweimalige kurzfristige Einweisung in eine Nervenklinik genügt offensichtlich nicht, zumal nach der Entlassung immer wieder die gleichen Verhaltensmuster bei Ihm auftreten. Frau Müller und ich befürchten nach seinen ‚Aktionen‘ in der Zukunft Schlimmeres.» [Hervorhebungen der im Original fehlerhaften Grossschreibung der Personalpronomen durch den Verfasser.]

Man habe das Schreiben an POK Grötsch adressiert, weil er bereits mit dem Fall befasst gewesen sei und man ihn als persönlichen Ansprechpartner empfunden habe. Zudem sei Grötsch es gewesen, der ihm und seiner Lebensgefährtin ein Überwachungsvideo in Sachen Reifenstechereien gezeigt habe. Eine interessante Aussage, denn noch wenige Minuten zuvor hatte Martin Maske versucht, auf meine entsprechende Frage hin seinen persönlichen Kontakt mit Grötsch auf das Jahr 2013 zu datieren: Grötsch sei als Sachbearbeiter mit einer Anzeige wegen des Diebstahls von Mollath-Demoplakaten befasst gewesen, woraufhin er sich bei diesem gemeldet habe, um mitzuteilen, dass er selbst als Leiter der Geschäftsstelle des Postsportvereins die Plakate vom Grundstück entfernt habe. Die Anzeige sei dann eingestellt worden. Dass die persönliche Bekanntschaft mit dem Polizeibeamten bereits weit länger zurücklag, schien ihm schlicht entfallen zu sein.

15. Juli 2014, 7. Hauptverhandlungstag

Im Zentrum des heutigen Tages stehen die Sachbeschädigungsvorwürfe: Als Zeuge anwesend ist Polizeioberkommissar Stefan Grötsch von der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost, dem im Jahre 2005 die Ermittlungen bezüglich einer Reihe zerstochener Autoreifen oblagen. Zunächst sei es ihm ja völlig normal vorgekommen, dass an Fahrzeugen Reifen zerstochen würden: «Das ist tägliches Brot», erklärt er. Der erste Geschädigte sei Rechtsanwalt Greger aus Nürnberg gewesen sowie dessen Nachbarn. Später habe Greger ihn angerufen, dass nun auch sein Bekanntenkreis betroffen sei, sowie seine Kollegen, das Anwaltshepaar Woertge. Ob in der gemeinsamen Kanzlei vielleicht ein Mandant schlecht behandelt worden sei, habe er sich erkundigt. Grötsch berichtet weiter:

«Dann hat er irgendwie mich mal angerufen und erklärt, ich habe ein Schreiben bekommen von einem Herrn Mollath. Es liegt ein Schriftstück vor, darin findet sich der Hinweis, dass was passieren könnte. Da habe ich gesagt, das Schreiben bräuchte ich. Ich habe es dann zur Verfügung gestellt bekommen. Was drinsteht, kann ich leider nicht mehr sagen. Und Greger sagte mir auch, dass Frau Woertge das Scheidungsverfahren Mollath betrieben hat und er auch einen Zusammenhang vielleicht zu Mollath sieht, warum die Fahrzeuge dieser Familien beschädigt worden sind. Zwischenzeitlich sind von weiteren Leuten Reifen zerstochen worden. In diesem Schreiben von RA Greger sind Namen genannt worden und diese Personen, diese Fahrzeuge, sind auch angegangen worden. Da hat sich schon der Verdacht aufgedrängt, Herr Mollath könnte mit der Sache zu tun haben.»¹¹²

Ein mobiles Einsatzkommando habe dann eine Überwachungskamera vor dem Anwesen der Gregers errichtet und eine männliche Person aufgezeichnet. Diese Aufnahmen seien der geschiedenen Frau Mollath gezeigt worden:

¹¹² http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-15_.pdf#page=4

«Frau Mollath (beziehungsweise die Frau Müller) hat gesagt, sie kann vom Gesicht her ihn nicht identifizieren, ob das ihr Mann ist, war sie sich nicht sicher Das war nicht möglich, es war auch eine Nachtaufnahme. Aber sie hat gesagt, er hat so 'nen Mantel und hat auch so 'ne Mütze und auch der Bewegungsablauf deutet auf ihren Mann hin. Das war die Aussage dazu.»¹¹³

Inzwischen sei es zu weiteren Sachbeschädigungen gekommen: *«Dann konnte man feststellen, das sind alles Leute, die dem Umfeld Müller/Mollath angehören.»* Grötsch benennt als weiteren Geschädigten den Gerichtsvollzieher Hösl, der bei Mollath einen Ferrari gepfändet habe. Ausserdem die Firma Saukel, auf deren Gelände der Wagen gelagert worden sei, sowie einen Gebrauchtwagenhändler in Nürnberg:

«Dann ist ein Hinweis von einem Herrn Maske gekommen, der hat mich angerufen: ‚Ich meine, da könnte auch derjenige der Gebrauchtwagenfirma in Zusammenhang mit Herrn Mollath stehen. Weil der Mann hat den Umzug gefahren von der Frau Müller.‘ Und der hat mich dann auch angerufen, in meinem Bericht – glaube, er heisst Zimmermann. Den habe ich angerufen und gebeten, er soll mir eine Aufstellung der ganzen Beschädigungszusenden. Also hat sich der Kreis immer mehr verdichtet auf den Herrn Mollath.»¹¹⁴

Die angeblich beschädigten Reifen habe er selbst nie gesehen, antwortet Grötsch auf Nachfrage: *«Nein, das machen meistens die Kollegen, die vor Ort sind. Wenn wir jeden sicherstellen sollten, bräuchten wir ein Lagerhaus.»*

Ob es üblich sei, eine Überwachungskamera aufzustellen, wenn an Tatorten Reifen zerstochen würden, möchte die Vorsitzende wissen. Grötsch antwortet, das sei nicht der Normalfall, doch da bei den Fällen der betroffenen Rechtsanwältin ein Zusammenhang sichtbar gewesen sei, habe der Dienststellenleiter die Anforderung des Spezialkommandos nebst Überwachungskamera veranlasst. Dass das Video

¹¹³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-15.pdf#page=5>

¹¹⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-15.pdf#page=5>

inzwischen verschwunden sei, «*das wundert mich jetzt schon*». (Tatsächlich existieren von dem ominösen Video nur noch wenige Printausdrucke einzelner Standbilder, deren schlechte Qualität eine Identifizierung der Person völlig unmöglich macht.)

Auch Martin Maske waren am Tag zuvor die noch vorhandenen Ausdrücke vorgehalten worden. Und der drahtige Geschäftsführer des «Postsportvereins Nürnberg» hatte eine unerwartete Antwort gegeben:

Martin Maske: «Also, ich bin es nicht.»

RA Dr. Strate: «Die Frage habe ich gar nicht gestellt.»

Martin Maske: «Aber ich meine, dass ich wesentlich grösser bin als diese Person.»¹¹⁵

Eine Erklärung, die etwas verwunderte, da niemand ein Nachmessen begehrt hatte. Was mit der Akte dieses Vorgangs geschehen sei, ob es diesbezüglich Besonderheiten gegeben habe, fragte die Vorsitzende den Polizisten. Grötsch antwortet:

«Grundsätzlich geht so 'ne Akte an die Staatsanwaltschaft. Aber ich kann mich vage erinnern, dass ein Teil davon an eine Gerichtsstelle geschickt worden ist. Aber ich weiss nicht, ob die gesamte Akte oder Teil davon. Aber ich meine, ja. Weil das ist vom Gericht in Nürnberg mal angefragt/angefordert worden.»

Tatsächlich war ein Abdruck an Amtsrichter Eberl übersandt worden, wie sich aus einem Vermerk auf der ersten Seite ergibt. Der beisitzende Richter Lindner fragt:

«Dann haben Sie einen Anruf vom Lebensgefährten erwähnt. Können Sie erinnern, wie es zu diesem gekommen ist? Hat er erklärt, warum er sich an Sie wendet?»

¹¹⁵ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-14.pdf#page=43>

Grötsch: «Meinen Sie den Herrn Maske oder? Ich weiss, er hat mich angerufen. Aber konkret – der hat auf Herrn Mollath hingezielt, ja, richtig. Dass er die Ursache dieser Reifenstechereien sein müsste.» [...]

Beisitzer: «Aber er muss doch erklären, wie er auf Herrn Mollath kommt?»

Grötsch: «Die waren alle befreundet, die Geschädigten.»

Beisitzer: «Dann muss ja Maske gewusst haben, dass auch bei Woertge und Greger Beschädigungen waren.»

Grötsch: «Die kennen sich, denke ich mal. Auf diesen Autogebrauchthandel Lunkenbein ist ja auch durch Maske hingewiesen worden. Dann hat Zimmermann angerufen, dass er von seinem Freund gehört hat die Zusammenhänge da. Die haben sich bestimmt untereinander abgesprochen, die Leute, wenn sie sich kennen. Da wird von allen versucht, der Polizei was zuzustellen.»

Von wem der allererste Täterverdacht gekommen sei, möchte Oberstaatsanwalt Dr. Meindl wissen. Grötsch benennt Rechtsanwalt Greger, den inzwischen verstorbenen Sozius der seinerzeit für Frau Mollath tätigen Scheidungsanwältin Friederike Woertge.

Ob es Grötschs eigene kriminalistische Methode sei, nach der die bei den Akten befindliche mehrspaltige Übersichtsliste über die einzelnen Vorkommnisse angefertigt worden sei, fragt Dr. Meindl sodann. *«Von mir und vom Ermittlungsgruppenleiter»*, antwortet Grötsch und benennt den inzwischen pensionierten Polizeibeamten Würfel. Dieser habe aber mit den Ermittlungen selbst nichts zu tun gehabt. Da mir der Name bekannt vorkommt, frage ich Grötsch später, ob Würfel mit dem 1. FCN zu tun habe:

Grötsch: «Nee.»

Strate: «Sicher?»

Grötsch: «Mit dem Postsportverein.»

Strate: «Noch besser. Welche Funktion?»

Grötsch: «Trainer.»

Strate: «Damals?»

Grötsch: «Jugend.»

Strate: «Handball?»

Grätsch: «Nee, Fussball.»

Strate: «War Herr Maske mal zugegen auf Ihrer Dienststelle?»

Grätsch: «Ja, mit Frau Müller, aber die Vernehmung erfolgte ohne Herrn Maske. Aber er hat schon einwirken wollen auf mich, das ist schon richtig.»

Strate: «Haben Sie ihm das Video vorgeführt? Daran wollte er sich erinnern.» Grätsch: «Weissich nicht, ob der dabei war.»

Strate: «Er wollte auf Sie ein wirken. Können Sie das noch etwas genauer sagen – ganz einfach: wie Sie es meinen?»

Grätsch: «Der war ja mit ihr liiert. Zwangsweise hilft man dann der andern Person.»

Strate: «Mehr wollen Sie das nicht detaillieren?»

Grätsch: «Nein.»¹¹⁶

16. Juli 2014, 8. Hauptverhandlungstag

Die vielen Fragezeichen unter der sogenannten Sachbeschädigungsakte werden durch die heutige Aussage des Zeugen Joachim Zimmermann nicht eben weniger. Als damaliger Betreiber des Gebrauchtwagenhandels «Auto-Lunkenbein» sei er von Martin Maske aufgesucht worden, da dieser einen Transporter zur Abholung benötigt habe, um einige Sachen abzuholen. «Eine Probefahrt war eh fällig, also hopp zack, machen wir schnell, aus alter Gefälligkeit»¹¹⁷, berichtet Zimmermann vor dem Landgericht Regensburg. Ein wenig Trara hätte es dann schon gegeben, habe sein Fahrer ihm anschliessend berichtet, Herr Maske habe auch einen Anwalt dabei gehabt.

Die Rede ist von einer Situation am 23. Mai 2003, in deren Rahmen Mollaths Ex-Frau zusammen mit Martin Maske und Rechtsanwalt Woertge bei Mollaths Wohnhaus aufgetaucht war, um weitere Sachen abzuholen. Mollath habe das dabei verwendete rote Nummernschild fotografiert, führt Zimmermann aus. Einige Wo-

¹¹⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-15.pdf#page=26>

¹¹⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf#page=8>

chen später dann sei Mollath bei ihm aufgetaucht und habe ihn nach der Telefonnummer «*von meinem Freund Maske*» gefragt. Er habe sie ihm nicht gegeben, habe jedoch hinterher erfahren, dass Mollath sie anderweitig herausbekommen hat. Zwei bis drei Stunden sei er bei ihm im Büro gesessen, man habe über dies und das geredet. Von seinem Engagement als Organisator grosser Friedensdemonstrationen habe Mollath ihm erzählt:

*«Ich bin seit 30 Jahren im Autohandel, da gewöhnst dich dran, zuzuhören, es gibt an Haufen Leute, die bisschen wirr reden. Es war nicht superungewöhnlich.»*¹¹⁸

Allerdings habe er sich Sorgen wegen seiner roten Nummer gemacht, einen Eintrag beim Ordnungsamt befürchtet, da Mollath erwähnt habe, dass die Verwendung von Überführungskennzeichen zu Transportzwecken verboten ist. Als bedrohlich jedoch habe er seinen Gesprächspartner nicht empfunden.

Einige Wochen später sei Mollath dann nochmals bei ihm aufgetaucht und habe einen Geländewagen kaufen wollen. Einen Schraubenzieher habe Mollath bei dieser Gelegenheit dabeigehabt, «*den hat er mir gezeigt, dass er den extra angeschliffen hat*».

Auch hiervon habe er sich nicht bedroht gefühlt, gibt Zimmermann an. Eher «kumpelhaft» sei das Gespräch verlaufen. Ein paar Wochen später habe er dann eines Tages entdeckt, dass seine Fahrzeuge platt gewesen seien. Die Polizei sei nicht so sonderlich interessiert an seinem Fall gewesen, man habe eine für die Nürnberger Südstadt typische Tat randalierender Jugendlicher vermutet, führt er weiter aus. Und:

«Den Zusammenhang zu ihm hat es erst wieder Wochen später gegeben, als ich mit Maske telefonierte und erzählte, dass sie meine Autos alle plattge-

¹¹⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf#page=10>

setzt haben. Dann sagte er: ‚Ach bei dir auch?‘¹¹⁹ «[...] Dann hat sich auch die Kripo in Nürnberg dafür interessiert. Meine 50 zerstochnen Reifen haben die Kripo wenig interessiert.»¹²⁰

Der beisitzende Richter Lindner erkundigt sich, ob es für Zimmermann denn stimmig gewesen sei, dass Herr Mollath als Täter in Betracht kam:

Zimmermann: «Es hat sich dadurch erschlossen, dass rings um Scheidung rum Reifen zerstochn worden sind. Meines Wissens zum Beispiel bei dem Gerichtsvollzieher, der ihm seine Ferraris weggeholt hat, dem hat er auch einige Autos platt gelegt.

RiLG Lindner: «Das haben Sie erfahren von?»

Zimmermann: «Im Endeffekt, weil sich die Polizei dann doch ernsthafter interessiert hat, der hat sicher dann die Parallele auch von meinem Freund Maske erfahren, der dann Kontakt zu Woertge.»

RiLG Lindner: «Von wem zuerst?»

Zimmermann: «Mich hat zunächst mal Herr Maske darauffaufmerksam gemacht, woraufhin ich bei der Polizei angerufen habe, ich habe auch auf den Zusammenhang hingewiesen. Weil ja zum Zeitpunkt meiner Sachbeschädigung habe ich Mollath ja gar nicht erwähnt, weil ich den nicht in Zusammenhang gehabt hatte. Das heisst, die Polizei wusste nicht, dass ich Verbindung zu Mollath habe. Leh habe Verbindung herstellt, worauf noch eine Vernehmung kam. Aber wer mich konkret draufgebracht hat? Konkret drauf gebracht hat mich das Gespräch mit meinem Freund Martin Maske.»¹²¹

Auf Nachfrage führt Zimmermann aus, der von Mollath gezeigte Schraubenzieher sei allerdings zum Zerstechen von Reifen eher ungeeignet gewesen. Woher genau

¹¹⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf#page=9>

¹²⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf#page=11>

¹²¹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-16.pdf#page=14>

Zimmermann die Fabel gehabt haben mag, beim Gerichtsvollzieher (dessen Autofenster zerkratzt worden waren) *«hat er auch einige Autos platt gelegt»*, lässt sich im Zuge der Vernehmung leider nicht mehr klären. Anders verhält es sich mit der Frage möglicher Schadenersatzforderungen auf dem Zivilklageweg, die keiner der Geschädigten jemals gestellt hatte. Ein derartiger Prozess hätte das Blatt eventuell zu Mollaths Gunsten wenden können, da der wahre Sachverhalt dann sehr viel genauer hätte ermittelt werden müssen. Ein Thema, das auch den Angeklagten interessiert:

Mollath: «Sie haben erheblichen Schaden erlitten. Können Sie sich erinnern an die Summe, die Sie beziffern konnten?»

Zimmermann: «Es wäre ein Versicherungsschaden von 2.000-3.000 € geworden, aber ich war nicht versichert. Ich musste es gegenüber der Polizei beziffern.»

G. Mollath: «Sie sind doch überzeugt, ich hätte Ihre Reifen beschädigt.»

Zimmermann: «Ja.»

G. Mollath: «Warum haben Sie nie den Schaden geltend gemacht?»

Zimmermann: «Wie hätte ich das? Die Schilderung von Maske war so, Du hast sowieso kein Geld. Es waren keine Beweise da, also es gibt nicht wirklich den Beweis, dass ich sage er muss es gewesen sein. Geht nur aus logischer Schlussfolgerung hervor. Hat Dich ja keiner erwischt auf frischer Tat. Wo hätte ich dann Ansprüche, wie, mit welcher Begründung geltend machen sollen?»

G. Mollath: «Haben Sie gehört, dass niemand seinen Schaden bei mir geltend gemacht hat?»

Zimmermann: «Sind wir ehrlich: Wenn man hört, der Mollath ist stier¹²², was soll ich da? Da gibt man kein Geld aus, wenn man sowieso nichts sieht. Die Verhandlung in 06 macht ihn ja auch noch schuldunfähig, da ist ja gleich gar nichts zu holen.»

¹²² Süddeutsche Mundart für «pleite».

Ein echtes Glück für Joachim Zimmermann: Sein Freund Maske also bewahrte ihn durch seinen altruistischen Hinweis auf Mollaths angeblichen Finanzstatus vor dem pekuniären Verlust, den eine solch sinnlose Schadenersatzklage mit sich gebracht hätte.

17. Juli 2014, 9. Hauptverhandlungstag

Der um 14.02 Uhr in den Zeugenstand tretende Otto Brixner wird mit Spannung erwartet: Als damals Vorsitzender Richter der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hatte er am 8. August 2006 die Verhandlung gegen Gustl Mollath geführt. Anschliessend hatte sich die in Deutschland lebende Spanierin Concepcion Vila Ambrosio dazu veranlasst gesehen, am 16. August 2006 ein Schreiben an ihn zu schicken. Sie, die selbst als Zuschauerin an der Verhandlung teilgenommen hatte, fragte ihn darin offen, wie ein von ihm als krank betrachteter Mensch es aushalten solle, acht Stunden lang malträtiert, provoziert und von ihm ununterbrochen angeschrien zu werden. Im Gegensatz zu Brixner habe Mollath dabei nicht die Haltung und den Respekt verloren, wohingegen der Vorsitzende selbst *«unbeherrscht und sehr zornig»* gewesen sei. Ambrosios Ausführungen gipfelten in der Frage: *«Warum nahmen Sie Herrn Mollath die menschliche Würde ab?»*

Der Andrang nach der Mittagspause dieses 9. Verhandlungstages in Regensburg ist entsprechend gross: Etliche sensationslustige Zeitgenossen gesellen sich zu der überschaubaren Anzahl sorgfältig beobachtender Unentwegter, sodass die 42 Zuschauerplätze restlos belegt sind.

Von der offenbar legendären verbalen Lautstärke des Otto Brixner ist an diesem Tag wenig zu vernehmen. Sämtliche schriftlichen Aufzeichnungen aus seinem Berufsleben habe er nach seiner Pensionierung *«noch im Gerichtsgebäude vernichten»* lassen, an das Verfahren selbst habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Das Urteil schildert Mollath als *«auffällig»*, merkt die Vorsitzende an, *«ist nichts in Erinnerung geblieben an das Verhalten in der Hauptverhandlung?»* Brixner verneint.

Gefragt nach einer Bekanntschaft mit Martin Maske berichtet der ehemalige Richter, dass er diesen natürlich kenne. Neben seiner Tätigkeit als Richter habe er

die Handballmannschaft des 1. FCN trainiert, in der Maske damals Spieler gewesen sei. *«Ich weiss noch, dass er ein Linkshänder war»*¹²³, führt er aus. Ein näherer Kontakt zu ihm habe jedoch nicht bestanden:

*«Ich bin zum Training, habe trainiert, dann war man gegebenenfalls ein Bier trinken, dann bin ich heimgefahren.»*¹²⁴

Auch an ein Zusammentreffen mit Martin Maske im Rahmen der Hauptverhandlung 2006 könne er selbst sich nicht erinnern, schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass man sich kurz begrüsst haben könnte. Über eine entsprechende schriftliche Stellungnahme seiner Kollegin Petra Heinemann für den Mollath-Untersuchungsausschuss sei er erstaunt gewesen.

Gefragt nach den Merkwürdigkeiten des Urteilstextes gibt sich Brixner moderat zerknirscht. Dass Frau Mollath Tritte wahrgenommen haben wollte, als sie laut Urteil bereits bewusstlos am Boden gelegen sei, könne auch daran liegen, dass die Aussage nicht wörtlich, sondern in zusammengefasster Form wiedergegeben wurde. Jedoch:

«Im Nachhinein muss ich sagen, das ist ein Fehler von mir, dass ich das überlesen habe. Das darf normal nicht passieren. Da brauch ich auch nicht nach einer Entschuldigung suchen. Sowas sollte nicht passieren. Aber es ist passiert, weshalb auch immer.

Das Nächste was kommt: die Schilderung der Festnahme. Wenn ich das lese, die hat wohl so stattgefunden zu einem anderen Zeitpunkt – auch das soll natürlich nicht passieren. Aber ob man daraus den Schluss ziehen könne, wie ich es heute im Radio gehört habe, dass die Hauptverhandlung äusserst schludrig

¹²³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-17.pdf#page=40>

¹²⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-17.pdf#page=41>

war, wenn ich manche Presseberichterstattunglese, könnte ich auch sagen, das ist schludrig ist schludriger als das, was wir geschrieben haben.»

Brixner beklagt, dass an vielen Stellen die kurze Verhandlungsdauer moniert worden sei:

Brixner: «... es heisst es sei eine – wie kann man jemanden in vier Stunden verurteilen? Ob das vier Stunden waren, aber, wie gesagt, wenn wir bei unserer Hauptverhandlung wie Sie 42 Zeugen gehabt hätten, hätten wir die auch vernommen. Aber wir hatten die nicht, aber es sind auch keine beantragt worden. Ich weiss auch nicht, ob Beweisanträge gestellt wurden?»

Vorsitzende: «Beweisanträge gab es nicht, aber Zeugen hätte man schon noch laden können.»

Brixner: «Dem BGH hat unser Urteil gereicht. Insoweit war es vom Rechtlichen, Materiell-Rechtlichen her wohl richtig.»¹²⁵

Auch ein Telefonat, das Richter Brixner im Februar 2004 mit der Steuerfahndung Nürnberg geführt haben soll, gibt Anlass zu weiteren Nachfragen. Damals sei er zuständig für Beschwerden mit dem Buchstaben M gewesen und habe eine entsprechende Eingabe Mollaths bearbeitet, in welcher dieser sich gegen die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung durch das Amtsgericht Nürnberg gewandt hatte. Dies sei eine einfache Sache gewesen, da die Beschwerde unzulässig gewesen sei.

In seinem bemerkenswerten Blogbeitrag vom 27. März 2013 hatte der Jurist Oliver Garcia zu diesem Thema ausgeführt:

«Ob es wirklich der reinste Zufall war, dass die Beschwerdekammer des Landgerichts in dieser Sache identisch war mit der Kammer, die später – aufgrund Abgabe nach oben gemäss § 225a Abs. 1 StPO – erstinstanzlich über eine Anklage gegen Mollath zu befinden hatte (vgl. zu einem solchen Fall BGH,

¹²⁵ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-17.pdf#page=43>

Beschluss vom 7. März 2012-1 StR 6/12), oder ob hier kreativ mit dem Geschäftsverteilungsplan (des Jahres 2005 oder 2006) umgegangen wurde, wird öffentlich im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens geklärt werden.»¹²⁶

Nur im Jahre 2004 sei man als Beschwerdekammer für den Buchstaben M zuständig gewesen, was man anhand der Geschäftsverteilungspläne nachprüfen könne, führt Brixner aus. Seine Kollegin Heinemann habe sich an einen Anruf der Steuerfahndung in Sachen Mollath erinnern können, dessen Rückruf er übernommen habe. Er werde wohl nachgesehen haben, ob es da ein Verfahren gibt:

«Der wird natürlich gefragt haben, dann werde ich gesagt haben, dass wir Beschwerde haben gegen Bestellung als Sachverständiger. Was soll ich denn sonst sagen?»

Dass er gezielt beim Leiter der Steuerfahndung, Herrn Kummer, angerufen habe, sei dadurch erklärbar, dass Kummer dereinst bei ihm Referendar am Amtsgericht Erlangen gewesen sei. Herrn Schreiber, der anschliessend den berühmten Aktenvermerk «O. b. M. = Spinner» gefertigt hatte, kenne er überhaupt nicht, erklärt Brixner:

«Welche Schlüsse Schreiber aus Gesprächen mit Kummer zieht – das weiss doch ich nicht.»

Später hält der beisitzende Richter Herr Brixner einen Aktenvermerk des besagten Herrn Schreiber vor:

«Brixner hat Beschwerde gegen den Ablehnungsbeschluss als unzulässig verworfen. Bei M handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.»

¹²⁶ <http://blog.delegibus.com/2013/03/27/fall-mollath-die-mysterios-liegengebliebene-akte/>

Das könne schlicht eine Schlussfolgerung gewesen sein, so Brixner, zu dem Gespräch könne er ansonsten nicht mehr sagen.

18. Juli 2014, 10. Hauptverhandlungstag

Der heutige Verhandlungstag steht ganz im Zeichen von Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, der als medizinischer Sachverständiger das ärztliche Attest aus der Praxis Dr. Reichel begutachten soll, das Petra Mollath als Beweis ihrer Verletzungen vorgelegt hatte. Eisenmenger gründet seine Ausführungen auf den Inhalt des Attests selbst sowie auf die Angaben, die Petra Mollath in verschiedenen Vernehmungssituationen zur Sache gemacht hatte.

Zuerst fasst Eisenmenger die Einzelbefunde zusammen, die Markus Reichel festgehalten hatte: Prellmarke und Hämatom rechts an der Schläfe (Durchmesser: 3x5 cm). Grossflächige zirkuläre Hämatome handbreit an beiden Oberarmen. Grossflächig konfluierende zirkuläre Hämatome an beiden Unterschenkeln. Fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals, medial gelegen. Eine Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer. Hinzu kamen die subjektiven Angaben der Frau Mollath: fronto-parietale Kopfschmerzen sowie Druckschmerz über den Hämatomen. Die in amtlichen Unterlagen festgehaltenen Aussagen der Frau Mollath bezeichnet Eisenmenger als *«sehr variabel»*.

Zur handwerklichen Qualität des Attests gibt Eisenmenger an, Herr Reichel habe damals offenbar keine Vorstellungen davon gehabt, *«was ein Attest tatsächlich beinhalten muss, wie es definiert ist, und er hat auch die Standards, die man von einem Attest erwartet, nicht eingehalten.»*TM Angaben wie eine im Krankenblatt festgehaltene Schürfwunde oder der Hinweis auf Tritte im Bereich der Anamnese würden völlig fehlen. Die Bezeichnung der Halsverletzungen als *«Würgemale»* stelle bereits eine Wertung dar, ohne dass Reichel die vorgefundenen Verletzungen näher beschrieben hätte. Auch eine gezielte Untersuchung auf Stauungs-

¹²⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-18.pdf#page=4>

blutungen im Gesichtsbereich habe Reichel unterlassen, ebenso die Beschreibung der Farbe der Hämatome. Letztere aber sei ausschlaggebend zur Altersbestimmung derartiger Verletzungen.

Der akribische Vergleich der Zeugenaussagen Petra Mollaths, den Eisenmenger sodann anstellt, ergibt tatsächlich gravierende Abweichungen. Davon abgesehen, dass sie angab, gewürgt und gebissen worden zu sein, weichen alle weiteren Details in den einzelnen Aussagen voneinander ab. So wurden die im Attest genannten Schläge mit der flachen Hand später zu Faustschlägen. Hatte sie früher angegeben, an den Oberarmen festgehalten worden zu sein, berichtete sie später, sie sei zu Boden gebracht worden. Einmalig hatte Petra Mollath auch ausgesagt, aufs Bett geschmissen worden zu sein. Auch die Entstehung der angeblichen Narbe am Arm bleibt unklar, da sie ausgeführt hatte, sie glaube nicht, dass es dort geblutet habe. Eine Narbe aber, so Eisenmenger, könne nur entstehen, wo zuvor eine Wunde gewesen sei. Sein Fazit:

*«Wenn man sich dieses ganze Sammelsurium von Aspekten vor Augen hält, dann lassen sie sich, insbesondere, wenn man die Varianten, die in der Vernehmung des Herrn Reichel dann vorgetragen worden sind, wenn man die mit einbezieht, nämlich dass er da auch von Tritten ausgegangen sei, aber er sie nicht notiert habe – als nicht ausschliessbar mit der Schilderung der Geschädigten Mollath in Übereinklang bringen. Aber bewiesen für die geschilderte Art der Entstehung sind sie nicht.»*¹²⁸

Auch die weitergehende Befragung Eisenmengers erbringt keine exakteren Ergebnisse: Zu unterschiedlich sind die Angaben aus den verschiedenen Quellen, zu handwerklich fehlerhaft das zugrunde liegende Attest, als dass sich Art, Umfang und Herkunft der fraglichen Verletzungen noch rekonstruieren liessen. Auch Gustl Mollath selbst stellt Fragen an Eisenmenger:

¹²⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-18.pdf#page=13>

Mollath: «Zum Thema Hämatome an Ober- und Unterschenkeln. Wenn eine Person selber Tritte ausübt in unterschiedlicher mehrfacher Art und Weise. Habe leider keine Puppe. Demonstriert mit Stiften: Sagen wir mal, das wären die Beine des Mannes und die Frau tritt ihn in unterschiedlicher Art und Weise und versucht zu treten. Teilt aus, sei es z.B. das wäre der rechte Fuss, versucht so oder versucht auch von der Seite zu treten. Wenn zum Beispiel Möbel im Raum stehen, wie zum Beispiel ein Schrankeck und bei diesen Trittversuchen ist es nicht ausgeschlossen, dass man da landet, man will den andern erwischen und erreicht die Ecke vom Schrank. Würden Sie es da für möglich halten, dass man sich so unter Umständen, sich so eine Art von Hämatom beibringen kann?»¹²⁹

Hierzu sagt Eisenmenger, das könne man nicht ausschliessen, in diesem Falle sei «sehr viel möglich.»

23. Juli 2014, 11. Hauptverhandlungstag

Wie lange dauert es, einen Autoreifen zu entlüften? Und wie schwer ist es überhaupt, die entsprechende Beschädigung herbeizuführen? Der technische Sachverständige Dipl.-Ing. Hubert Rauscher, der an diesem Tage sein Gutachten erstattet, hat neben dem gründlichen Studium der vorliegenden Akten auch zahlreiche praktische Versuche durchgeführt. Sogar zwei Demonstrationsmodelle hat er dabei, nebst verschiedenen Stechwerkzeugen. Und auch sonst hat Rauscher alles Menschenmögliche getan, um Klarheit in die ominöse Serie zerstoener Autoreifen zu bringen, die 2006 als Grundlage für die Feststellung von Mollaths Gemeingefährlichkeit diente:

«Ich habe Fahrversuche gemacht mit Fahrzeugen, Druck reduziert, Druck leer et cetera. Unterschied Vorder- und Hinterachse. Ich habe noch mit Leuten gesprochen oder Sachverständigen, Leuten, die ich lange kenne, Mitarbeiter von mir, die selbst, und einer ihrer Kollegen aus Passau, die so etwas schon erlebt

¹²⁹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-18.pdf#page=21>

haben: Luftverlust während der Fahrt, wie sie das erlebt haben. Und hinsichtlich der letzten Beweisfrage: Kann man den Schluss ziehen, fachkundiger Kfz-Mechaniker, Reifenhändler, Spezialist für Reifenbeschädigungen et cetera? Dann habe ich diese Örtlichkeiten besichtigt. Bei den Stechversuchen, die ich angesprochen habe, müssen Sie ausgehen: Wir haben sicher 30 Reifen beschädigt, nicht unter 300 Stechversuche mit meinen angestellten Sachverständigen.»¹³⁰

Was ihm für seine Untersuchung gefehlt habe, seien jedoch die damals tatsächlich beschädigten Reifen. Auch die Bauart sei nicht durchgängig dokumentiert worden, ebenso wenig die Stelle der jeweiligen Beschädigung, Flanke oder Lauffläche:

«Das wären natürlich sehr wichtige Anknüpfungspunkte, um sagen zu können: Da hat einer bewusst, ohne dass das Fahrzeug in Betrieb war, einen Reifen beschädigt oder nicht, oder sind es Reifenschäden, die im Fährbetrieb entstanden sind? Ist es ein Verschleiss? Wir haben keinen Reifenhalter. Wie oft sind die Reifen beschädigt worden? Waren es einzelne Stiche?»¹³¹

Anschliessend erklärt Rauscher ausführlich die technischen Voraussetzungen, unter denen es überhaupt zu gefährlichen Situationen kommen könne, da man das nicht pauschal sagen könne. Auch dass es auf ganz normalen Wegen zu Luftverlusten kommen kann, lässt er nicht unerwähnt: 0,2 bis 0,3 bar Druckverlust pro Monat seien aufgrund der Diffusion nichts Aussergewöhnliches. Sodann demonstriert Rauscher anhand von Spielzeugautos den Einfluss der verschiedenen physikalischen Kräfte bei intakten und beschädigten Reifen.

Nach dieser allgemeinen Einführung widmet sich der Sachverständige den einzelnen Fällen der Mollath zur Last gelegten Reifenstechereien. Im ersten Fall von Rechtsanwalt Greger, dessen Frau sowie zwei weiteren am selben Ort ange-

¹³⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=6>

¹³¹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=7>

zeigten Fällen kann er eine gefährliche Situation ausschliessen, da die Fahrzeuge nicht bewegt worden waren. Auch im Falle des Psychiaters Thomas Lippert sei es nicht zu einer gefährlichen Episode gekommen, da dieser den Schaden unmittelbar nach Antritt der Fahrt bemerkt hatte. Dasselbe gilt für Rechtsanwalt Woertge, der selbst bekundet hatte, dass es nicht zu einer Gefährdung gekommen sei. Naturgemäss gilt dies auch für Gerichtsvollzieher Hösl, der zerkratzte Autoscheiben bemerkt, jedoch keinen Reifenschaden zu beklagen hatte. Auch erneute Reifenschäden an den Fahrzeugen der Gregers begründen keine Annahme einer Gefahrenlage: Regine Greger bemerkte den Schaden erst nach der Fahrt, Wolfgang Greger beim Luftdruckmessen an einem Rasthof. Auch bei Rechtsanwalt Woertge hatte es einen zweiten Fall gegeben, den dieser am stehenden Fahrzeug bemerkte. Geparkt waren auch die beiden Fahrzeuge des Immobilienhändlers Sperl, der fernab im Urlaub über den Schaden informiert worden war. Und auch Woertges Nachbar Spörl, dessen VW Beetle einen platten Vorderreifen aufwies, war keinen Meter mit der Beschädigung gefahren, eine Feststellung, die auch für die Fahrzeuge der Firma Lunkenbein gilt. Rauschers Fazit:

«Wenn Sie die Tabelle durchgehen, die wir im Einzelnen detailliert besprochen haben, gibt es laut Anklage keine einzige Situation und keine einzige Fahrt, die man als gefährlich darstellen könnte. Wir haben lange diskutiert. Ich habe fünf Mal die Akten hin und her geblättert, weil ich mir schon gedacht habe: Habe ich einen Fehler gemacht?

Die Fahrt, die Frau Heinemann als Zeugin geschildert hat, eine Autobahnfahrt mit 200 km/h, mit Luftverlust, gibt es nach Aktenlage überhaupt nicht.»¹³²

Rauscher stellt zudem dar, dass es ihm unmöglich ist, die Ursachen der Schäden zu bestimmen.

¹³² <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=17>

Anschliessend schreitet er zur praktischen Demonstration und führt verschiedene mögliche Stechwerkzeuge vor. Ein zugeschliffener Schraubenzieher habe sich als am geeignetsten erwiesen. Doch seine Versuche hätten ergeben, dass es unmöglich sei, den Einstich so zu steuern, dass die Luft geplant und dosiert entweicht. Auch wenn dies praktikierbar wäre, würde man sich an einen derart langsamen Luftverlust auf der Fahrt gewöhnen:

«Wenn ich sage, ich steche heute an und hoffe auf einen Reifenplatzer übermorgen – kann man vergessen.»

Die längste Zeitspanne, in der es im Rahmen seiner Versuche zu einem Druckverlust von 1 bar gekommen sei, habe 24 Minuten betragen:

«Aber wenn Sie heute einen Reifen zerstechen und der ist in 14 Tagen luftleer – das ist meines Erachtens nicht darstellbar.»

Zu der gerne kolportierten Unterstellung, die Art der Schäden weise auf einen Reifenfachmann als Urheber hin, sagt Rauscher ganz klar:

«Ich bin auch noch Prüffingenieur. Das heisst, es ist laienhaft gesagt diese TÜV-Untersuchung nach §29 StVZO. Es gibt Erfahrungsaustausch. Den muss man machen; gesetzlich vorgeschrieben. Man trifft auch fachkundige Leute. Ich habe auch gefragt und keinen gefunden, der gesagt hätte: Ich habe besondere Erfahrung mit dem Anstechen von Reifen. Dann habe ich auch dort nachgefragt – ich kann die Zahl nicht genau sagen; unter 90 nicht – Werkstätten. Es war keiner dabei, der gesagt hätte: Ich habe eine besondere Erfahrung, wie man Reifen beschädigt, dass irgendwann die Luft ausgeht.»¹³³

¹³³ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=25>

Nach der Entlassung des Sachverständigen Rauscher gibt Oberstaatsanwalt Dr. Meindl seine Stellungnahme zu den noch immer unbeschiedenen Beweisanträgen der Verteidigung ab. Die Ladung ehemaliger Mitarbeiter aus der Vermögensanlageabteilung der HypoVereinsbank ist aus seiner Sicht abzulehnen, da das Beweisthema für die Entscheidung ohne Bedeutung sei.

Die Verteidigung hält dem entgegen:

«Was im Übrigen die Staatsanwaltschaft sagt zu den Beweisthemen, die von der Verteidigung am ersten Sitzungstag in den Raum gestellt worden sind – das genügt nicht ganz den Ansprüchen, die man eigentlich erwartet, wenn sehr akzentuiert gesagt wird: Wir verfahren hier nach der Strafprozessordnung. Sie haben ja einfach nur schlicht erklärt, diese Beweisthemen seien bedeutungslos. Wenn wir uns auf die Strafprozessordnung berufen, berufen wir uns implizit auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, die dahin geht, dass bei dem Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit auch die tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen, die einer solchen Einschätzung, nämlich der Unerheblichkeit, zugrunde liegen, diese tatsächlichen oder rechtlichen Umstände auch benannt werden müssen. Und da wird es schwierig.

Wir haben hier die Situation, dass die Hauptbelastungszeugin – nennen wir sie einmal so –, die ehemalige Ehefrau unseres Mandanten, das Zeugnis verweigert. Das Gericht ist dazu aufgerufen, in einer solchen Situation natürlich die Beweise besonders sorgfältig zu prüfen, so sagt es die ständige Rechtsprechung des BGH. Eigentlich ist eine solche Sorgfalt ohnehin immer die Pflicht des Gerichts, aber hier erlegt der Bundesgerichtshof den Instanzgerichten noch eine besondere Sorgfalt auf [...]

Wenn es so ist, dass nicht alles richtig ist, was Frau Mollath berichtet, wird sie ein Motiv gehabt haben. Und dieses Motiv muss man dann auch zumindest aufzuklären versuchen.

*Ein Motiv kann im Dunklen bleiben. Man kann sich damit zufriedengeben. Aber wenn wir Möglichkeiten haben, das Motiv zu erhellen, dann dürfen wir uns dieser Möglichkeiten nicht entschlagen. [...]*¹³⁴

Nach einer Entgegnung des Oberstaatsanwalts meldet sich Gustl Mollath zu Wort:

Mollath: «So, wie ich es verstehe, geht es darum, zu entscheiden, ob mögliche Zeugen geladen werden oder nicht. So verstehe ich das.»

Vorsitzende: «Ja, genau.»

Mollath: «Und ich muss Ihnen sagen: Von Anfang an bin ich nicht nur befremdet, sondern entsetzt, welche Auswahl vonseiten der Staatsanwaltschaft oder Gerichts, wer auch immer, getroffen wurde für Zeugen in diesem Verfahren. Ich selber habe schon benannt innerhalb der Gespräche mit meinen Verteidigern weit über 30 mögliche Zeugen, wodurch sich ein ganz anderes Bild ergeben würde. Hier werden bisher mit vielen Ausnahmen wie zum Beispiel der Herr Rauscher, der ein ordentliches Gutachten abgibt, aber in sonstigem Sachzusammenhang nur Zeugen aufgeboten, die wiederum auch nachweisbar sehr nahezu meiner früheren Frau, der jetzigen Frau Petra Maske stehen. Hier zeigen wir ein einseitiges Bild. Und wenn man mir hier die Möglichkeit der objektiven, wahrheitsgemässen Darstellung nimmt, dann spricht das für sich.

Ein Beispiel: Das Gericht hat löblicherweise selber Herrn Bernhard Roggenhofer benannt, der zusammen mit Herrn Wolfgang Dirsch ein früherer ganz enger Mitarbeiter und Kollege meiner früheren Frau schon bei der Hypo Bank, dann bei der HypoVereinsbank war, der Fortis, dann die Fortezza Vermögensanlage AG gegründet hat. Von diesem Herrn Roggenhofer haben wir gehört im Fall des Zeugen Herrn Dr. Wörthmüller, dass wichtige Punkte auch in diesem Bereich

¹³⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=50>

zu klären sind. Wer sagt uns denn, dass Herr Wörthmüller die Wahrheit gesagt hat?

Ich muss sagen: Ich empfinde es als skandalös, dass das Gericht den eigenen erst geladenen Zeugen ausladen möchte. Und warum es so viele Parallelen gibt, dass Mitarbeiter von Banken oder Vermögensanlagen hier partout nicht erscheinen sollen, das befremdet.»

Vorsitzende: «Herr Mollath, Danke für Ihre Ausführungen. Ich würde vorschlagen, dass Sie vielleicht mit Ihrem Herrn Verteidigern noch einmal darüber reden, was so ein Strafprozess leisten muss und auch nur leisten kann. Ich werde jetzt nicht in eine Diskussion mit Ihnen dazu einsteigen. Ich habe schon einmal gesagt: Dafür ist ein Strafprozess nicht da. Wir werden die Anträge entsprechend natürlich prüfen, uns Gedanken machen. Aber ich muss schon einmal ganz klar und deutlich sagen – ich habe es schon einmal gesagt – ; Ich verstehe, dass Ihnen vieles auf der Seele brennt, aber das ist hier trotzdem eine Strafverhandlung und kein Ort, um alles aufzuarbeiten, was aufarbeitbar ist. Das muss ich dazu einfach mal sagen. Ich glaube, dass Ihre Herren Verteidiger Ihnen das auch entsprechend erklären können. Wir haben, glaube ich, uns schon sehr viel Zeit genommen, und ich werde auch über diese Anträge entsprechend nach Beratung entscheiden. Und mehr ist da momentan nicht zu sagen.

Das ist das, was ich schon befürchtet habe. Es ist natürlich, auf Beweisanträge und Anregungen Stellung zu nehmen. Das ist rechtlich gefordert. Und dafür haben wir die Fristen auch da. Ich habe es trotzdem entgegengenommen. Aber jetzt werde ich nicht mehr in eine Diskussion vor der Mittagspause mit Ihnen einsteigen. Haben Sie bitte Verständnis dafür.»

Mollath: «Nein!»

Vorsitzende: «Wenn nicht, tut es mir leid.»¹³⁵

¹³⁵ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=50>

Nach dieser offenen Misstrauensbekundung Mollaths gegen seine Verteidigung sehen Johannes Rauwald und ich uns nach der Mittagspause zu einer Erklärung veranlasst:

«Wir haben zum Schluss der Verhandlung, vor Eintritt in die Mittagspause, eine Erklärung von Herrn Mollath gehört. Es ist die völlige Freiheit des Herrn Mollath, meines bisherigen Mandanten, sich so zu erklären. Es ist auch seine völlige Freiheit, von seinem Anwalt und seinen beiden Verteidigern, Abschied zu nehmen. Ich möchte hier erklären – das habe ich schon Herrn Mollath mitgeteilt –, dass das Mandat beendet ist.

Und des Weiteren – um es zugunsten von Herrn Mollath zu sagen Ich verstehe es durchaus, dass er in einer für ihn so belastenden Situation, die dieser Prozess unweigerlich darstellt, egal, wie er jetzt geführt wird – das will ich generell sagen, ohne mein Anwaltsgeheimnis, das ich auch bei Beendigung des Mandats natürlich sorgsam wahren werde, zu verletzen –, dass es in einer solchen Situation natürlich manchmal nicht immer ganz einfach ist, Freund und Feind zu unterscheiden.

Herr Mollath hat hier erklärt – und das ist der Punkt, wo offenkundig auch, was hier öffentlich zutage getreten ist, das Vertrauen in seine Verteidiger fehlt –, dass er seinen Verteidigern bis zu 30 Beweisanträge übergeben hat und diese hier nicht vorgebracht werden. Das ist richtig. Ich sehe einfach darin die Erklärung eines Misstrauens gegenüber seinen Verteidigern, dass wir hier nicht vollumfänglich an der Aufklärung des Falles durch das Gericht mitwirken wollen.

Des Weiteren habe ich natürlich auch eine Differenz gegenüber der Erklärung des Herrn Mollath in Bezug auf die Verfahrensweise dieses Gerichts. Ich habe 33 Jahre Strafverteidigung hinter mir. Ich habe vieles erlebt und habe selten ein Gericht gesehen, das so sorgfältig um die Aufklärung von Vorwürfen bemüht ist wie dieses Gericht. Das ist kein Kompliment. Wir machen alle nur unsere Arbeit. Es ist nur ein Vergleich zu dem, was ich sonst erlebe. Man kann sicherlich noch sehr viel mehr aufklären – da mag Herr Mollath völlig recht haben –; aber jetzt hier ein Entsetzen zu artikulieren über einen mangelnden Aufklärungswillen dieses Gerichts, ist nicht in meinem Sinn. Hier ist sehr

*rechtsstaatlich verfahren worden, und das möchte ich hier noch einmal klar erklären. Jedenfalls ist das Mandat von meiner Seite beendet, und ich glaube, Herr Rauwald wird es ähnlich erklären.»*¹³⁶

Um 14.55 Uhr verkündet die Vorsitzende:

*«Es ergeht folgende Verfügung: Dem Angeklagten werden gemäss §140 Absatz 1 Nr. 1, 141 Absatz 2 StPO die Rechtsanwälte Dr. Strate und Rauwald als Pflichtverteidiger beigeordnet.»*¹³⁷

24. Juli 2014, 12. Hauptverhandlungstag

Schon zu Beginn meiner Ausführungen über diese Hauptverhandlung hatte ich einen in der Mollath-Unterstützerszene schwelenden Konflikt thematisiert. Bereits Monate vor Prozessbeginn waren die Auflösungserscheinungen spürbar geworden, die Zeit der Blockbildung hatte begonnen. Während die realistisch veranlagten Kräfte die Möglichkeiten und Grenzen eines Strafprozesses nicht aus den Augen verloren, mehrte sich das Lager derer, die sich in Regensburg einen Systemumsturz mit Eventcharakter versprochen und dabei Ziele verfolgten, die mit dem Fall von Gustl Mollath allenfalls noch am Rande zu tun hatten. Die hohe Rücksichtslosigkeit, mit der manche Zeitgenossen dabei zu Werke gingen, hatte mich schon am 30. Dezember 2013 dazu veranlasst, eine «Erklärung der Verteidigung» ins Netz zu stellen, in der es hiess:

«In diesem Unverständnis spielen natürlich eigene Interessen eine Rolle. Denn nicht nur Justiz und Psychiatrie, auch selbsternannte Unterstützer wünschen sich ein stromlinienförmig-ideales Justiz-, Gender-, Psychiatrie-, Politik- und Bankenopfer, das eine vielseitige Projektionsfläche für ihre eigenen

¹³⁶ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=56>

¹³⁷ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-23.pdf#page=60>

Anliegen bietet. Da Gustl Mollath aber noch nicht einmal ein idealer Mandant ist, wird er für den Rest schon gar nicht taugen.»¹³⁸

Der darin enthaltene Appell verhallte offenbar weitgehend ungehört. Es ist nicht davon auszugehen, dass der damit adressierte Personenkreis diese Anmerkungen überhaupt gelesen hat. Einige Stichproben ergaben, dass gerade eine Klientel, die ständig in ebenso skandalträchtiger wie allgemein gehaltener Weise «fehlende Transparenz» moniert, vom tatsächlichen Stand der Dinge in der Regel keinerlei Ahnung hat. Gelebte (und für den Ausführenden durchaus risikoträchtige) Transparenz, wie sie die Dokumentation grosser Teile relevanter Akten auf meiner Website nun einmal darstellt, verlangt auf der anderen Seite nach Menschen, die bereit sind, sich mit dem zur Verfügung gestellten Stoff auch auseinanderzusetzen. Dies bedeutet in der Konsequenz viele Stunden, Tage oder auch Wochen des konzentrierten Lesens. Ein Einsatz, zu dem Schreihälse, selbst ernannte Systemumstürzler und sonstige eher demonstrativ veranlagte Zeitgenossen weder bereit noch in der Lage sind. Das Interesse an möglichst umfangreicher Aufklärung des Falles Mollath hielt sich deshalb in diesen Teilen der Unterstützerszene¹³⁹ in sehr engen Grenzen. Weitaus mehr Fleiss zeigte sich in dem Bemühen, das aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen verständliche Grundmisstrauen Gustl Mollaths für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. Dass diese Saat am gestrigen n. Prozesstag doch noch aufgegangen ist, mag die Urheber mit diebischer Freude erfüllen, da sie zur Scham keinerlei Veranlagung besitzen.

Aufgrund der hohen Aufmerksamkeit für den öffentlichen Konflikt zwischen einem prominenten Mandanten und seinen Anwälten hält sich denn auch das mediale Interesse für die Zeugenvernehmungen dreier Psychiater ein wenig in Gren-

¹³⁸ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Anmerkung-der-Verteidigung-2013-12-30.pdf#page=2>

¹³⁹ Hier erscheint mir der Hinweis angebracht, dass der Begriff «Unterstützerszene» ausdrücklich *nicht* den von Gerhard und Edith Dörner gegründeten, hochverdienten «Unterstützerkreis» meint, in dem sich aufrechte Bürger in vorbildlicher Weise über viele Jahre kontinuierlich für die Freilassung Gustl Mollaths eingesetzt hatten.

zen. Dies gilt auch für den schon am gestrigen Nachmittag vernommenen Professor Pfäfflin. Da sein Wirken jedoch ab dem Zeitpunkt seiner Gutachtenerstattung von zentraler Bedeutung war, ist ihm ein gesondertes Kapitel in diesem Buch gewidmet, das sich unter der Überschrift «Therapeutische Nebelwelten» auf Seite 151 findet.

Dasselbe gilt, wenn auch in ganz anderer Weise, für die Tätigkeit von Dr. Simmerl, dessen Vernehmung am Anfang des heutigen Prozesstages steht: Seine fernab jeder akademischen Eitelkeit stehenden, überaus menschlichen Einlassungen markieren auch atmosphärisch eine maximale Fallhöhe, verglichen mit dem zweiten Zeugen des Tages, dem nach ihm aussagenden Dr. Klaus Leipziger. Zur Würdigung der Arbeit von Dr. Simmerl verweise ich auf das Kapitel «Der Abweichler» auf Seite 125 dieses Buches, während sich der Abschnitt «Der Seelenbürokrat» (Seite 83) mit Dr. Leipziger beschäftigt.

25. Juli 2014, 13. Hauptverhandlungstag

Dass der heutige Tag für Gustl Mollath nicht einfach werden würde, war von vornherein absehbar gewesen. Nach Ablehnung unseres Befangenheitsgesuchs gegen den gerichtlich bestellten psychiatrischen Gutachter Prof. Dr. Norbert Nedopil schon im Vorfeld der Verhandlung und die Zurückweisung unseres Antrags vom ersten Verhandlungstag, die Bestellung von Prof. Nedopil zurückzunehmen, hatte die Vorsitzende Richterin erklärt:

«Vielleicht noch ein kleiner Zusatz: Die Frage, ob es zu einer Begutachtung kommen wird in dieser Hauptverhandlung oder nicht, die ist auch noch völlig offen. Wir werden versuchen, Klarheit zu schaffen, ob wir die angeklagten Taten nachweisen können, ob wir so weit kommen, dass rechtswidrige Taten durch Sie erwiesen sind. Wenn nicht, dann stellen sich die Fragen nicht.»¹⁴⁰

¹⁴⁰ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-07.pdf#page=14>

Nun also war Nedopil von der Kammer gebeten worden, für den heutigen Tag seine mündliche Stellungnahme vorzubereiten. War das Gericht zur Überzeugung einer Täterschaft Mollaths gelangt und wenn ja, in welchem Umfang? Und in welcher Weise würde Nedopil die «*Wundertüte eines Gutachtens*» (O-Ton Mollath) über ihn ergiessen?

Seinem seriösen Ruf entsprechend, bemüht sich Prof. Nedopil um Ausgewogenheit. Auch spart er nicht mit dem Hinweis, dass ihm zwar umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung gestanden habe, es ihm aber aufgrund der Weigerung Mollaths, sich explorieren zu lassen, eindeutig an Anknüpfungstatsachen fehle: Nedopil vollbringt die Gratwanderung, frühere Aussagen seiner Kollegen als nachvollziehbar erscheinen zu lassen, ohne Mollath übermässig zu pathologisieren oder einen kritischen Blick auf seine Zunft total vermissen zu lassen. Eine ausführlichere Darstellung seines Wirkens findet sich in diesem Buch ab Seiten 189.

28. Juli 2014, 14. Hauptverhandlungstag

Dass es eine unsäglich Situation für einen Menschen ist, einen Psychiater vor den Augen der Gerichtsöffentlichkeit und zahlreicher anwesender Medienvertreter über das eigene Innenleben referieren zu hören, wird jeder mühelos nachvollziehen können, der sich in diese Lage hineinversetzt. Nach der Stellungnahme von Prof. Nedopil, die am Freitag den gesamten 13. Verhandlungstag in Anspruch genommen hatte, ist Mollath am heutigen Montag gegen den ausdrücklichen Rat seiner Verteidigung zur Stellung weiterer Beweisanträge entschlossen:

Gustl Mollath: «Ich benötige noch eine ausführliche Besprechung und Rücksprache, was die bereits vorbereiteten über 27 Anträge anbelangt. Zur Erklärung: Das sind die, wo ich schon vor Verfahrensbeginn die Verteidigung gebeten habe, wovon nur ein Bruchteil umgesetzt wurde. Ob diese Anträge überhaupt den formellen Anforderungen eines Beweisantrags entsprechen, kann ich mangels Rücksprache mit meinen Pflichtverteidigern nicht sagen. Ich will und muss das aber erst besprechen.

Auch ist zu beachten, dass ich nach den Ausführungen von Prof. Dr. Nedopil

am Freitag, den 27.7.2014 noch keine Gelegenheit zur Rücksprache mit meinen Pflichtverteidigern hatte. Ich denke, dass das auch nachvollziehbar ist, weil seit dem letzten Hauptverhandlungstag am Freitag noch kein Werktag dazwischen lag. Ausserdem hatte ich am ersten Hauptverhandlungstag gesagt, dass ich in Anwesenheit von Prof. Dr. Nedopil nichts sagen werde. Da er am Freitag, den 27.7.2014 entlassen wurde, habe ich an sich vor, etwas zur Sache zu erklären. Das will und muss ich aber erst mit meinen Pflichtverteidigern besprechen können. Ich brauche also ausreichend Zeit, um mich mit meinen Anwälten in Ruhe zu besprechen.

Vorsorglich erkläre ich, dass mit einer blossen Unterbrechungspause auch am heutigen Tage und anschliessender Fortsetzung am heutigen von meiner Seite kein Einverständnis bestünde. Denn eine solche Unterbrechungspause würde für die erforderlichen und sachgerechten Gespräche nicht ausreichen, zumal es Aufgabe des Strafprozesses ist, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten ...um der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen.

Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Die Strafprozessordnung gestaltet das Strafverfahren als ein vom Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung beherrschten Amtsprozess aus, in dem das Gericht von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet ist. Der in den Vordergrund gestellten Sicherung der Gerechtigkeit durch Aufklärung des wahren Sachverhalts entspricht das Recht des Angeklagten, sich durch die Stellung von Beweisansprüchen, die nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden können, an der Aufklärung des Sachverhalts aktiv zu beteiligen. Demnach kann der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren auch durch verfahrensrechtliche Gestaltungen berührt werden, die der Ermittlung der Wahrheit und somit einem gerechten Urteil entgegenstehen.

Ausserdem muss ich noch Rücksprache halten, inwieweit weitere Beweisanträge zu stellen sind oder gestellt werden können, um meine Unschuld zu belegen. Denn es spielt aus meiner Sicht schon eine grosse Rolle, ob ein Angeklagter in tatsächlicher Hinsicht freigesprochen wird, weil das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass er die angeklagten Taten nicht begangen hat, oder er nur in rechtlicher Hinsicht freigesprochen wird, weil der Grundsatz, im Zweifel für den Angeklagten zur Anwendung kommt. Das gilt auch im Hinblick auf das Gutachten von Prof. Dr. Nedopil.»¹⁴¹

Hierauf sieht sich die Verteidigung zu folgender Erklärung veranlasst:

Gerhard Strate: «Ich hatte ja am Mittwoch der letzten Woche erklärt, dass das Mandat gegenüber Herrn Mollath beendet ist. Herr Rau wald tat das ebenso. Das geschah nach jener Erklärung, die Herr Mollath über den aus seiner Sicht fehlenden Aufklärungswillen des Gerichts meinte abgeben zu sollen. Das Gericht hat Herrn Rauwald und mich dann beigeordnet. Ich habe nach der Beordnung erklärt, dass wir natürlich ohne Abstriche an dem, was uns richtig erscheint, die Verteidigung fortführen würden. Daran halte ich mich auch jetzt noch. Nur, wenn es hier so dargestellt wird, als ob keine Gelegenheit bestanden hätte, diese Beweisanträge, die Herrn Mollath gerne gestellt wissen will, zu besprechen, dann trifft das einfach nicht zu. Es ist falsch.

Herr Mollath hat meine Handynummer, er hatte am Freitag wie auch sonst Gelegenheit, mich zu konsultieren. Das ist nicht geschehen, ich habe ihn versucht anzurufen [auf Einwurf von Herrn Mollath: gestern Abend um 20.15 Uhr], weil ich verwundert war, dass ich keinen Anruf erhalten habe. Ich habe das ganze Wochenende im Büro zugebracht mit der Sache Mollath. Ich habe Samstag und Sonntag redigiert, die Mitschriften der Frau Arnemann in lesbare Form gebracht und ins Netz gestellt. Es ist nicht so, dass ich keine Zeit habe und es ist nicht so, dass Herr Mollath noch die Zeit gewährt bekommen muss, um mit mir sein Anliegen zu besprechen. Sein Antrag ist zwar ein legitimer Antrag. Nur die Behauptung, ich hätte für ihn keine Zeit gehabt, die möchte

¹⁴¹ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-07-28.pdf#page=2>

ich ganz klar dementieren. Wir hatten genügend Gelegenheit, die Verteidigung vorzubereiten.

Es ist offenkundig so, dass hier weitere – ich kenne die Diktion des Herrn Mollath und auch die Diktion dieses Antrages – Berater im Hintergrund agieren. Herr Mollath möge doch Ross und Reiter benennen, der Kollege möge dann hier auftreten und einen Antrag stellen, als weiterer Verteidiger beigeordnet zu werden. Aber so geht es nicht. Die implizite Diffamierung der Verteidigung, wie sie Herr Mollath betreibt, ist schon ein starkes Stück. Das muss ich zurückweisen. Es gab genügend Möglichkeiten der Besprechung und es wurde auch besprochen. Ich habe Herrn Mollath ausdrücklich erklärt, warum diese 30 Beweisanträge Mist sind, warum ich nicht Dieckhöfer, Weinberger und andere Koryphäen hier hören will. Der Prozess war bis am Freitag auf dem Wege, der einen glatten Freispruch bringt, für Herrn Mollath die volle Rehabilitierung. Wenn hier ihn Leute beraten, die ihn gerne darstellen wollen wie er früher war, dann ist das seine Entscheidung, aber dann bitte ich das Gericht, mich und Herrn Rauwald zu entbinden, dann ist dieser Prozess, der die volle Rehabilitation gebracht hätte, zu Ende.»

Oberstaatsanwalt Dr. Meindl führt aus:

«[...] Ein Verteidiger ist ein Jurist mit zwei Staatsexamen und, wie im vorliegenden Fall, mit einer enormen Berufserfahrung. Von Seiten der Staatsanwaltschaft besteht nicht der geringste Zweifel, dass die beiden Verteidiger ihre Arbeit mehr als lege artis betreiben. Insbesondere Herr Dr. Strate hat sich im Wiederaufnahmeverfahren mit einer derartigen Akribie in den gesamten Akteneinhalt eingearbeitet, wie man es selten erlebt. Das hat übrigens die Staatsanwaltschaft auch, weil es darum ging, Herrn Mollath ‚eine zweite Chance zu geben‘. Inwieweit der Angeklagte diese zweite Chance nun nutzt, inwieweit er in das Gespräch mit seinen Anwälten kommt, muss er selbst entscheiden. [...] Sollte Herr Mollath Beweisanträge stellen wollen, so ist ihm dies unbenommen. Allerdings gibt es in der StPO über die Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden – § 238 I – auch wieder klare Regeln. Den Zeitplan gibt das Gericht

vor. Und niemand sonst. Weder der Angeklagte noch sein Verteidiger noch ein Nebenkläger noch die Staatsanwaltschaft. Das, was das Gericht vorgibt, haben wir zu akzeptieren, so sieht die Strafprozessordnung dies vor. Möge Herr Mollath Beweisanträge stellen, dann aber zu einem Zeitpunkt, der es erlaubt, den weiteren Fortgang des Verfahrens sicherzustellen.»

Die Verteidigung fügt hinzu:

RA Dr. Strate: «Ich weiss nicht, ob aus meinem Beitrag von vorhin mein Begehren deutlich geworden ist. [...] Wenn von Herrn Mollath behauptet wird, dass keine Zeit zur weiteren Vorbereitung der Verteidigung vorhanden gewesen wäre und er deshalb darum bitte, ihm weiter Zeit zu gewähren, um mit seinen Verteidigern Beweisanträge zu besprechen, ist das schlicht falsch. Ich kann – und das muss ich ganz klar sagen – einen Mandanten, der hier öffentlich über seinen Verteidiger Lügen verbreitet, mit dem kann ich nicht zusammenarbeiten. Das ist eine schwierige Situation: Es geht mir nicht nur gegen den Strich, sondern auch gegen meine Ehre, wenn so etwas von einem Mandanten in öffentlicher Sitzung behauptet wird. Deshalb bitte ich darum, mich zu entpflichten. Es besteht keinerlei Vertrauensbasis mehr angesichts dessen, was heute hier vorgefallen ist.»

Die Vorsitzende wendet sich an Gustl Mollath:

«Sie haben gesehen, Ihre beiden Pflichtverteidiger haben beantragt, dass sie entpflichtet werden. Das ist ein Antrag, den die Kammer zu verbescheiden hat. Ich gebe Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme, wie Sie zu Ihren Verteidigern stehen. Der Herr Staatsanwalt hat schon viel ausgeführt, dem ich mich anschliessen kann. Ich glaube, Sie sind nicht schlecht verteidigt, sondern hervorragend verteidigt worden.»

Gustl Mollath: «Es wird seit Monaten unterlassen und verhindert, höchst relevante Zeugen zu benennen. Zum Beispiel ist erstellt worden ein psychiatrisches Gutachten von Herrn Dr. Weinberger. Ich sehe

nicht, dass dieses Gutachten eingeführt worden ist in den Prozess. Es ist höchst wichtig im Hinblick auf das Gutachten von Prof Nedopil, der sich ja bezieht auf das Gutachten von Prof. Pfäfflin und das von Prof Kröber. Darum bitte ich seit Monaten mündlich und schriftlich. Jetzt ist es müssig für ein Gericht, zu entscheiden, was ist da richtig oder falsch. Man müsste sich ja verlassen können, dass eine Verteidigung das erkennt. [...]»

Vorsitzende: «Können Sie sich vielleicht vorstellen, dass Ihre beiden Verteidiger die Juristen sind, dass die sich was denken dabei? Meine Frage ist das: Sie haben gesagt, Sie haben schon Vertrauen und ich meine, das sollten Sie auch haben. Die haben wahnsinnig viel für Sie erreicht.»

G. Mollath: «Da werde ich immer dazu stehen. Ohne Dr. Strates Leistung wäre ich nicht hier. Da bin ich ihm unendlich dankbar. Das ist unbenommen. Mich befremdet aber, dass diese konstruktiven sinnvollen Vorschläge gar nicht angenommen werden. Und dass es notwendig war, sich schriftlich zu äußern, weil ich das kommen sah. Das kann ich gerne übergeben.»

Vorsitzende: «Wollen Sie zum Entbindungsantrag eine Stellungnahme abgeben?»

G. Mollath: «Die Art und Weise, wie damit umgegangen wird, spricht für sich. Ich bin mir da nicht sicher, trotz dieser hohen Professionalität, dieser herausragenden Leistungsfähigkeit bundes-, europa-, wenn nicht gar weltweit, bin ich im Zweifel, ob mit so einer Einstellung und Art von Feindseligkeit eine ordentliche Verteidigung für mich möglich ist. Da bin ich skeptisch. Darum glaube ich leider Gottes, man sollte dem Antrag stattgeben und ihn entbinden und mir andererseits die Möglichkeit geben, dass ich mich so schnell wie möglich für einen – sei es auch noch so schwer, einen Ersatz werde ich nichtfinden – wenigstens annähernd jemanden bekomme, damit dieser Prozess nicht verzögert wird. Ich finde das ausserordentlich schade. Und glauben Sie mir, ich habe mich laufend bemüht. Herr Strate sagt, er

hat versucht mich zu erreichen, um 20.15 Uhr, da hätten wir uns anscheinend umfangreich vorbereiten sollen. [...]

Darf ich zwei Schreiben übergeben, dass Sie nachvollziehen können, wie ich mich bemüht habe, auch schriftlich, dass wir in eine ordentliche Verteidigung kommen? Schreiben an Dr. Strate vom 1.7., das ich übergab, und vom 20.07.»

*Oberstaats-
anwalt*

«Es gibt Unterschiede in der Auffassung einer Verteidigung, wie ein Prozess zu führen ist, welche Beweisanträge gestellt werden.

Dr. Meindl:

Im Hinblick und im Vergleich dazu, wie der Mandant das sieht.

Eine Zerrüttungssituation sehe ich nicht. Unterschiedliche Auffassungen, aber wie ich gesagt habe, das Beweisantragsrecht des Angeklagten ist nicht deshalb entzogen, weil der Verteidiger dem Angeklagten geraten hat, derartige Beweisanträge nicht zu stellen. Ich sehe keinen Anlass für eine Entpflichtung.»

Um 10.47 Uhr erlässt die Vorsitzende eine Verfügung:

«Die Anträge der Verteidiger RA Dr. Strate und Rauwald auf Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung werden abgelehnt.»

Ein erfreuliches Ergebnis bringt der heutige Prozesstag in der Folge dann doch noch. Ob Gustl Mollath es wohl wahrgenommen hat? Das Gericht verkündet seinen Beschluss zu den Beweisanträgen, welche die Verteidigung bereits am 1. Verhandlungstag gestellt hatte. In der Begründung der Kammer heisst es:

«Die Beweisanträge waren abzulehnen, weil die jeweils behaupteten Tatsachen so behandelt werden können, als wären sie wahr, §244 III 2 StPO (Wahrunterstellung).»

Damit hat es das Landgericht Regensburg als prozessual *bewiesen* betrachtet, dass bei der HypoVereinsbank *«in grossem Stile Geld zum Transfer in die Schweiz und*

zum Zwecke der Steuerhinterziehung eingesammelt wurde», wie es in einem unserer Beweisanträge hiess. Für das Landgericht Nürnberg-Fürth war das noch Teil «der wahnhaften Gedankenwelt des Angeklagten». Diese Wahrunterstellung dürfte auch der Überzeugung der Strafkammer entsprochen haben, denn in der Regel sind Wahrunterstellungen ein prozessualer Kunstgriff, um unangenehmen Beweisaufnahmen aus dem Wege zu gehen und anschliessend *trotzdem* zu verurteilen. Hier hingegen erfolgte eine Wahrunterstellung, die – wie der weitere Gang zeigt – einen Freispruch vorbereitete.

8. August 2014, 15. Hauptverhandlungstag

Schon im Laufe des 14. Verhandlungstags hatte sich die Vorsitzende an den Angeklagten gewandt, um ihm die Gelegenheit zu geben, sich nun zur Sache einzulassen:

«Wenn Sie zu den Vorwürfen noch etwas sagen wollen, Prof. Nedopil ist heute nicht da.»

Mollath hatte erwidert:

«Wenn es erlaubt ist, möchte ich mich da ordentlich vorbereiten können. Ich möchte mich da mit einer möglichen Verteidigung absprechen können.»

Auch am heutigen Tag stehen die Zeichen auf Konfrontation. Gustl Mollath verkündet:

«Ich hätte jetzt kurzfristig etwas vorbereitet, nachdem ich da auch auf schriftliche Anfrage an meine Verteidigung keinerlei Unterstützung erfuhr. Das ist natürlich laienhaft. Aber das würde ich gerne verlesen. Und da ist eine Einlassung dementsprechend alles mit dabei. [...]

Es ist zu den Tatvorwürfen. Es beinhaltet auch jeweils die Tatvorwürfe und die mindestens noch notwendigen Beweisangebote.»

Gleich zu Beginn der Verlesung führt er aus:

«Ich bitte zu berücksichtigen, dass mich meine Rechtsanwälte bei dieser Einlassung und Antragstellung nicht unterstützt haben, weder Herr Dr. h.c. Strate noch Herr Rauwald – Stand 06.08.2014 –, obwohl ich diese mehrfach darum bat. Zuletzt schrieb ich dazu Herrn Dr. h.c. Strate am 31.07.2014. Das Fax-Schreiben liegt zu Ihrer Information bei.

Diesen Mangel an rechtsanwaltschaftlicher Unterstützung bitte ich das Gericht höflich zu berücksichtigen und mit der Fürsorgepflicht des Gerichts auszugleichen.»

Mollaths angekündigte und auch von den zahlreich anwesenden Medienvertretern mit Spannung erwartete Einlassung zu den vorgeworfenen Taten war kurz und knapp:

«Nachdem Herr Prof. Dr. Nedopil mich im Gerichtssaal nicht mehr beobachtet, obwohl ich dies entschieden ablehnte und nach wie vor als Verstoss gegen meine Grund- und Menschenrechte erachte, möchte ich mich nun zu den Tatvorwürfen äussern, dazu auch einige wenige Beweisanträge beziehungsweise Beweisanregungen zum Beweis er bieten oder Beweisermittlungsantrag stellen:

- 1. Die mir vorgeworfenen Straftaten habe ich nicht begangen.*
- 2. Eine geistige Erkrankung lag und liegt bei mir nicht vor.*
- 3. Eine Gefahr für die Allgemeinheit durch mich lag und liegt auch nicht vor.»*

Anschliessend geht Mollath zu der von ihm gewünschten Zeugenliste über. Er beantragt die Ladung einer Reihe weiterer Personen, erstattet – adressiert an Oberstaatsanwalt Meindl –, Strafanzeigen gegen seine Ex- Ehefrau und Otto Brixner und fordert, den Kriminologen Dr. Christian Pfeiffer mit der Erstellung eines Aus-

¹⁴² <http://strate.net/de/dokumentation/Beweisermittlungsantrag-Mollath-2014-08-08.pdf>

sagetüchtigkeitsgutachtens über seine Ex-Ehefrau zu beauftragen. Über die gegen Ex-Ehefrau zu beauftragen. Über die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe wird er kein weiteres Wort verlieren.

Das von Mollath genannte Fax¹⁴³, das ich tatsächlich erhalten hatte, werde ich kurze Zeit später im Rahmen der Dokumentation auf meiner Website veröffentlichen. Unter P.S. schrieb Mollath darin übrigens:

«Leider ist Herr Braun ab 1.8.2014 im Urlaub und so auch sein Fax oder seine Postübermittlung an mich nicht möglich. Ich versuche aber meine E-Mail-Adresse öffnen zu können.»

Die anschliessend von ihm genannte Mail-Adresse war mir völlig neu. In meiner umgehenden Antwort schrieb ich ihm denn auch an besagte Adresse:

«Lieber Herr Mollath, schön, dass ich von Ihnen erfahre, dass Sie eine E-Mail-Adresse haben.»¹⁴⁴

Sodann nahm ich ausführlich Stellung zu den einzelnen von ihm gewünschten Zeugen und kam zu dem Ergebnis: *«Ich beabsichtige nicht, die von Ihnen vorgeschlagenen Beweisanträge zu stellen. Es bleibt Ihnen unbenommen, das selbst zu tun. Ich rate Ihnen aber hiervon dringend ab.»* Vor Gericht wird Mollath später an diesem 15. Verhandlungstag behaupten, diese E-Mail nicht erhalten zu haben.

Nachdem Mollath die Verlesung seiner Anträge beendet hat, fragt die Vorsitzende:

«Herr Mollath, jetzt haben Sie hier sehr viel vorgetragen. Zu den Tatvorwürfen selber haben Sie gesagt, die Straftaten haben Sie nicht begangen. Meine

¹⁴³ <http://strate.net/de/dokumentation/Beweisermitlungsantrag-Mollath-2014-08-08.pdf#page=8>

¹⁴⁴ <http://strate.net/de/dokumentation/Mollath-Erklaerung-der-Verteidigung-2014-08-24.pdf#page=7>

Frage jetzt dazu – denn es ist sehr pauschal -: Wollen Sie etwas dazu sagen, was sich beispielsweise an diesem 12.08.2001 überhaupt zugetragen hat, oder war da gar nichts, oder wie war die Situation? Wollen Sie dazu etwas sagen?»

Mollath: «Sehr geehrte Frau Richterin, das ist auch eindeutig meiner Stellungnahme aus dem Aktenmaterial zu entnehmen. Da habe ich auch nichts weiter hinzuzufügen. Ich gehe davon aus, nachdem Sie sich wirklich umfangreich und aufwendig Arbeit gemacht haben, dass Ihnen das auch alles bekannt ist, und ich glaube, ich brauche nichts weiter hinzuzufügen. Es ist so: Die Taten habe ich nicht getan. Die Dinge sind teilweise so an den Haaren herbeigezogen. Das spricht, glaube ich, alles für sich.»

Vorsitzende: «Es ist halt teilweise in den Akten gestanden: Ich habe mich nur gewehrt oder so etwas. Wollen Sie etwas Klärendes dazu sagen?»

Mollath führt aus, er habe versucht, sich vor Schlägen zu schützen. Auch auf weitere Nachfrage der Vorsitzenden wird er nicht konkreter:

«Wie gesagt: Die Darstellung ist umfangreich in den Akten zu entnehmen. Da habe ich nichts weiter hinzuzufügen, und ich möchte Sie auch gar nicht gross damit belasten.»

Vor Beendigung der Beweisaufnahme verbescheidet die Vorsitzende Gustl Mollaths Anträge: Sie werden allesamt von der Kammer abgelehnt.

Gegen 14.20 Uhr beginnt Oberstaatsanwalt Dr. Meindl sein Plädoyer. Er beendet seinen Vortrag gegen 17.50 Uhr. Er beantragt aus prozessualen Gründen (im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 373 Abs. 2 StPO) für Mollath einen Freispruch, beantragt aber zugleich, dass das Gericht in den Urteilsgründen feststellen möge, Gustl Mollath sei der gefährlichen Körperverletzung, der Freiheitsberaubung und der Sachbeschädigung in sieben Fällen schuldig. Weiterhin sei Mollath für die Zeit seiner Unterbringung zu entschädigen.

Der Vertreter der als Nebenklägerin zugelassenen Petra Maske, Rechtsanwalt Horn, plädiert von 18.13 Uhr bis 19.08 Uhr. Er schliesst sich im Ergebnis dem Antrag des Oberstaatsanwalts Dr. Meindl an.

Die Verteidigung spricht von 19.20 bis 21.15 Uhr und beantragt, Gustl Mollath «ohne Wenn und Aber freizusprechen». Gustl Mollath hält sein Schlusswort, einen Teil in freier Rede, in dem er auf das Plädoyer der Staatsanwaltschaft spontan reagiert und ausführt:

«Es gibt auch Dinge, besonders heute im Plädoyer von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl, die mich schon erschüttern. Er spart in seinen Beschreibungen wichtige Dinge und Möglichkeiten aus. Bei den Reifenstechereien will er nur zwei Varianten sehen; die dritte Variante, dass jemand anders aus bestimmten Gründen diese Sachbeschädigungen begangen haben könnte, spricht er nicht an. Warum?»

Und in dem vorbereiteten Teil seines letzten Wortes führt er aus:

«Ich habe mir die Finger wund geschrieben bei der unablässigen Bitte um Gehör und Recht. So habe ich auch jahrelang angeprangert, dass die frühere bayerische Staatsministerin für Soziales, damals auch für diese Krankenhäuser zuständig, mit ihrem Mann unglaubliche Geschäfte mit psychisch kranken Menschen macht und gleichzeitig die Zustände in den Anstalten vertuscht. Sie ist jetzt Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei und genießt das volle Vertrauen von Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer.»

Das ist richtig: Die ersten Hinweise auf die in der Hochsicherheitsforensik Straubing betriebene Produktion von Oldtimer-Modellen, deren Vertrieb über eine Firma der inzwischen zurückgetretenen Chefin der Bayerischen Staatskanzlei und ihres Ehemannes erfolgte, kamen von Gustl Mollath, der sie der Publizistin Ursula Prem noch während der Zeit seiner Unterbringung zukommen liess. Nach eigenen Recherchen machte sie diesen Skandal erstmals am 7. Mai 2013 in ihrem Blog öffentlich¹⁴⁵, was anschliessend von den Medien aufgegriffen wurde. Nach im-

¹⁴⁵ <http://www.ein-buch-lesen.de/2013/05/christine-haderthauer-forensik.html>

mer neuen Enthüllungen trat Christine Haderthauer schliesslich am 1. September 2014 von ihrem Amt zurück. Den ersten Dominostein kippte Mollath.

Das zweite Zitat – die Beweiswürdigung durch Oberstaatsanwalt Dr. Meindl betreffend – enthält ebenfalls eine richtige Aussage. Ehe ich hierauf zurückkomme, möchte ich einige Gedanken einflechten, die mich während des Plädoyers des Dr. Meindl beschäftigten:

Das Wiederaufnahmegesuch, das Dr. Meindl am 18. März 2013 als Dezernent der Staatsanwaltschaft Regensburg *zugunsten* Mollaths auf den Weg gebracht hatte, war von höchster Solidität. Es enthielt zwar nicht die in einem ersten Entwurf noch aufgeführten Vorwürfe der Rechtsbeugung gegen den Richter Brixner (die standen ja bereits in dem von der Verteidigung eingereichten Wiederaufnahmegesuch vom 19. Februar 2013). Dafür enthielt es aber den für die Anordnung der Wiederaufnahme letztlich entscheidenden Grund: nämlich, dass die Verlesung des Attests der Dr. Madeleine Reichel sich als Gebrauch einer falschen Urkunde darstellte. Da tatsächlich ihr Sohn der Urheber dieses Schriftstücks war, das Gericht aber davon ausging, es sei die im Briefkopf und scheinbar auch in der Unterschrift angeführte Ärztin; die Wiederaufnahme musste angeordnet werden, da das Landgericht Nürnberg-Fürth dieses Attest ausdrücklich zur Bestätigung der Aussage der Petra Mollath herangezogen hatte.

Diesen Wiederaufnahmegrund hatte sich die Verteidigung in einem späteren Stadium zwar auch zu eigen gemacht. Das änderte aber nichts daran, dass die am Vortage von Gustl Mollath bekräftigte Überzeugung, ohne den Einsatz seines Verteidigers sässe er nicht hier, viel eher noch auf Oberstaatsanwalt Dr. Meindl zuträfe. Der im Wiederaufnahmegesuch Dr. Meindls erstmals genannte Grund des Gebrauchs einer falschen Urkunde führte treffsicher zur Anordnung der Wiederaufnahme durch den 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg. Dass an der Spitze dieses Senats glücklicherweise in der Person des Vorsitzenden Richters Dr. Bernhard Wankel ein Mann sitzt, der dem Rechtsstaat verpflichtet ist (*«es geht hier um Freiheitsrechte»*), erklärte er mir in einem Telefonat kurz vor Mollaths Freilassung die frühe und meine Beschwerdebegündung nicht abwartende Ent-

scheidung seines Senats), schmälert nicht die besonderen Verdienste Meindls für die Freiheit Mollaths. Der in vielen Gesprächen in der Anfangsphase der Wiederaufnahme gewonnene Eindruck von Dr. Meindls Aufklärungswillen (und den seines engsten Mitarbeiters, des Staatsanwalts Dr. Pfaller) mag zusätzlichen Schwung bekommen haben durch eine ungewöhnliche Anweisung der damaligen Bayerischen Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz an den Nürnberger Generalstaatsanwalt Nerlich, die dieser inhaltsgleich am 30. November 2012 an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Regensburg weitergab. Mit ihr beginnt die Regensburger Akte. Sie lautet kurz und trocken: *«Unter Bezugnahme auf das soeben geführte Telefongespräch bitte ich, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten bei dem zuständigen Gericht zu stellen.»*

«Ja, das kann nur Bayern sein» – so heisst es in der Vereinshymne von Bayern München. Das gilt aber recht häufig auch für die bayerische Justiz. In jedem anderen Bundesland hätte die Anweisung gelaute: *«[...] bitte ich, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu prüfen.»*

Nein, in Bayern erfolgt unmittelbar die Weisung, einen bestimmten Antrag *zu stellen*. So günstig das hier für Mollath war: Dem normal denkenden Juristen wird hierbei angst und bange, ist doch zu gewärtigen, dass Weisungen unter umgekehrtem Vorzeichen auch erfolgen, und möglicherweise viel öfter als die für eine Staatsanwaltschaft völlig ungewöhnliche Direktive, *zugunsten* eines Beschuldigten (oder gar eines Verurteilten) etwas zu unternehmen.

All das stieg mir natürlich in den Kopf, als ich das fast vierstündige Plädoyer des Oberstaatsanwalts Meindl anhörte, in dem plötzlich auf Biegen und Brechen auf einen nahezu völligen Schuldspruch Mollaths hingearbeitet wurde. Mollath hatte mit seinem Hinweis auf die dritte Variante, die Meindl in seinem Plädoyer ungewürdigt liess, völlig recht: Die Vernehmungen der Vortage, insbesondere die Vernehmung des Polizeibeamten Grötsch und des Zeugen Zimmermann, hatten zahlreiche Hinweise darauf ergeben, dass Martin Maske auf den Gang und die Er-

gebnisse der Ermittlungen in dieser Sache steuernd Einfluss genommen hat. Niemand hat den Reifenstecher, der nachts durch Nürnberg zog, gesehen. Warum erklärte Martin Maske, als ihm einige Screenshots der vor dem Haus des Rechtsanwalts Woertge für einige Tage getätigten Videoaufnahmen vorgehalten wurden, von sich aus, ohne dass er danach gefragt wurde: «Also, ich bin es nicht»?

Dass Mollath mit diesen Reifenstechereien etwas angehängt werden sollte, liess sich zwar in der Hauptverhandlung nicht zweifelsfrei nachweisen. Auf der Hand lag es schon. Auch einem Staatsanwalt hätten sich diese Alternativen aufdrängen und nachhaltige Zweifel an der Täterschaft Mollaths nahelegen müssen. Dass Oberstaatsanwalt Meindl das nicht tat, sondern sich mit seinem Schlussvortrag wieder in die «Kavallerie der Justiz» einreichte, war angesichts der früheren Kooperation eine (nach dem Gang der Hauptverhandlung allerdings erwartete) Enttäuschung. Sie ändert nichts an meiner Anerkennung und meinem Respekt für seine Leistungen in dem für den Erfolg der Wiederaufnahme *entscheidenden* ersten Abschnitt dieses Verfahrens.

Der Schlussvortrag Dr. Meindls ist ebenso wie das Plädoyer des Rechtsanwalts Horn sowie die Schlussvorträge der beiden Verteidiger andernorts in vollem und authentischem Wortlaut veröffentlicht.¹⁴⁶ Deren Schilderung würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Zum Plädoyer der Verteidigung sei – ohne Anwaltsgeheimnisse zu verraten – allerdings noch Folgendes bemerkt:

Das von der Anklage dem 12. August 2001 zugeschriebene Geschehen war objektiv eine Achillesferse der Verteidigung. Es gab zum einen das Attest, es gab die Aussage von Markus Reichel, dass es am 14. August 2001 gefertigt worden war, es gab des Weiteren den Brief Mollaths vom 9. August 2002 im Duraplus-Ordner, in dem er sich allein darüber aufregt, dass das ihm per Fax übersandte Attest eine «Erpressung» sei. Das war es sicherlich auch. Aber Mollath regt sich in seiner Antwort an Petra Mollath nicht über den *Inhalt* des Attests auf und fragt

¹⁴⁶ <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-08-08-v2.pdf>

zurück, was sie ihm da unterschieben wolle. Es kommt schliesslich hinzu, dass Gustl Mollath in seiner Verteidigungserklärung im Duraplus-Ordner selbst davon spricht, er habe sich «gewehrt», also unbestimmt die Tatsache einer körperlichen Auseinandersetzung einräumt.

All diese Punkte hat Dr. Meindl in seinem Plädoyer weidlich abgehandelt. Welchen Kontrapunkt hat die Verteidigung dagegengesetzt? Ich konnte in meinem Plädoyer den 12. August 2001 nur «demolieren», indem ich Petra Mollath zu einem völlig ungeeigneten Beweismittel («untauglich») profiliere. Das ist ein stehender Rechtsbegriff und meint einen Zeugen, der so unglaublich ist, dass man nichts, aber auch wirklich gar nichts auf ihn stützen darf, selbst wenn er in Einzelpunkten die Wahrheit spricht. Das habe ich mit allem sachlichen und rhetorischen Geschick versucht. Aber es gilt hier immer noch: «You play the hand you are dealt» – «Du spielst die Karten, die dir ausgegeben werden.» Ist es ein schlechtes Blatt, kannst du nur schwer gewinnen. Wenn dann auch noch der Mandant, statt zu schweigen, sich, wie es Prof. Müller in seinem Blog ausdrückte,¹⁴⁷ zu einem «frischen» Beweismittel gegen sich selbst macht, fügt er noch eine weitere schlechte Karte hinzu. Dann kippt die Stimmung und der Daumen kann nach unten gehen.

Die Prozessbeteiligten werden an diesem Tage durch die Vorsitzende schliesslich um 21.38 Uhr in das Wochenende verabschiedet. Die mit drei völlig ausgeschlafenen Richtern und zwei aufmerksamen Schöffinnen besetzte Kammer gibt sich zur Urteilsberatung noch sechs Tage bis zum 14. August Zeit. Diese Strafkammer – das ist klar – wird sich nicht von Stimmungen leiten lassen.

In einem am 13. August 2014, dem Vortag der Urteilsverkündung, veröffentlichten Beitrag in der FAZ schreibt Helene Bubrowski: «*Verteidiger Strate äusser-*

¹⁴⁷ <http://blog.beck.de/2014/08/14/salomonisches-urteil-mit-schalem-beigeschmack-finale-im-prozess-gegen-gustl-mollath>

te sich am Wochenende in einem Blog zuversichtlich mit Blick auf das Urteil: ‚Die Eule der Minerva wird am Donnerstag ihren Flug beenden.‘¹⁴⁸

14. August 2014, 16. Hauptverhandlungstag

An diesem Morgen ist der Saal 104 des Landgerichts Regensburg bis auf den letzten Platz besetzt. Um 9.02 Uhr tritt das Gericht ein. Auch die Ergänzungsschöffen und die Ergänzungsrichterin stehen hinter der Richterbank, obwohl sie an dem Tag der Urteilsverkündung eigentlich nicht mehr gebraucht werden. Damit ist signalisiert: Was jetzt geschieht, ist ein Ereignis. Die Vorsitzende Richterin Elke Escher verkündet das Urteil:

«Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:

- 1. Im Umfang der durch Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. August 2013 angeordneten Wiederaufnahme wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, Aktenzeichen 7 KLS 802 Js 4/43/03 aufgehoben.*
- 2. Der Angeklagte wird freigesprochen.*
- 3. Die Kosten des Verfahrens einschliesslich des wiederaufgenommenen Verfahrens des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Aktenzeichen 7 KLS 802 Js 4/43/03, die Kosten der Revision, die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens einschliesslich des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.*
- 4. Der Angeklagte ist für die Zeiträume der Unterbringung zur Beobachtung vom 30.06.2004 bis 07.07.2004 und 13.02.2005 bis 21.03.2003, dem Zeitraum der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vom 27.02.2006 bis 12.02.2007 und dem Zeitraum der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 vom 13.02.200 / bis 06.08.2013 aus der Staatskasse zu entschädigen.»*

¹⁴⁸ <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/mollath-prozess-das-urteil-steht-schon-fest-13095892.html>

Die Ernsthaftigkeit eines guten Richters (einer guten Richterin) zeigt sich vor allem in der Mühe, die er (sie) der mündlichen Begründung des Urteils widmet. Viele Richter verwenden den meisten Schweiß auf die Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe, deren schlüssige und widerspruchsfreie Darstellung dazu dienen soll, das Urteil revisionsfest zu machen. Jede gelungene Revision ist für den Vorsitzenden einer Strafkammer vergleichbar einem Tadel im Klassenbuch. Das gilt es zu vermeiden. Dass der Angeklagte und auch die übrigen Verfahrensbeteiligten das *schriftliche* Urteil in der Regel nie lesen, schert sie nicht. Herz und Hirn der Beteiligten werden allein angesprochen durch den Inhalt der mündlichen Urteilsbegründung. Die Urteilsverkündung ist die Stunde des Rechtsfriedens. Ihn zu stiften, ist die Aufgabe des Richters. Die Schaffung von Rechtskraft ist demgegenüber das Streben nach einem lächerlichen Gütesiegel.

Frau Escher braucht zur Begründung des Urteils fast exakt zwei Stunden.¹⁴⁹ Ihr Vortrag ist klar gegliedert, der Vortragsstil hoch konzentriert. Der Sachbeschädigungsvorwurf wird von ihr regelrecht zertrümmert, der Vorwurf der Freiheitsberaubung löst sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in nichts auf. Der Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil seiner früheren Ehefrau bleibt allerdings an Gustl Mollath hängen. Dass er den dennoch erfolgten Freispruch in einem anschliessend gegebenen Interview als einen «dritter Klasse» bezeichnet, ist in seiner Situation verstehbar. Zwar hat das Gericht eine wahnhaftige Störung Mollaths zum Tatzeitpunkt (dem 12. August 2001) nicht feststellen können. Aber darf das Gericht den Zweifelsgrundsatz ausser Acht lassen und den von Prof. Nedopil auf einem Silbertablett präsentierten Schuldausschlussgrund einer nicht ausschliessbaren wahnhaften Störung beiseiteschieben, weil dessen Anwendung in der Aussenwirkung an dem Angeklagten einen Makel lässt? Dass das Gericht so entschieden hat, ist in einem Rechtsstaat, in dem der Schuldgrundsatz Verfassungsrang hat, nicht nur nachvollziehbar, sondern unabweisbar. Ein

¹⁴⁹ Das stenografische Protokoll der mündlichen Urteilsbegründung findet sich bei: <http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Hauptverhandlung-2014-08-14.pdf>

Schuldspruch «erster Klasse» wäre Mollath möglicherweise lieber gewesen, stand aber nicht zur Debatte.

Die Einbruchsstelle für den Rechtsstaat ist allein die Zunft, die diese Schuld-ausschliessungsgründe mal liefert und mal nicht liefert: die forensische Psychiatrie.

Auch wenn Gustl Mollath für den Freispruch durch das Landgericht Regensburg einen Preis zahlen musste, der ihm verständlicherweise zu hoch erscheint, so hat diese Entscheidung und ihre Begründung gezeigt: Die Psychiatrisierung Mollaths und seine jahrelange Wegschliessung aufgrund des Nürnberger Urteils war für diese Republik eine Schande. Diese Schande ist nun für alle Öffentlichkeit belegt und teilweise beseitigt. Die Gustl Mollath geraubten Jahre kann ihm niemand wiedergeben.

Es bleibt die Frage, wie viele Mollaths es wohl sonst noch geben mag. Die Bewährung des Rechtsstaats ist nicht abgeschlossen.

Nachwort

Wir haben in diesem Fall drei Richter, die sehenden Auges das Recht gebrochen haben.

Wir haben in diesem Fall drei Psychiater, die ihre Fehlvorstellungen einem Menschen in die Seele geschrieben und ihn damit seiner Freiheit beraubt haben.

Wir haben in diesem Fall drei stille Helden, die sich dem routinierten Wahnsinn entgegengestellt haben.

Wir haben in diesem Fall einen störrischen Franken, der sich nicht hat beugen lassen.

Wir haben einen Amtsrichter aus Husum, weit weg von Bayern, der frühzeitig alles auf den Begriff gebracht hat. Er schrieb vor 150 Jahren ein kleines Gedicht. Sein Name: Theodor Storm.

Der eine fragt: Was kommt danach?

Der andere fragt nur: Ist es recht?

Und also unterscheidet sich

Der Freie von dem Knecht.